

Abhandlungen und Kommentare zum Liechtensteinischen und Internationalen

Recht

Herausgegeben von Dr. Markus H Wanger

Bd 4

**Kompendium
Unternehmenssteuern
in Liechtenstein**

Markus H Wanger

Vorwort

In Kurzform soll dem Leser mit diesem Kompendium eine Einführung in die Besteuerung von Unternehmen gegeben werden.

Das derzeitige Steuerrecht basiert auf einem Gesetz aus den 60er Jahren. Seit vielen Jahren wird über ein neues und modernes Steuerrecht diskutiert. Nun soll dieses per 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Dieses neue Steuergesetz ist für Liechtenstein sehr wichtig, soll es doch die verlorene Wettbewerbsfähigkeit im Steuerbereich wieder herstellen und Liechtenstein auf dem Weg in die On-Shorezeit begleiten.

Dennoch hält sich die vorliegende Publikation noch an das alte Gesetz, nach in Kraft treten des neuen Gesetzes wird eine neue Publikation das neue Gesetz abhandeln.

Markus H Wanger

Der Autor

Dr. iur. Markus H Wanger, Rechtsanwalt, FCIArb, TEP, MIOd

* 1955; Studium der Rechtswissenschaften in Innsbruck.

Doktorat 1991. Gründer der international tätigen Wirtschaftskanzlei WANGER in Vaduz, Liechtenstein, mit Niederlassungen im Ausland.

Markus H Wanger ist Fellow of the Chartered Institute of Arbitrators (FCIArb), London und Mitglied vieler internationaler Fachorganisationen, insbesondere im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit. Markus Wanger war Rekursrichter der Verwaltungsbeschwerdeinstanz und ist Mitglied der Prüfungskommission für Rechtsanwälte, war Dozent für liechtensteinisches Gesellschafts- und Steuerrecht an der Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur, Schweiz und ist Arbitrator beim Court of Arbitration for Sports, Lausanne, (CAS).

Markus H Wanger ist Chairman von WANGER Wirtschaftstreuhand AG, einem international tätigen Wirtschaftstreuhand-Unternehmen, tätig im Bereich Wirtschaftsberatungs- und Finanzdienstleistung.

Markus H Wanger ist der Begründer der Schriftenreihe: „Kommentare und Abhandlungen zum Liechtensteinischen und Internationalen Recht“, Autor „Liechtensteinisches Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht“, sowie Co-Autor der Publikation „Foundations in Europe“ (Bertelsmann Verlag, 2000) und weiterer zahlreicher Fachpublikationen.

Als Vortragender bei internationalen Seminaren und Fachautor ist Markus H Wanger einem internationalen Fachpublikum bekannt.

Dr. Markus H Wanger
Rechtsanwalt
9490 Vaduz
Liechtenstein
www.wanger.net
markus.wanger@wanger.net

Wanger Trust Company Ltd

Aeulestrasse 45
9490 Vaduz
Liechtenstein

T + 423 2375232

F + 423 2375233

www.wanger.net

Wanger Advokaturbüro

Aeulestrasse 45
9490 Vaduz
Liechtenstein

T +423 2375252

F +423 2375253

www.wanger.net

Dr. Markus H Wanger .FCI Arb TEP MIO D

Rechtsanwalt

markus.wanger@wanger.net

Gesellschaftssteuern in Liechtenstein – ein Kompendium

1. Einleitung
 - 1.1. Allgemein
 - 1.2. Besteuerung von Verbandspersonen (juristische Personen)

2. Kapital- und Ertragssteuer
 - 2.1. Allgemein
 - 2.2. Kapitalsteuer
 - 2.3. Ertragssteuer
 - 2.4. Veranlagung und Bezug

3. Besondere Gesellschaftssteuern
 - 3.1. Versicherungsgesellschaften
 - 3.2. Eigenversicherungen (Captives)
 - 3.3. Holdinggesellschaften
 - 3.4. Einreichung der Jahresrechnung
 - 3.5. Sitzunternehmen
 - 3.6. Steuerermässigung für Stiftungen und Investmentunternehmungen
 - 3.7. Steuerbefreiung

4. Couponsteuer

5. Stempelabgabe
 - 5.1. Grundlage
 - 5.2. Generell

6. Gründungs- oder Wertstempelgebühr

7. Eintragungs- oder Hinterlegungsgebühr
8. Mehrwertsteuer
9. Doppelbesteuerungsabkommen
- 10 Anhang

GESELLSCHAFTSSTEUERN IN LIECHTENSTEIN

1. Einleitung

1.1. Allgemein

Liechtenstein hat aufgrund des Zollvertrages mit der Schweiz aus dem Jahre 1923 im Wesentlichen das schweizerische Steuersystem übernommen.

Grundlage für die Erhebung der Steuern bildet das Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz vom 30. Januar 1961 mit den entsprechenden Änderungen und Ergänzungen LGBl. 1961 Nr. 7).

Liechtenstein ist nicht zuletzt aufgrund der engen Zusammenarbeit und den engen Verflechtungen mit der Schweiz politisch und wirtschaftlich stabil und hat mit dem Schweizer Franken eine starke Währung.

Liechtenstein bietet Personen mit Wohnsitz, dauerndem Aufenthalt oder Sitz im Inland und liechtensteinischen Gesellschaften mit Sitz im Inland niedrige Steuersätze und für Holding- und Domizilgesellschaften besondere Steuerprivilegien. Diese besondere Gesellschaftssteuer deckt aber nicht die Mehrwertsteuer oder die Couponsteuer ab, ebensowenig die Schenkungssteuer.

Liechtenstein beabsichtigt, ab 1. Januar 2011 ein komplett neues Steuergesetz einzuführen. Es soll auch eine sogenannte „Flat Tax Rate“ anwendbar werden. Stiftungen und Trusts sollen nur bezüglich des Kapitals besteuert werden, solange sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ausüben und nur ihre Bankkonti und Wertschriften verwalten. Wenn diese Besteuerung auch anfangs sehr vorteilhaft klingt, so ist dies doch ein Hinweis darauf, dass in Zukunft auch Stiftungen und Trusts Bilanzen einzureichen haben. Diese Vorschrift, zusammen mit dem neuen Stiftungsgesetz, das weit über das Ziel hinausschoss, könnte zu einer

vermehrten Abwanderung von Stiftungen ins Ausland führen, was das Steueraufkommen in Liechtenstein weiter reduzieren wird.

Mit dem neuen Steuergesetz wird auch die unterschiedliche Behandlung von Ausländern und Inländern beendet werden, da eine besondere Gesellschaftssteuer im herkömmlichen Sinn nicht mehr angeboten wird.

Liechtenstein hat grosse Anstrengungen unternommen um von schwarzen und grauen Listen gestrichen zu werden. Der Preis ist in vielen Augen hoch, zu hoch, bedeutet er doch Austausch von Informationen, Rechts- und Amtshilfe in Steuersachen, Doppelbesteuerungsabkommen, geschwächtes Bankgeheimnis und vieles mehr.

Der Autor ist der Überzeugung, dass trotz der neuen Umstände diese internationale Tendenz schon vor vielen Jahren hätte beschritten werden müssen. Heute ist es viel schwieriger, im internationalen Steuerwettbewerb mithalten zu können. Die Privatsphäre kann im bisherigen Umfang ohnehin nicht mehr aufrechterhalten werden

1.2. Besteuerung von Verbandspersonen (juristischen Personen)

Auch steuerliche Gründe sprechen dafür, dass Unternehmungen in Form einer juristischen Person geführt werden. Die juristische Person bietet gegenüber der Einzelunternehmung verschiedene Vorteile.

So kann etwa die Ertrags- und Kapitalsteuer als Aufwand geltend gemacht werden.

Der Gewinn der juristischen Person unterliegt keiner Sozialabgabe im Gegensatz zur Einzelunternehmung. So sind auch Gewinnbezüge eines Beteiligten an einer juristischen Person nicht erwerbssteuerpflichtig. Im folgenden Jahr besteht aber die Pflicht zur Vermögenssteuer.

Unter bestimmten Umständen kann das wirtschaftliche Risiko reduziert werden, was vor allem für die Produkthaftpflicht nicht zu vernachlässigen ist.

Diesem gegenüber besteht der Nachteil der Doppelbesteuerung des Vermögens. Inhaber und andere massgebliche Beteiligte müssen ein Gehalt beziehen, das einem Fremdvergleich standhält. Auch die Couponsteuer auf Gewinnausschüttungen ist eine zusätzliche Steuerpflicht bei Unternehmen, deren Kapital in Anteile zerlegt ist, wie etwa bei einer Aktiengesellschaft. Die Couponsteuer beträgt derzeit 4% und soll, wenn auch nicht gänzlich abgeschafft, im Jahr 2011 doch gravierend minimiert werden.

2. Kapital- und Ertragssteuer

2.1. Allgemein

Der Kapital- und Ertragssteuer unterliegen sämtliche Körperschaften, Vereine, Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Anteilgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit u.ä., Anstalten und Stiftungen. Voraussetzung ist, dass diese Gesellschaften oder Unternehmungen im Lande ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben (Art. 73 lit. a Steuergesetz).

Ebenso unterliegen der Kapital- und Ertragssteuer das Treuunternehmen mit oder ohne Persönlichkeit, sofern ein solches Unternehmen im Lande ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (Art. 73 lit. b Steuergesetz).

Ausserdem unterliegen diesen Steuern die den Gesellschaften mit Persönlichkeit gleichgestellten Verbandspersonen, wenn sie in Liechtenstein ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben (Art. 73 lit. c Steuergesetz).

Sofern die nach ausländischem Recht bewilligten Verbandspersonen in Liechtenstein ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen, haben sie ebenfalls die Kapital- und Ertragssteuer zu bezahlen, wie auch die ausländischen Gesellschaften, die in Liechtenstein eine Betriebsstätte unterhalten (Art. 73 lit. e Steuergesetz).

Ausnahmen von der Steuerpflicht gibt es für öffentlich rechtlich organisierte Gesellschaften, welche durch Gesetz oder Landtagsbeschluss Steuerfreiheit geniessen (Art. 74 lit. a Steuergesetz).

Ebenso von der Steuerpflicht ausgenommen sind Gesellschaften, welche

- die Ausrichtung von Gewinnanteilen auf den üblichen Bankzins beschränken;
- die Ausrichtung von Tantiemen statutarisch ausschliessen und
- durch ihre Tätigkeit unter Ausschluss jeder Erwerbsabsicht, sozialen, kulturellen, religiösen oder wissenschaftlichen Aufgaben dienen und
- statutarisch für den Fall der Auflösung der Gesellschaft, die nach Rückzahlung des Kapitals verbleibenden Reste des Geschäftsvermögens ähnlichen Zwecken zuweisen (Art. 74 lit. b Steuergesetz).

2.2. Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer wird berechnet auf das einbezahlte Grund-, Stamm-, Anteil- oder Einlagekapital und auf die, eigenes Vermögen darstellenden, offenen und stillen Reserven§ (Art. 76 Steuergesetz). Die Bewertung erfolgt auf das Ende des Geschäftsjahres, welches nicht unbedingt mit dem Kalenderjahr übereinstimmen muss. Der Vermögenszuwachs während eines Jahres, sei es durch Erhöhung des Kapitals oder durch erzielte Gewinne, ist in Abzug zu bringen (Art. 73 Steuergesetz).

Der Steuersatz der Kapitalsteuer beträgt 2 ‰ (Art. 79 Steuergesetz).

2.3. Ertragssteuer

Die Ertragssteuer wird auf den jährlichen Reinertrag erhoben (Art. 77 Steuergesetz).

Der steuerbare Reinertrag besteht aus der Gesamtheit der um die geschäftsmässig begründeten Aufwendungen gekürzten Erträge mit Einschluss der Kapital- und Liquidationsgewinne (Art. 77 Steuergesetz).

Bezahlte Steuern, mit Ausnahme der für die Inhaber oder Gesellschafter bezahlten Couponsteuer, gelten als geschäftsmässig begründete Unkosten und können entsprechend abgeschrieben werden (Art. 77 Abs. 3 Steuergesetz).

Der Steuersatz der Ertragssteuer beträgt halb so viel Prozent des Reinertrages, als dieser Reinertrag Prozente des steuerpflichtigen Kapitals ausmacht. Im Minimum beträgt er mindestens 7,5 % und höchstens 15 % des Reinertrages. Für die Berechnung des Steuersatzes sind Bruchteile auf ein $\frac{1}{2}$ % aufzurunden (Art. 79 Abs. 2 Steuergesetz).

Der so ermittelte Steuersatz für die Ertragssteuer erhöht sich um zwischen 1 und 5 %, wenn die Ausschüttung mehr als 8 % des steuerbaren Kapitals ausmacht.

Die maximale Erhöhung von 5 % erfolgt dann, wenn die Ausschüttung mehr als 24 % des steuerbaren Kapitals ausmacht.

Als Ausschüttung gilt jede geldwerte Leistung der Gesellschaft an die Inhaber der gesellschaftlichen Beteiligungsrechte oder diesen nahestehenden Personen, die sich nicht als Rückzahlung des einbezahlten Stammkapitals oder Anteilkapitals darstellt. Dies wären etwa Dividenden, Bonus, Liquidationsüberschüsse, verdeckte Gewinnausschüttungen, Zuwendungen von Genussscheinen (Art. 79 Abs. 3 Steuergesetz).

Bei steuerpflichtigen Unternehmungen ohne einbezahltes Grund-, Stamm-, Anteil- oder Einlagekapital findet für die Ertragssteuer der Höchstsatz Anwendung.

Ein ermässigte Steuersatz gemäss Art. 80 Steuergesetz wird unter bestimmten Voraussetzungen akzeptiert. So kommt dieser zur Anwendung, bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Selbsthilfegenossenschaften, die ihre Tätigkeit im Wesentlichen auf die Förderung gemeinsamer Interessen ihrer Mitglieder beschränken, auf die Ausrichtung von Gewinnanteilen, Rückvergütungen oder Rabatte auf Warenverkäufe über 5 % verzichten und sich auf eine mässige Verzinsung des Anteilscheinkapitals beschränken. Die Kapitalsteuer beträgt 2 ‰, jedoch ist die Ertragssteuer mit 3 % festgelegt (Art. 80 Steuergesetz).

2.4. Veranlagung und Bezug

Der Steuerpflichtige hat sechs Wochen nach Genehmigung der Jahresrechnung, spätestens bis zum 1. Juli des folgenden Jahres, die Steuererklärung auf einem amtlichen Formular unter Beilage der Vermögens- und Ertragsrechnung an die Steuerverwaltung einzureichen. Die Kapital- und Ertragssteuer wird von der Steuerverwaltung veranlagt und bezogen (Art. 81 Abs. 1 Steuergesetz).

Bei Steuerpflichtigen, die innerhalb der angesetzten oder erstreckten Fristen die erforderlichen Unterlagen nicht einreichen, kann die Steuerverwaltung, unter Vorbehalt der Strafbestimmungen nach dem Steuergesetz, die freie Einschätzung des steuerbaren Kapitals vornehmen.

3. Besondere Gesellschaftssteuern

3.1. Versicherungsgesellschaften

In Liechtenstein tätige ausländische Versicherungsgesellschaften entrichten anstelle der Kapital- und Ertragssteuer eine Steuer von 1 % auf die Prämieinnahmen aus Lebens- oder Rentenversicherungen und von 2% auf alle übrigen Prämieinnahmen. Als im Lande tätig gilt jede Versicherungsgesellschaft, die in Liechtenstein Prämieinnahmen erzielt (Art. 82 Steuergesetz).

3.2. Eigenversicherungen (Captives)

Aus staatspolitischen Gründen sollen Eigenversicherungen (Captives) vermehrt in Liechtenstein domiziliert werden. Um dies zu erzielen wurden auch entsprechende steuerliche Massnahmen eingeführt, die Eigenversicherungen bevorzugen.

Versicherungsunternehmen gemäss Versicherungsaufsichtsgesetz, welche ausschliesslich die Eigenversicherung (Captives) betreiben, haben lediglich eine Kapitalsteuer von 1 ‰ auf das sich im Unternehmen befindliche Eigenkapital zu bezahlen. Dieser Steuersatz ermässigt sich für das CHF 15 Millionen übersteigende Eigenkapital auf $\frac{3}{4}$ ‰ und für das CHF 100 Millionen übersteigende Eigenkapital auf $\frac{1}{2}$ ‰ (Art. 82 a Abs. 1 Steuergesetz in der Fassung LGBl. 1998 Nr. 36).

Ob diese steuerliche Behandlung so rechtmässig ist, ist noch nicht definitiv entschieden. denn die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) hat mittels einer am 24. März 2010 ergangenen Endentscheidung das am 24. September 2008 eingeleitete förmliche Prüfverfahren abgeschlossen. Die ESA gelangt in ihrem Entscheid zum Schluss, dass die seit 1998 geltende Besteuerung der Eigenversicherungen (Captives) in Liechtenstein mit dem EWR-Recht unvereinbar ist und eine ungerechtfertigte staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 61 des EWR-Abkommens darstellt. Liechtenstein wurde aufgefordert, die steuerliche Behandlung der Eigenversicherungen mit dem EWR-Recht in

Einklang zu bringen und die Beihilfenbeträge für den Zeitraum ab 6. November 2001 bis 31. Dezember 2009 inklusive Zinsen von den betroffenen Captives zurückzufordern. Die am 24. März 2010 ergangene Endentscheidung kann innerhalb von zwei Monaten beim EFTA-Gerichtshof angefochten werden.

Sehr erfolgreich dürfte allerdings eine Beschwerde dagegen nicht sein. Es ist zu erwarten, dass einzelne Captives, nicht ohne Aussicht auf Erfolg den Staat Liechtenstein klagen werden.

Sofern Versicherungsunternehmen nicht nur die Eigenversicherung (Captives) betreiben, sondern auch Drittpersonen versichern, unterliegen sie für jenen Teil, der aus der Versicherung von Drittpersonen stammt, der ordentlichen Kapital- und Ertragssteuer gemäss Art. 73-81 Steuergesetz (Art. 82a Abs. 2 Steuergesetz in der Fassung LGBl. 1998 Nr. 36).

Sinngemäss gilt diese Regelung der Besteuerung auch für Versicherungs-Holdinggesellschaften, welche entweder die Eigenversicherung (Captives) und/oder die Versicherung von Drittpersonen betreiben (Art. 82 Absatz 3 Steuergesetz in der Fassung 1998 Nr. 36).

Wahlweise können die Versicherungsunternehmen, welche die Eigenversicherung (Captives) betreiben, über Antrag einer Kapital- und Ertragsbesteuerung unterstellt werden. Ein solcher Antrag ist an die Steuerverwaltung zu richten.

Von der Steuer ausgenommen sind Aktien oder Anteile von Versicherungsunternehmen, welche die Eigenversicherung betreiben, sowie die Coupons der Anteile an Kleingewerkschaften (Art. 483 PGR), an kleinen Versicherungsvereinen (Art. 528 PGR) und an Hilfskassen (Art. 531 PGR, dies gemäss Artikel 88d Abs. 3 Steuergesetz in der Fassung LGBl. 1998 Nr. 36).

3.3. Holdinggesellschaften

Im Öffentlichkeitsregister eingetragene juristischen Personen, sowie nicht eingetragene Stiftungen, deren Zweck

- ausschließlich oder vorwiegend in der Vermögensverwaltung,
- in der Beteiligung oder dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen besteht,

sind von einer Vermögens-, Erwerbs- oder Ertragssteuer befreit (Art. 83 Steuergesetz).

Sie haben lediglich eine Kapitalsteuer von 1 ‰ vom eingezahlten Kapital bzw. im Unternehmen investierten Vermögen und von den Reserven zu entrichten (Art. 83 Steuergesetz)

Die Kapitalsteuer beträgt 1 ‰, mindestens jedoch CHF 1.000,-- jährlich.

Diese Steuer wird von der Steuerverwaltung veranlagt und bezogen. Sie ist jeweils für ein Jahr im Voraus zu bezahlen (Art. 88 Steuergesetz).

3.4. Einreichung der Jahresrechnung

Juristische Personen und Treuunternehmen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes zulässt, haben alljährlich ihre von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung binnen sechs Monaten nach Schluss eines Geschäftsjahres bei der Steuerverwaltung einzureichen.

Die Steuerverwaltung überwacht die Einreichungspflicht. Sofern die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung nicht fristgerecht eingereicht wird, muss die Steuerverwaltung die säumige Gesellschaft mahnen und bei weiterer Säumigkeit und nach Ablauf mindestens weiterer zwölf Monate das Öffentlichkeitsregisteramt zwecks Einleitung des Auflösungs- und Liquidationsverfahrens verständigen.

3.5. Sitzunternehmen

Als Sitzunternehmen werden jene im Öffentlichkeitsregister eingetragenen juristischen Personen bezeichnet, die in Liechtenstein nur ihren Sitz mit oder ohne Haltung eines Büros haben und in Liechtenstein selbst keine geschäftliche oder kommerzielle Tätigkeit ausüben. Sofern den juristischen Personen ein solcher Sitzunternehmen-Charakter zukommt, sind sie von einer Vermögens-, Erwerbs- oder Ertragssteuer befreit. Sie haben lediglich eine Kapitalsteuer von 1 ‰ vom einbezahlten Kapital beziehungsweise im Unternehmen investierten Vermögen und von den Reserven zu entrichten (Art. 84 Steuergesetz in der Fassung LGBl. 1963 Nr. 19). Diese Steuer ist ebenfalls jeweils für ein Jahr im Voraus zu bezahlen.

Der Liechtensteinische Gesetzgeber hat diesen Unternehmen Treuhandvermögen gleichgestellt, sofern sie nicht den Bestimmungen des Art. 31 Abs. 1 lit. e Steuergesetz unterstehen. Diesem Artikel unterstehen Treuhänder für Treuhandvermögen, soweit es sich nicht nachweislich um ausländisches Vermögen handelt. Dies bedeutet, dass inländisches Treuhandvermögen der Vermögens- und Erwerbssteuer untersteht.

Sofern derartige Sitzunternehmen allerdings in Liechtenstein Grundeigentum besitzen, wird das inländische Grundeigentum nach den allgemeinen Bestimmungen über die Vermögenssteuer besteuert (Art. 84 Abs. 3 Steuergesetz).

3.6. Steuerermäßigung für Stiftungen

Bei Stiftungen ermäßigt sich die Kapitalsteuer für das CHF 2 Millionen übersteigende Vermögen samt Reserven auf $\frac{3}{4}$ ‰ und für das CHF 10 Millionen übersteigende Vermögen samt Reserven auf $\frac{1}{2}$ ‰ (Art. 85 Abs. 1 Steuergesetz in der Fassung 1996 Nr. 88).

3.7. Steuerbefreiung

Von der Kapital- und Ertragsteuer befreit sind öffentlich rechtliche Anstalten (Liechtensteinische Landesbank, Liechtensteinische Kraftwerke, Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung, Liechtensteinische Familienausgleichskasse, Liechtensteinische Invalidenversicherung u.ä.).

Investmentunternehmen sind für das verwaltete Vermögen von der Kapitalsteuer befreit (Art 86 Abs. 2 Steuergesetz in der Fassung LGBl. 2006 Nr. 130).

4. Couponsteuer

Die liechtensteinische Couponsteuer wurde 1966 eingeführt. Es war ursprünglich geplant, diese Couponsteuer gänzlich abzuschaffen. Sie soll aber nun ab 2011 beträchtlich gesenkt werden.

Die Couponsteuer von derzeit noch 4 % wird auf jede Ausschüttung aus verfügbaren Gewinnen oder Reserven bei Gesellschaften mit geteiltem Kapital erhoben.

In der Praxis findet man die Couponsteuer vor allem bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften vor, da bei Anstalten und Trusts das Kapital nur in seltenen Fällen aufgeteilt ist (Art. 88 a ff. Steuergesetz).

Die Couponsteuer wird nur auf Coupons der von einem Inländer abgegebenen Wertpapiere und auf den ihnen gleichgestellten Urkunden erhoben. Inländer ist, wer im Inland Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder

statutarischen Sitz hat oder als Unternehmen im Öffentlichkeitsregister eingetragen ist (Art. 88 a Steuergesetz).

Die Couponsteuer wird durch die Steuerverwaltung erhoben. Steuerpflichtig ist der Schuldner des Coupons oder der steuerbaren Leistung (Art. 88 i Steuergesetz). Der Empfänger erhält die um die Couponsteuer reduzierte Summe. Die Ausschüttung (Dividende, Tantieme etc.) muss nicht in bar ausgerichtet werden, eine Gutschrift würde genügen.

Die Couponsteuer kann in der Regel nicht mit einer anderen Steuer verrechnet werden und die Vorschriften über Zahlungserleichterungen (Art. 27 Steuergesetz) und den Steuererlass gemäss Art. 28 Steuergesetz findet bei Bezug der Couponsteuer keine Anwendung.

Die Couponsteuer betrifft auch Zinsen auf Obligationen, Zinsen auf Darlehen mit einer Dauer von mehr als 2 Jahren und einem Kapital von über CHF 50.000,--, Bankzinsen für Guthaben, die länger als ein Jahr angelegt sind (Art. 88 c Steuergesetz). Hypothekendarlehen sind allerdings davon ausgenommen.

Zu beachten ist, dass die Couponsteuer auch von Domizil- oder Sitzgesellschaften zu bezahlen ist. Häufig gewähren liechtensteinische Gesellschaften Darlehen an ausländische Darlehensnehmer, was oft der Couponsteuer unterliegt (wenn die Dauer des Darlehens mehr als zwei Jahre ist und das Kapital CHF 50.000,-- übertrifft).

5. Stempelabgaben

5.1. Grundlage

Grundlage für diese Steuer ist die auch in Liechtenstein anwendbare eidgenössische Stempelgesetzgebung. Die Stempelgesetzgebung wurde mit dem mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Jahre 1923 abgeschlossenen Zollvertrag mit übernommen.

Stempelabgaben sind Steuern auf dem Rechtsverkehr mit bestimmten Urkunden, insbesondere mit Wertpapieren.

Gegenstand der Besteuerung sind Vorgänge des Rechtsverkehrs vor allem die Kapitalbeschaffung und der Umsatz von Urkunden (Wertpapieren) (Bundesgesetz über die Stempelabgabe).

5.2. Generell

Generell werden drei Abgabenarten unterschieden:

- die Emissionsabgabe auf der Ausgabe inländischer Beteiligungsrechte und Fondsanteile (Art. 5);
- die Umsatzabgabe auf den Umsatz in- und ausländischer Urkundenbeteiligungsrechte, Fondsanteile, Obligationen und ähnliche Urkunden, Wechsel und ähnliche Urkunden und Unterbeteiligungen; diese fällt bei allen natürlichen und juristischen Personen bzw. Verbandspersonen, Gesellschaften ohne Persönlichkeit oder besondere Vermögenswidmungen und einfache Rechtsgemeinschaften, die in Liechtenstein ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben; auf Anstalten und Trusts nur dann, wenn Gewerbsmässigkeit vorliegt oder das Kapital bei Vorliegen bestimmte Kriterien in Anteile zerlegt ist;

- die Abgabe auf Versicherungsprämien (Art. 2).

6. Gründungs- oder Wertstempelgebühr

Die Liechtensteinische Gründungs- oder Wertstempelgebühr ist dann zu bezahlen, wenn die eidgenössische Stempelgesetzgebung bei der Gründung, Errichtung, Verlegung oder Kapitalerhöhung von Verbandspersonen, Gesellschaften oder von besonderen Vermögenswidmungen keine Anwendung findet.

Keine Anwendung findet die Stempelgesetzgebung etwa bei Verbandspersonen ohne ein in Anteile zerlegtes Kapital (Anstalten, Stiftungen oder Treuunternehmen).

Grundlage für die Liechtensteinische Gründungs- oder Wertstempelgebühr ist das alljährliche Finanzgesetz, im gegenständlichen Fall das Finanzgesetz vom 19. November 2009 für das Jahr 2010, Art. 4.

Die Gründungs- oder Wertstempelgebühr wird auch erhoben bei Handwechsel von Beteiligungsrechten und Verbandspersonen, Gesellschaften oder besonderen Vermögenswidmungen, die liquidiert oder in liquide Form gebracht worden sind. Dies betrifft insbesondere den Firmenmantelhandel. Wenn massgeblich Beteiligte ihre Gesellschaft aufgeben, ihren Betrieb einstellen und ihre Beteiligungsrechte veräussern, spricht man von einem sogenannten Firmenmantelhandel.

Steuerschuldner ist die Verbandsperson ohne ein in Anteile zerlegtes Kapital (Anstalt, Stiftung, Treuunternehmen).

In allen Fällen, in denen die eidgenössische Stempelgesetzgebung bei der Gründung, Errichtung, Verlegung oder Kapitalerhöhung von Verbandspersonen, Gesellschaften oder besonderen Vermögenswidmungen

keine Anwendung findet, beträgt die liechtensteinische Gründungs- oder Wertstempelgebühr bei Anwendung einer generellen Freigrenze von CHF 1 Million 1 % des Kapitals.

Die Gründungs- und Wertstempelgebühr ermässigt sich für das CHF 5 Millionen übersteigende Kapital auf 0.5 % und für das CHF 10 Millionen übersteigende Kapital auf 0.3 %. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

Die Gründungs- oder Wertstempelgebühr im Sinne von Abs. 1 wird auch bei Handwechsel von Beteiligungsrechten an Verbandspersonen, Gesellschaften oder besonderen Vermögenswidmungen, die wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden sind, erhoben.

Kirchliche, gemeinnützige und Familienstiftungen sowie Stiftungen und besondere Vermögenswidmungen, deren Zweck ausschliesslich in der Vermögensverwaltung, in der Beteiligung oder dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen besteht, entrichten, sofern sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, eine Gründungs- oder Wertstempelgebühr von 2 ‰, mindestens aber CHF 200.

Die Gründungs- oder Wertstempelgebühr ist von der Steuerverwaltung festzusetzen und zu erheben.

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt darf erst dann die Veröffentlichung des Registereintrages vornehmen oder die Bestätigung über die Hinterlegung ausstellen, wenn der Nachweis über die Entrichtung der Gründungs- oder Wertstempelgebühr erbracht ist.

Dieser Nachweis wird durch die sogenannten Publikationsbewilligungen erbracht, die von der Liechtensteinischen Steuerverwaltung ausgestellt werden. Diese Publikationsbewilligung gilt als Nachweis der Bezahlung der Steuerschuld.

Das Öffentlichkeitsregisteramt darf erst dann die Veröffentlichung des Registereintrages vornehmen oder eine Bestätigung über die Hinterlegung ausstellen, wenn der Nachweis über die Entrichtung der Gründungs- oder

Wertstempelgebühr erbracht ist. Dieser Nachweis wird in der Regel in Form der Publikationsbewilligung der Steuerverwaltung erbracht (Art. 6 Abs. 5 Finanzgesetz, LGBl. 1997 Nr. 213).

Bei der Errichtung eines Trust, ist weder eine Gründungs- noch Wertstempelgebühr, noch eine Stempelabgabe zu bezahlen.

7. Eintragungs- oder Hinterlegungsgebühr

Grundlage für die Einhebung dieser Gebühren bildet die Verordnung über über die Grundbuch- und Öffentlichkeitsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67 vom 11. Februar 2003).

Für die Eintragung einer Verbandsperson sowie eines Treuunternehmens mit Rechtspersönlichkeit im Öffentlichkeitsregister ist eine Eintragungsgebühr zu bezahlen. Diese beträgt bei einem Gründungskapital bis CHF 100.000,00 CHF 700,00. Übersteigt das Gründungskapital CHF 200.000,00, so erhöht sich die Eintragungsgebühr um 0,2 0/00. Es gilt eine Höchstgebühr von CHF 10.000,00

Für die Eintragung von Treuhandverhältnissen ins Öffentlichkeitsregister (Art. 900 ff PGR) ist eine Gebühr CHF 300,00 einzuheben.

Für die Anmeldung oder Hinterlegung einer nichteintragungspflichtigen Verbandsperson beträgt der Gebührenrahmen CHF 700,00 bis CHF 10.000,00. In der Praxis wendet das Öffentlichkeitsregisteramt dieselben Grundsätze an, wie sie für eintragungspflichtige Verbandspersonen zur Anwendung kommen.

Für kirchliche, gemeinnützige und Familienstiftungen, sowie Stiftungen, deren Zweck ausschliesslich oder vorwiegend in der Vermögensverwaltung, in der Beteiligung oder dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen besteht, gelten die halben Ansätze.

8. Mehrwertsteuer

Mit Wirkung von 1.1.1995 hat Liechtenstein gleichzeitig mit der Schweiz die Mehrwertsteuer eingeführt. Die Mehrwertsteuer ersetzte die bisherige Warenumsatzsteuer und betrifft nicht nur den Umsatz von Waren, sondern auch Dienstleistungen. Dieses Gesetz wurde nun ersetzt durch das neue Mehrwertsteuergesetz, welches am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist.

Der Steuersatz beträgt derzeit 7.6 %. Verschiedene Güter des täglichen Bedarfs werden mit 2,4 % besteuert. Es besteht die Absicht, gleichzeitig mit der Schweiz, die Mehrwertsteuer weiter zu erhöhen. Sogenannte Beherbergungsbetriebe zahlen eine Mehrwertsteuer von 3.6%.

Verschiedene Leistungen und Dienstleistungen sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Dies betrifft vor allem die Bereiche des Gesundheitswesens, der Erziehung, Kunst und Kultur, Versicherungswesen, Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften, Bestellung und Übertragung von dinglichen Rechten und Grundstücken und den Geld- und Kapitalverkehr. Die Vermögensverwaltung und das Inkassogeschäft sind allerdings nicht befreit.

Steuerpflichtig ist jener, welcher eine mit der Erzielung von Einnahmen verbundene gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Es ist nicht verlangt, dass eine Gewinnabsicht vorhanden ist.

Unter Inland wurde das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein und der Schweiz angesehen. Nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes gelten als Inland all jene Staaten, mit welchen Liechtenstein ein entsprechendes Abkommen abgeschlossen hat.

Sofern Dienstleistungen aus dem Ausland in Anspruch genommen werden und diese Dienstleistungen im Inland genutzt oder ausgewertet werden, hat der Unternehmer oder auch die Privatperson die Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Holdingsgesellschaften und Sitzunternehmen gemäss Art. 83 und 84 des Steuergesetzes sowie Treuhandverhältnisse gemäss Art. 897 ff. PGR sind von der Steuerpflicht nicht mehr ausgenommen.

Häufig werden von Liechtensteinischen Sitzgesellschaften untereinander Zahlungen veranlasst. Dabei wird nicht bedacht, dass dabei entweder Mehrwertsteuer oder Schenkungssteuer oder die allgemeinen Besteuerungskriterien Anwendung finden könnten, mit zum Teil gravierenden Steuerfolgen. Selbst eine Schenkung an eine Liechtensteinische Stiftung mit dem Zweck des Kaufs eines genau bezeichneten Kunstgegenstandes würde der Mehrwertsteuer unterliegen.

9. Doppelbesteuerungsabkommen

Liechtenstein hat bereits vor über 50 Jahren mit der Republik Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Dieses Abkommen ist für Domizil- und Holdinggesellschaften nicht anwendbar.

Im Jahre 1995 folgte ein Doppelbesteuerungsabkommen¹ mit der Schweiz, dass die davor bestehenden Vereinbarungen mit einzelnen schweizer Kantonen weitgehend ablöste.

Zusätzlich wurden im Jahr 2009 zahlreiche Steuerinformationsaustauschabkommen, sogenannte TIEA abgeschlossen, das erste bereits 2008 mit den USA. Dies diene vor allem dem Ziel, als weltoffener Staat aufzutreten, der Steuerflüchtlingen keinen Schutz gewährt.

Ebenfalls 2009 wurden Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg und San Marino abgeschlossen. Im Jahre 2010 wurden ebensolche mit Hong Kong und mit Uruguay paraphiert.

Weitere Steuerabkommen sind geplant, in Verhandlung oder werden folgen, darunter mit Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und mit Ungarn.

Vaduz, März 2010

Dr. Markus H. Wanger FCI Arb TEP MIO D

WANGER LAW & TRUST

Aeulestrasse 45

FL-9490 Vaduz

Liechtenstein

T +423 / 237 52 32

T +423 / 237 52 33

markus.wanger@wanger.net

¹ **Steuerinformationsaustauschabkommen (TIEA) per 31.März 2010**

Land	Abschlussdatum	Inkrafttreten	Zeitraum ab	Abkommenstext
Andorra	18.09.2009	*	01.01.2010	Liechtenstein.li
Antigua and Barbuda	25.11.2009	*	01.01.2010	Liechtenstein.li
Belgien	10.11.2009	*	01.01.2010	Liechtenstein.li
Deutschland	02.09.2009	*	01.01.2010	Liechtenstein.li
Frankreich	22.09.2009	*	01.01.2010	Liechtenstein.li
Irland	13.10.2009	*	01.01.2010	Liechtenstein.li
Monaco	21.09.2009	*	01.01.2010	Liechtenstein.li
Niederlande	10.11.2009	*	01.01.2010	Liechtenstein.li
St. Kitts and Nevis	14.12.2009	*	01.01.2010	Liechtenstein.li
St. Vincent and the Grandines	02.10.2009	*	01.01.2010	Liechtenstein.li
Vereinigtes Königreich	11.08.2009	*	01.01.2010	Liechtenstein.li
Vereinigte Staaten von Amerika	08.12.2008	04.12.2009	01.01.2009	Liechtenstein.li

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) per 31.März 2010

Land	Abschlussdatum	Inkrafttreten	Zeitraum ab	Abkommenstext
Luxemburg	26.08.2009	*	01.01.2010	Liechtenstein.li
Österreich	05.11.1969	07.12.1970	01.01.1969	Gesetze.li
San Marino	23.09.2009	*	01.01.2010	Liechtenstein.li
Schweiz	22.06.1995	17.12.1996	01.01.1995	Gesetze.li

Quelle: http://www.llv.li/amtstellen/llv-stv-intern_steuerecht/llv-stv-int_steuerecht_dba.htm

ANLAGEN

Gesetz

vom 30. Januar 1961

über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt

Behörden und Organisation

Art. 1

Steuerbehörden

1) Die Landes- und Gemeindesteuern werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von den in den folgenden Artikeln genannten Steuerbehörden verwaltet.

2) Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Vollziehung des Steuergesetzes verpflichtet.

Art. 2

Regierung

Die Regierung übt die Aufsicht über das Steuerwesen aus. Sie überwacht die Gleichmässigkeit der Gesetzesanwendung und beaufsichtigt die Geschäftsführung der Steuerverwaltung.

Art. 3

Steuerverwaltung

1) Die Vollziehung des Steuergesetzes obliegt der Steuerverwaltung, soweit nicht bestimmte Aufgaben besonderen Behörden übertragen sind.

2) Die Organisation der Steuerverwaltung wird in einer Verordnung geregelt.¹

3) Aufgehoben²

Art. 4³*Gemeindesteuerkasse*

1) In jeder Gemeinde besteht zur Mitwirkung beim Vollzug der Bestimmungen über die Vermögens- und Erwerbssteuer eine Gemeindesteuerkasse, welche in administrativer Hinsicht in die Organisation der Gemeinde eingegliedert ist.

2) Der Gemeindesteuerkasse obliegt die Vorbereitung der Veranlagung der der Vermögens- und Erwerbssteuer unterstellten Steuerpflichtigen. Zu diesem Zweck führt sie insbesondere ein Steuerregister und hat alle für die Veranlagung erheblichen Tatsachen zu registrieren und die Selbstangaben auf den eingehenden Haupt- und Nebenformularen zu überprüfen.

3) Die Gemeindesteuerkasse wirkt bei der Veranlagung der der Vermögens- und Erwerbssteuer unterstellten Steuerpflichtigen mit, indem sie Vorschläge für die Veranlagung ausarbeitet.

4) Die Steuerverwaltung erlässt im Rahmen dieses Artikels die erforderlichen Weisungen und Richtlinien.

Art. 5

Landessteuerkommission

1) Für das ganze Land besteht eine Landessteuerkommission, die vom Landtag auf vier Jahre gewählt wird.

2) Die Landessteuerkommission setzt sich aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zusammen und gibt sich selbst die Geschäftsordnung. Der Landtag bestimmt den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

3) Mitglieder der Regierung, Landesbeamte und -angestellte sowie Bankangestellte sind von der Wahl in die Landessteuerkommission ausgeschlossen.⁴

4) Die Landessteuerkommission ist Beschwerdeinstanz in Steuersachen und entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Steuerverwaltung und der Gemeindesteuerkassen.⁵

Art. 6⁶*Wahlannahmepflicht*

Aufgehoben

Art. 7

Schweigepflicht

1) Personen, die mit der Anwendung des Steuergesetzes betraut sind oder dazu beigezogen werden, haben über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit wahrgenommenen geschäftlichen und privaten Verhältnisse der Steuerpflichtigen und über die Verhandlungen in den Steuerbehörden Stillschweigen zu bewahren.

2) Die Steuerverwaltung hat auf Verlangen eines Steuerpflichtigen bei Nachweis eines berechtigten Interesses aus dem Steuerregister Auskünfte zu erteilen über die steuerliche Veranlagung des Vermögens, Erwerbes, Grundstücksgewinnes, Kapitals und Ertrags von Steuerpflichtigen gemäss Art. 31 bis 55 und 62 bis 81 dieses Gesetzes.

3) Bezüglich der von Holdinggesellschaften, Sitzunternehmen und Rentnersteuerpflichtigen zu leistenden Steuern besteht das absolute Steuergeheimnis.

Art. 8

Verwaltungshilfe

1) Die Steuerbehörden sind verpflichtet, sich gegenseitig gebührenfrei Auskunft zu geben.

2) Alle Gerichtsbehörden, alle Verwaltungsbehörden des Landes und der Gemeinden sowie die inländischen öffentlichrechtlichen Versicherungsanstalten sind verpflichtet, der Steuerverwaltung auf Verlangen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte gebührenfrei zu erteilen.

3) Die Steuerbehörden sind verpflichtet, der Regierung, den Gemeindevorstehern, den Gerichten und den inländischen öffentlichrechtlichen Versicherungsanstalten über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen Auskunft zu geben, soweit dies für amtliche Zwecke notwendig ist, unbeschadet des Rechtes der Regierung gemäss Art. 2 dieses Gesetzes.

Art. 9
Kontrollrecht

1) Die Steuerbehörden haben das Recht, zur Feststellung von Tatsachen, die für die Besteuerung erheblich sind, von allen der Landessteuerhoheit unterstellten Personen Auskünfte zu verlangen und in deren Geschäftsbücher und Belege Einsicht zu nehmen. Sie sind befugt, den Auskunftspflichtigen in deren eigenen Steuerangelegenheiten den Nachweis der Richtigkeit ihrer Angaben aufzuerlegen, sie zur Vorlage ihrer Geschäftsbücher zu verpflichten und diese Bücher zu überprüfen oder durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

1bis) Die den Steuerbehörden einzureichenden Vermögens- und Ertragsrechnungen sind in deutscher Sprache abzufassen und rechtsgültig zu unterzeichnen oder müssen von einer unterzeichneten deutschen Fassung begleitet sein.²

2) Bei juristischen Personen trifft die Pflicht zur Auskunftserteilung die zur Geschäftsführung bestellten Organe.

3) Die den Steuerbehörden in Abs. 1 eingeräumten Befugnisse stehen ihnen gegenüber solchen Personen nicht zu, die durch Amts- oder Berufsgeheimnis über Angelegenheiten von Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (Anwaltsgeheimnis, Bankgeheimnis, Versicherungsgeheimnis und dgl.).⁸

4) Zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen kann derjenige, der vor der Landessteuerkommission Auskunft zu erteilen hat, Kommissionsmitglieder ablehnen, die ein gleiches oder ähnliches Geschäft wie er selbst betreiben, oder bei einem solchen Geschäft angestellt sind. Das Ablehnungsgesuch ist beim Kommissionspräsidenten einzubringen. Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt durch die Kommission.⁹

Art. 10
Anzeigepflicht

Sämtliche Behörden und Beamten des Landes und der Gemeinden sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, von denen sie in Ausübung amtlicher Funktionen Kenntnis erhalten, unverzüglich der Steuerverwaltung mitzuteilen.

Art. 11
Kosten

1) Die Kosten der Steuerverwaltung und der Landessteuerkommission trägt das Land.

2) Die Kosten der Mitwirkung von Gemeindeorganen beim Vollzug des Steuergesetzes trägt die Gemeinde.¹⁰

2. Abschnitt
Steuerpflicht und Steuerforderung

Art. 12

Die Steuerpflichtigen¹¹

1) Steuerpflichtig sind die im Gesetze bezeichneten natürlichen und juristischen Personen und Rechtsgebilde.

2) Unterliegen Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit der Steuerpflicht, so finden auf ihre Gesellschafter die Bestimmungen über die Solidarität gemäss Art. 13 Anwendung.

3) Unterliegen besondere Vermögenswidmungen und einfache Rechtsgemeinschaften der Steuerpflicht, so haben die mit der Verwaltung oder der Liquidation betrauten Personen die für die Steuererhebung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

4) Die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sind solidarisch zur Entrichtung der Vermögens- und Erwerbssteuer für sich und die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder verpflichtet und haben für sich und die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder eine Steuererklärung abzugeben. Jeder Ehegatte hat jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer die Steuern zu entrichten, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarschuld auch für alle noch offenen Steuerschulden.¹²

5) Rechtliche Handlungen nur eines Ehegatten wirken auch für den anderen Ehegatten, der innert Frist nicht handelt.¹³

Art. 12a ¹⁴

Vertragliche Vertretung

1) Steuerpflichtige können sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertreten lassen, soweit eine persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist. Die Behörde kann den Vertreter auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

2) Haben Ehegatten, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, keinen gemeinsamen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten bestellt, so ergehen sämtliche Zustellungen an die Ehegatten gemeinsam.

3) Zustellungen an Ehegatten, die in rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben, erfolgen an jeden Ehegatten gesondert.

Art. 12b ¹⁵

Notwendige Vertretung

1) Die Steuerbehörden können von einem Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass er einen Vertreter in Liechtenstein bezeichnet.

2) Bezeichnet der Steuerpflichtige keinen Vertreter, so kann ihm eine Mitteilung oder Veranlagung durch öffentliche Publikation eröffnet werden. Dasselbe gilt, wenn der Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt ist.

Art. 13

Solidarität

1) Sind zufolge eines Tatbestandes mehrere Personen steuerpflichtig, so hat eine jede die Pflichten zu erfüllen, und es stehen ihr die Rechte zu, die sich aus dem Steuergesetz ergeben.

2) Jeder solidarisch Verpflichtete haftet persönlich für den ganzen Steuerbetrag. Er befreit die Mitschuldner durch Zahlung und ist zum Rückgriff berechtigt.

Art. 14

Mithaftung

Mit den Steuerpflichtigen haften solidarisch:

- a) für die Steuerschuld einer aufgelösten Gesellschaft mit und ohne Rechtspersönlichkeit, einer besonderen Vermögenswidmung oder einer einfachen Rechtsgemeinschaft: die mit der Verwaltung und Liquidation betrauten Personen bis zum Betrage des verwalteten Vermögens oder des Liquidationsergebnisses;
- b) für die Steuerschuld einer juristischen Person, die ihren Sitz ohne Liquidation ins Ausland verlegt: deren Organe oder die für sie handelnden Personen bis zum Betrage des reinen Vermögens der juristischen Person;
- c) für die Steuerschuld des Erblassers: die mit der Verteilung des Nachlasses betrauten Personen bis zum Betrage des reinen Nachlassvermögens;

- d) für die Steuerschuld eines Steuerpflichtigen mit ausländischem Wohnsitz: die mit der Liquidation der die Steuerpflicht begründenden Gegenstände betrauten Personen bis zum Betrage des reinen Vermögens;
- e) die unter der elterlichen Gewalt stehenden Kinder bis zum Betrage des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer;¹⁶
- f) die Ehegatten für den Steueranteil, der auf den Erwerb und das Vermögen der Kinder entfällt.¹⁷

Art. 15

Steuernachfolge

In die steuerlichen Rechte und Pflichten ihres Vorgängers folgen nach:

- a) die Erben mit dem Tode des Erblassers;
- b) die unbeschränkt haftenden Gesellschafter oder deren Erben bei Auflösung einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit;
- c) eine übernehmende juristische Person mit der Übernahme von Aktiven und Passiven einer anderen juristischen Person.

Art. 16¹⁸

Steuervertretung

Kinder unter elterlicher Gewalt werden durch den Inhaber der elterlichen Gewalt, Bevormundete durch den Vormund vertreten.

Art. 17

Kur- und Ferienaufenthalt

Der Aufenthalt zum Zwecke des Besuches einer Lehranstalt und die Unterbringung in einer Erziehungs-, Versorgungs- oder Heilanstalt sowie der Kur- und Ferienaufenthalt bis zu drei Monaten begründen keine Steuerpflicht.

Art. 18

Betriebsstätten

Als Betriebsstätten gelten ständige Einrichtungen, mit denen die Geschäftstätigkeit oder ein Teil derselben ausgeübt wird, insbesondere Zweigniederlassungen, industrielle und gewerbliche Anlagen, Einkaufs- und Verkaufsstellen, Warenlager, ständige Einrichtungen zur Ausübung eines freien Berufes oder für die Ausführung von Bauten.

Art. 19

Entstehung und Fälligkeit der Steuerforderung

- 1) Die Steuerforderung entsteht in dem Zeitpunkte, in welchem die steuerrechtliche Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen gegeben und der steuerbare Tatbestand erfüllt ist.
- 2) Vom Steuerpflichtigen selbst zu veranlagende Steuern werden mit ihrer Entstehung fällig; amtlich veranlagte Steuern werden, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, mit der Zustellung des Veranlagungsentscheides oder der Steuerrechnung fällig.
- 3) Wenn der Steuerpflichtige stirbt, in Konkurs gerät oder seine Beziehungen aufgibt, die die Steuerpflicht im Lande begründen, tritt die Fälligkeit sofort ein.
- 4) Für Steuerbeträge, die innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit nicht entrichtet werden, dürfen Verzugszinsen von 5 % verrechnet werden.

Art. 20

Verjährung

- 1) Die Steuerforderung verjährt innerhalb von fünf Jahren seit Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie fällig wurde.
- 2) Die Verjährung wird unterbrochen durch Anerkennung der Steuerpflicht und durch jede mit Kenntnis des Steuerschuldners vorgenommene, auf die Feststellung der Steuerpflicht oder die Geltendmachung der Steuerforderung gerichtete Handlung der Steuerbehörden. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann aber nicht mehr als verdoppelt werden.
- 3) Die Verjährung ist während der Dauer eines Rechtsmittelverfahrens oder einer Stundung und ferner solange, als gegen den Steuerpflichtigen im Lande nicht Exekution geführt werden kann, gehemmt.

Art. 21

Steuernachforderung

- 1) Ergibt sich aus neuen Tatsachen, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung ungenügend ist, so wird die vorenthaltene Steuer als Nachsteuer erhoben. Wurde die Steuer vorsätzlich vorenthalten, so sind 5 % Zinsen einzuheben.
- 2) Sofern der Steuerpflichtige durch Verletzung der Ordnungs- oder Verfahrensvorschriften, durch Steuerhinterziehung oder durch Steuerbetrug die Erhebung einer Nachsteuer verursacht hat, sind zusätzlich die Strafbestimmungen anzuwenden.
- 3) Die Steuernachforderung erstreckt sich auf die letzten fünf Jahre, für welche die Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist oder der Steuerpflichtige ungenügend veranlagt worden ist.
- 4) Die Nachsteuerpflicht besteht auch, wenn sich aus neuen Tatsachen ergibt, dass ein Steuerbetrag zu Unrecht zurückerstattet oder erlassen worden ist.
- 5) Hinsichtlich der Mithaftung und Steuernachfolge gelten sinngemäss die Bestimmungen der Art. 14 und 15.

Art. 22

Steuerrückforderung

- 1) Zuviel bezahlte Steuern samt 5 % Zinsen innerhalb der letzten fünf Jahre können in einem Berichtigungsverfahren zurückgefordert werden. Das Berichtigungsverfahren wird von der Steuerbehörde durchgeführt, welche die Steuer veranlagt hat.
- 2) Wer eine Steuerrückforderung geltend macht, hat die ihr zugrunde liegenden Tatsachen anzuführen und glaubhaft zu machen.

3. Abschnitt

Die Rechtsmittel

Art. 23¹⁹

Einsprache an die Steuerverwaltung

- 1) Gegen die Steuerveranlagung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen ab Zustellung der Steuerrechnung oder Veranlagungsverfügung Einsprache bei der Steuerverwaltung erheben. Das Rechtsmittel der Einsprache an die Steuerverwaltung innert 30 Tagen ab Zustellung gilt auch für alle in Strafverfahren ergangenen Entscheidungen und Verfügungen der Steuerbehörden.
- 2) Die Einsprache ist schriftlich einzureichen; sie hat die Anträge, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift des Einsprechers oder seines Vertreters zu enthalten. Wird der Einsprecher durch einen Dritten

vertreten, hat dieser sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Beweismittel sind in der Einspracheschrift zu bezeichnen und ihr beizulegen.

3) Mit der Einsprache kann der Steuerpflichtige alle Mängel geltend machen. Gegen eine Ermessensveranlagung kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit Einsprache erheben.

4) Sind die formellen Anforderungen gemäss Abs. 2 erfüllt, prüft die Steuerverwaltung die Sache neuerlich und kann die Steuerrechnung, die Veranlagungsverfügung, Strafverfügung oder Strafentscheidung ganz oder teilweise abändern. Der Steuerpflichtige hat das Recht, die Einsprache vor der Steuerverwaltung persönlich zu vertreten. Sieht die Steuerverwaltung keine Veranlassung die Steuerrechnung, die Veranlagungsverfügung, Strafverfügung oder Strafentscheidung abzuändern, kann sie die Einsprache direkt als Beschwerde an die Landessteuerkommission weiterleiten; die Steuerverwaltung verständigt hierüber den Einsprecher und erstattet gleichzeitig mit der Aktenvorlage ihre Gegenäusserung.

5) Die Kosten einer abweisenden Einspracheentscheidung trägt der Einsprecher. Dringt er mit seinen Anträgen teilweise durch, sind die Kosten verhältnismässig herabzusetzen. Dem obsiegenden Einsprecher können die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er das Einspracheverfahren unnötigerweise verursacht hat.

6) Partei- und Vertretungskosten werden in keinem Fall zugesprochen.

Art. 24²⁰

Beschwerde an die Landessteuerkommission

1) Gegen eine Einspracheentscheidung der Steuerverwaltung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen bei der Landessteuerkommission Beschwerde erheben.

2) Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen; sie hat die Anträge, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Wird der Beschwerdeführer durch einen Dritten vertreten, hat dieser sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Beweismittel sind in der Beschwerdeschrift zu bezeichnen und ihr beizulegen.

3) Mit der Beschwerde kann der Steuerpflichtige alle Mängel geltend machen. Gegen eine Ermessensveranlagung oder eine Ermessensentscheidung kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit Beschwerde erheben. Beweismittel, welche im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren vorenthalten worden sind, dürfen nicht mehr erhoben oder entgegengenommen werden.

4) Die Beschwerde des Steuerpflichtigen gegen eine Einspracheentscheidung ist der Steuerverwaltung zur Anbringung von Gegenäusserungen vorzulegen. Der Steuerpflichtige und die Steuerverwaltung haben das Recht, die Beschwerde vor der Landessteuerkommission persönlich zu vertreten. Macht die Landessteuerkommission von ihren Befugnissen gemäss Art. 9 Gebrauch und weigert sich der Steuerpflichtige, einem zur Feststellung erheblicher Tatsachen gestellten Begehren nach Erteilen von Auskünften oder auf Vorlage von Geschäftsbüchern oder anderen Ausweisen zu entsprechen, so ist die vom Steuerpflichtigen erhobene Beschwerde unter Vorbehalt eventueller Straffolgen als unbegründet abzuweisen.

5) Nach Abschluss der Untersuchung fällt die Landessteuerkommission ihre Entscheidung und teilt sie den Parteien mit.

6) Die Kosten einer abweisenden Entscheidung trägt der Beschwerdeführer. Dringt er mit seinen Anträgen teilweise durch, sind die Kosten verhältnismässig herabzusetzen. Dem obsiegenden Beschwerdeführer können die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er das Beschwerdeverfahren unnötigerweise verursacht hat.

7) Partei- und Vertretungskosten werden in keinem Fall zugesprochen.

Art. 25

Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof²¹

1) Gegen eine Entscheidung der Landessteuerkommission kann innert 30 Tagen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.²²

2) Das Beschwerderecht steht dem Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung zu. Die Beschwerde des Steuerpflichtigen ist der Steuerverwaltung zur Anbringung von Gegenäusserungen vorzulegen.²³

3) Mit der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof kann der Beschwerdeführer Rechtsverletzungen geltend machen und sich darauf berufen, die angefochtene Entscheidung beruhe auf einem aktenwidrigen oder unvollständig festgestellten Sachverhalt.²⁴

4) Im übrigen finden auf das Beschwerdeverfahren die Vorschriften des II. Hauptstücks, IV. Abschnitt, des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist.²⁵

4. Abschnitt

Steuerbezug und Steuersicherung

Art. 26

Allgemeines

1) Die Steuern werden, soweit das Gesetz den Bezug nicht der Steuerverwaltung oder anderen Behörden überträgt, von den Gemeindesteuerkassen bezogen. Die Steuerverwaltung setzt für alle Steuerarten jährlich eine Mindestbezugsgrenze fest.²⁶

2) Die mit dem Steuerbezug betraute Behörde sorgt durch Rechnungsstellung, Mahnung und Zwangsbetreibung für den Bezug der Steuern, Nachsteuern, Bussen, Zinsen und Kosten.

3) Die unbestrittene Steuerrechnung stellt hinsichtlich Vollstreckbarkeit einen rechtskräftig gewordenen Verwaltungsakt dar.

Art. 27

Zahlungserleichterungen

1) Bedeutet die rechtzeitige Zahlung eine erhebliche Härte, so kann die Bezugsbehörde auf Antrag Stundung, ratenweise Bezahlung oder andere Zahlungserleichterungen bewilligen.

2) Gewährte Zahlungserleichterungen sind zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen dahinfallen oder die daran geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden.

Art. 28

Steuernachlass

1) Geschuldete Steuern, Nachsteuern, Bussen, Zinsen und Kosten können ganz oder teilweise nachgelassen werden, wenn deren Entrichtung für den Zahlungspflichtigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

2) Das Gesuch um Steuernachlass ist an die Steuerverwaltung zu richten. Diese hat vor ihrer Entscheidung eine Vernehmlassung derjenigen Gemeinde, deren Interessen durch das Gesuch berührt werden, einzuholen.²⁷

3) Bei gänzlicher oder teilweiser Ablehnung des Gesuches kann der Gesuchsteller innerhalb von 14 Tagen Beschwerde bei der Regierung erheben, die endgültig entscheidet.

4) Die Steuerverwaltung hat jährlich alle Fälle von Steuernachlass der Regierung zu melden.

Art. 29

Steuersicherung

1) Für die Steuersicherung gelten die Vorschriften der Exekutionsordnung über die Rechtssicherung, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

2) In dringenden Fällen können die Steuerbehörden vorläufige Sicherungsmassnahmen anordnen und durchführen. Über verhängte Sicherungsmassnahmen ist dem Sicherungsgegner eine Bestätigung auszustellen.

3) Wenn eine Steuerbehörde in einem dringenden Falle vorläufige Sicherungsmassnahmen angeordnet hat, muss sie binnen 8 Tagen ab Durchführung der vorläufigen Sicherungsmassnahmen beim Landgericht die Erlassung eines Sicherungsbotes beantragen, widrigenfalls die vorläufigen Sicherungsmassnahmen ihre Gültigkeit verlieren.

4) Für die Bewilligung eines Sicherungsbotes ist eine Glaubhaftmachung des Anspruches und der Gefährdung nicht notwendig. Die Bewilligung des Sicherungsbotes darf von der Leistung einer Sicherheit nicht abhängig gemacht werden.

Art. 30

Grundbucheintragung

1) Ein Eigentumsübergang von Grundstücken darf im Grundbuch erst eingetragen werden, wenn die Bezahlung der durch den Übergang bedingten Steuern nachgewiesen wird.

2) Wenn für die Bezahlung dieser Steuern genügende andere Sicherheiten geleistet werden, kann die Steuerverwaltung Ausnahmen bewilligen.

2. Teil

Die Landessteuern

1. Abschnitt

Die Vermögens- und Erwerbssteuer

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 31

Die Steuerpflicht

1) Zur Entrichtung der Vermögens- und Erwerbssteuer sind verpflichtet:

- a) die natürlichen Personen,
 - aa) die ihren Wohnsitz im Lande haben;
 - bb) die sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Lande aufhalten;
 - cc) die ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Lande auf eigenem Grund und Boden oder in gemieteter Wohnung während mindestens 6 Wochen fortgesetzt verweilen;
 - dd) die ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Lande während mindestens drei Monaten fortgesetzt verweilen;
- b) Aufgehoben²⁸
- c) alle juristischen Personen und Treuunternehmen mit Sitz im Lande, die nicht den Bestimmungen der Art. 73, 83 oder 84 unterstehen, sowie die Alp-, Wald- und Flurgenossenschaften.²⁹
- d) Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften, sofern eine solche Gesellschaft den Sitz oder eine geschäftliche Betriebsstätte im Lande hat;³⁰
- e) Treuhänder für Treuhandvermögen, soweit es sich nicht nachweislich um ausländisches Vermögen handelt;
- f) nicht im Lande domizilierte natürliche und juristische Personen,
 - aa) die Eigentum oder Nutzniessung an im Lande gelegenen Grundstücken haben;
 - bb) die eine Betriebsstätte im Lande besitzen;
 - cc) die Wasserkräfte im Lande nutzbar machen;
- g) der ruhende Nachlass (Verlassenschaft).³¹

2) Die einfache Gesellschaft, die Gelegenheitsgesellschaft und die stille Gesellschaft unterliegen der Besteuerung nicht, wohl aber sind die Anteile und Erträge derselben durch die Gesellschafter oder Teilhaber als Vermögen und Erwerb, zusammen mit ihrem übrigen Vermögen und Erwerb, zu versteuern.

Art. 32

Ausnahmen von der Steuerpflicht

1) Von der Steuerpflicht sind ausgenommen:

- a) der Landesfürst;
- b) das Land für das Landesvermögen, die Landesfonds und die unter Aufsicht des Landes verwalteten Sonderfonds und Stiftungen sowie die staatlichen Betriebe mit oder ohne Rechtspersönlichkeit;
- c) Aufgehoben³²
- d) Aufgehoben³³
- e) Körperschaften, Anstalten und Vereine, deren Tätigkeit der Fürsorge für Arme und Kranke oder der Förderung des Kultus, der Wissenschaft, des Unterrichtes oder anderer gemeinnütziger oder sozialer Zwecke zu dienen bestimmt ist, für denjenigen Teil des Vermögens oder des Erwerbes, welcher ausschliesslich solchen Zwecken dient. Die Steuerverwaltung ist ermächtigt, für private, ausschliesslich gemeinnützige Unternehmungen, insbesondere selbständige oder unselbständige Stiftungen und Anstalten, die Steuerpflicht zu ermässigen oder gänzlich aufzuheben;
- f) Personen, welche kraft völkerrechtlicher Übung Steuerfreiheit geniessen.

2) Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, müssen den Gewinn, den sie als Inhaber, Mitglied oder Gesellschafter eines gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. c und d oder Art. 73 oder Art. 83 oder Art. 84 dieses Gesetzes steuerpflichtigen Unternehmens beziehen, nicht versteuern.

Art. 33

Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht

1) Die Steuerpflicht natürlicher Personen beginnt mit dem Zeitpunkte, mit welchem ein Steuerpflichtiger zu Vermögen oder Erwerb gelangt und hört mit dem Tage auf, an dem die Voraussetzungen der Unterwerfung unter die Steuerpflicht wegfallen.

2) Die Steuerpflicht der gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. c und d steuerpflichtigen Gesellschaften beginnt mit ihrer Konstituierung und dauert bis zur Beendigung der Liquidation.

3) Steuerrechtlich wird die Sitzverlegung ins Inland als Neugründung und die Sitzverlegung ins Ausland als Auflösung betrachtet. Zwischenstaatliche Vereinbarungen sind vorbehalten.

Art. 34

Zusammenrechnung

1) Vermögen und Erwerb von Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden unter jedem Güterstand zusammengerechnet.³⁴

2) Vermögen und Erwerb von minderjährigen Kindern, die in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern leben, werden den Eltern zugerechnet. Falls die Eltern getrennt oder geschieden sind, oder ein Elternteil gestorben ist, werden Vermögen und Erwerb demjenigen Elternteil zugerechnet, bei welchem sich die Kinder aufhalten. Befinden sich die Kinder nicht in häuslicher Gemeinschaft mit einem Elternteil oder sind beide Elternteile verstorben, so werden die Kinder für Vermögen und Erwerb selbständig veranlagt.³⁵

3) Für aus Erwerbstätigkeit stammenden Erwerb - mit Ausnahme der privaten Kapitalgewinne gemäss Art. 45 Abs. 2 Bst. h - werden die minderjährigen Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern oder einem Elternteil leben, auf jeden Fall selbständig veranlagt, soweit dieser Erwerb den in Art. 46 Abs. 1 Bst. i genannten Betrag übersteigt.³⁶

4) Aufgehoben³⁷

Art. 35

Einschätzung (Veranlagung)³⁸

1) Das Einschätzungsverfahren (Veranlagungsverfahren) umfasst:

- a) die Steuererklärung des Steuerpflichtigen;
- b) die Einschätzung durch die Steuerverwaltung;
- c) im Falle einer Einsprache bzw. Beschwerde gegen die Einschätzung die Entscheidung der Einsprachebehörde bzw. Beschwerdebehörde.³⁹

2) Die Einschätzung (Veranlagung) erfolgt durch die Steuerverwaltung, wobei

- a) für steuerpflichtige natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Lande haben, die Gemeindesteuerkasse der Wohnsitz- bzw. Sitzgemeinde,
- b) für Steuerpflichtige, die Aufenthalt im Lande haben, die Gemeindesteuerkasse jener Gemeinde, in der sie erwerbstätig sind oder fortgesetzt verweilen,
- c) für steuerpflichtige Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die Gemeindesteuerkasse jener Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt,
- d) für steuerpflichtige, nicht im Lande domizilierte natürliche und juristische Personen die Gemeindesteuerkasse jener Gemeinde, in der sich das Steuerobjekt befindet,
- e) für Personen, die im Auslande im Dienste des Landes stehen und kraft völkerrechtlicher Übung oder sonst im Auslande steuerfrei, im Inlande aber steuerpflichtig sind, die Gemeindesteuerkasse der Heimatgemeinde, gemäss Art. 4 dieses Gesetzes mitwirkt.⁴⁰

3) Kann nach den Vorschriften des vorigen Absatzes der Ort des Einschätzungsverfahrens nicht festgestellt werden, insbesondere, wenn der Steuerpflichtige Wohnsitz und Geschäftsbetrieb nicht in der gleichen Gemeinde hat, oder wenn sein Geschäftsbetrieb sich in mehreren Gemeinden vollzieht, so bezeichnet die Steuerverwaltung die Gemeinde, in welcher das Einschätzungsverfahren erfolgen soll.

Art. 36

Steuererklärung

1) Die Steuererklärung erstreckt sich auf Vermögen und Erwerb und ist vom Steuerpflichtigen alljährlich auf den von der Steuerverwaltung nicht vor dem 31. März anzusetzenden Termin auf amtlichem Formular anzugeben. Wegziehende Steuerpflichtige haben die Steuererklärung spätestens sechs Tage vor ihrem Wegzug abzugeben. Die Steuerverwaltung kann einzelnen Steuerpflichtigen auf begründetes schriftliches Gesuch die Eingabefrist bis zu fünf Monaten verlängern. Voraussetzung für eine Fristerstreckung von mehr als einem Monat ist die Vorauszahlung von 80 % der Vorjahressteuer.⁴¹

2) Von der Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung sind die im Auslande domizilierten natürlichen und juristischen Personen befreit, die im Lande nur Eigentum oder Nutzniessung an Grundstücken haben oder Wasserkräfte nutzbar machen und die Steuern auf diesem Inlandsvermögen, ohne jedwelche Abzüge, mit dem doppelten Satz des jeweils durch den Landtag gemäss Art. 51 festgesetzten Steuersatzes entrichten. Wer mit der zugeschickten Steuerrechnung nicht einig geht, hat innerhalb von acht Tagen nach Zustellung derselben gemäss den Vorschriften von Abs. 1 eine Steuererklärung abzugeben.

3) Für die im gleichen Haushalte mit den Eltern lebenden mündigen Kinder kann der Haushaltungsvorstand die Steuererklärung abgeben, und zwar detailliert nach Vermögen und Erwerb jedes Steuerpflichtigen.

4) Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche amtliche Anzeige und Zustellung eines amtlichen Formulars zur Steuererklärung aufgefordert. Die Nichtzustellung des Formulars entbindet den Steuerpflichtigen weder von der Steuerpflicht noch von der Pflicht zur Steuererklärung.

5) Das Vermögen ist nach dem Bestande am 31. Dezember des abgelaufenen Jahres zu bewerten, wobei der Vermögenszuwachs des abgelaufenen Jahres abgezogen werden kann. Der Erwerb ist aufgrund der Ergebnisse des abgelaufenen Kalenderjahres zu erklären.

6) Juristische Personen und personenrechtliche Gemeinschaften, die der Vermögens- und Erwerbssteuer unterstellt sind und ihre Rechnungen nicht mit dem Kalenderjahre abschliessen, können das Vermögen nach dem Bestande des letztjährigen Rechnungsabschlusses und den Erwerb nach den Ergebnissen des abgelaufenen Geschäftsjahres erklären. Es bedarf hierzu jedoch einer ausdrücklichen Genehmigung der Steuerverwaltung.

Art. 37

Unterlassungsfolgen⁴²

1) Steuerpflichtige, die der Steuereinschätzung das erste Mal unterliegen und nach Ablauf der hierfür gesetzten Fristen keine Steuererklärung abgeben oder einer Aufforderung zu persönlichem Erscheinen vor der Steuerverwaltung keine Folge leisten, sind von der Steuerverwaltung nach freiem Ermessen einzuschätzen.⁴³

2) Bereits eingeschätzte Steuerpflichtige, die nach Ablauf der hierfür angesetzten Fristen keine Steuererklärung abgeben oder einer Aufforderung zu persönlichem Erscheinen vor der Steuerverwaltung keine Folge leisten, sind unter Vorbehalt der Straffolgen von der Steuerverwaltung um mindestens 20 % höher als für das abgelaufene Jahr einzuschätzen.⁴⁴

Art. 38⁴⁵

Einschätzung (Veranlagung) durch die Steuerverwaltung

1) Die Steuerverwaltung überprüft die von den Steuerpflichtigen abgegebenen Steuerklärungen. Die Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärung vorschriftsgemäss abgegeben haben, sind befugt, die Erklärung vor der Steuerverwaltung persönlich zu vertreten und sie zu belegen. Die Steuerverwaltung setzt für jeden Steuerpflichtigen das steuerbare Vermögen und den steuerbaren Erwerb fest.

2) Ist eine richtige Ausmittlung des steuerpflichtigen Vermögens und Erwerbes mangels ordnungsmässiger oder vollständiger Angaben oder Unterlagen nicht möglich, so wird der Vermögens- und Erwerbsansatz von der

Steuerverwaltung festgesetzt. Will der Steuerpflichtige diesen Ansatz nicht anerkennen, so hat er den Beweis zu erbringen, dass sein Vermögen oder Erwerb den festgesetzten Ansatz nicht erreiche.

3) Den Steuerpflichtigen, deren Steuererklärung abgeändert wurde, wird der Veranlagungsentscheid unter Angabe der zulässigen Rechtsmittel mitgeteilt. Die übrigen Steuerpflichtigen erhalten von dem Beschlusse durch Zustellung der Steuerrechnung Kenntnis.

Art. 39

Entrichtung der Steuer

1) Die Vermögens- und Erwerbssteuer ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Veranlagungsentscheides oder der Steuerrechnung für das ganze Jahr in einer Zahlung zu entrichten.

2) Die Steuer wegziehender Steuerpflichtiger ist spätestens am Tage vor dem Wegzuge zu entrichten.

Art. 40

Bezug der Steuer beim Arbeitgeber

1) Ein Grundbetrag der Erwerbssteuer unselbständig Erwerbender (Beamte, Angestellte, Arbeiter, Dienstboten) wird beim Arbeitgeber eingezogen. Dieser ist verpflichtet, bei Gehalts- oder Lohnzahlungen vom Gehalte oder Lohne einen Abzug einzubehalten. Die Steuerverwaltung setzt den Abzug fest, wobei bei kurzfristigen Aufenthaltern ein einheitlicher höherer Satz zur Anwendung kommen kann. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Steuerabzug nach Anweisung der Steuerverwaltung jährlich oder quartalsweise an die Steuerverwaltung abzuliefern und den zuständigen Gemeindesteuerkassier oder die Steuerverwaltung zu verständigen, wenn er davon Kenntnis erhält, dass einer seiner Arbeitnehmer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Lande aufgibt, oder wenn er bei Kündigung oder Auflösung des Dienstverhältnisses im Ungewissen ist, ob der Arbeitnehmer im Lande bleibt.

2) Der Arbeitgeber haftet für alle Steuerausfälle, die aus einer absichtlichen oder fahrlässigen Verletzung der in Abs. 1 aufgestellten Verpflichtung erwachsen. Für die eingehaltenen Steuerabzüge haftet der Arbeitgeber als Selbstschuldner.

3) Ist ein im Lande wohnhafter unselbständig Erwerbender seiner Steuerpflicht nicht nachgekommen, so hat die Steuerverwaltung das Recht, in den folgenden Steuerperioden zur vollständigen Deckung der Landes- und Gemeindesteuern einen höheren Abzug zu verlangen und dementsprechend den Arbeitgeber zu verpflichten.

4) Der Steuerabzug entbindet den Arbeitnehmer nicht von der Pflicht, in seiner Steuererklärung den vollen Betrag seines Erwerbes anzugeben. Übersteigt der Abzug die geschuldete Steuer, so ist die Differenz dem Steuerpflichtigen nach Beendigung der Einschätzung zurückzuzahlen.

Art. 40a ⁴⁶

Bezug der Steuer bei der Arbeitslosenversicherungskasse

Ein Grundbetrag der Erwerbssteuer auf Arbeitslosenentschädigungen bei Ganzarbeitslosigkeit wird bei der Arbeitslosenversicherungskasse eingehoben. Die Versicherungskasse ist verpflichtet, bei Auszahlungen vorerwähnter Art einen Abzug einzubehalten. Die Höhe des Abzuges wird von der Steuerverwaltung festgesetzt. Die einbehaltenen Beträge sind auf Jahresende an die Steuerverwaltung abzuliefern. Sie sind dem Steuerpflichtigen bei der Steuerberechnung anzurechnen und, soweit sie den Steuerbetrag übersteigen, an ihn zurückzuzahlen.

Art. 40b ⁴⁷

Ausgleich der Kalten Progression

Aufgehoben

B. Die Vermögenssteuer

Art. 41

Steuerobjekt

1) Gegenstand der Vermögenssteuer ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen. Bei den nach Art. 31 Abs. 1 Bst. f Steuerpflichtigen sind Gegenstand der Vermögenssteuer die im Lande gelegenen Grundstücke, die in den Betriebsstätten im Lande angelegten Beträge und die im Lande nutzbar gemachten Wasserkräfte.

2) Von der Vermögenssteuer sind befreit und bei der Ermittlung des Vermögens nicht zu berücksichtigen:

- a) der Hausrat des Steuerpflichtigen, sofern der Wert den Betrag von 2 000 Franken nicht überschreitet;
- b) die für die Ausübung einer landwirtschaftlichen oder gewerblichen Erwerbstätigkeit oder zur sonstigen Ausübung eines Berufes erforderlichen Geräte und Werkzeuge, sofern ihr Wert den Betrag von 2 000 Franken nicht überschreitet;
- c) Sammlungen von künstlerischer, historischer oder ähnlicher Bedeutung, die ohne Erwerbsabsicht des Eigentümers einer regelmässigen öffentlichen Besichtigung zugänglich gemacht sind und der Volksbildung dienen oder geeignet sind, den Fremdenverkehr zu fördern;
- d) das am 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres vorhandene Vermögen an landwirtschaftlichen Produkten, wie Heu, Getreide, Früchte, gemäss Nachweis des Steuerpflichtigen;
- e) das am 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres vorhandene Vermögen an Rohstoffen, Fabrikaten, Halbfabrikaten und Waren und an Wertpapieren, Forderungen oder Bargeld, sofern dieselben aus dem im betreffenden Jahre erzielten Erwerbe angeschafft oder erzielt wurden. Hierfür ist ebenfalls Nachweis zu erbringen.
- f) Aufgehoben⁴⁸

3) Überschreitet der Wert der in Abs. 2 Bst. a und b genannten Vermögensbestandteile die bezeichneten Beträge, so ist er bei der Ermittlung des Vermögens voll zu berücksichtigen.

4) Bei der Ermittlung des Vermögens der gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. c und d steuerpflichtigen Unternehmungen dürfen die Anteile der einzelnen Gesellschafter nicht abgezogen werden, gleichgültig ob diese Personen Wohnsitz im In- oder Auslande haben.

5) Bei der Ermittlung des Vermögens eines nach Art. 31 Abs. 1 Bst. a der persönlichen Steuerpflicht unterworfenen Gesellschafters, eines gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. c und d steuerpflichtigen Unternehmens ist der Anteil am reinen Geschäftsvermögen mit seinen übrigen Vermögensbestandteilen zusammenzurechnen. Von der auf diese Summe berechneten Steuer wird aber der Teil der von der Gesellschaft entrichteten Vermögenssteuer in Abzug gebracht, der dem Verhältnisse des Vermögensanteiles zum gesamten Gesellschaftsvermögen entspricht.

Art. 42

Abzüge⁴⁹

Von dem Vermögen eines nach Art. 31 Abs. 1 Bst. a bis d Steuerpflichtigen dürfen abgezogen werden:⁵⁰

- a) für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten ein Betrag von 140 000 Franken, für die übrigen steuerpflichtigen natürlichen Personen ein Betrag von 70 000 Franken;⁵¹
- b) die ausserhalb des Landes gelegenen Grundstücke;⁵²

- c) die in eigenen geschäftlichen Betrieben ausserhalb des Landes angelegten Beträge; bei Unternehmungen mit Inland- und Auslandbetrieb hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass der dem Auslandbetriebe angerechnete Anteil am Vermögen dem wirklichen Verhältnisse des Auslandbetriebes zu der gesamten Unternehmung entspricht.⁵³

Art. 42bis⁵⁴

Haushaltabzug für erwerbslose Personen

Aufgehoben

Art. 43

Schuldenabzug

1) Bei der Ermittlung des reinen Vermögens dürfen von den Aktiven die Schulden abgezogen werden, für welche der Steuerpflichtige als Hauptschuldner haftet. Haftet er mit anderen Personen für eine Schuld, so kann nur der auf ihn entfallende Teil abgezogen werden.

2) Der volle Abzug der Schulden ist nur gestattet, wenn der Steuerpflichtige sein ganzes Vermögen im Lande versteuert. Wird ein Vermögen nur teilweise im Lande versteuert, so ist der Schuldenabzug nur nach dem Verhältnisse des im Inlande versteuerten Vermögensteiles zum Gesamtvermögen zulässig.

Art. 44

Bewertungsgrundsätze

Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens ist der Verkehrswert der Vermögensteile in dem Zeitpunkte massgebend, auf welchen sich die Steuererklärung bezieht. Hierbei, wie auch bei der Bewertung von Verbindlichkeiten und sonstiger Lasten, sind die nachfolgenden Bewertungsgrundsätze zu beachten:

- a) Gebäude und Grundstücke, mit Einschluss des land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundes, sind grundsätzlich nach dem Verkehrswerte einzuschätzen. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist der Ertragswert bei der Schätzung dann wesentlich mitzubehalten, wenn zwischen Ertragswert und Verkehrswert eine erhebliche Differenz besteht. Die Viehhabe wird ausschliesslich nach dem Verkehrswerte geschätzt.
- b) Wasserkräfte sind nach dem Verkehrswerte zu bewerten, unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren, wie Grösse und Kontinuität der konzidierten Kraft, Lage des Werkes, Kosten und Schwierigkeiten seiner Anlage und seines Betriebes.
- c) Rohstoffe, Halbfabrikate, Fabrikate und sonstige Waren sind nach den Selbstkosten oder, wenn der Marktwert geringer ist, nach dem Marktwerte einzuschätzen.
- d) Wertpapiere, welche eine Kursnotiz haben, sind nach dem Kurse zu bewerten, der im Durchschnitt des letzten Monats vor dem Zeitpunkt, auf den zu bewerten ist, galt; ist der so ermittelte Wert höher als der im Zeitpunkte der Steuererklärung geltende Kurs, so kann letzterer der Bewertung zugrunde gelegt werden.
- e) Wertpapiere, die keine Kursnotiz haben, sowie Rechte und Forderungen, welche nicht in Wertpapieren verbrieft sind, sind nach dem Verkehrswert zu bewerten, der in der Regel nicht unter dem Nominalwerte anzusetzen ist, es sei denn, dass der Steuerpflichtige nachweist, dass der Nominalwert dem Verkehrswerte nicht entspricht; bei der Bewertung bestrittener oder nachweisbar unsicherer Forderungen ist dem Grade der Wahrscheinlichkeit ihrer Einbringlichkeit Rechnung zu tragen.
- f) Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen (Leibrenten, Verpfändung, Wohnrecht u. ä.) sind mit dem Betrage zu bewerten, um welchen eine gleichwertige Leistung bei einer Versicherungs- oder Rentenanstalt als Leibrente erworben werden könnte; ist die wiederkehrende Leistung nicht auf Lebenszeit verliehen, so ist sie in der Vermögensbewertung mit der Summe der Werte der einzelnen Jahresleistungen einzusetzen, höchstens aber mit dem fünfzehnfachen Betrage einer Jahresleistung; Pensionen, welche aufgrund eines früheren Amtes oder eines Dienstverhältnisses ausgerichtet werden, sind bei der Vermögensbewertung nicht zu berücksichtigen.
- g) Nutzniessungen sind nach dem Werte des Niessbrauches gemäss den vorstehend unter Bst. f für wiederkehrende Leistungen aufgestellten Grundsätzen zu bewerten; wird die Nutzniessung vom Nutzniesser im Lande versteuert, so vermindert sich um ihren Wert der Steuerwert der vom Eigentümer zu versteuernden Nutzniessungssache; die Nutzniessung des Ehemannes am Heiratsgut und die allfällige Nutzniessung des Vaters am Vermögen der unmündigen Kinder ist bei der Ermittlung des steuerbaren Vermögens des Nutzniessers nicht zu berücksichtigen und am Werte des Nutzniessungsvermögens nicht abzuziehen.
- h) Ansprüche aus Lebensversicherungen sind bis zum Fälligkeitstermine nach dem Rückkaufswerte zu bewerten; die Pflicht zur Mitberücksichtigung dieses Rückkaufswertes wird durch die Bezeichnung eines Dritten als Begünstigten nicht aufgehoben.

C. Die Erwerbssteuer

Art. 45

Steuerpflichtiger Erwerb⁵⁵

1) Gegenstand der Erwerbssteuer sind alle in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte, mit Ausschluss:

- a) der Erträge des Vermögens, auf welches der Steuerpflichtige die Vermögenssteuer entrichtet;
- b) derjenige vom Steuerpflichtigen bezogenen wiederkehrenden Leistungen und Nutzniessungen, welche nach Art. 44 Bst. f und g bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens berücksichtigt sind.

2) Zum Erwerb gehören insbesondere:

- a) der Erwerb aus der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke sowie aus jeder anderen landwirtschaftlichen Produktion;
- b) jeder Erwerb aus einer selbständigen Berufstätigkeit in Gewerbe, Handel und Industrie;
- c) jeder Erwerb aus einer anderen als unter Bst. a und b genannten selbständigen Tätigkeit;
- d) Gehälter, Löhne und andere Vergütungen aus Beamten, Anstellungen und sonstigen Dienstverhältnissen; ist der Inhaber eines nach Art. 73 steuerpflichtigen Unternehmens in diesem tätig, so hat er ein angemessenes Gehalt zu deklarieren. Dabei ist zu berücksichtigen der Umfang der Arbeit, die Stellung und die damit verbundene Verantwortung, die berufliche Fähigkeit, die Grösse des Betriebes sowie die sonstigen Besoldungsverhältnisse im Betrieb. Diese Vorschrift gilt auch für in solchen Betrieben tätige Personen, die am Kapital der Gesellschaft massgebend beteiligt sind und dadurch einen entscheidenden Einfluss auf die Führung des Unternehmens ausüben können.⁵⁶
- e) Einkünfte (Renten und Kapitaleinkünfte) aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus obligatorischer Unfallversicherung, aus Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge sowie einmalige und wiederkehrende Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;⁵⁷
- f) alle anderen Einkünfte, die an Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten, wie beispielsweise Taggelder aus Arbeitslosen-, Unfall-, Leben- und Krankenversicherungen nach Abzug der nicht durch andere Versicherungsleistungen gedeckten ausserordentlichen Ausgaben;⁵⁸
- g) Einkünfte aus Lotterien, Wetten und ähnlichen Gelegenheitsgewinnen, sofern für dieselben nicht schon eine inländische oder ausländische Steuer erhoben wurde;

h) alle aus irgend einer anderen Tätigkeit sich ergebenden Gewinne, ausser die Gewinne bei Veräusserung von Grundstücken, die der Grundstücksgewinnsteuer unterliegen.

i) Entschädigungen für die Aufgabe, Ablösung oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder eines Rechts;⁵⁹

k) Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner Obsorge oder tatsächlichen Obhut stehenden Kinder erhält.⁶⁰

3) Naturalbezüge jeglicher Art gelten gleich den Geldbezügen als Erwerb.

4) Die Höhe des landwirtschaftlichen Erwerbes (Abs. 2 Bst. a) wird aufgrund von Ertragseinheiten festgesetzt. Die näheren Bestimmungen werden durch Regierungsverordnung erlassen, die der Zustimmung des Landtags bedarf. Sofern ein Steuerpflichtiger regelmässig eine nach den Grundsätzen ordentlicher Buchführung erstellte Betriebsrechnung führt, kann er verlangen, dass der aufgrund der Betriebsrechnung ermittelte Erwerb der Besteuerung zugrunde zu legen ist.

5) Die in Art. 41 Abs. 4 und 5 für die Ermittlung des Vermögens aufgestellten Grundsätze finden entsprechende Anwendung auf die Ermittlung des Erwerbes der gemäss Art. 31 Bst. c und d steuerpflichtigen Unternehmen und ihrer gemäss Art. 31 Bst. a der persönlichen Steuerpflicht unterworfenen Gesellschafter.

Art. 46

Steuerfreier Erwerb⁶¹

Der Erwerbssteuer unterstehen nicht:

a) der aus eigenen im Auslande gelegenen geschäftlichen Betrieben erzielte Erwerb;

b) einmalige Vermögensanfälle in Form von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und aus güterrechtlicher Aufteilung;⁶²

c) Vermögensanfälle aus rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherungen, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen und Sperrkonten;⁶³

d) Zahlungen zur Abgeltung eines erlittenen Schadens sowie die Zahlung von Genugtuungssummen;⁶⁴

e) Bezüge aus der Familienausgleichskasse sowie weitere Bezüge, die durch Gesetz von der Besteuerung befreit sind;⁶⁵

f) Bezüge des Steuerpflichtigen aus einer Kranken- und Unfallversicherung, soweit sie der Deckung von Arzt- und Spitalkosten, Arzneimitteln und sonstigen durch die Krankheit verursachten Unkosten dienen;

g) Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit oder zu Erziehungs- oder Ausbildungszwecken dienen;

h) Messestipendien;

i) der steuerpflichtige Erwerb gemäss Art. 45 von im Lande wohnhaften natürlichen Personen, sofern er den Betrag von 24 000 Franken nicht übersteigt. Ist nur ein Teil des Erwerbes im Lande steuerpflichtig, so ist der Gesamterwerb massgebend. Erstreckt sich die Steuerpflicht auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr, so ist der Gesamterwerb auf ein volles Jahr umzurechnen.⁶⁶

k) Aufgehoben⁶⁷

l) Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel von einer Einrichtung der betrieblichen Personalvorsorge bar ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert einer Frist von zwei Jahren zum Einkauf in eine Einrichtung der betrieblichen Personalvorsorge verwendet.⁶⁸

Art. 47

Ermittlung des steuerbaren Erwerbes⁶⁹

1) Zur Ermittlung des steuerbaren Erwerbes dürfen abgezogen werden:

a) vom landwirtschaftlichen Erwerbe gemäss Art. 45 Abs. 2 Bst. a 600 Franken bis zu einer Erwerbshöhe von 6 000 Franken, 10 % bei einem Erwerbe von über 6 000 Franken;

b) vom Erwerbe gemäss Art. 45 Abs. 2 Bst. b und c, sofern der Steuerpflichtige eine ordnungsgemässe Buchhaltung ausweist:

aa) sämtliche Gewinnungskosten, wie Material- und Warenaufwendungen, Lohn und Sozialkosten für die Arbeitnehmer, Patent- und Lizenzgebühren, die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen sowie alle durch den Betrieb bedingten weiteren Unkosten,

bb) 3 % des im Betriebe arbeitenden eigenen Kapitals,

cc) nachgewiesene Geschäftsverluste, der dem betreffenden Steuerjahr vorangegangenen fünf Geschäftsjahre, soweit sie bei der Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten;

c) vom Erwerbe gemäss Art. 45 Abs. 2 Bst. d 1 500 Franken; vorbehalten bleibt die Geltendmachung von ausserordentlichen Gewinnungskosten. Die Regierung erlässt mit Verordnung entsprechende Vorschriften über Art, Umfang und Höhe der von den Einschätzungsbehörden anzuerkennenden Aufwendungen. In bezug auf den Arbeitsweg legt die Regierung, unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel, in Berücksichtigung der Wegdistanz pauschale Abzüge fest.

d) von den Einkünften gemäss Art. 45 Abs. 2 Bst. e:

40 %, wenn die Leistungen (Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen die periodischen Bezüge beruhen, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;

35 %, wenn die Leistungen, auf denen die periodischen Bezüge beruhen, zu mehr als der Hälfte vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;

70 %, wenn es sich um Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung oder Invalidenrenten aus einer Unfallversicherung handelt;

30 %, wenn die Leistungen, auf denen die periodischen Bezüge beruhen, zur Hälfte vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;

25 %, wenn die Leistungen, auf denen die periodischen Bezüge beruhen, weniger als zur Hälfte, aber mindestens zu einem Viertel vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;

20 % in allen übrigen Fällen.⁷⁰

2) Von dem gemäss Abs. 1 ermittelten steuerbaren Erwerb dürfen abgezogen werden:⁷¹

a) ein Betrag von 2 400 Franken für Steuerpflichtige ohne eigenen Haushalt, von 4 800 Franken für Steuerpflichtige, die ohne Kinder, für die nach Bst. b ein Abzug gewährt wird, einen Haushalt führen, und von 6 000 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und für Steuerpflichtige, die mit eigenen Kindern einen Haushalt führen. Bei gemeinsamen Haushaltungen mehrerer Steuerpflichtiger darf der Gesamtabzug in keinem Fall den Betrag von 6 000 Franken übersteigen. In diesen Fällen ist er nach dem Verhältnis des Bruttoeinkommens auf die einzelnen Steuerpflichtigen aufzuteilen.⁷²

b) für jedes minderjährige, unter der Obsorge oder tatsächlichen Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind und für jedes volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, wenn der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und ihm kein Abzug gemäss nachstehendem Bst. c zusteht, ein Betrag von 9 000 Franken;⁷³

- c) Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen Obsorge oder tatsächlichen Obhut stehenden Kinder sowie für jede Person, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Verpflichtung unterstützt;⁷⁴
 - d) die vom Steuerpflichtigen an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, an die Familienausgleichskasse, an die Arbeitslosenversicherung sowie an die obligatorische Unfallversicherung entrichteten, eigenen Beiträge;⁷⁵
 - e) die Beträge und Prämien an private Lebensversicherungen, Krankenversicherungen und die nicht unter Bst. d fallenden Unfallversicherungen, im Umfang von höchstens 7 000 Franken für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten, höchstens 3 500 Franken für allein stehende Steuerpflichtige sowie höchstens 2 100 Franken pro Kind, für das dem Steuerpflichtigen gemäss Bst. b ein Abzug zusteht;⁷⁶
 - f) die Beiträge und Prämien an Pensionskassen und ähnliche Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, höchstens jedoch 12 % des steuerbaren Erwerbseinkommens des Steuerpflichtigen und seiner Ehefrau.⁷⁷
 - g) die Ausbildungskosten für Kinder, deren Eltern im Lande Wohnsitz haben, ausser den Kosten der Primar-, Sekundar- und inländischen Musikschulen, bis zu einer Höhe von 12 000 Franken pro Kind jährlich. Nicht abzugsfähig sind Ausbildungskosten für Kinder, die dauernd erwerbstätig sind. Vom Gesamtbetrag der Ausbildungskosten sind die von den öffentlichen und privaten Institutionen gewährten Stipendien abzuziehen. Die Ausbildungskosten sind nachzuweisen.⁷⁸
 - h) die nicht durch Versicherungsleistungen gedeckten Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten, die der Steuerpflichtige für sich und die in Bst. e genannten Personen getragen hat, bis zu einem Betrag von 6 000 Franken pro Person. Die Kosten, welche den Gesamtbetrag von 300 Franken pro Person überschreiten, sind durch Belege nachzuweisen;⁷⁹
 - i) bei privaten Kapitalgewinnen im Sinne von Art. 45 Abs. 2 Bst. h unter Abzug der realisierten Kapitalverluste ein Betrag von 5 000 Franken pro steuerpflichtige Person;⁸⁰
 - k) freiwillige Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in Liechtenstein oder der Schweiz, welche im Hinblick auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, im Umfang von maximal 10 000 Franken, ausgenommen sind Einzelzuwendungen unter 100 Franken.⁸¹
- 3) Vom steuerbaren Erwerb sind insbesondere nicht abziehbar:
- a) die Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie;
 - b) die durch die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen bedingten Standesaufwendungen;
 - c) die Beiträge und Prämien an private Schadensversicherungen;
 - d) sämtliche direkten und indirekten Steuern.⁸²

Art. 48

Buchführungspflicht

Steuerpflichtige mit einem Erwerb gemäss Art. 45 Abs. 2 Bst. b und c sind zur Führung einer ordnungsgemässen Buchhaltung verpflichtet. Die Buchhaltung muss einen vollständigen und geordneten Einblick in den Vermögensbestand am Anfange und am Ende des Jahres sowie über die gesamten Erlöse und Aufwendungen und die Höhe des Privataufwandes des Jahres ermöglichen. Die Bücher und Belege sind durch fünf Jahre hindurch aufzubewahren.

D. Die Steuerberechnung

Art. 49

Grundlagen der Steuerberechnung

- 1) Die Berechnung der Steuern erfolgt aufgrund des steuerbaren Vermögens und des steuerbaren Erwerbes unter Anwendung der für das Steuerjahr vom Landtag festgesetzten Steuersätze.
- 2) Soweit Vermögensbeträge nicht auf hundert Franken und Erwerbsbeträge nicht auf zehn Franken enden, sind diese auf hundert bzw. auf zehn Franken abzurunden.
- 3) Bei Steuerpflichtigen, deren Steuerpflicht sich auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erstreckt, erfolgt die Berechnung:
 - a) der Vermögenssteuer nach dem Verhältnisse der Steuerpflichtdauer;
 - b) der Erwerbssteuer aufgrund ihres während der Dauer der Steuerpflicht erzielten Erwerbes.
- 4) Bei Heirat werden die Ehegatten für das ganze Steuerjahr gemeinsam besteuert.⁸³
- 5) Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung der Ehe wird jeder Ehegatte für das ganze Steuerjahr getrennt besteuert.⁸⁴
- 6) Bei Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestage gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.⁸⁵

Art. 50

Gesetzliche Steuereinheiten

- 1) Die gesetzliche Steuereinheit der Vermögenssteuer beträgt 1 ‰ des steuerbaren Vermögens, die gesetzliche Steuereinheit der Erwerbssteuer 2 % des steuerbaren Erwerbes.
- 2) Für die Alp-, Wald- und Flurgenossenschaften beträgt die gesetzliche Steuereinheit 1.5 ‰ des steuerbaren Vermögens und 3 % des steuerbaren Erwerbes.⁸⁶

Art. 51

Festsetzung der Steuersätze

- 1) Der Steuersatz wird mit der gesetzlichen Steuereinheit, in Bruchteilen oder mit einem Vielfachen derselben alljährlich durch den Landtag gleichzeitig mit der Verabschiedung des Voranschlages festgesetzt. Die Festsetzung der Steuersätze hat stets für die Vermögens- und Erwerbssteuer so zu erfolgen, dass jede mit einem gleich grossen Bruchteile oder Vielfachen der gesetzlichen Steuereinheiten erhoben wird.
- 2) Jede Erhöhung der Steuersätze auf mehr als das Anderthalbfache der Sätze, mit welchen die Steuern im abgelaufenen Finanzjahre erhoben wurden, unterliegt der Volksabstimmung.

Art. 52

Feststellung des Steuerbetrages⁸⁷

- 1) Die nach den Bestimmungen des Art. 49 festgesetzten Betreffnisse der Vermögenssteuer und der Erwerbssteuer sind für jeden Steuerpflichtigen zusammenzurechnen. Die sich hiernach ergebende Summe der Steuerbetrreffnisse wird durch die Zuschläge nach Massgabe des Art. 54 erhöht.⁸⁸
- 2) Auf die Steuer von Alp-, Wald- und Flurgenossenschaften finden die Abzüge gemäss Art. 47 Abs. 2 Bst. a bis g und die Zuschläge gemäss Art. 54 keine Anwendung.⁸⁹
- 3) Wenn ein Steuerpflichtiger nur für einen Teil seines Vermögens oder Erwerbes im Lande steuerpflichtig ist, so finden die frankenmässigen Abzüge gemäss Art. 42 und gemäss Art. 47 nur im Verhältnis des Inlandvermögens und Inlanderwerbes zum Gesamtvermögen und zum Gesamterwerbe statt, und der Zuschlag gemäss Art. 54 ist mit dem Prozentsatz zu berechnen, der für die auf das Gesamtvermögen und den Gesamterwerb berechnete Steuer massgebend wäre. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 36 Abs. 2.⁹⁰

4) Wenn sich bei einem Steuerpflichtigen die Steuerpflicht auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erstreckt, so finden die frankennässigen Abzüge gemäss Art. 47 nur mit dem der Dauer entsprechenden Bruchteil statt, und der Zuschlag gemäss Art. 54 ist mit dem Prozentsatz zu erheben, welcher für die nach dem Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht auf ein volles Jahr umgerechneten Steuer massgebend wäre.⁹¹

Art. 53⁹²

Abzüge

Aufgehoben

Art. 54

Zuschläge

1) Übersteigt die Summe beider Steuerbeträffe den Betrag von 397 Franken, so wird sie durch einen Zuschlag erhöht. Der Zuschlag wird nach folgender Skala errechnet:

Wenn sich ein Steuerbetrag ergibt von

so ist auf den Steuerbetrag ein Zuschlag zu entrichten von

über 397 Franken bis einschliesslich 417 Franken	5 %
über 417 Franken bis einschliesslich 438 Franken	10 %
über 438 Franken bis einschliesslich 460 Franken	15 %
über 460 Franken bis einschliesslich 483 Franken	20 %
über 483 Franken bis einschliesslich 507 Franken	25 %
über 507 Franken bis einschliesslich 532 Franken	30 %
über 532 Franken bis einschliesslich 556 Franken	35 %
über 556 Franken bis einschliesslich 581 Franken	40 %
über 581 Franken bis einschliesslich 607 Franken	45 %
über 607 Franken bis einschliesslich 634 Franken	50 %
über 634 Franken bis einschliesslich 663 Franken	55 %
über 663 Franken bis einschliesslich 693 Franken	60 %
über 693 Franken bis einschliesslich 724 Franken	65 %
über 724 Franken bis einschliesslich 757 Franken	70 %
über 757 Franken bis einschliesslich 791 Franken	75 %
über 791 Franken bis einschliesslich 827 Franken	80 %
über 827 Franken bis einschliesslich 860 Franken	85 %
über 860 Franken bis einschliesslich 894 Franken	90 %
über 894 Franken bis einschliesslich 930 Franken	95 %
über 930 Franken bis einschliesslich 967 Franken	100 %
über 967 Franken bis einschliesslich 1 006 Franken	105 %
über 1 006 Franken bis einschliesslich 1 046 Franken	110 %
über 1 046 Franken bis einschliesslich 1 088 Franken	115 %
über 1 088 Franken bis einschliesslich 1 132 Franken	120 %
über 1 132 Franken bis einschliesslich 1 177 Franken	125 %
über 1 177 Franken bis einschliesslich 1 224 Franken	130 %
über 1 224 Franken bis einschliesslich 1 267 Franken	135 %
über 1 267 Franken bis einschliesslich 1 311 Franken	140 %
über 1 311 Franken bis einschliesslich 1 357 Franken	145 %
über 1 357 Franken bis einschliesslich 1 404 Franken	150 %
über 1 404 Franken bis einschliesslich 1 453 Franken	155 %
über 1 453 Franken bis einschliesslich 1 504 Franken	160 %
über 1 504 Franken bis einschliesslich 1 557 Franken	165 %
über 1 557 Franken bis einschliesslich 1 611 Franken	170 %
über 1 611 Franken bis einschliesslich 1 667 Franken	175 %
über 1 667 Franken bis einschliesslich 1 725 Franken	180 %
über 1 725 Franken bis einschliesslich 1 777 Franken	185 %
über 1 777 Franken bis einschliesslich 1 830 Franken	190 %
über 1 830 Franken bis einschliesslich 1 885 Franken	195 %
über 1 885 Franken bis einschliesslich 1 942 Franken	200 %
über 1 942 Franken bis einschliesslich 2 000 Franken	205 %
über 2 000 Franken bis einschliesslich 2 060 Franken	210 %
über 2 060 Franken bis einschliesslich 2 122 Franken	215 %
über 2 122 Franken bis einschliesslich 2 186 Franken	220 %
über 2 186 Franken bis einschliesslich 2 252 Franken	225 %
über 2 252 Franken bis einschliesslich 2 320 Franken	230 %
über 2 320 Franken bis einschliesslich 2 378 Franken	235 %
über 2 378 Franken bis einschliesslich 2 437 Franken	240 %
über 2 437 Franken bis einschliesslich 2 498 Franken	245 %
über 2 498 Franken bis einschliesslich 2 560 Franken	250 %
über 2 560 Franken bis einschliesslich 2 624 Franken	255 %
über 2 624 Franken bis einschliesslich 2 690 Franken	260 %
über 2 690 Franken bis einschliesslich 2 757 Franken	265 %
über 2 757 Franken bis einschliesslich 2 826 Franken	270 %
über 2 826 Franken bis einschliesslich 2 897 Franken	275 %
über 2 897 Franken bis einschliesslich 2 969 Franken	280 %
über 2 969 Franken bis einschliesslich 3 028 Franken	285 %
über 3 028 Franken bis einschliesslich 3 089 Franken	290 %
über 3 089 Franken bis einschliesslich 3 151 Franken	295 %
über 3 151 Franken bis einschliesslich 3 214 Franken	300 %
über 3 214 Franken bis einschliesslich 3 278 Franken	305 %
über 3 278 Franken bis einschliesslich 3 344 Franken	310 %
über 3 344 Franken bis einschliesslich 3 411 Franken	315 %
über 3 411 Franken bis einschliesslich 3 479 Franken	320 %
über 3 479 Franken bis einschliesslich 3 549 Franken	325 %

über 3 549 Franken bis einschliesslich 3 620 Franken 330 %
über 3 620 Franken bis einschliesslich 3 656 Franken 335 %
über 3 656 Franken bis einschliesslich 3 693 Franken 340 %
über 3 693 Franken bis einschliesslich 3 730 Franken 345 %
über 3 730 Franken bis einschliesslich 3 767 Franken 350 %
über 3 767 Franken bis einschliesslich 3 805 Franken 355 %
über 3 805 Franken bis einschliesslich 3 843 Franken 360 %
über 3 843 Franken bis einschliesslich 3 881 Franken 365 %
über 3 881 Franken bis einschliesslich 3 920 Franken 370 %
über 3 920 Franken bis einschliesslich 4 270 Franken 375 %
über 4 270 Franken bis einschliesslich 4 620 Franken 380 %
über 4 620 Franken bis einschliesslich 4 920 Franken 385 %
über 4 920 Franken bis einschliesslich 5 320 Franken 390 %
über 5 320 Franken bis einschliesslich 5 520 Franken 395 %
über 5 520 Franken bis einschliesslich 5 720 Franken 400 %
über 5 720 Franken bis einschliesslich 5 920 Franken 405 %
über 5 920 Franken bis einschliesslich 6 120 Franken 410 %
über 6 120 Franken bis einschliesslich 6 320 Franken 415 %
über 6 320 Franken bis einschliesslich 6 520 Franken 420 %
über 6 520 Franken 425 %⁹³

2) Bei Kapitalabfindungen aus der Beendigung des Dienstverhältnisses und bei Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, ist der Zuschlag unter Berücksichtigung des sonstigen Vermögens und Erwerbes mit dem Prozentsatz zu erheben, der auf eine nach der Lebenserwartung des Berechtigten zutreffende Rente anwendbar wäre. Art. 47 Abs. 1 Bst. d findet sinngemässe Anwendung.⁹⁴

3) Kapitaleistungen gemäss Art. 45 Abs. 2 Bst. e werden unter Berücksichtigung des Abzugs gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. d, jedoch ohne Berücksichtigung des sonstigen Vermögens und Erwerbes gesondert besteuert und unterliegen einer vollen Jahressteuer. Der Zuschlag auf das Erwerbsbetreffnis wird mit dem Prozentsatz erhoben, der auf eine nach der Lebenserwartung des Berechtigten zutreffende Rente anwendbar wäre. Art. 55bis und Art. 55ter finden keine Anwendung.⁹⁵

Art. 55 ⁹⁶

Verhältnis der Zuschläge zu den Steuersätzen

Die in Art. 54 genannten Beträge der Steuerbetreffnisse, nach welchen sich die Höhe der Zuschläge richtet, gelten unter der Voraussetzung, dass die vom Landtag festgesetzten Steuersätze den gesetzlichen Steuereinheiten entsprechen. Werden die Steuern mit Bruchteilen oder einem Vielfachen der gesetzlichen Steuereinheiten erhoben, so erfahren die genannten Beträge eine Ermässigung oder eine Erhöhung in demselben Verhältnis, in welchem die vom Landtag festgesetzten Steuersätze zu den gesetzlichen Steuereinheiten stehen.

Art. 55bis ⁹⁷

Verheirateten-Abzug

1) Von der sich für das Land ergebenden Vermögens- und Erwerbssteuer wird für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, von Amts wegen ein Abzug gewährt, der sich nach der Summe beider Steuerbetreffnisse ohne Zuschlag gemäss Art. 54 richtet, und zwar wie folgt:

- a) bis zu einem Steuerbetrag von 2 897 Franken: 33 1/3 %;
- b) über einem Steuerbetrag von 2 897 Franken: 30 %;
- c) über einem Steuerbetrag von 3 549 Franken: 28 %, mindestens aber 550 Franken und höchstens 5 500 Franken.

2) Die Abzüge nach Abs. 1 gelten bei der Erhebung der gesetzlichen Steuereinheiten nach Art. 50 Abs. 1. Werden die Steuern mit Bruchteilen oder einem Vielfachen der gesetzlichen Steuereinheiten erhoben, so erfahren die in Abs. 1 genannten Steuerbeträge eine Ermässigung oder eine Erhöhung in demselben Verhältnis, in welchem die vom Landtag festgesetzten Steuersätze zu den gesetzlichen Steuereinheiten stehen.

3) Wenn ein Steuerpflichtiger nur für einen Teil seines Vermögens oder Erwerbes im Lande steuerpflichtig ist oder seine Steuerpflicht sich auf weniger als ein Jahr erstreckt, so wird der Abzug verhältnismässig gewährt.

4) Aufgehoben⁹⁸

Art. 55ter ⁹⁹

Alleinerziehendenabzug

1) Die Abzüge gemäss Art. 55bis finden für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, welche mit Kindern zusammenleben, für die ein Abzug gemäss Art. 47 Abs. 2 Bst. b gewährt wird, zur Hälfte Anwendung.

2) Art. 55bis Abs. 2 und 3 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 55quater ¹⁰⁰

1) Von der Summe der sich aus der Vermögens- und Erwerbssteuer ergebenden Betreffnisse wird von Amtes wegen ein Abzug in der Höhe eines jährlich im Finanzgesetz festzulegenden Prozentsatzes auf den vom Arbeitgeber gemäss Art. 40 einbehaltenen Grundbetrag der Erwerbssteuer (Lohnsteuer) vorgenommen. Steuerpflichtige, die gestützt auf die Veranlagung keine Vermögens- und Erwerbssteuer zu entrichten haben, erhalten die um diesen Prozentsatz erhöhte Lohnsteuer zurückerstattet.

2) Die Summe der gewährten Abzüge und Vergütungen wird zur Gänze vom Land übernommen.

Art. 55quinquies ¹⁰¹

Ausgleich der Kalten Progression

1) Hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem letzten Ausgleich der Kalten Progression um 8 % erhöht, hat die Regierung dem Landtag darüber zu berichten. Massgeblich ist jeweils der Indexstand vor Beginn der Steuerperiode.

2) Die Regierung stellt dem Landtag zudem Antrag auf vollen oder teilweisen Ausgleich oder auf Verzicht eines Ausgleichs der Kalten Progression. Der Landtag beschliesst über den Ausgleich der Kalten Progression.

3) Der volle oder teilweise Ausgleich der Kalten Progression umfasst die gleichmässige Anpassung der Skala in Art. 54 Abs. 1 sowie die Anpassung der in Frankenbeträgen festgesetzten Limiten und Abzüge gemäss Art. 41, Art. 42, Art. 46, Art. 47, Art. 55bis und Art. 55ter. Die Beträge gemäss Art. 41, Art. 42, Art. 46 und Art. 47 sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

2. Abschnitt

Die Rentnersteuer

Art. 56

Steuerpflicht und Steuergegenstand

1) Bei Personen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Lande haben, ohne eine Erwerbstätigkeit im Lande auszuüben und die vom Ertrage ihres Vermögens oder anderen ihnen aus dem Auslande zufließenden Bezügen leben, kann anstelle der Vermögens- und Erwerbssteuer die Rentnersteuer erhoben werden.

2) In Liechtenstein liegendes Grundeigentum untersteht der Vermögenssteuer. Abzüge gemäss den Art. 42, 43 und 53 dieses Gesetzes sind nicht zulässig.

Art. 57

Steuerbemessung

Für die Bemessung der Rentnersteuer ist der gesamte Aufwand des Steuerpflichtigen massgebend, wobei mindestens das Fünffache der Wohnungsmiete, bzw. des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder das Dreifache des vom Steuerpflichtigen für sich und seine Familienangehörigen bezahlten Pensionspreises als Aufwand zugrunde gelegt wird.

Art. 58 ¹⁰²

Steuersatz

Der Satz der Rentnersteuer beträgt 15 % des steuerbaren Aufwandes. Zu diesem Steuersatz werden weder Abzüge gemäss Art. 53 zugelassen, noch Zuschläge gemäss Art. 54, oder Gemeindegzuschläge erhoben.

Art. 59

Antrag

Die gemäss Art. 56 steuerpflichtigen Personen haben einen Antrag auf Behandlung gemäss Art. 56 an die Steuerverwaltung einzureichen. Der Antrag hat detaillierte Angaben über den Aufwand zu enthalten.

Art. 60

Prüfung des Antrages und Steuervorschreibung

1) Die Steuerverwaltung prüft den Antrag und entscheidet, ob der Steuerpflichtige der Rentnersteuer unterstellt wird oder ob für ihn die Vermögens- und Erwerbssteuer nach dem ordentlichen Steuerverfahren vorzuschreiben ist.

2) Nimmt die Steuerverwaltung den Antrag des Steuerpflichtigen an, so schreibt sie den Steuerbetrag unter Mitteilung eventueller Abänderungen dem Steuerpflichtigen vor. Die Festsetzung der Rentnersteuer für mehrere Steuerperioden ist zulässig, sofern die Gleichmässigkeit in der Höhe des Aufwandes vorausgesetzt werden kann.

3) Nimmt die Steuerverwaltung den Antrag des Steuerpflichtigen nicht an, verständigt sie hievon den Steuerpflichtigen und fordert ihn zur Abgabe einer Steuererklärung gemäss Art. 36 auf.

Art. 61

Steuerzahlung

Die Rentnersteuer wird mit der Zustellung der Steuerrechnung zur Zahlung fällig und ist binnen Monatsfrist an die Steuerverwaltung zu bezahlen.

3. Abschnitt

Die Grundstücksgewinnsteuer

Art. 62

Die Steuerpflichtigen

1) Wer bei einer Veräusserung von im Lande gelegenen Grundstücken im Sinne des Sachenrechtes oder von Teilen solcher, einen Gewinn erzielt, hat darauf die Grundstücksgewinnsteuer zu entrichten.

2) Steuerpflichtig ist der Veräusserer.

3) Der Veräusserung ist die Übertragung eines Grundstückes durch Zwangsversteigerung oder Enteignung gleichgestellt.

Art. 63

Steuerbefreiung

Von der Grundstücksgewinnsteuer sind befreit:

- a) die gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. a bis f von der Steuerpflicht ausgenommenen Personen;
- b) Inkonvenienzenentschädigungen im Enteignungsverfahren;
- c) Gewinne, die bei der Weiterveräusserung eines von einem Pfandgläubiger oder Bürgen im Zwangsvollstreckungsverfahren erworbenen Grundstückes erzielt werden, soweit der Gewinn den Verlust auf der pfandrechtl. sichergestellten oder verbürgten Forderung nicht übersteigt.
- d) die Gemeinden.¹⁰³

Art. 64

Grundstücksgewinn

1) Als Grundstücksgewinn gilt der Betrag, um den der Veräusserungserlös die Anlagekosten übersteigt.

2) Bei einem Tausch von Grundstücken gilt die Differenz zwischen den handelsüblichen Verkehrswerten der vertauschten Grundstücke als Grundstücksgewinn.

Art. 65

Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten der amtliche Steuerschätzungswert (Art. 44 Bst. a) im Zeitpunkt der Veräusserung, vermehrt um:

- a) den Erwerbspreis, soweit er den amtlichen Steuerschätzungswert übersteigt und
- b) die wertvermehrenden Aufwendungen ohne die üblichen Werterhaltungskosten.

Art. 66

Veräusserungserlös

1) Bei einer Veräusserung durch Kaufvertrag gilt der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen des Erwerbers als Veräusserungserlös. Steht der Kaufpreis in keinem Verhältnis zum handelsüblichen Verkehrswert, so gilt letzterer als Veräusserungserlös, sofern der Veräusserer mit dem Erwerber nicht in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad blutsverwandt oder der Ehegatte des Erwerbers ist.

2) Bei einer Übertragung eines Grundstückes durch Zwangsversteigerung oder Enteignung gilt der Versteigerungserlös bzw. der Entschädigungsbetrag als Veräusserungserlös.

Art. 67

Abzüge

1) Von dem sich aufgrund der Art. 64 bis 66 ergebenden Grundstücksgewinn können Verluste abgezogen werden, die der Steuerpflichtige in den letzten zehn Jahren auf dem Grundstück erlitten hat, soweit solche Verluste nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt wurden.

2) Vom verbleibenden Grundstücksgewinn wird ein Abzug von 1 500 Franken vorgenommen. Werden innerhalb von fünf Jahren mehrere Parzellen des gleichen Grundstückes oder Grundstücke, die vor fünf Jahren eine Grundstückseinheit bildeten, veräussert, so wird dieser Abzug dem gleichen Steuerpflichtigen nur einmal zugebilligt.

Art. 68

Steuerbarer Grundstücksgewinn

Was nach Vornahme des Abzuges gemäss Art. 67 verbleibt, bildet den steuerbaren Grundstücksgewinn.

Art. 69

Steuersatz

1) Der vom Landtag alljährlich für die Erwerbssteuer festgesetzte Steuersatz gilt als Steuersatz für die Grundstücksgewinnsteuer.

2) Die Grundstücksgewinnsteuer wird eingehoben:

- a) mit dem doppelten Satz, wenn der Veräusserer das Grundstück weniger als drei Jahre im grundbücherlichen Eigentum hat;
- b) mit dem um zwei Drittel vermehrten Satz, wenn die grundbücherliche Eigentumsdauer zwischen drei und fünf Jahren beträgt;
- c) mit dem um einen Drittel vermehrten Satz, wenn die grundbücherliche Eigentumsdauer zwischen fünf und zehn Jahren beträgt;
- d) mit dem einfachen Satz bei einer grundbücherlichen Eigentumsdauer von zehn und mehr Jahren.

3) Bei einer Übertragung eines Grundstückes durch Zwangsvollstreckung oder Enteignung sowie bei Verkauf oder Tausch von Grundstücken an Land und Gemeinden für Zwecke von Strassen- und Wegbauten, Kanalbauten, Rufe- und Flussbauten, Drainagen und dergl. wird die Grundstücksgewinnsteuer mit dem einfachen Satz erhoben.

4) Wenn ein Veräusserer ein Grundstück von einer zum Personenkreis des Art. 66 Abs. 1, gehörenden Person im Wege der gesetzlichen Erbfolge oder durch Rechtsgeschäft von Todes wegen erworben hat, wird ihm die Dauer des Eigentums des Erblassers angerechnet. Im Falle eines Tausches von Grundstücken mit einer Gemeinde oder dem Lande wird die Eigentumsdauer am abgetauschten Grundstücke auf die Eigentumsdauer am eingetauschten Grundstücke angerechnet.

Art. 70

Zuschläge

1) Das aufgrund der Art. 68 und 69 sich ergebende Steuerbetreffnis wird durch die Zuschläge gemäss Art. 54 erhöht.

2) Auf den gemäss Abs. 1 errechneten Betrag wird anstelle des Gemeindeguschlages ein Zuschlag von 200 % erhoben.

Art. 71

Veranlagung und Bezug

Die Grundstücksgewinnsteuer wird durch die Steuerverwaltung veranlagt und bezogen. Die Gemeinden haben bei der Vorbereitung und Durchführung mitzuwirken. Der Steuerpflichtige, welcher einen Grundstücksgewinn erzielte, hat dies der Steuerverwaltung innerhalb von 30 Tagen auf amtlichem Formular anzuzeigen. Die Regierung erlässt die näheren Vorschriften über das Verfahren.

Art. 72

Fälligkeit

Die Grundstücksgewinnsteuer wird mit der Zustellung des Veranlagungsentscheides fällig.

4. Abschnitt

Die Gesellschaftssteuern

A. Kapital- und Ertragssteuer

Art. 73

Die Steuerpflichtigen

Die Kapital- und Ertragssteuer haben zu entrichten:

- a) die Körperschaften (Vereine, Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Anteilgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit u. ä.) Anstalten und Stiftungen, sofern eine solche Gesellschaft oder Unternehmung im Lande ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt;
- b) das Treuunternehmen mit oder ohne Persönlichkeit, sofern ein solches Unternehmen im Lande ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt;
- c) die den Gesellschaften mit Persönlichkeit (Körperschaften gemäss Bst. a) gleichgestellten Verbandspersonen mit einem im Lande nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe;
- d) die nach ausländischem Rechte bewilligten Verbandspersonen mit einem im Lande nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe;
- e) die ausländischen Gesellschaften der in Bst. a erwähnten Art, die im Lande eine Betriebsstätte unterhalten;
- f) Fondsleitungen und Investmentunternehmen in der Rechtsform einer Anlagegesellschaft gemäss dem Gesetz über Investmentunternehmen, wovon das verwaltete Vermögen ausgenommen ist.¹⁰⁴

Art. 74

Ausnahmen von der Steuerpflicht

Zur Entrichtung der Kapital- und Ertragssteuer sind nicht verpflichtet:

- a) öffentlich-rechtlich organisierte Gesellschaften, welche durch Gesetz oder Landtagsbeschluss Steuerfreiheit geniessen;
- b) Gesellschaften, welche die Ausrichtung von Gewinnanteilen auf den üblichen Bankzins beschränken, die Ausrichtung von Tantiemen statutarisch ausschliessen und durch ihre Tätigkeit, unter Ausschluss jeder Erwerbsabsicht, sozialen, kulturellen, religiösen oder wissenschaftlichen Aufgaben dienen und statutarisch für den Fall der Auflösung der Gesellschaft den nach Rückzahlung des Kapitals verbleibenden Rest des Geschäftsvermögens ähnlichen Zwecken zuweisen.

Art. 75

Zeitliche Umschreibung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht der nach Art. 73 steuerpflichtigen Gesellschaften und Unternehmen beginnt mit ihrer Eintragung ins Öffentlichkeitsregister und dauert bis zur Beendigung der Liquidation. Beginnt oder endet die Steuerpflicht während

des Jahres, so ist die Kapitalsteuer nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht zu entrichten, wogegen die Ertragssteuer, ohne Rücksicht auf die Dauer der Steuerpflicht auf den ganzen Betrag mit Einschluss eines eventuellen Liquidationsgewinnes, zu entrichten ist.

Art. 76

Kapitalsteuer

1) Die Kapitalsteuer wird berechnet auf das einbezahlte Grund-, Stamm-, Anteil- oder Einlagekapital und auf die eigenes Vermögen darstellenden offenen und stillen Reserven. Die Bewertung erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres. Der Vermögenszuwachs während des Jahres, sei es durch Erhöhung des Kapitals oder durch erzielte Gewinne, ist in Abzug zu bringen.¹⁰⁵

2) Die Kapitalsteuer wird nicht erhoben auf den ausschliesslich und dauernd gemeinnützigen Zwecken gewidmeten Fonds einer Unternehmung, sofern solche Fonds gesondert verwaltet werden und nachweisbar so sichergestellt sind, dass jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist.

Art. 77 ¹⁰⁶

Ertragssteuer

1) Die Ertragssteuer wird auf den jährlichen Reinertrag erhoben. Der steuerbare Reinertrag besteht aus der Gesamtheit der um die geschäftsmässig begründeten Aufwendungen gekürzten Erträge mit Einschluss der Kapital- und Liquidationsgewinne. Die Bestimmungen des Art. 47 Abs. 1 Bst. b Unterbst. cc finden Anwendung.

2) Zum steuerbaren Reinertrag gehören:

- a) der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung nach Ausscheidung des Saldo vortrages aus dem Vorjahre;
- b) alle vor Berechnung des Saldos der Gewinn- und Verlustrechnung ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung geschäftsmässig begründeter Unkosten verwendet werden;
- c) Abschreibungen, soweit sie geschäftsmässig nicht begründet sind und sich als Bildung stiller Reserven erweisen. Die Abschreibungsgrundsätze werden in einer Verordnung festgelegt;
- d) Zuweisungen an den Reservefonds, soweit sie geschäftsmässig nicht begründet sind und sich als Bildung stiller Reserven erweisen, vorbehaltlich der Zuweisung an die in Art. 76 Abs. 2 bezeichneten Fonds und der allenfalls begünstigten Rückstellungen gemäss Art. 78;
- e) die den Verwaltungs- und Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft zufließenden Anteile am Reingewinn;
- f) die unter die Mitglieder oder Gesellschafter des Unternehmens oder an Inhaber von nichtmitgliedschaftlichen Gewinnanteilsrechten (Genussscheine, Gründeranteile) oder diesen nahestehende Personen verteilten Gewinne und verdeckten Gewinnausschüttungen.

3) Bezahlte Steuern, mit Ausnahme der für die Inhaber oder Gesellschafter bezahlten Couponsteuern, gelten als geschäftsmässig begründete Unkosten.

Art. 77a ¹⁰⁷

Besondere Rechnungslegungsvorschriften

1) Soweit die steuerneutrale Anwendung besonderer Rechnungslegungsvorschriften es erfordert, können für die Ermittlung des steuerbaren Reinertrags auch Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen berücksichtigt werden, die nicht in der gemäss diesen Rechnungslegungsvorschriften erstellten Gewinn- und Verlustrechnung verbucht werden können.

2) Die Regierung regelt mit Verordnung die Voraussetzungen und den Umfang dieser Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen.

Art. 78

Steuerbegünstigte Rückstellungen

1) Soweit die wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, kann die Regierung mit Verordnung Rückstellungen, die für den Zweck der Bildung von Arbeitsbeschaffungsvorsparungen und Entwicklungs- und Forschungsfonds gebunden werden, ganz oder teilweise von der Ertragssteuer befreien.

2) Die näheren Bestimmungen über den Zweck, die Verwendung, Verwaltung und Kontrolle der Rückstellungen sowie über deren zulässige Höhe und Verhältnis zum Eigenkapital und Ertrag werden in der Verordnung geregelt.

Art. 79 ¹⁰⁸

Steuersatz der Kapital- und Ertragssteuer

1) Der Steuersatz der Kapitalsteuer beträgt zwei Promille.

2) Der Steuersatz der Ertragssteuer beträgt halb soviel Prozente des Reinertrages, als dieser Reinertrag Prozente des steuerpflichtigen Kapitals ausmacht, jedoch mindestens 7, 5 % und höchstens 15 % des Reinertrages. Bruchteile eines halben Prozentes sind für die Berechnung des Steuersatzes auf einen halben Prozent aufzurunden.

3) Der nach Ziff. 2 ermittelte Steuersatz für die Ertragssteuer erhöht sich um

- 1 %, wenn die Ausschüttung mehr als 8 % des steuerbaren Kapitals
- 1 1/2 %, wenn die Ausschüttung mehr als 10 % des steuerbaren Kapitals
- 2 %, wenn die Ausschüttung mehr als 12 % des steuerbaren Kapitals
- 2 1/2 %, wenn die Ausschüttung mehr als 14 % des steuerbaren Kapitals
- 3 %, wenn die Ausschüttung mehr als 16 % des steuerbaren Kapitals
- 3 1/2 %, wenn die Ausschüttung mehr als 18 % des steuerbaren Kapitals
- 4 %, wenn die Ausschüttung mehr als 20 % des steuerbaren Kapitals
- 4 1/2 %, wenn die Ausschüttung mehr als 22 % des steuerbaren Kapitals
- 5 %, wenn die Ausschüttung mehr als 24 % des steuerbaren Kapitals

ausmacht. Als Ausschüttung gilt jede geldwerte Leistung der Gesellschaft an die Inhaber der gesellschaftlichen Beteiligungsrechte oder diesen nahestehenden Personen, die sich nicht als Rückzahlung des einbezahlten Stamm- oder Anteilskapitals darstellt (Dividenden, Bonus, Liquidationsüberschüsse, verdeckte Gewinnausschüttungen, Zuwendung von Genussscheinen usw.). Gratisaktien zur Kapitalerhöhung sind nur dann als Ausschüttung zu berücksichtigen und rückwirkend auf das Jahr der Ausgabe zu besteuern, wenn vor Ablauf von 5 Jahren das Kapital der Gesellschaft herabgesetzt oder das Unternehmen liquidiert wird.

4) Bei steuerpflichtigen Unternehmungen ohne einbezahltes Grund-, Stamm-, Anteil- oder Einlagekapital findet für die Ertragssteuer der Höchstsatz nach Abs. 2 und 3 Anwendung.

Art. 80

Ermässigtter Steuersatz

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Selbsthilfegenossenschaften, die ihre Tätigkeit im wesentlichen auf die Förderung gemeinsamer Interessen ihrer Mitglieder beschränken, auf die Ausrichtung von Gewinnanteilen, Rückvergütungen, oder Rabatten auf Warenverkäufe über 5 % verzichten und sich auf eine mässige Verzinsung des Anteilscheinkapitals beschränken, entrichten eine Kapitalsteuer von 2 ‰ und eine Ertragssteuer von 3 %.

Art. 81

Veranlagung und Bezug

1) Der Steuerpflichtige hat sechs Wochen nach Genehmigung der Jahresrechnung, spätestens bis zum 1. Juli des folgenden Jahres die Steuererklärung auf amtlichem Formular unter Beilage der Vermögens- und Ertragsrechnung an die Steuerverwaltung einzureichen. Die Kapital- und Ertragssteuer wird von der Steuerverwaltung veranlagt und bezogen.

2) Bei Steuerpflichtigen, die innert der angesetzten oder erstreckten Fristen die erforderlichen Unterlagen nicht einreichen, kann die Steuerverwaltung, unter Vorbehalt der Strafbestimmungen nach Art. 144, die freie Einschätzung des steuerbaren Kapitals und Reinertrages unter sinngemässer Anwendung von Art. 38 und 39 vornehmen.¹⁰⁹

B. Besondere Gesellschaftssteuern

Art. 82

Versicherungsgesellschaften

1) Im Lande tätige ausländische Versicherungsgesellschaften entrichten anstelle der Kapital- und Ertragssteuer eine Steuer von:

- a) einem Prozent auf die Prämieinnahmen aus Lebens- oder Rentenversicherungen;
- b) zwei Prozent auf alle übrigen Prämieinnahmen.

2) Als im Lande tätig gilt jede Versicherungsgesellschaft, die im Lande Prämieinnahmen erzielt.

Art. 82a¹¹⁰

Eigenversicherungen (Captives)

1) Versicherungsunternehmen gemäss Versicherungsaufsichtsgesetz, welche ausschliesslich die Eigenversicherung (Captive) betreiben, entrichten eine Kapitalsteuer von 1 ‰ auf das sich im Unternehmen befindliche Eigenkapital. Der Steuersatz ermässigt sich für das 50 Millionen übersteigende Eigenkapital auf 3/4 ‰ und für das 100 Millionen übersteigende Eigenkapital auf 1/2 ‰.

2) Versicherungsunternehmen, welche die Eigenversicherung (Captive) und die Versicherung von Drittpersonen betreiben, unterliegen für jenen Teil, der aus der Versicherung von Drittpersonen stammt, der Kapital- und Ertragssteuer gemäss Art. 73 bis 81.

3) Die Besteuerung gemäss Abs. 1 und 2 gilt sinngemäss auch für Versicherungs-Holdinggesellschaften, welche die Eigenversicherung (Captive) und/oder die Versicherung von Drittpersonen betreiben.

4) Anstelle der Besteuerung gemäss Abs. 1 bis 3 können Versicherungsunternehmen, welche die Eigenversicherung (Captive) betreiben, auf Antrag hin einer Kapital- und Ertragsbesteuerung unterstellt werden. Der Antrag ist an die Steuerverwaltung zu richten. Die Bestimmungen der Art. 73 bis 81 finden dabei sinngemäss Anwendung.

Art. 82bis

Einreichung der Jahresrechnung¹¹¹

1) Juristische Personen und Treuunternehmen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes zulässt, haben alljährlich ihre von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung innert sechs Monaten nach Schluss eines Geschäftsjahres bei der Steuerverwaltung einzureichen.¹¹²

2) Die Steuerverwaltung hat die Einhaltung der in Abs. 1 statuierten Einreichungspflicht zu überwachen. Wird die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung nicht fristgerecht eingereicht, hat die Steuerverwaltung die säumige Gesellschaft zu mahnen und bei fortdauernder Säumigkeit und Ablauf mindestens weiterer zwölf Monate dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zwecks Einleitung des Auflösungs- und Liquidationsverfahrens zu verständigen.¹¹³

Art. 83

Holdinggesellschaften

1) Im Öffentlichkeitsregister eingetragene juristische Personen sowie nicht eingetragene Stiftungen, deren Zweck ausschliesslich oder vorwiegend in der Vermögensverwaltung, in der Beteiligung oder dauernden Verwaltung von Beteiligungen an andern Unternehmungen besteht, sind von einer Vermögens-, Erwerbs- oder Ertragssteuer befreit. Sie haben lediglich eine Kapitalsteuer von 1 ‰ vom einbezahlten Kapital bzw. im Unternehmen investierten Vermögen und von den Reserven zu entrichten. Die Kapitalsteuer beträgt 1 ‰, mindestens jedoch 1 000 Franken jährlich.¹¹⁴

2) In dem Verhältnisse, wie das Kapital in eigenen inländischen Betrieben oder Betriebsstätten angelegt ist, und der Ertrag aus eigenen inländischen Betrieben oder Betriebsstätten stammt, entrichten sie die Kapital- und Ertragssteuer gemäss Art. 73 bis 79.

Art. 84

Sitzunternehmen

1) Im Öffentlichkeitsregister eingetragene juristische Personen, die in Liechtenstein nur ihren Sitz mit oder ohne Haltung eines Büros haben und hier keine geschäftliche oder kommerzielle Tätigkeit ausüben, sind von einer Vermögens-, Erwerbs- oder Ertragssteuer befreit. Sie haben lediglich eine Kapitalsteuer von 1 ‰ vom einbezahlten Kapital bzw. Unternehmen investierten Vermögen und von den Reserven zu entrichten.¹¹⁵

2) Den Unternehmen gemäss Abs. 1 sind Treuhandvermögen gleichgestellt, sofern sie nicht den Bestimmungen des Art. 31 Abs. 1 Bst. e unterstehen.

3) Besteht das Vermögen oder ein Teil des Vermögens der in Abs. 1 angeführten Unternehmen aus inländischem Grundeigentum, so gelten für die Besteuerung des inländischen Grundeigentums die Bestimmungen von Art. 56 Abs. 2.

4) Die Sitzunternehmen bezahlen, ohne Einrechnung einer eventuell auf das inländische Grundeigentum zu leistende Vermögenssteuer, mindestens 1 000 Franken jährlich.¹¹⁶

5) Aufgehoben¹¹⁷

Art. 85

Steuerermässigung¹¹⁸

1) Bei Stiftungen ermässigt sich die Kapitalsteuer für das 2 Millionen übersteigende Vermögen samt Reserven auf 3/4 ‰ und für das 10 Millionen übersteigende Vermögen samt Reserven auf 1/2 ‰.¹¹⁹

2) Aufgehoben¹²⁰

Art. 86

Steuerbefreiung

Öffentlichrechtliche Anstalten (Liechtensteinische Landesbank, Liechtensteinische Kraftwerke, Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung, Liechtensteinische Familienausgleichskasse, Liechtensteinische Invalidenversicherung u. ä.) sind von der Kapital- und Ertragssteuer befreit.

2) Investmentunternehmen sind für das verwaltete Vermögen von der Kapitalsteuer befreit.¹²¹

Art. 87

Veranlagung und Bezug

1) Die Versicherungsgesellschaften gemäss Art. 82 haben jährlich bis 1. Juli eine Abrechnung über ihre Prämieinnahmen, die sie im Vorjahre im Lande erzielten, einzureichen, gegliedert nach:

- a) Einnahmen aus Lebens- und Rentenversicherungen;
- b) allen anderen Prämieinnahmen.

2) Die Steuerverwaltung veranlagt die Steuern und ist für den Bezug besorgt.

Art. 88

Fälligkeit

1) Die Kapitalsteuer der Holdinggesellschaften und Sitzunternehmen wird von der Steuerverwaltung veranlagt und bezogen.

2) Der Mindestbetrag der Kapitalsteuer ist jeweils für ein Jahr im voraus zu bezahlen.¹²²

5. Abschnitt

Couponsteuer

Art. 88a¹²³

Steuergegenstand im allgemeinen

1) Das Land erhebt nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Steuer auf den Coupons der von einem Inländer ausgegebenen Wertpapiere und auf den ihnen gleichgestellten Urkunden.

2) Inländer ist, wer im Inland Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder statutarischen Sitz hat oder als Unternehmung im Öffentlichkeitsregister des Landes eingetragen ist.

3) Die Couponsteuer wird durch die Steuerverwaltung erhoben.

Art. 88b¹²⁴

Obligationencoupons u. dgl.

1) Gegenstand der Steuer sind die Coupons der von einem Inländer ausgegebenen:

- a) Anleiensobligationen (mit Einschluss der Partialen von Anleihen, für die gemäss Art. 356 SR ein Grundpfandrecht besteht), Schuld- oder Teilschuldverschreibungen gemeinwirtschaftlicher Körperschaften oder Anstalten (Art. 575 und 579 PGR), umwandelbaren Obligationen, Rententitel, Pfandbriefe, Kassenobligationen, Kassen- und Depositencheine; zu diesen Titeln gehören auch in einer Mehrzahl von Exemplaren ausgegebene wechselähnliche Schuldverschreibungen und andere Diskontopapiere, die zur Unterbringung im Publikum bestimmt sind;
- b) Schuldbriefe und Gülten, die in einer für den Handelsverkehr geeigneten Form in Serien (Art. 357 SR) oder sonst in einer Mehrzahl zu gleichartigen Bedingungen ausgegeben worden sind und in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung den Partialen von Anleihen gleichstehen.

2) Sind die in Abs. 1 bezeichneten Titel ohne Coupons ausgegeben, so tritt anstelle des Coupons die zum Bezuge, zur Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Zinsen, Renten, Gewinnanteile oder sonstigen Erträge dienende Urkunde oder der Titel selbst, soweit er die Funktion von Coupons miterfüllt.

Art. 88c¹²⁵

Den Obligationencoupons gleichgestellte Urkunden

1) Den Coupons inländischer Obligationen sind gleichgestellt die Urkunden zum Bezuge, zur Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung von:

- a) Bruchzinsen von Titeln im Sinne von Art. 88b;
- b) Prämien von prämierten Obligationen, die durch Auslosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittlung bestimmt worden sind;
- c) Zinsen für Guthaben bei inländischen Banken,
 - wenn die Guthaben auf länger als zwölf Monate fest angelegt sind, oder
 - wenn ihre Rückzahlung nur unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von mehr als zwölf Monaten verlangt werden kann, oder
 - wenn dem Gläubiger für den Fall, dass er das Guthaben auf länger als zwölf Monate stehen lässt, ein höherer Zins oder ein sonstiger Vorteil zugesichert ist;
- d) Zinsen für Darlehensguthaben von mehr als 50 000 Franken bei einem inländischen Schuldner, sofern eine der Vertragsparteien im Öffentlichkeitsregister eingetragen ist oder ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt,
 - wenn die vertraglichen Bestimmungen dem Darlehen eine Mindestdauer von mehr als zwei Jahren gewährleisten, oder
 - wenn der Gläubiger innert zwei Jahren die Rückzahlung nicht fordern kann, oder
 - wenn die kündigende Partei im Falle der Rückzahlung innert zwei Jahren einen Nachteil erleidet.Mehrere einem Gläubiger gegen denselben Schuldner zustehende, auf länger als zwei Jahre gewährte Darlehen sind zusammenzuzählen.
- e) Vorausvergütungen, die bei der Ausgabe von Titeln im Sinne von Art. 88 b oder bei der Begründung von Bank- oder Darlehensguthaben im Sinne von Bst. c und d dieses Absatzes in Form von Abzügen vom Nennwert gewährt werden, sofern die Vergütung, verteilt auf jedes volle Jahr der vertraglichen Laufzeit, mehr als ein halbes Prozent des Nennwerts ausmacht.

2) Von der Steuer befreit sind die Urkunden über:

- a) Zinsen für Bank- und Darlehensguthaben des Landesfürsten, des Landes und der Gemeinden sowie der durch Gesetz errichteten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, welche durch Gesetz oder Landtagsbeschluss Steuerfreiheit geniessen, insbesondere der Liechtensteinischen Kraftwerke, der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Liechtensteinischen Invalidenversicherung und der Liechtensteinischen Familienausgleichskasse.
Die Befreiung erstreckt sich nicht auf Zinsen für Darlehensguthaben bankmässiger Betriebe des Landes (Liechtensteinische Landesbank) und der Gemeinden, unbekümmert darum, ob diese Betriebe rechtlich verselbständigt sind oder nicht;
- b) Zinsen für Guthaben der Landesbank aufgrund von Darlehen, die sie dem Land oder einer Gemeinde zu Bedingungen gewährt hat, die nicht ungünstiger sind als die von der Bank im Zeitpunkt des Abschlusses oder der Erneuerung des Darlehensvertrages für Hypothekendarlehen im ersten Rang gestellten Bedingungen;
- c) Zinsen für Darlehensguthaben, für die Grundpfänder bestellt oder Grundpfandtitel hinterlegt sind, vorausgesetzt, dass der Wert des Unterpfandes nicht in einem offenbaren Missverhältnis zum Betrag des Guthabens steht;
- d) Zinsen für Bank- und Darlehensguthaben von Genossenschaften bei Genossenschaftsverbänden, denen sie als Mitglieder angehören, oder von Genossenschaftsverbänden bei ihren Mitgliedergenossenschaften.

Art. 88d

*Aktiencoupons u. dgl.*¹²⁶

1) Gegenstand der Couponsteuer sind im weiteren die Coupons der von einem Inländer ausgegebenen:

- a) Aktien jeder Art, Anteilscheine von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile oder anderen vermögensrechtlichen Mitgliedschaftsanteile an einer Verbandsperson mit einem in Anteile zerlegten Kapital;
 - b) Genussscheine, Partizipationsscheine und Urkunden anderer Art, die einen bedingten Gläubigeranspruch auf einen Anteil am Reingewinn oder am Liquidationsergebnis einer Verbandsperson mit einem in Anteile zerlegten Kapital verleihen.¹²⁷
- 2) Art. 88b Abs. 2 findet sinngemässe Anwendung.¹²⁸
- 3) Von der Steuer ausgenommen sind Aktien oder Anteile von Versicherungsunternehmen, welche die Eigenversicherung betreiben, sowie die Coupons der Anteile an Kleingenossenschaften (Art. 483 PGR), an kleinen Versicherungsvereinen (Art. 528 PGR) und an Hilfskassen (Art. 531 PGR).¹²⁹

Art. 88e¹³⁰

Den Aktiencoupons u. dgl. gleichgestellte Urkunden

1) Den Coupons der Titel im Sinne von Art. 88 d sind gleichgestellt die Urkunden zum Bezuge, zur Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung solcher geldwerten Leistungen der Verbandsperson an die Inhaber der vermögensrechtlichen Mitgliedschaftsanteile oder an den Inhaber nahestehende Dritte, die sich nicht als Rückzahlung der im Zeitpunkte der Leistung bestehenden Dividenden oder gewinnberechtigten Anteile am einbezahlten Grund-, Stamm-, Anteil- oder Einlagekapital darstellen (Bonus, Gratisaktien, Liquidationsüberschüsse usw.), sei über die Anteile ein Wertpapier oder Anteilschein ausgestellt worden oder nicht.

2) Die Verlegung des Sitzes einer Verbandsperson ins Ausland steht couponsteuerlich der Liquidation der Verbandsperson gleich.

3) Von der Steuer befreit sind:

- a) die Reserven und Gewinne einer Verbandsperson, die bei einer Fusion, Umwandlung oder Aufspaltung in die Reserven der aufnehmenden oder umgewandelten inländischen Verbandsperson übergehen, sofern auch diese über ein in Anteile zerlegtes Kapital verfügt;
- b) die Rückzahlung des Nennwertes von Titeln der in Art. 88d Abs. 1 Bst. b genannten Art, sofern sie ausserhalb einer Sanierung gegen Erlegung ihres Nennwertes in bar oder gegen Vermögenswerte, die den Nennwert erreichten oder überstiegen, ausgegeben worden sind.

Art. 88f¹³¹

Coupons von Anteilen an Anlagefonds, Treuhandzertifikaten u. dgl.

Aufgehoben

Art. 88g¹³²

Den Anteilcoupons gleichgestellte Urkunden

Aufgehoben

Art. 88h

*Steuerbemessung*¹³³

1) Die Steuer beträgt vier Prozent und wird berechnet:

- a) bei Coupons:
 - auf dem Betrage, mit welchem der Couponschuldner den Coupon einlöst;
- b) bei gleichgestellten Urkunden:
 - auf dem ausbezahlten, verrechneten oder gutgeschriebenen Betrage (steuerbare Leistung).¹³⁴

2) Die Steuer auf Coupons von Genossenschaftsanteilen wird, wenn der Steuerbetrag für den einzelnen Coupon weniger als 5 Rappen ausmacht, nicht erhoben.¹³⁵

3) Aufgehoben¹³⁶

4) Lautet der Coupon oder die steuerbare Leistung auf eine ausländische Währung, so ist sie auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit in Schweizer Franken umzurechnen; der Umrechnung ist, sofern die Parteien nicht einen bestimmten Umrechnungskurs vereinbart haben, das Mittel der Geld- und Briefkurse am letzten Werktag vor der Fälligkeit der Leistung zugrunde zu legen.¹³⁷

Art. 88i

*Steuerpflicht*¹³⁸

1) Steuerpflichtig ist der Schuldner des Coupons oder der steuerbaren Leistung.¹³⁹

2) Aufgehoben¹⁴⁰

3) Im übrigen findet Art. 12 Abs. 2 und 3 Anwendung.¹⁴¹

4) Wer aufgrund dieses Artikels steuerpflichtig wird, hat sich unaufgefordert bei der Steuerverwaltung anzumelden.¹⁴²

Art. 88k¹⁴³

Überwälzung

1) Der Betrag, mit dem der Coupon eingelöst wird, oder die steuerbare Leistung ist bei der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung ohne Rücksicht auf die Person des Gläubigers um die Steuer zu kürzen. Vereinbarungen, die dieser Verpflichtung widersprechen, sind nichtig.

2) Anstände in bezug auf die Steuerüberwälzung entscheidet die Steuerverwaltung unter Vorbehalt der Beschwerde gemäss Art. 23 bis 25.

Art. 88l¹⁴⁴

Entstehung der Steuerforderung

1) Die Steuerforderung entsteht mit der Fälligkeit des Coupons oder der steuerbaren Leistung. Werden Zinsen kapitalisiert oder wird eine Sitzverlegung ins Ausland beschlossen, so bewirkt dies die Entstehung der Steuerforderung.

2) Ist der Schuldner des Coupons oder der steuerbaren Leistung wegen Zahlungsunfähigkeit ausserstande, den fälligen Coupon einzulösen oder die steuerbare Leistung bei ihrer Fälligkeit zu erbringen, oder ist ihm aufgrund der Landesgesetzgebung eine Stundung bewilligt worden, so entsteht die Steuerforderung erst im Zeitpunkt, auf den der Coupon oder die Leistung oder eine an ihre Stelle tretende Leistung zahlbar gestellt, in jedem Falle aber, wenn sie tatsächlich erbracht wird.

Art. 88m¹⁴⁵

Steuerentrichtung

1) Die Couponsteuer ist eine vom Steuerpflichtigen selbst zu veranlagende Steuer, ausgenommen die Steuer auf den Coupons von Genossenschaftsanteilen und auf den ihnen gleichgestellten Urkunden, die von der Steuerverwaltung veranlagt wird (Art. 19 Abs. 2).

2) Der Steuerpflichtige hat der Steuerverwaltung über die von ihm selbst zu veranlagende Steuer innert der Frist von Art. 19 Abs. 4 unaufgefordert die vorgeschriebene Abrechnung mit den Belegen einzureichen und gleichzeitig die

Steuer zu entrichten; die Termine für die Abrechnung über die Steuer auf den Coupons von Kassenobligationen und auf den Zinsen von Bankguthaben sowie für die Entrichtung dieser Steuer werden von der Steuerverwaltung festgesetzt.

3) Die steuerpflichtigen Genossenschaften werden alljährlich zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert und haben diese mit den Belegen innert 30 Tagen nach ihrer Zustellung der Steuerverwaltung einzureichen; die Steuerverwaltung überprüft die Steuererklärung und trifft den Veranlagungsentscheid.

4) Die Vorschriften über Zahlungserleichterungen (Art. 27) und den Steuernachlass (Art. 28) finden beim Bezug der Couponsteuer nicht Anwendung.

Art. 88n ¹⁴⁶

Überprüfung der Abrechnungen usw.

1) Die Erfüllung der Pflicht zur Anmeldung als Steuerpflichtiger sowie die Steuerabrechnungen und -ablieferungen werden durch die Steuerverwaltung überprüft (Art. 9).

2) Die Bestreitung der Pflicht, die Couponsteuer zu entrichten, entbindet nicht von der Auskunftspflicht oder der Pflicht, die Geschäftsbücher, Belege und andere Urkunden vorzulegen.

3) Ist der Steuerpflichtige eine Person, die durch Amts- oder Berufsgeheimnis über Angelegenheiten von Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (Art. 9 Abs. 3), so hat sich die Prüfung auf die Erfüllung seiner eigenen Couponsteuerpflicht zu beschränken.

4) Ergibt sich, dass der Steuerpflichtige seinen gesetzlichen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist ihm Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Aussetzungen Stellung zu nehmen. Lässt sich der Anstand nicht erledigen, so trifft die Steuerverwaltung einen Veranlagungsentscheid. Art. 37 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 2 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 88o ¹⁴⁷

Entscheidung der Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung trifft alle Verfügungen und Entscheide, welche die Erhebung der Couponsteuer notwendig macht. Sie trifft einen Entscheid insbesondere dann, wenn:

- a) die Auskunfts- oder Vorlagepflicht (Art. 88n) bestritten wird;
- b) die Steuerforderung, die Mithaftung oder die Überwälzungspflicht bestritten wird;
- c) für einen bestimmten Fall vorsorglich die amtliche Feststellung der Steuerpflicht, der Grundlagen der Steuerberechnung, der Mithaftung oder der Überwälzungspflicht beantragt wird;
- d) der Steuerpflichtige oder Mithaftende die geschuldete Steuer nicht entrichtet.

Art. 88p ¹⁴⁸

Löschung im Öffentlichkeitsregister

Ein Couponsteuerpflichtiger, der im Öffentlichkeitsregister eingetragen ist, darf im Register erst gelöscht werden, wenn die Steuerverwaltung dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt angezeigt hat, dass die geschuldeten Steuern bezahlt oder sichergestellt sind oder dass der Löschung nichts entgegensteht.

6. Abschnitt ¹⁴⁹

Die Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer

Art. 89

Aufbau der Steuer

Das Land erhebt nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

- a) eine Nachlasssteuer;
- b) eine Erbanfallssteuer;
- c) eine Schenkungssteuer.

Art. 90

Steuerobjekt

1) Der Besteuerung unterliegen:

- a) durch die Nachlasssteuer: die im Lande fällig gewordenen Verlassenschaften, mit Ausnahme der im Auslande gelegenen Grundstücke, Betriebe und Betriebsstätten, ferner der Teil des Nachlasses einer Person, die zur Zeit ihres Todes im Auslande Aufenthalt oder Wohnsitz hatte, welcher gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. f die Steuerpflicht bedingte;
- b) durch die Erbanfallssteuer: der im Lande sich vollziehende Vermögenserwerb von Todes wegen, aufgrund gesetzlicher Erbfolge einschliesslich des Pflichtteilsrechtes, letztwilliger Verfügung, Erbvertrag oder Schenkung auf den Todesfall; der Anfall von Vermögenswerten (Versicherungsbeträgen, Rentenansprüchen und dergleichen), die aufgrund eines Vertrages des Erblassers mit einem Dritten beim Tode des Erblassers erworben werden;
- c) durch die Schenkungssteuer: der im Lande sich vollziehende Vermögenserwerb durch Schenkung unter Lebenden. Als Schenkung gilt jede freiwillige, unentgeltliche Zuwendung mit Einschluss der Stiftung, des Erlasses von Verbindlichkeiten und der Widmung von Versicherungsbeträgen. Entgeltliche Zuweisungen, die in einem offenen Missverhältnis zur Gegenleistung stehen, gelten als Schenkung, soweit sie den Verkehrswert der Gegenleistung übersteigen.

2) Dem Vermögenserwerbe von Todes wegen ist derjenige infolge Vorempfanges auf Rechnung künftiger Erbschaft sowie der gegen Entgelt abgegebene Erbverzicht gleichgestellt. Die Willensäusserung des Erblassers bezüglich der Anrechnungspflicht übt keinen Einfluss auf die Steuerpflicht aus.

3) Die Verlassenschaft gilt als im Lande fällig geworden, wenn sie aus inländischen Grundstücken besteht, ferner wenn der Erblasser zur Zeit des Todes Wohnsitz oder Aufenthalt im Lande hatte oder wenn die Verlassenschaftsabhandlung im Lande durchgeführt wurde.

4) Der Vermögenserwerb von Todes wegen oder durch Schenkung gilt als im Lande vollzogen, wenn er inländische Grundstücke zum Gegenstand hat, oder, beim Übergange von beweglichem Vermögen, wenn der Erblasser oder Geschenkgeber zur Zeit des Todes oder der Schenkung Wohnsitz oder Aufenthalt im Lande hat. Befand sich der Wohnsitz oder Aufenthalt des Erblassers oder des Geschenkgebers zur Zeit des Todes oder der Schenkung im Auslande, so wird bei beweglichem Vermögen die Steuer bezogen, sofern der Erbe oder der Vermächtnisnehmer oder der Beschenkte seinen Wohnsitz im Lande hat und nicht nachweisen kann, dass ihm eine der Erbanfalls- oder Schenkungssteuer gleichartige ausländische Steuer zu Lasten fällt.

Art. 91

Die Steuerpflichtigen

1) Zur Entrichtung der Nachlass- und Erbanfallssteuer sind die Erben verpflichtet und zwar sowohl von dem an sie selber gelangenden Vermögen wie auch, und zwar selbst im Falle eigener Steuerfreiheit, von Vermächtnissen und anderen Zuwendungen. Der Rückgriff auf die Vermächtnisnehmer für den diese betreffenden Steuerbetrag bleibt den Steuerpflichtigen vorbehalten, sofern der Erblasser nicht anders verfügt hat.

2) Die von den Erben geschuldete Steuer ist vor Verteilung der Erbschaft zu entrichten. Wird dieser Vorschrift nicht nachgelebt, so haftet jeder Erbe solidarisch bis zum Betrage seines eigenen Erbteiles auch für die von seinen Miterben geschuldete Steuer, ebenso haften die Vermächtnisnehmer und die auf den Todesfall Beschenkten solidarisch mit den Erben für den staatlichen Steueranspruch. Ist ein steuerpflichtiger Erbe nicht vorhanden, so haben die Vermächtnisnehmer und auf den Todesfall Beschenkten die Steuer selbst zu entrichten.

3) Zur Entrichtung der Schenkungssteuer ist der Beschenkte verpflichtet. Für die Entrichtung der Schenkungssteuer haftet der Geschenkgeber solidarisch mit dem Beschenkten.

Art. 92

Vorschriften hinsichtlich Nacherbeneinsetzung

1) Hat der Erblasser einen Vorerben und einen Nacherben eingesetzt, so ist die Nachlasssteuer nur einmal auf dem Nachlasse des Erblassers zu entrichten.

2) Die Erbanfallssteuer dagegen haben sowohl der Vorerbe wie der Nacherbe je beim Anfall auf dem vollen Betrage des an sie gelangenden Vermögens nach ihrem Verwandtschaftsverhältnisse zum Erblasser zu entrichten. Übersteigt der Betrag des an den Nacherben gelangenden Vermögens das an den Vorerben gelangte, so hat der Nacherbe für den Überschuss die Erbanfallssteuer nach seinem Verwandtschaftsgrade zum Vorerben zu entrichten. Der Vorerbe ist befugt, das ganze von ihm entrichtete Betreffnis der Erbanfallssteuer von der auszuliefernden Erbschaft in Abzug zu bringen, und zwar auch dann, wenn der Nacherbe für seine Person mit einem geringeren Steuersatze steuerpflichtig wäre als der Vorerbe.

Art. 93

Steuerfreiheit

Die Nachlasssteuer wird nicht erhoben:

- a) auf den Nachlass des Landesfürsten, der Mitglieder des Fürstlichen Hauses und der in Art. 32 Abs. 1 Bst. f bezeichneten Personen;
- b) auf diejenigen Quoten des Nachlasses, auf welchen gemäss Art. 95 Abs. 1 Bst. a und b (mit Ausnahme von Unterbst. bb) keine Erbanfallssteuer erhoben wird.

Art. 94

Steuerfreie Subjekte bei der Erbanfalls- und Schenkungssteuer

1) Von der Pflicht zur Entrichtung der Erbanfalls- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) die in Art. 93 Bst. a bezeichneten Personen;
- b) das Land und seine öffentlichen Anstalten sowie die unter seiner Verwaltung stehenden Stiftungen und Fonds, deren Erträge öffentlichen Zwecken dienen;
- c) inländische Gemeinden hinsichtlich jener Zuwendungen, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder gemeinnütziger Zwecke dienen;
- d) öffentliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und ähnliches, die ihren Sitz im Lande haben und ausschliesslich kirchliche, gemeinnützige, wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke verfolgen.

2) Privaten Anstalten und Stiftungen sowie Gesellschaften und Vereinen, welche ihren Sitz im Lande haben und deren Tätigkeit unter Ausschluss jedes Erwerbszweckes sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen oder religiösen Zwecken gewidmet ist, kann durch Beschluss der Regierung in Würdigung der Umstände des Einzelfalles Ermässigung oder Nachlass der Steuer gewährt werden.

3) Ausländischen Gemeinwesen, öffentlichen und privaten Stiftungen des Auslandes kann die Regierung unter den in Abs. 2 umschriebenen Voraussetzungen Steuerermässigung oder Steuernachlass zubilligen, wenn der betreffende ausländische Staat Gegenrecht hält.

Art. 95

Steuerfreie Objekte bei der Erbanfalls- und Schenkungssteuer

1) Die Erbanfalls- und Schenkungssteuer wird nicht erhoben:

- a) wenn der Vermögenserwerb von Todes wegen durch den Ehegatten des Erblassers oder durch dessen Nachkommen für jeden Kindesstamm oder durch unterstützungsbedürftige Personen den Betrag von 10 000 Franken nicht übersteigt;
- b) wenn der Vermögenserwerb von Todes wegen
 - aa) in Gebrauchsgegenständen besteht, welche durch Nachkommen, Ehegatten, Eltern, Geschwister und Dienstboten, die mit dem Erblasser im gemeinsamen Haushalte lebten, aus dessen Nachlass übernommen werden und den Wert von 2 000 Franken nicht übersteigen.
 - bb) in Kunstgegenständen, Altertümern und Sammlungen von künstlerischem oder Liebhaberwerte besteht, welche nachweisbar seit mindestens 10 Jahren im Familienbesitz des Erblassers sind und an Personen fallen, welche ihren Wohnsitz im Lande haben, ohne Begrenzung des Wertes;
- c) wenn der Vermögenserwerb durch Schenkung an die in Bst. a bezeichneten Personen oder durch Zuwendungen für Ausbildung der Bedachten den Betrag von 10 000 Franken nicht übersteigt.

2) Vermögensanfälle und Zuwendungen, welche die in Abs. 1 erwähnten Höchstbeträge übersteigen, sind für den Mehrbetrag steuerpflichtig. Bei mehrmaligen Zuwendungen an eine Person durch denselben Erblasser ist der Gesamtbetrag der Zuwendungen massgebend. Diese Bestimmungen gelten auch für Schenkungen unter Lebenden, die innerhalb von zehn Jahren gemacht werden. Periodische Unterstützungen und Beiträge an Erziehungskosten für die in Abs. 1 Bst. a genannten Personen werden nicht zusammengerechnet.

Art. 96

Satz der Nachlasssteuer

1) Die Nachlasssteuer wird erhoben:

- a) mit einem Prozent auf den ersten zweihunderttausend Franken,
- b) mit zwei Prozent auf den weiteren vierhunderttausend Franken,
- c) mit drei Prozent auf den weiteren sechshunderttausend Franken,
- d) mit vier Prozent auf den weiteren achthunderttausend Franken,
- e) mit fünf Prozent auf den den Betrag von 2 Millionen Franken übersteigenden Rest des Nachlasses.

2) Die Nachlasssteuer beträgt beim Übergange des Nachlasses auf Ehegatten, Kinder und Eltern die Hälfte der obigen Ansätze.

Art. 97

Satz der Erbanfalls- und Schenkungssteuer

1) Die Erbanfalls- und Schenkungssteuer wird erhoben:

- a) mit einem halben Prozent für Erbanfälle und Schenkungen an Kinder, mit Einschluss der Adoptivkinder, an Kindeskindern, an Eltern sowie an Ehegatten;
- b) mit zwei Prozent für Erbanfälle und Schenkungen an Grosseltern und Geschwister;
- c) mit fünf Prozent für Erbanfälle und Schenkungen an Schwieger- und Stiefkinder, Neffen und Nichten;

- d) mit neun Prozent für Erbanfälle und Schenkungen an Onkel und Tanten;
- e) mit zwölf Prozent für Erbanfälle und Schenkungen an sonstige blutsverwandten Personen und verschwägerten Personen bis zum zweiten Grad;
- f) mit achtzehn Prozent für Erbanfälle und Schenkungen an alle übrigen Personen.
 - 2) Die uneheliche Verwandtschaft ist auf der Mutterseite der ehelichen gleichgestellt, auf der Vaterseite dagegen nur, wenn eine Anerkennung der unehelichen Vaterschaft oder deren gerichtliche Feststellung stattgefunden hat.
 - 3) Für Zuwendungen über den gesetzlichen Erbteil hinaus wird die Steuer mit dem Anderthalbfachen des für den Verwandtschaftsgrad vorgesehenen Prozentsatzes erhoben. Diese Bestimmung hat für den in Abs. 1 Bst. f genannten Personenkreis keine Geltung.

Art. 98
Zuschläge

- 1) Bei Vermögenserwerb von Todes wegen oder durch Schenkung wird, sofern die Erbschaft, das Vermächtnis, der Pflichtteil oder die Schenkung für den einzelnen Empfänger den Betrag von 20 000 Franken überschreitet, auf den nach Art. 97 berechneten Steuerbeträgen ein Zuschlag erhoben.
- 2) Der Zuschlag ist zu berechnen mit:
 - a) einem Zehntel des Steuerbetrages auf den ersten fünfzigtausend Franken,
 - b) zwei Zehnteln des Steuerbetrages auf den weiteren hunderttausend Franken,
 - c) drei Zehnteln des Steuerbetrages auf den weiteren zweihunderttausend Franken,
 - d) vier Zehnteln des Steuerbetrages auf den weiteren vierhunderttausend Franken,
 - e) fünf Zehnteln des Steuerbetrages auf den siebenhundertfünfzigtausend Franken übersteigenden Betrag des Erbanfalles oder der Schenkung.

Art. 99
Abzüge

- 1) Bei der Beerbung der Eltern durch ihre Kinder ist auf den Betrag, der von den letzteren zu entrichtenden Erbanfallssteuer ein Viertel einer durch den Erblasser entrichteten Erbanfalls- oder Schenkungssteuer anzurechnen, sofern die Entrichtung der Steuer durch den Erblasser mit Bezug auf das nun seinen Kindern zufallende Vermögen innerhalb der letzten zehn Jahre vor seinem Tode erfolgte. Der anzurechnende Teil der vom Erblasser entrichteten Steuer erhöht sich auf die Hälfte, sofern die Entrichtung dieser Steuer innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Tode des Erblassers stattgefunden hat.
- 2) Der Steuerpflichtige hat hinsichtlich der vom Erblasser bezahlten Steuer sowie in bezug auf die Identität des Vermögens die von der Steuerverwaltung geforderten Nachweise zu erbringen.

Art. 100
Wertermittlung

- 1) Für die Bewertung des Nachlasses und des Vermögenserwerbes von Todes wegen oder durch Schenkung gelten die in Art. 44 aufgestellten Bewertungsgrundsätze. Für Nutzniessungen und Renten ist stets der Kapitalwert zu ermitteln.
- 2) Für die Bewertung gilt der Zeitpunkt des Todes des Erblassers bzw. der Zeitpunkt, in welchem die Schenkung unter Lebenden ausgerichtet wird; bei Vermögensanfällen, die an eine aufschiebende Bedingung geknüpft sind, der Zeitpunkt, in welchem die Bedingung eintritt.
- 3) Bei der Wertermittlung für die Nachlasssteuer können die nachgewiesenen Nachlassschulden in Abzug gebracht werden. Befinden sich im Nachlasse ausländische Grundstücke, so ist ein dem Verhältnisse zwischen deren Wert und dem Gesamtwert des Nachlasses entsprechender Teil der Schulden von dem Abzuge ausgeschlossen.
- 4) Bei der Beerbung eines Ehegatten sind, ohne Rücksicht auf den bestehenden Güterstand, für die Ermittlung des Wertes des steuerpflichtigen Vermögensüberganges alle diejenigen Wertbeträge in Abzug zu bringen, welche bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung dem überlebenden Ehegatten nach dem gesetzlichen Güterrechte zukäme. Diesem Grundsatz ist in entsprechender Weise beim Abzug der Schulden Rechnung zu tragen.
- 5) Bei der Wertermittlung für die Erbanfallssteuer sind die Vermögenswerte zu ermitteln, die sich nach erfolgtem Abzug der Nachlasssteuer ergeben.

Art. 101
Amtliche Inventarisatio

- 1) Innerhalb von acht Tagen nach dem Tode eines gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. a oder f Steuerpflichtigen ist eine Inventarisatio vorzunehmen. Ausgenommen sind Fälle notorischer Armut. Die Inventarisatio erfolgt durch eine Abordnung des Gemeinderates jener Gemeinde, in welcher der Verstorbene steuerpflichtig war. Der Steuerverwalter ist vor der Vornahme der Inventarisatio zu verständigen und derselbe oder einer seiner Stellvertreter ist zur Mitwirkung bei der Inventarisatio befugt.
- 2) Für die Inventarisatio erhebt die Steuerverwaltung zu Lasten des Nachlasses eine Gebühr von 2 ‰ des Wertes des Reinvermögens, die dem Land zufällt.¹⁵⁰
- 3) Wenn Gefahr besteht, dass vor der Inventarisatio Vermögensteile beiseite geschafft werden, kann die Steuerverwaltung die sofortige Siegelung anordnen. Die Erben sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Schätzung einzelner Vermögensstücke oder zur Prüfung der Geschäftsbücher können auf Verlangen eines Erben oder der zuständigen Behörde Sachverständige beigezogen werden.
- 4) Das Ergebnis der Inventarisatio wird den Erben und der Steuerverwaltung mitgeteilt. Gegen das Ergebnis der Inventarisatio steht sowohl dem Erben als auch der Steuerverwaltung die Beschwerde an die Landessteuerkommission offen.

Art. 102
Anzeigepflicht

- 1) Innerhalb der in Abs. 2 dieses Artikels bezeichneten Fristen haben die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten der Steuerverwaltung eine Anzeige einzureichen, und zwar auch, wenn nach Ansicht der zur Anzeige Verpflichteten keine Steuer zu entrichten wäre. Die Anzeigen sind auf amtlichem Formular einzureichen, welches in den Gemeindekanzleien erhältlich ist.
- 2) Die Einreichung der Anzeige hat zu erfolgen durch:
 - a) die Erben binnen 14 Tagen ab Kenntnis des Erbanfalles;
 - b) die Vermächtnisnehmer und die auf den Todesfall Beschenkten binnen 14 Tagen nach Fälligerwerden ihres Anspruches gegenüber den Erben;
 - c) den Verzichtenden bei einem entgeltlich abgegebenen Erbverzicht binnen 14 Tagen seit Abschluss des Erbverzichtsvertrages;
 - d) die Nacherben binnen 14 Tagen seit dem Übergange der Erbschaft an sie;

- e) die Beschenkten oder die Vorempfänger auf Rechnung künftiger Erbschaft binnen 14 Tagen seit Vollzug oder Fälligkeit der Schenkung oder des Vorempfanges;
f) die Erben eines Verschollenerklärten binnen 14 Tagen seit Eröffnung des richterlichen Erkenntnisses.
3) Sind mehrere Personen anzeigepflichtig, so kann für sie eine gemeinsame Anzeige eingereicht werden.

Art. 103

Einschätzung

- 1) Aufgrund der in Art. 101 und 102 angeführten Unterlagen erfolgt die Einschätzung durch die Steuerverwaltung.
- 2) In jenen Fällen, in denen eine genaue Ermittlung des Nachlassvermögens aus verschiedenen Umständen nicht möglich ist, hat die Steuerverwaltung eine Schätzung des Vermögens durchzuführen.
- 3) In besonderen Fällen der Unmöglichkeit einer genauen Vermögensermittlung kann der Erblasser zugunsten der Erben oder Vermächtnisnehmer noch zu seinen Lebzeiten eine verbindliche Abmachung in bezug auf die Nachlass- und Erbanfallssteuer mit der Steuerverwaltung treffen, sofern die Steuerverwaltung einem solchen Antrage zustimmt.

7. Abschnitt¹⁵¹

Die Alkoholgetränkesteuer

Art. 104 bis 115 ¹⁵²

Aufgehoben

8. Abschnitt¹⁵³

Die Motorfahrzeugsteuer

Art. 116 bis 121 ¹⁵⁴

Aufgehoben

3. Teil

Der Steueranteil der Gemeinden an den Landessteuern und der Steuerausgleich

Art. 122 ¹⁵⁵

Grundsatz

Aufgehoben

Art. 123 ¹⁵⁶

Rentnersteuer

Aufgehoben

Art. 124

Grundstücksgewinnsteuer

Von der Grundstücksgewinnsteuer erhält die Gemeinde, in welcher das Grundstücksgewinnsteuer bedingende Grundstück liegt, zwei Drittel.

Art. 125 ¹⁵⁷

Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer

Aufgehoben

Art. 126 ¹⁵⁸

Kapital- und Ertragssteuer

1) Von der Kapital- und Ertragssteuer erhält die Gemeinde, in der die Gesellschaft oder das Unternehmen den Sitz oder die Betriebsstätte hat, einen Anteil von 40 %.

2) Überschreitet der Anteil einer Gemeinde 40 % der Summe aller Gemeindeanteile, so wird der Anteil der Gemeinde entsprechend gekürzt.

3) Befinden sich Sitz oder Betriebsstätte in verschiedenen Gemeinden, wird der Anteil unter diesen Gemeinden verteilt, wobei die Gemeinde, in der sich der Sitz befindet, zusätzlich zu einem allfälligen Anteil nach Abs. 4 vorgängig einen Anteil von 20 % erhält. Wenn die Gesellschaft oder das Unternehmen an ihrem Sitz jedoch keine oder keine wesentlichen Aktivitäten entwickelt, kann der Anteil der Sitzgemeinde reduziert werden oder es kann von einer Anteilszuweisung abgesehen werden.

4) Befindet sich in mehreren Gemeinden eine Betriebsstätte der gleichen Gesellschaft, so ist der Betriebsstättenanteil unter Berücksichtigung der in den einzelnen Gemeinden gelegenen Vermögenswerte, beschäftigten Arbeitskräfte oder anhand einer für die betreffende Branche relevanten Grösse zu berechnen.

5) Die Steuerverwaltung legt die Verteilung unter den Gemeinden in den Fällen gemäss Abs. 3 und 4 fest. Auf Anfrage einer von der Verteilung betroffenen Gemeinde informiert die Steuerverwaltung über die prozentuale Höhe des Anteils der Sitzgemeinde gemäss Abs. 3 sowie über die prozentuale Verteilung des Gemeindeanteils auf die betroffenen Gemeinden gemäss Abs. 4.

Art. 127 ¹⁵⁹

Besondere Gesellschaftssteuern

Aufgehoben

Art. 128 ¹⁶⁰

Motorfahrzeugsteuer

Aufgehoben

Art. 128bis ¹⁶¹

Aufgehoben

4. Teil Die Gemeindesteuern

1. Abschnitt Steuerhoheit

Art. 129

Steuerberechtigung und Steuerarten

Die Gemeinden sind berechtigt, zur Bestreitung der Kosten ihrer öffentlichen Aufgaben folgende Gemeindesteuern zu erheben:

- a) einen Gemeindezuschlag zur Vermögens- und Erwerbssteuer des Landes;
- b) eine Billettsteuer;
- c) eine Hundesteuer;
- d) eine Haushaltsumlage.

2. Abschnitt Die einzelnen Gemeindesteuern

A. Gemeindezuschlag zur Vermögens- und Erwerbssteuer des Landes

Art. 130

Grundlage

- 1) Zur Vermögens- und Erwerbssteuer des Landes wird als Gemeindesteuer ein Zuschlag erhoben.¹⁶²
- 2) Der Ansatz dieses Zuschlages wird jedes Jahr in Prozenten der Landessteuer vom Gemeinderat festgesetzt, darf aber 150 % nicht unterschreiten und 250 % nicht übersteigen.¹⁶³
- 3) Der Zuschlag verfällt gleichzeitig mit der Landessteuer und wird mit dieser zusammen erhoben.

Art. 131

Steuerort

Der Steuerpflichtige hat den Gemeindezuschlag in derjenigen Gemeinde zu entrichten, in welcher er die Landessteuer zu entrichten hat.

Art. 132

Teilung des Steuerbetrages

1) Eine Teilung des Gemeindezuschlages unter mehrere Gemeinden findet statt:

- a) wenn der Steuerpflichtige im Verlaufe des Steuerjahres seinen Wohnsitz wechselt, in welchem Falle die betreffenden Gemeinden an dem Zuschlag im Verhältnis der Wohnsitzdauer in der einzelnen Gemeinde teilhaben, wobei indessen ein kürzerer als dreimonatiger Wohnsitz in einer Gemeinde nicht in Betracht fällt;
- b) wenn der Steuerpflichtige Wohnsitz und Geschäftsbetrieb (Erwerbstele) nicht in der gleichen Gemeinde hat, in welchem Falle der Zuschlag nach dem Verhältnisse zwischen der Vermögens- und Erwerbssteuer am gesamten Steuerbetreffnis zu teilen ist; der dem Anteil der Vermögenssteuer entsprechende Teil des Zuschlages fällt der Wohnsitzgemeinde zu, der dem Anteil der Erwerbssteuer entsprechende Teil derjenigen Gemeinde, in welcher der Geschäftsbetrieb oder die Erwerbstele sich befindet;
- c) wenn der Geschäftsbetrieb eines Steuerpflichtigen sich auf dem Gebiete mehrerer Gemeinden vollzieht, in welchem Falle die beteiligten Gemeinden am Zuschlage im Verhältnisse der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes in den einzelnen Gemeinden teilhaben;
- d) wenn ein Steuerpflichtiger in einer andern als seiner Wohnsitzgemeinde Grundeigentum hat, in welchem Falle die Gemeinde, in welcher die Grundstücke gelegen sind, Anspruch auf den Teil des Zuschlages, der sich aus dem Verhältnisse zwischen dem Betreffnisse der auf diesen Grundstücken entrichteten Vermögenssteuer zum gesamten Steuerbetreffnis des Pflichtigen ergibt, hat.

2) Haben nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen mehrere Gemeinden an dem Gemeindezuschlage eines Steuerpflichtigen Anteil, so ist der Zuschlag von der mit dem Bezuge der Landessteuer betrauten Gemeinde zu beziehen und unter die berechtigten Gemeinden zu verteilen. Für die Berechnung der Zuschläge sind die Zuschlagsätze der berechtigten Gemeinden massgebend.

3) Die aus der Auslegung vorstehender Bestimmungen sich ergebenden Anstände zwischen anteilsberechtigten Gemeinden werden, unter Vorbehalt des Beschwerderechtes an die Landessteuerkommission, von der Steuerverwaltung entschieden.

B. Billettsteuer

Art. 133

Steuerobjekt

1) Ausser den für die polizeiliche Bewilligung zu entrichtenden Gebühren unterliegen Aufführungen und Vorstellungen, für deren Besuch in irgendwelcher Form Bezahlung verlangt wird, einer Billettsteuer.

2) Als Aufführungen und Vorstellungen im Sinne dieses Gesetzes gelten namentlich:

- a) Theater-, Film- und Varietévorstellungen;
- b) Konzerte, Rezitationen, Vorlesungen und Vorträge;
- c) Tanzanlässe jeglicher Art, Masken- und Kostümfeste;
- d) Zirkusvorstellungen, Aufführungen und Schaustellungen aller Art;
- e) Spiele, sportliche Veranstaltungen, Wettkämpfe und dergleichen;
- f) Unterhaltungs- und Vergnügungsanlässe jeder Art.

3) Von der Billettsteuer ausgenommen sind Veranstaltungen zu ausschliesslich gemeinnützigen, religiösen, wohltätigen, politischen und wissenschaftlichen Zwecken, sofern der gesamte Ertrag ausschliesslich für solche Zwecke bestimmt ist. Ferner ist der Gemeinderat befugt, ortsansässige Vereine für sportliche und kulturelle Veranstaltungen von der Billettsteuerpflicht zu befreien.¹⁶⁴

Art. 134

Steuerpflichtige

1) Zur Entrichtung der Billettsteuer ist der Unternehmer der die Steuer bedingenden Veranstaltung verpflichtet.

2) Mit dem Unternehmer haften solidarisch:

- a) der Vermieter des Grundstückes oder des Lokales, wo die Veranstaltung abgehalten wird;
- b) die Personen, denen der Unternehmer den Verkauf von Karten oder die Erhebung von Eintrittsgeldern übertragen hat. Die Haftung erstreckt sich auf die von ihnen erhobenen Beträge, sofern eine Steuerstempelung der Karten nicht vorlag.

Art. 135

Bemessungsgrundlagen

- 1) Bemessungsgrundlage der Steuer ist der Betrag der vereinnahmten Eintrittsgelder.
- 2) Der Unternehmer hat Eintrittsbillette oder andere Ausweise auszugeben. Die Ausweise müssen die Entrichtung der Steuer bescheinigen. Sofern das Anbringen einer Bescheinigung nicht möglich ist, ist die Kontrolle anderweitig wirksam durchzuführen. Der Unternehmer hat den amtlichen Kontrollorganen Zutritt zu den für die Veranstaltung bestimmten Räumen und Einsicht in die Einnahmen zu gewähren.

Art. 136

Steuersatz

Die Billettsteuer beträgt 10 % der vereinnahmten Eintrittsgelder, unter Aufrundung auf fünf Rappen für das Steuerbetroffnis einer Eintritts- oder Zulassungserlaubnis, gleichviel, ob das Eintrittsgeld oder der ihm entsprechende Ausweis für eine oder mehrere Personen und für eine oder mehrere Veranstaltungen gilt.

Art. 137

Entrichtung

- 1) Die Steuer ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung zu entrichten.
- 2) Ist nach dem Charakter der Veranstaltung eine Erhebung von Eintrittsgeldern mit festen Beträgen und Ausgabe von Karten nicht zugänglich, so kann der Gemeindevorsteher die Entrichtung der Steuer mit einem pauschalierten Betrag gestatten.
- 3) Der Gemeindevorsteher kann dem Unternehmer die Leistung einer Sicherheit für die Entrichtung der Steuer auferlegen.

C. Die Hundesteuer

Art. 138

Steuerobjekt

Für jeden mehr als drei Monate alten Hund, der von einem Einwohner der Gemeinde gehalten wird, ist die Hundesteuer zu entrichten. Gehalten ist der Hund in derjenigen Gemeinde, in welcher der Besitzer Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Art. 139

Steuerpflichtige

Zur Entrichtung der Steuer ist der Besitzer des Hundes verpflichtet. Als Besitzer von Hunden, die von Personen gehalten werden, welche mit anderen im gemeinschaftlichen Haushalte leben, ist stets der Haushaltungsvorstand anzusehen.

Art. 140

Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt für jeden Hund mindestens 20 Franken und höchstens 100 Franken. Die Festsetzung der Steuer innerhalb dieser Grenzen steht den Gemeinden zu, welche auch befugt sind, verschiedene Klassen aufzustellen.
- 2) Wenn von einer Person mehrere Hunde gehalten werden, so ist auf den zweiten und jeden weiteren Hund die Steuer mit dem doppelten Satz zu entrichten.

Art. 141

Steuerermässigung und Steuererlass

- 1) Auf Hunde, welche von Blinden als Führer gehalten werden, wird keine Steuer erhoben.
- 2) Die Gemeindesteuerkasse ist berechtigt, die Hundesteuer zu ermässigen oder ganz zu erlassen:¹⁶⁵
 - a) wenn der Hund zum Schutze eines einsam gelegenen Hofes oder Hauses dient;
 - b) wenn der Hund von Personen gehalten wird, die ihn zur Ausübung eines Berufes benötigen.

Art. 142¹⁶⁶

Verfahren

- 1) Die Veranlagung und der Bezug der Hundesteuer erfolgt durch die Gemeindesteuerkasse.
- 2) Die Veranlagung erfolgt jährlich bis zum 15. Februar auf der Grundlage der im Hundeverzeichnis erfassten Hunde.
- 3) Entsteht die Steuerpflicht nach dem ordentlichen Kontrolltermin, so ist innerhalb von 10 Tagen der Erwerb des Hundes anzumelden und die Steuer zu bezahlen. Entsteht die Steuerpflicht nach dem 1. Juli, ist die Steuer zur Hälfte zu entrichten.
- 4) Wird ein Hund, für den die Steuer bereits entrichtet wurde, durch einen anderen Hund ersetzt, so ist für das betreffende Jahr die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten.
- 5) Gegen die Veranlagung der Hundesteuer kann innert 30 Tagen ab Zustellung der Steuerrechnung oder Veranlagungsverfügung Einsprache bei der zuständigen Gemeindesteuerkasse erhoben werden. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Art. 23 sinngemäss Anwendung. Auf das Rechtsmittelverfahren finden die Art. 23 bis 25 sinngemäss Anwendung.

D. Haushaltsumlage

Art. 143

Die Gemeinden sind befugt, zur Deckung des Bedarfes für Kirche, Schule und öffentliches Gesundheitswesen eine jährliche Haushaltsumlage zu erheben. Die Haushaltsumlage darf nicht über 20 Franken betragen, sofern die Gemeinde nicht einen Zuschlag von 200 % auf die Vermögens- und Erwerbssteuer erhebt. Der Betrag der Haushaltsumlage darf auf keinen Fall mehr als 50 Franken betragen.

5. Teil Die Strafbestimmungen

1. Abschnitt Das Strafrecht

Art. 144

Ordnungs- und Verfahrenswidrigkeiten

Wer, ohne dass der Tatbestand gemäss Art. 145 oder Art. 146 erfüllt ist, vorsätzlich oder fahrlässig die im Gesetze oder dessen Durchführungsverordnungen aufgestellten Ordnungs- oder Verfahrensvorschriften verletzt oder die von der zuständigen Steuerbehörde gesetzmässig auferlegten Verfahrenspflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht oder nicht richtig erfüllt, wird mit einer Ordnungsbusse von 10 bis 1 000 Franken bestraft.

Art. 144a ¹⁶⁷

Steuergefährdung

Wer, ohne dass der Tatbestand gemäss Art. 145 oder Art. 146 erfüllt ist, die gesetzmässige Durchführung der Couponsteuer gefährdet, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

- a) der Pflicht zur Anmeldung als Steuerpflichtiger, zur Einreichung der Steuererklärung, von Aufstellungen und Abrechnungen, zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Geschäftsbüchern oder Belegen nicht nachkommt, oder
- b) unrichtige Auskünfte erteilt, wird von der Steuerverwaltung mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Franken bestraft.

Art. 145

Steuerhinterziehung

1) Wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben in Steuererklärungen, Steueranzeigen oder Auskünften hinsichtlich einer von ihm zu entrichtenden Steuer deren Einforderung verhindert, oder auf sonstige Art schuldhaft pflichtige Steuern vorenthält, wird mit einer Strafsteuer, die neben der Nachsteuer (Art. 21) zu entrichten ist, bestraft.

2) Die Strafsteuer ist nach dem Betrage der Differenz zwischen der nach Massgabe des Gesetzes geschuldeten und der tatsächlich entrichteten Steuer zu berechnen, bei jährlich wiederkehrenden Steuern nach der Summe der Differenz im Laufe der letzten fünf Jahre, und ist zu verhängen:

- a) im einfachen Betrage der Differenz, wenn diese nicht mehr als fünfundzwanzig von hundert (25 %),
- b) im doppelten Betrage der Differenz, wenn diese mehr als fünfundzwanzig aber nicht mehr als fünfzig von hundert (25 bis 50 %),
- c) im dreifachen Betrage der Differenz, wenn diese mehr als fünfzig von hundert (50 %) der nach Massgabe des Gesetzes geschuldeten Steuer beträgt.

3) Beträgt die Differenz nicht mehr als zehn von hundert (10 %) der nach Massgabe des Gesetzes geschuldeten Steuer oder liegt nur Fahrlässigkeit des Steuerpflichtigen vor, so kann die Strafsteuer bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Art. 146 ¹⁶⁸

Steuerbetrug

Wer eine Steuerhinterziehung durch vorsätzlichen Gebrauch falscher, verfälschter, inhaltlich unwahrer Geschäftsbücher oder anderer Urkunden begeht, wird vom Landgericht wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

Art. 146a ¹⁶⁹

Verletzung der Überwälzungsvorschrift

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Überwälzung der Couponsteuer unterlässt (Art. 88k) oder zu unterlassen verspricht, wird von der Steuerverwaltung mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Franken bestraft.

Art. 147 ¹⁷⁰

Verletzung des Steuergeheimnisses

Aufgehoben

Art. 148 ¹⁷¹

Mitschuld; Teilnahme

Aufgehoben

Art. 149 ¹⁷²

Versuch

Aufgehoben

Art. 150

Selbstanzeige

1) Zeigt der Täter, der Mitschuldige oder der Teilnehmer eine von ihm begangene Steuerhinterziehung oder einen Steuerbetrug aus eigenem Antriebe an, ohne dazu durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlasst zu sein, so ist er straffrei und hat lediglich die mit einem 25-prozentigen Zuschlag versehene Nachsteuer zu entrichten.

2) Haben Erben von sich aus alles ihnen Zumutbare getan, um den Steuerbehörden die Feststellung einer Steuerhinterziehung zu ermöglichen, so werden sie von der Strafsteuer befreit. Die Nachsteuer ist in jedem Falle zu entrichten.

Art. 151

Haftung

1) Juristische Personen und Vermögensmassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen aber steuerpflichtig sind, haften für Ordnungsbussen, Strafsteuern und Geldstrafen, die über Mitglieder ihrer Organe wegen einer Ordnungs- oder Verfahrenswidrigkeit oder wegen einer Steuerhinterziehung oder eines Steuerbetruges verhängt worden sind, zur ungeteilten Hand mit dem Bestraften, wenn dieser das Delikt in Ausübung seiner Organfunktion hinsichtlich der Steuerpflicht der vorgenannten Rechtsgebilde begangen hat. Das gleiche gilt für Personenvereinigungen, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, aber steuerpflichtig sind, wenn ein zur Geschäftsführung berufenes Mitglied der Personenvereinigung in Ausübung der Geschäftsführungsbefugnis eines der oben genannten Delikte begangen hat.

2) Wurde in Vertretungsfällen von einem gesetzlichen oder von einem behördlichen oder rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter im Rahmen seiner Tätigkeit für den Vertretenen eines der in Abs. 1 genannten Delikte begangen, so ist der Vertretene zur Entrichtung der Ordnungsbusse, Strafsteuer oder Geldstrafe verpflichtet. Er kann sich davon nur befreien, wenn er nachweist, dass er die Handlungen des Vertreters und ihre Wirkungen nicht hindern konnte. Der Vertreter unterliegt den Bestimmungen der Art. 144 bis 150.

3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Steuergefährdung (Art. 144a) und die Verletzung der Überwälzungsvorschrift (Art. 146a) Anwendung.¹⁷³

Art. 152

Verjährung

1) Die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung verjähren bei Ordnungs- und Verfahrenswidrigkeiten in einem und bei Couponsteuergefährdung, Steuerhinterziehung, Steuerbetrug, Verletzung der Überwälzungsvorschrift und Verletzung des Steuergeheimnisses in fünf Jahren.¹⁷⁴

2) Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt nach Ablauf des Jahres, in welchem die Gesetzesverletzung letztmals begangen wurde. Sie ruht, solange der Täter im Auslande ist. Die Verjährung wird durch jede gegen den Täter gerichtete Untersuchungshandlung der zuständigen Behörde unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

3) Die Verjährung der Strafvollstreckung beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens. Sie ruht, solange die Strafe im Inlande nicht vollzogen werden kann. Die Verjährung des Strafvollzuges wird durch jede gegen den Verurteilten gerichtete Vollstreckungshandlung der zuständigen Behörde unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

Art. 153

Bedingte Bestrafung

Eine bedingte Bestrafung darf nur bei Freiheitsstrafen, nicht aber bei Geldstrafen und Ordnungsbussen erfolgen.

Art. 154

Verteilung der Ordnungsbussen, Strafsteuern und Geldstrafen

1) Die von der zuständigen Gemeindesteuerkasse verhängten Ordnungsbussen fallen der betreffenden Gemeinde zu und sind durch diese einzuziehen.¹⁷⁵

2) Die von anderen Steuerbehörden verhängten Ordnungsbussen sowie die Strafsteuern und Geldstrafen fallen dem Lande zu.

2. Abschnitt

Das Strafverfahren

Art. 155

Zuständigkeit

1) Ordnungs- und Verfahrenswidrigkeiten werden von derjenigen Steuerbehörde bestraft, gegenüber welcher sie begangen wurden.

2) Eine Steuerhinterziehung wird von der Steuerverwaltung bestraft.

3) Die Verfolgung eines Steuerbetruges oder einer Verletzung des Steuergeheimnisses fällt in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes.

Art. 156

Verfahrensrecht

1) In einem Verfahren wegen Steuerhinterziehung finden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, die Art. 152 bis 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege sinngemäss Anwendung.

2) Für ein Verfahren wegen Steuerbetruges oder Verletzung des Steuergeheimnisses gelten die Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren.

6. Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 157

Ergänzende Verfahrensbestimmungen

Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes keine abweichenden Verfahrensvorschriften vorsehen, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung, insbesondere:

- a) die Bestimmungen über Ausstand auf alle im Steuerverfahren tätigen Verwaltungsorgane;
- b) die Bestimmungen über die Rechtsmittelbelehrung auf alle anfechtbaren Verwaltungsakte;
- c) die Bestimmungen über die Verwaltungsbeschwerde auf das Verfahren vor der Landessteuerkommission.

Art. 158

Verhältnis zum bisherigen Recht

1) Rückvergütungen für aufgrund des Steuergesetzes vom 11. Januar 1923 bezahlte Steuern jeder Art finden ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr statt.

2) Nachsteuer- und Strafverfahren im Sinne des bisher geltenden Rechtes, die bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, werden nach den Bestimmungen des bisher geltenden Rechts durchgeführt. Widerhandlungen, die während der Gültigkeit der durch dieses Gesetz aufgehobenen Bestimmungen begangen worden sind, dürfen nach neuem Rechte nicht strenger bestraft werden, als dies nach bisherigem Rechte möglich gewesen wäre.

Art. 159

Verhältnis zu anderen gesetzlichen Bestimmungen

Wird in anderen Gesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen verwiesen, die durch dieses Gesetz aufgehoben wurden, so sind die Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen zu beziehen.

Art. 160

Steuerbehörden

Die aufgrund des bisherigen Rechtes durch periodische Wahl bestellten Steuerbehörden (Landessteuerkommission und Gemeindesteuerkommissionen) bleiben auch nach Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt.

Art. 161

Amnestie

1) Wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, spätestens bis Ende des ersten Jahres, in welchem dieses Gesetz zur Anwendung gelangt, seinen Erwerb und sein Vermögen, seinen Gewinn und sein Kapital vollständig angibt, wird für die Vergangenheit von sämtlichen Folgen, welche dieses oder das bisher geltende Gesetz für unrichtige Besteuerung vorsieht, befreit.

2) Die Amnestie bezieht sich auch auf Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuern, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hinterzogen wurden.

3) Ist gegen den Steuerpflichtigen mit seinem Wissen ein Nachsteuer- oder Strafverfahren eingeleitet, so kann er die Amnestie nicht beanspruchen.

4) Die Amnestie fällt dahin, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Angaben des Steuerpflichtigen unvollständig waren.

Art. 162

Vertragsschutz

Die aufgrund des bisher geltenden Steuerrechtes getroffenen verbindlichen Abmachungen mit Steuerpflichtigen bleiben für die vereinbarte Dauer bestehen. Ebenso bleibt die Steuerpflicht, die sich aus Abmachungen bei einer Einbürgerung gemäss Art. 122d des Steuergesetzes vom 11. Januar 1923 ergibt, im Grundsatz und in der Mindesthöhe des Steuerbetrages bestehen.

Art. 163

Gegenrecht und Vergeltungsmassnahmen

Die Regierung ist befugt, Gegenrechtserklärungen auszutauschen und gegenüber anderen Staaten nötigenfalls Vergeltungsmassnahmen anzuordnen, ohne dabei an die Bestimmungen dieses Gesetzes gebunden zu sein.

Art. 164

Durchführung

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Art. 165

Aufhebung von gesetzlichen Vorschriften

1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle widersprechenden Bestimmungen in früheren Gesetzen und Verordnungen aufgehoben.

2) Aufgehoben sind namentlich:

- a) das Steuergesetz vom 11. Januar 1923, LGBl. 1923 Nr. 2;
- b) das Gesetz vom 10. Mai 1924 betreffend die Abänderung des Steuergesetzes vom 11. Januar 1923, LGBl. 1924 Nr. 7;
- c) § 68 Ziff. 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 13 und 14, der Schlussabteilung zum Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4;
- d) das Gesetz vom 31. Mai 1929 betreffend die Einführung einer Alkoholsteuer (LGBl. 1929 Nr. 8), samt den aufgrund desselben ergangenen Verordnungen;
- e) das Gesetz vom 31. Dezember 1929 betreffend die Abänderung des Steuergesetzes vom 11. Januar 1923, LGBl. 1929 Nr. 14;
- f) das Gesetz vom 14. Juli 1930 betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Steuergesetzes vom 11. Januar 1923, LGBl. 1930 Nr. 9;
- g) das Gesetz vom 18. Dezember 1931 betreffend die Änderung des Steuergesetzes vom 11. Januar 1923 und des Nachtragsgesetzes vom 31. Dezember 1921, LGBl. 1931 Nr. 11;
- h) das Gesetz vom 22. Januar 1932 betreffend die Abänderung des Steuergesetzes vom 11. Januar 1923, LGBl. 1932 Nr. 5;
- i) das Gesetz vom 24. Mai 1937 betreffend die Abänderung des Steuergesetzes vom 11. Januar 1923, LGBl. 1937 Nr. 8;
- k) das Gesetz vom 27. Dezember 1939 betreffend die Abänderung des Art. 29, Abs. 1 und Art. 73 des Steuergesetzes vom 11. Januar 1923, LGBl. 1939 Nr. 17;
- l) das Gesetz vom 26. April 1946 betreffend die Änderung der Art. 35 Bst. d, Art. 37 Ziff. 1 Bst. b, Ziff. 2 Bst. a, Art. 42 und Art. 122 des Steuergesetzes vom 11. Januar 1923, LGBl. 1946 Nr. 11;
- m) das Gesetz vom 30. Dezember 1947 betreffend die Abänderung des Steuergesetzes vom 11. Januar 1923 sowie der Nachtragsgesetze vom 31. Dezember 1929 und 18. Dezember 1931, LGBl. 1947 Nr. 57;
- n) das Gesetz vom 23. Dezember 1950 betreffend die Abänderung des Steuergesetzes vom 11. Januar 1923, LGBl. 1950 Nr. 30;
- o) das Gesetz vom 31. Januar 1951 betreffend die Abänderung der Gesellschaftssteuer, LGBl. 1951 Nr. 6;
- p) das Gesetz vom 20. Oktober 1954 betreffend die Abänderung des Art. 75 des Steuergesetzes vom 11. Januar 1923, LGBl. 1954 Nr. 17;
- q) das Gesetz vom 18. August 1955 betreffend die Abänderung des Steuergesetzes vom 11. Januar 1923, LGBl. 1955 Nr. 17;
- r) Abschnitt C Ziff. 14 der Verordnung über die Erhebung von Motorfahrzeug- und Fahrradgebühren vom 21. Januar 1960, LGBl. 1960 Nr. 8.

3) Art. 55 Bst. b des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 5. November 1925, in der Fassung des Gesetzes vom 28. Dezember 1949 wird im Sinne des Art. 25 dieses Gesetzes abgeändert. Art. 1 der Verordnung über die Buchführungspflicht der Handels- und Gewerbetreibenden vom 1. Oktober 1942 wird im Sinne von Art. 48 dieses Gesetzes abgeändert.

Art. 166

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Kundmachung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der folgenden Absätze in Kraft.

2) Die das Jahr 1960 betreffende Vermögens- und Erwerbssteuer, Kapital- und Ertragssteuer sowie Steuer für ausländische Versicherungsgesellschaften wird im Jahre 1961 nach diesem Gesetz veranlagt und bezogen.

3) Grundstücksgewinne, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erzielt werden, unterliegen der Besteuerung gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes.

4) Die im Lande nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig gewordenen Verlassenschaften sowie der sich nach diesem Zeitpunkt vollziehende Vermögenserwerb von Todes wegen bzw. durch Schenkung werden nach diesem Gesetz besteuert.

5) Die Motorfahrzeugsteuer ist für das Jahr 1961 auf jene Motorfahrzeuge nicht zu erheben, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits für das ganze Jahr 1961 nach den Bestimmungen des Steuergesetzes vom 11. Januar 1923 gelöst wurden.

Art. 167

Volksabstimmung

Dieser Gesetzesbeschluss wird aufgrund von Art. 30 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten vom 31. August 1922 der Volksabstimmung unterstellt.

Die Regierung, nach Kenntnisnahme von dem Berichte über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 12. März 1961, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten 3595

Eingegangene Stimmzettel 3047

Annehmende sind 1952

Verwerfende sind 975

Ungültige Stimmen 8

Leere Stimmen 112

beschliesst:

die Referendumsvorlage betreffend das Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern wird vom Volke als angenommen erklärt.

gez. *Franz Josef*

gez. *Alexander Frick*

Fürstlicher Regierungschef

Übergangsbestimmungen

640.0 Steuergesetz

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007 Nr. 332 ausgegeben am 19. Dezember 2007

Gesetz

vom 24. Oktober 2007

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

...

II.

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet erstmals im Jahre 2008 für die das Jahr 2007 betreffende Vermögens- und Erwerbssteuer Anwendung.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007 Nr. 338 ausgegeben am 19. Dezember 2007

Gesetz

vom 24. Oktober 2007

über die Abänderung des Steuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

...

II.

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz ist erstmals für die Berechnung der Gemeindeanteile an der Kapital- und Ertragssteuer im Jahr 2008 anwendbar.

...

[1](#) Art. 3 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.

[2](#) Art. 3 Abs. 3 aufgehoben durch LGBl. 1998 Nr. 218.

[3](#) Art. 4 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.

[4](#) Art. 5 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.

[5](#) Art. 5 Abs. 4 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.

[6](#) Art. 6 aufgehoben durch LGBl. 1998 Nr. 218.

[7](#) Art. 9 Abs. 1bis eingefügt durch LGBl. 1966 Nr. 31.

[8](#) Art. 9 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.

[9](#) Art. 9 Abs. 4 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.

[10](#) Art. 11 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1995 Nr. 205.

[11](#) Art. 12 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 1995 Nr. 103.

[12](#) Art. 12 Abs. 4 eingefügt durch LGBl. 1995 Nr. 103.

[13](#) Art. 12 Abs. 5 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.

-
- [14](#) Art. 12a eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [15](#) Art. 12b eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [16](#) Art. 14 Bst. e eingefügt durch LGBl. 1995 Nr. 103.
-
- [17](#) Art. 14 Bst. f eingefügt durch LGBl. 1995 Nr. 103.
-
- [18](#) Art. 16 abgeändert durch LGBl. 1995 Nr. 103.
-
- [19](#) Art. 23 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [20](#) Art. 24 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [21](#) Art. 25 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218 und LGBl. 2004 Nr. 33.
-
- [22](#) Art. 25 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218 und LGBl. 2004 Nr. 33.
-
- [23](#) Art. 25 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [24](#) Art. 25 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218 und LGBl. 2004 Nr. 33.
-
- [25](#) Art. 25 Abs. 4 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [26](#) Art. 26 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [27](#) Art. 28 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [28](#) Art. 31 Abs. 1 Bst. b aufgehoben durch LGBl. 1995 Nr. 205.
-
- [29](#) Art. 31 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch LGBl. 1963 Nr. 19.
-
- [30](#) Art. 31 Abs. 1 Bst. d abgeändert durch LGBl. 1970 Nr. 5.
-
- [31](#) Art. 31 Abs. 1 Bst. g eingefügt durch LGBl. 1970 Nr. 5.
-
- [32](#) Art. 32 Abs. 1 Bst. c aufgehoben durch LGBl. 1995 Nr. 205.
-
- [33](#) Art. 32 Abs. 1 Bst. d aufgehoben durch LGBl. 1995 Nr. 205.
-
- [34](#) Art. 34 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1995 Nr. 103.
-
- [35](#) Art. 34 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1995 Nr. 103.
-
- [36](#) Art. 34 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1987 Nr. 34.
-
- [37](#) Art. 34 Abs. 4 aufgehoben durch LGBl. 1987 Nr. 34.
-
- [38](#) Art. 35 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [39](#) Art. 35 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [40](#) Art. 35 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [41](#) Art. 36 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1974 Nr. 10; Artikelbezeichnung berichtigt durch LGBl. 1999 Nr. 191.
-
- [42](#) Art. 37 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [43](#) Art. 37 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218 und LGBl. 2006 Nr. 1.
-
- [44](#) Art. 37 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218 und LGBl. 2006 Nr. 1.
-
- [45](#) Art. 38 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-

- [46](#) Art. 40a eingefügt durch LGBl. 1995 Nr. 168.
-
- [47](#) Art. 40b aufgehoben durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [48](#) Art. 41 Abs. 2 Bst. f aufgehoben durch LGBl. 2006 Nr. 41.
-
- [49](#) Art. 42 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 1979 Nr. 23.
-
- [50](#) Art. 42 Einleitungssatz abgeändert durch LGBl. 1979 Nr. 23.
-
- [51](#) Art. 42 Bst. a abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [52](#) Art. 42 Bst. b abgeändert durch LGBl. 1979 Nr. 23.
-
- [53](#) Art. 42 Bst. c abgeändert durch LGBl. 1979 Nr. 23.
-
- [54](#) Art. 42bis aufgehoben durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [55](#) Art. 45 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [56](#) Art. 45 Abs. 2 Bst. d abgeändert durch LGBl. 1971 Nr. 9.
-
- [57](#) Art. 45 Abs. 2 Bst. e abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [58](#) Art. 45 Abs. 2 Bst. f abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [59](#) Art. 45 Abs. 2 Bst. i eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [60](#) Art. 45 Abs. 2 Bst. k eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [61](#) Art. 46 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [62](#) Art. 46 Bst. b abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [63](#) Art. 46 Bst. c abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [64](#) Art. 46 Bst. d abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [65](#) Art. 46 Bst. e abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [66](#) Art. 46 Bst. i abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [67](#) Art. 46 Bst. k aufgehoben durch LGBl. 2006 Nr. 41.
-
- [68](#) Art. 46 Bst. l eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [69](#) Art. 47 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [70](#) Art. 47 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [71](#) Art. 47 Abs. 2 Einleitungssatz abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [72](#) Art. 47 Abs. 2 Bst. a abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [73](#) Art. 47 Abs. 2 Bst. b abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 332.
-
- [74](#) Art. 47 Abs. 2 Bst. c abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [75](#) Art. 47 Abs. 2 Bst. d abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [76](#) Art. 47 Abs. 2 Bst. e abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 332.
-
- [77](#) Art. 47 Abs. 2 Bst. f abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [78](#) Art. 47 Abs. 2 Bst. g abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.

[79](#) Art. 47 Abs. 2 Bst. h abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.

[80](#) Art. 47 Abs. 2 Bst. i abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.

[81](#) Art. 47 Abs. 2 Bst. k abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.

[82](#) Art. 47 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.

[83](#) Art. 49 Abs. 4 eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 218.

[84](#) Art. 49 Abs. 5 eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 218.

[85](#) Art. 49 Abs. 6 eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 218.

[86](#) Art. 50 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1995 Nr. 205.

[87](#) Art. 52 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 1970 Nr. 5.

[88](#) Art. 52 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1970 Nr. 5.

[89](#) Art. 52 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1995 Nr. 205.

[90](#) Art. 53 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.

[91](#) Art. 53 Abs. 4 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.

[92](#) Art. 53 aufgehoben durch LGBl. 1970 Nr. 5.

[93](#) Art. 54 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1997 Nr. 17.

[94](#) Art. 54 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.

[95](#) Art. 54 Abs. 3 eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 218.

[96](#) Art. 55 abgeändert durch LGBl. 1970 Nr. 5.

[97](#) Art. 55bis abgeändert durch LGBl. 1995 Nr. 103.

[98](#) Art. 55bis Abs. 4 aufgehoben durch LGBl. 1998 Nr. 218.

[99](#) Art. 55ter abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.

[100](#) Art. 55quater eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 218.

[101](#) Art. 55quinquies abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 149.

[102](#) Art. 58 abgeändert durch LGBl. 1970 Nr. 5.

[103](#) Art. 63 Bst. d eingefügt durch LGBl. 2005 Nr. 247.

[104](#) Art. 73 Bst. f eingefügt durch LGBl. 2006 Nr. 130.

[105](#) Art. 76 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1970 Nr. 5.

[106](#) Art. 77 abgeändert durch LGBl. 1970 Nr. 5.

[107](#) Art. 77a eingefügt durch LGBl. 2004 Nr. 142.

[108](#) Art. 79 abgeändert durch LGBl. 1971 Nr. 9.

[109](#) Art. 81 Abs. 2 eingefügt durch LGBl. 1970 Nr. 5.

[110](#) Art. 82a eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 36.

[111](#) Art. 82bis Sachüberschrift eingefügt durch LGBl. 1980 Nr. 41.

[112](#) Art. 82bis Abs. 1 eingefügt durch LGBl. 1980 Nr. 41 und abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 279.

[113](#) Art. 82bis Abs. 2 eingefügt durch LGBl. 1980 Nr. 41, abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136 und LGBl. 2000 Nr. 279.

[114](#) Art. 83 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1963 Nr. 19 und LGBl. 1974 Nr. 10.

[115](#) Art. 84 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1963 Nr. 19.

[116](#) Art. 84 Abs. 4 abgeändert durch LGBl. 1974 Nr. 10.

[117](#) Art. 84 Abs. 5 aufgehoben durch LGBl. 2006 Nr. 130.

[118](#) Art. 85 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 88.

[119](#) Art. 85 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 88.

[120](#) Art. 85 Abs. 2 aufgehoben durch LGBl. 2006 Nr. 130.

[121](#) Art. 86 Abs. 2 eingefügt durch LGBl. 2006 Nr. 130.

[122](#) Art. 88 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1963 Nr. 19.

[123](#) Art. 88a eingefügt durch LGBl. 1966 Nr. 31.

[124](#) Art. 88b eingefügt durch LGBl. 1966 Nr. 31.

[125](#) Art. 88c eingefügt durch LGBl. 1966 Nr. 31.

[126](#) Art. 88d Sachüberschrift eingefügt durch LGBl. 1966 Nr. 31.

[127](#) Art. 88d Abs. 1 eingefügt durch LGBl. 1966 Nr. 31.

[128](#) Art. 88d Abs. 2 eingefügt durch LGBl. 1966 Nr. 31.

[129](#) Art. 88d Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 36.

[130](#) Art. 88e eingefügt durch LGBl. 1966 Nr. 31.

[131](#) Art. 88f aufgehoben durch LGBl. 1996 Nr. 88.

[132](#) Art. 88g aufgehoben durch LGBl. 1996 Nr. 88.

[133](#) Art. 88h Sachüberschrift eingefügt durch LGBl. 1966 Nr. 31.

[134](#) Art. 88h Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1976 Nr. 8.

[135](#) Art. 88h Abs. 2 eingefügt durch LGBl. 1966 Nr. 31.

[136](#) Art. 88h Abs. 3 aufgehoben durch LGBl. 1996 Nr. 88.

[137](#) Art. 88h Abs. 4 eingefügt durch LGBl. 1966 Nr. 31.

[138](#) Art. 88i Sachüberschrift eingefügt durch LGBl. 1966 Nr. 31.

[139](#) Art. 88i Abs. 1 eingefügt durch LGBl. 1966 Nr. 31.

[140](#) Art. 88i Abs. 2 aufgehoben durch LGBl. 1996 Nr. 88.

[141](#) Art. 88i Abs. 3 eingefügt durch LGBl. 1966 Nr. 31.

[142](#) Art. 88i Abs. 4 eingefügt durch LGBl. 1966 Nr. 31.

[143](#) Art. 88k eingefügt durch LGBl. 1966 Nr. 31.

-
- [144](#) Art. 88l eingefügt durch LGBl. 1966 Nr. 31.
-
- [145](#) Art. 88m eingefügt durch LGBl. 1966 Nr. 31.
-
- [146](#) Art. 88n eingefügt durch LGBl. 1966 Nr. 31.
-
- [147](#) Art. 88o eingefügt durch LGBl. 1966 Nr. 31.
-
- [148](#) Art. 88p eingefügt durch LGBl. 1966 Nr. 31 und abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.
-
- [149](#) Überschrift vor Art. 89 abgeändert durch LGBl. 1966 Nr. 31.
-
- [150](#) Art. 101 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2005 Nr. 247.
-
- [151](#) Überschrift vor Art. 104 abgeändert durch LGBl. 1966 Nr. 31.
-
- [152](#) Art. 104 bis 115 aufgehoben durch LGBl. 1981 Nr. 10.
-
- [153](#) Überschrift vor Art. 116 abgeändert durch LGBl. 1966 Nr. 31.
-
- [154](#) Art. 116 bis 121 aufgehoben durch LGBl. 1994 Nr. 78.
-
- [155](#) Art. 122 aufgehoben durch LGBl. 1976 Nr. 9.
-
- [156](#) Art. 123 aufgehoben durch LGBl. 1976 Nr. 9.
-
- [157](#) Art. 125 aufgehoben durch LGBl. 1976 Nr. 9.
-
- [158](#) Art. 126 abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 338.
-
- [159](#) Art. 127 aufgehoben durch LGBl. 1976 Nr. 9.
-
- [160](#) Art. 128 aufgehoben durch LGBl. 1976 Nr. 9.
-
- [161](#) Art. 128bis aufgehoben durch LGBl. 1976 Nr. 9.
-
- [162](#) Art. 130 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [163](#) Art. 130 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 338.
-
- [164](#) Art. 133 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1974 Nr. 66.
-
- [165](#) Art. 141 Abs. 2 Einleitungssatz abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.
-
- [166](#) Art. 142 abgeändert durch LGBl. 2006 Nr. 279.
-
- [167](#) Art. 144a eingefügt durch LGBl. 1966 Nr. 31.
-
- [168](#) Art. 146 abgeändert durch LGBl. 1988 Nr. 38.
-
- [169](#) Art. 146a eingefügt durch LGBl. 1966 Nr. 31.
-
- [170](#) Art. 147 aufgehoben durch LGBl. 1988 Nr. 38.
-
- [171](#) Art. 148 aufgehoben durch LGBl. 1988 Nr. 38.
-
- [172](#) Art. 149 aufgehoben durch LGBl. 1988 Nr. 38.
-
- [173](#) Art. 151 Abs. 3 eingefügt durch LGBl. 1966 Nr. 31.
-
- [174](#) Art. 152 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1966 Nr. 31.
-
- [175](#) Art. 154 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 218.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2003 Nr. 67 ausgegeben am 18. Februar 2003

Verordnung

vom 11. Februar 2003

über die Grundbuch- und Öffentlichkeitsregistergebühren

Aufgrund von Art. 529 des Sachenrechts vom 31. Dezember 1922 (SR), LGBl. 1923 Nr. 4¹, in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 2008, LGBl. 2008 Nr. 139, sowie Art. 984 und 990 Abs. 3 des Personen- und Gesellschaftsrechts vom 20. Januar 1926 (PGR), LGBl. 1926 Nr. 4², in der Fassung des Gesetzes vom 17. September 2004, LGBl. 2004 Nr. 228, verordnet die Regierung:³

Art. 1*Gegenstand*

1) Diese Verordnung regelt die Gebühren für Amtshandlungen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes in Grundbuch- und Öffentlichkeitsregistersachen.

2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Anhängen 1 und 2.

Art. 2⁴*Zahlung*

1) Die Gebühren sind im Voraus beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt oder binnen 30 Tagen ab Rechnungsstellung an die rechnungsstellende Behörde zu entrichten.

2) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt kann nach Ablauf der Zahlungsfrist eine Gebührenverfügung erlassen.

Art. 3*Zahlungsart*

Die Gebühren sind durch jede vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt als zulässig erklärte Zahlungsart in Schweizer Franken zu bezahlen.

Art. 4*Gebührenermittlung*

1) Gebühren sind entweder feste Gebühren, Hundert- oder Tausendsatzgebühren oder Rahmengebühren.

2) Der der Gebührenermittlung zugrunde zu legende Betrag (Bemessungsgrundlage) ergibt sich aus Art. 529 SR und Art. 984 PGR sowie den Bestimmungen dieser Verordnung.⁵

3) Die Bemessungsgrundlage ist von den gebührenpflichtigen Parteien bei allen Anträgen anzugeben, sofern sie nicht aus dem Antrag selbst leicht zu ersehen ist. Wird die Bemessungsgrundlage nicht oder so angegeben, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht entspricht, ist sie allenfalls nach Durchführung von Erhebungen nach pflichtgemäßem Ermessen amtswegig festzusetzen.

4) Besteht die Bemessungsgrundlage in einem Geld- oder Wertbetrag, ist sie jeweils auf volle 100 Franken aufzurunden.

5) Bildet ein Betrag in ausländischer Währung die Bemessungsgrundlage, ist der entsprechende Betrag in Schweizer Franken zum offiziellen Umrechnungskurs am Tage der Fälligkeit der Gebühr zu ermitteln.

Art. 5⁶*Gebührenschildner*

Die Zahlungspflicht richtet sich nach Art. 531 SR und Art. 984b PGR.

Art. 6*Gebührenbefreiung⁷*

1) Die Gebührenbefreiung richtet sich nach Art. 530 SR und Art. 984a PGR.⁸

2) Wer Gebührenbefreiung in Anspruch nimmt, hat dies auf allen gebührenpflichtigen Anträgen durch einen entsprechenden Hinweis auf der ersten Seite des Antrages klar ersichtlich zu machen. Fehlt auf gebührenpflichtigen Anträgen ein solcher Hinweis, kann für sie eine Gebührenbefreiung nicht beansprucht werden.

Art. 7*Sicherung und Einbringung von Gebühren und Kosten*

1) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ist berechtigt, eine beantragte Amtshandlung oder die Fällung einer Entscheidung sowie die Kosten und Auslagen, die durch die notwendige Publikation in den amtlichen Kundmachungsorganen entstehen, von der vorherigen Entrichtung der Gebühren oder der Leistung eines angemessenen Vorschusses abhängig zu machen.

2) Kommt die gebührenpflichtige Partei der Aufforderung nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, gilt ein von ihr eingebrachter Antrag als zurückgezogen.

Art. 8⁹*Übergangsbestimmung*

Aufgehoben

Art. 9*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

Grundbuchgebühren

A. Allgemeine Gebühren

1. Amtsbestätigungen jeder Art, pro Ausfertigung: 15 Franken, mindestens jedoch 20 Franken;
2. Grundbuchauszüge, je Liegenschaft und Eigentümer: 10 Franken, mindestens jedoch 20 Franken;
3. Beglaubigung einer Unterschrift: 10 Franken;
4. Beglaubigung von Abschriften, pro Seite: 4 Franken;
5. Einsichtnahme in Akten oder Auskunft über ihren Inhalt, je Akt: 20 Franken;
6. Erstellung von Kopien, pro Seite: 1 Franken (DIN-A4) bzw. 3 Franken (DIN-A3); Erstellung von Farbkopien, pro Seite: 3 Franken (DIN-A4) bzw. 6 Franken (DIN-A3);
7. Erstellung einer Anmeldung: 50 Franken; bei umfangreicher Anmeldung: 100 Franken;
8. Ausfertigung von Beschlüssen und Verfügungen: 50 Franken bis 300 Franken; bei Notwendigkeit umfangreicher Recherchen bzw. Ausführung: je nach Zeitaufwand bis zu 1 000 Franken;
9. juristische Auskünfte, Stellungnahmen und Vorprüfungen von Eintragungsbelegen: 100 Franken je aufgewendete Stunde;
10. Aufforderungen zur Nachreichung von Unterlagen bzw. Erklärungen: 50 Franken; bei Notwendigkeit zur Aufforderung mittels förmlicher Verfügung: 100 Franken;
11. Zuschlagsgebühr für die im Ausnahmefall bei Vorliegen wichtiger Gründe ausserhalb der Amtsräumlichkeiten stattfindende Durchführung einer öffentlichen Beurkundung oder Beglaubigung von Unterschriften: 50 Franken.

B. Grundeigentum

Die Gebühren für Eintragungen in das Grundbuch betragen für:

- a) Erwerb von Eigentum, Eigentumsanteilen und Baurechten: 6 ‰ des Erwerbspreises, bei dessen Fehlen, des Steuerschätzwertes, mindestens jedoch 200 Franken; bei Erwerb im Zuge von Verlassenschaftsverfahren, Zwangsversteigerungen oder rechtsgestaltenden Entscheidungen der Gerichte: 200 Franken je Eintrag;
- b) Erwerb von Eigentum infolge Fusion von Gesellschaften: 1 ‰ des Erwerbspreises (Buchwert), mindestens 100 Franken, maximal 5 000 Franken;
- c) Änderung der Gesellschafts- oder Gemeinschaftsform, des Namens, der Firma oder des Sitzes: 50 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 10 Franken;
- d) Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je Grundstück: 30 Franken zuzüglich allfälliger Gebühren für die Eigentumsübertragung;
- e) Realteilung von Grundstücken bei ganzer oder teilweiser Aufhebung einer Gesamt- oder Miteigentümergeinschaft, je Grundstück: 30 Franken zuzüglich allfälliger Gebühren für die Eigentumsübertragung im Falle einer Aufpreiszahlung;
- f) Begründung von gewöhnlichem Miteigentum durch den Eigentümer, je Stammgrundstück: 30 Franken;
- g) Begründung von Stockwerkeigentum, je Stockwerkeigentumseinheit: eine Protokollgebühr für die öffentliche Beurkundung von 100 Franken sowie eine Eintragungsgebühr von 50 Franken; Minimalgebühr 400 Franken;
- h) Änderung von Wertquoten, Berichtigung unrichtiger Wertquoten und/oder Änderung im Sonderrecht und/oder Änderung der Zweckbestimmung, je beteiligte Stockwerkeigentumseinheit: eine Beurkundungsgebühr von 100 Franken sowie eine Eintragungsgebühr von 50 Franken zuzüglich allfälliger Gebühren für Eigentumsübertragung bei Wertquotenerhöhung;
- i) Aufhebung von Stockwerkeigentum, je Grundbuchblatt: eine Beurkundungsgebühr von 100 Franken sowie eine Eintragungsgebühr von 50 Franken je gelöschter Stockwerkeigentumseinheit;
- k) Aufhebung von gewöhnlichem Miteigentum, je Grundstück: 50 Franken zuzüglich allfälliger Gebühren für Eigentumsübertragung bei Änderung der Beteiligung;
- l) Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum oder umgekehrt: 50 Franken zuzüglich allfälliger Gebühren für die Eigentumsübertragung bei Änderung der Beteiligung;
- m) Begründung, Änderung oder Aufhebung von subjektiv-dinglichem Eigentum oder Miteigentum, je Grundstück: 50 Franken;
- n) Aufnahme neuer Grundstücke (auch bei Teilung oder Vereinigung von Grundstücken sowie bei Stockwerkeigentum und Miteigentum), je Grundbuchblatt: 50 Franken.

C. Grundpfandrechte

Die Gebühren für die Eintragung von Grundpfandrechten in das Grundbuch betragen für:

- a) Errichtung oder Erhöhung eines Grundpfandrechtes: 2 ‰ der Pfandsomme bzw. des Erhöhungsbetrages, je Pfandrecht mindestens 100 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 10 Franken;
- b) Herabsetzung der Pfandsomme, je Pfandrecht: 50 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 10 Franken;
- c) Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen, je Pfandrecht: 50 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 10 Franken;
- d) Auswechslung der Forderung oder Pfandrechtserneuerung: 2 ‰ der Pfandsomme, je Pfandrecht mindestens 100 Franken, maximal 2 000 Franken;
- e) Rang- und/oder Vorgangsänderung sowie Vorrangseinräumung, je Pfandrecht: 50 Franken; je weiteres Grundbuchblatt (Mitverpfändung): 10 Franken;
- f) Umwandlung eines Inhaberschuldbriefs in einen Namensschuldbrief oder umgekehrt, je Stück: 50 Franken;
- g) eine andere Umwandlung eines Pfandrechts, je Stück (Titel): 50 Franken;
- h) Zerlegung eines Pfandrechts, für jeden neu ausgefertigten Pfandausweis: 50 Franken;
- i) Zusammenziehung mehrerer Pfandrechte, je Pfandrecht: 50 Franken;
- k) Pfandvermehrung (ganzer Grundstücke) oder Pfandobjektauswechslung, je Pfandrecht: 50 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 30 Franken;
- l) Pfandzuschreibung oder Pfandentlassung, je Pfandrecht: 30 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 10 Franken;
- m) Eintragung eines Pfandrechts infolge Grundstücksteilung auf das Grundbuchblatt des neu gebildeten Grundstücks: 50 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 30 Franken;
- n) Nachführung einer Pfandurkunde (Titelberichtigung): 30 Franken;
- o) Neuausfertigung eines Schuldbriefs anstelle eines entkräfteten: 50 Franken;
- p) Neuausstellung eines Auszugs über die Eintragung einer Grundpfandverschreibung anstelle eines bisherigen: 50 Franken.

D. Dienstbarkeiten und Grundlasten

Die Gebühren für die Eintragung von Dienstbarkeiten und Grundlasten in das Grundbuch betragen für:

- a) Begründung oder Änderung eines selbständigen und dauernden Baurechts oder einer Grundlast: 2 ‰ des Werts des Rechts (Summe aus dem multiplizierten Baurechtszins und der Baurechtsdauer), mindestens 100 Franken;
- b) Begründung oder Änderung einer anderen Dienstbarkeit, je Eintrag: 25 Franken;
- c) Übertragung einer Personaldienstbarkeit, je Eintrag: 25 Franken;
- d) Rangänderung einer Dienstbarkeit oder Grundlast, je Eintrag: 25 Franken;
- e) Änderung der Gesellschafts- oder Gemeinschaftsform, des Namens, der Firma oder des Sitzes bei einer Personaldienstbarkeit oder Personalgrundlast, je Eintrag: 25 Franken;
- f) Behandlung der Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je Eintrag: 25 Franken.

E. Vormerkungen

Die Gebühren für die Eintragung von Vormerkungen in das Grundbuch betragen für:

- a) Kaufsrecht, je Grundstück und Person: 50 Franken;
- b) Rückkaufsrecht, je Grundstück und Person: 50 Franken;
- c) limitiertes Vorkaufsrecht, je Grundstück und Person: 50 Franken;
- d) nichtlimitiertes Vorkaufsrecht, je Grundstück und Person: 50 Franken;
- e) Übertragung eines Kaufs- oder Vorkaufsrechts, je Grundstück und Person: 50 Franken;
- f) Rückfallrecht bei Schenkung, je Grundstück: 50 Franken;
- g) Aufhebung oder Änderung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts oder eines Vorkaufsrechts bei Stockwerkeigentum, je Grundstück bzw. Stockwerkeigentumseinheit: 50 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 10 Franken;
- h) Miete oder Pacht, je Grundstück: 50 Franken;
- i) Änderung und/oder Verlängerung eines persönlichen Rechts, je Eintrag: 50 Franken;
- k) Ausschluss des Aufhebungsanspruchs der Miteigentümer, je Grundstück: 50 Franken;
- l) Nachrückungsrecht: 50 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 10 Franken;
- m) vorläufige Eintragung oder deren Änderung: 50 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 10 Franken;
- n) Rangänderung einer Vormerkung: 50 Franken;
- o) Änderung der Gesellschafts- oder Gemeinschaftsnorm, des Namens, der Firma oder des Sitzes, je Eintrag: 20 Franken;
- p) Behandlung der Vormerkungen bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je Eintrag: 25 Franken;
- q) andere Vormerkungen, je Eintrag: 50 Franken.

F. Anmerkungen

- a) Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen und Grundlasten, gesetzlicher Pfandrechte und Anmerkungen, die von Amtes wegen vorzunehmen sind, sowie deren Änderung: gebührenfrei;
- b) Zugehör: 50 Franken;
- c) Behandlung der Anmerkung bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je Eintrag: 25 Franken;
- d) andere Anmerkungen, je Eintrag: 50 Franken.

G. Anzeigen, Verschiedenes

- a) Aufgehoben
- b) Anzeige, sofern sie nicht von Amtes wegen erfolgt, je Grundstück: 20 Franken;
- c) Vorbereitung eines Rechtsgeschäfts, das nicht zustande kommt und nicht zur Eintragung gelangt: 50 Franken;
- d) besondere Aufwendungen wie Vorbereitung von Vollmachten, Erklärungen, Pfandentlassungen- und vermehrungen und dergleichen: 50 Franken.

H. Löschungen und Grundbuchbereinigung

- a) Löschung von Dienstbarkeiten, Grundlasten, Pfandrechten, Vormerkungen, Anmerkungen sowie Gläubigerregister-Einschreibungen: gebührenfrei;
- b) Verträge, Vorschläge und dergleichen, welche im Grundbuchbereinigungsverfahren durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt erstellt werden: gebührenfrei.

I. Fahrnisverschreibung

Die Gebühren für Eintragungen im Fahrnisverschreibungsprotokoll betragen für:

- a) Eintragung einer Fahrnisverschreibung im Verschreibungsprotokoll:
 - aa) bei Schätzungssumme bis 5 000 Franken: 20 Franken;
 - bb) bei Schätzungssumme über 5 000 Franken bis 20 000 Franken: 30 Franken;
 - cc) bei Schätzungssumme über 20 000 Franken bis 50 000 Franken: 50 Franken;
 - dd) bei Schätzungssumme über 50 000 Franken: 100 Franken;
- b) Auszüge aus dem Fahrnisprotokoll, die Erneuerung oder die Durchführung von Löschungen, jeweils: 20 Franken.

K. Alpbuch

Die Gebührenpositionen dieses Anhangs finden sinngemäss Anwendung auf Rechtsgeschäfte, die das Alpbuch betreffen. Verfügungen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes im Zusammenhang mit der Delegation der Alpbuchführung und der Aufsicht über die Registerführung sind gebührenfrei.

Öffentlichkeitsregistergebühren

A. Allgemeine Gebühren

1. Amtsbestätigungen jeder Art, pro Ausfertigung: 15 Franken, bei Postversand mindestens jedoch 20 Franken;
2. Auszüge aus dem Öffentlichkeitsregister:
 - a) in Papierform, pro beglaubigtem Auszug: 15 Franken, bei Postversand mindestens jedoch 20 Franken;
 - b) in elektronischer Form:
 - aa) pro unbeglaubigtem Auszug: 10 Franken;
 - bb) pro beglaubigtem Auszug: 15 Franken;
3. Beglaubigung einer Unterschrift: 10 Franken; wenn gleichzeitig die persönliche und die Firmaunterschrift beglaubigt werden, je: 10 Franken;
4. Beglaubigung von Abschriften, pro Seite: 4 Franken;
5. Einsichtnahme in Akten oder Auskunft über ihren Inhalt, je Akt: 50 Franken;
6. Erstellung von Kopien, pro Seite: 1 Franken (DIN-A4) bzw. 3 Franken (DIN-A3); Erstellung von Farbkopien, pro Seite: 3 Franken (DIN-A4) bzw. 6 Franken (DIN-A3);
7. Erstellung einer Anmeldung: 50 Franken; bei umfangreicher Anmeldung: 100 Franken;
8. Ausfertigung von Beschlüssen und Verfügungen: 50 Franken bis 300 Franken; bei Notwendigkeit umfangreicher Recherchen bzw. Ausführung: je nach Zeitaufwand bis zu 1 000 Franken;
9. juristische Auskünfte, Stellungnahmen und Vorprüfungen von Eintragungsbelegen: 100 Franken je aufgewendete Stunde;
10. besondere Abklärungen im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Firmen und Namen: 50 Franken;
11. Aufforderungen zur Nachreichung von Unterlagen bzw. Erklärungen: 50 Franken; bei Notwendigkeit zur Aufforderung mittels förmlicher Verfügung: 100 Franken;
12. erstmalige Hinterlegung sowie jede Änderung einer Unterschrift im Rahmen der Beglaubigungsermächtigung: 40 Franken;
13. Zuschlagsgebühr für die im Ausnahmefall bei Vorliegen wichtiger Gründe ausserhalb der Amtsräumlichkeiten stattfindende Durchführung einer öffentlichen Beurkundung oder Beglaubigung von Unterschriften: 50 Franken;
14. Ausfertigung einer Rechtmässigkeitsbescheinigung oder Durchführung einer Rechtmässigkeitskontrolle bei der Gründung einer Europäischen Gesellschaft (SE) oder Europäischen Genossenschaft (SCE) durch Verschmelzung: 600 Franken.

B. Neueintragungen und Sitzverlegung

1. Gebühr für die Neueintragung beträgt für:
 - a) Einzelfirmen: 150 Franken;
 - b) Gesellschaften ohne Persönlichkeit (Kollektiv- und Kommanditgesellschaft): 400 Franken;
 - c) Aktiengesellschaften, Europäische Gesellschaften (SE) und Kommanditaktiengesellschaften: 700 Franken;
 - d) Anteilsgesellschaften: 700 Franken;
 - e) Gesellschaften mit beschränkter Haftung: 700 Franken;
 - f) Genossenschaften und Europäische Genossenschaften (SCE): 700 Franken;
 - g) Vereine: 100 Franken; darin enthalten sind die Kosten für die Publikation in den amtlichen Kundmachungsorganen;
 - h) Stiftungen: 700 Franken;
 - i) Anstalten: 700 Franken;
 - k) Gemeinderschaften und deren Vertreter: 150 Franken;
 - l) Treuunternehmen: 700 Franken;
 - m) den Nichtkaufmann, der einen Prokuristen bestellt: 150 Franken;
 - n) Treuhänderschaften: 300 Franken;
 - o) Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV): 700 Franken;
 - p) den Repräsentanten einer ausländischen Versicherungsgesellschaft: 350 Franken;
2. bei juristischen Personen nach Ziff. 1 Bst. c, e, f, i und l, bei denen das Grund-, Stamm- oder Dotationskapital mehr als 200 000 Franken beträgt, erhöht sich die Grundgebühr um 0.2 ‰ der diesen Betrag übersteigenden Summe, jedoch höchstens bis auf 10 000 Franken;
3. bei konzessionierten Versicherungsgenossenschaften ohne Genossenschaftskapital wird der Zuschlag nach Ziff. 2 auf dem Reinvermögen berechnet, unter Ausschluss der versicherungstechnischen Reserven;
4. für jede einzutragende Zeichnungsberechtigung wird zusätzlich eine Gebühr von 30 Franken und für die Eintragung einer Funktion eine Gebühr von 20 Franken erhoben. Vereine sind davon ausgenommen;
5. für die Verlegung des Sitzes einer Firma vom Ausland ins Inland wird die gleiche Gebühr wie für eine Neueintragung erhoben;
6. für die Eintragung eines Repräsentanten, einer Zustelladresse oder einer Geschäftsadresse wird eine Gebühr von 30 Franken erhoben. Vereine sind davon ausgenommen;
7. für die Verlegung einer inländischen Verbandsperson ins Ausland wird eine Gebühr von 600 Franken erhoben.

C. Zweigniederlassungen

1. Eintragung einer Zweigniederlassung: 50 % des nach Bst. B für den Hauptsitz vorgesehenen Betrages, höchstens aber 2 500 Franken;
2. befindet sich der Hauptsitz im Ausland, so ist für die Eintragung der ersten Zweigniederlassung im Inland die gleiche Gebühr zu beziehen wie für einen Hauptsitz. Für weitere inländische Zweigniederlassungen gilt Ziff. 1.

D. Änderungen und Löschungen

1. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig eingetragen, so beträgt die Gebühr die Summe der für die einzelnen Eintragungen geschuldeten Beträge. Ist für die Ergänzung oder Änderung eines Eintrages keine Gebühr vorgesehen, so ist sie nach ähnlichen Fällen festzusetzen. Änderungen und Löschungen bei Vereinen sind gebührenfrei;
2. Gebühr für die Eintragung von Statutenänderungen, gerundet auf den nächsten Franken:
 - a) 50 % der Grundgebühr, wenn das Kapital erhöht oder herabgesetzt wird;
 - b) 40 % der Grundgebühr in allen andern Fällen, sofern nicht Bst. c anwendbar ist;
 - c) 20 % der Grundgebühr für die dem Umfang nach geringfügigen Änderungen;

- d) bei Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen ist der Zuschlag gemäss Bst. B Ziff. 2 auf der Grundlage des neuen Kapitals zu berechnen; bei Kapitalherabsetzungen unter gleichzeitiger Wiedererhöhung: Ermässigung der Gebühr um 50 %;
- 3. Gebühren für Änderungen, die nicht unter Ziff. 2 fallen:
 - a) Verlegung des Sitzes (einschliesslich Eintragung der neuen Adresse): 100 Franken;
 - b) Änderung der Firma, Eintragung und Löschung einer fremdsprachigen Fassung: 100 Franken;
 - c) Änderung des Zwecks bzw. Gegenstands: 100 Franken;
 - d) Eintragung einer Fusion ohne Kapitalerhöhung: 300 Franken;
 - e) Eintragung der Ausgabe von Genussscheinen nach der Gründung sowie Änderung oder Löschung des Eintrages: 100 Franken;
 - f) Eintragung oder Streichung eines Publikationsorgans: 50 Franken;
 - g) Übertragung einer Stammeinlage einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung: 100 Franken;
 - h) je 100 Franken:
 - für die Eintragung/Aufhebung der Auflösung;
 - für die Eintragung des Widerrufs einer vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt verfügten Auflösung;
 - für die Wiedereintragung einer gelöschten Firma;
 - i) Kollektiv- und Kommanditgesellschaften:
 - Eintragung eines neuen Gesellschafters und Löschung eines Gesellschafters: 80 Franken;
 - Änderung der Kommanditsumme eines Gesellschafters: 80 Franken;
 - Umwandlung eines Kommanditars in einen unbeschränkt haftenden Gesellschafter und umgekehrt: 80 Franken;
 - Umwandlung in eine Kommandit- oder Kollektivgesellschaft: 200 Franken; in der Gebühr sind Löschungen und Änderungen in der Vertretungsbefugnis von Gesellschaftern inbegriffen, nicht aber die Eintragung neuer Gesellschafter und Unterschriften;
 - Auflösung und Fortsetzung des Geschäftes durch einen Gesellschafter als Einzelkaufmann: 200 Franken; in der Gebühr sind Löschungen und Änderungen in der Vertretungsbefugnis von Gesellschaftern inbegriffen, nicht aber die Eintragung neuer Gesellschafter und Unterschriften;
 - k) Eintragung, Änderung und Löschung einer Geschäftsbezeichnung: 80 Franken;
 - l) Änderung oder Löschung eines Repräsentanten, einer Zustelladresse oder einer Geschäftsadresse: 30 Franken;
 - m) Änderung der Personalangaben einer eingetragenen Person: 30 Franken;
 - n) Eintragung eines Mitgliedes der Verwaltung, eines Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eines Liquidators sowie Änderung und Löschung eines solchen Eintrages: 40 Franken; diese Gebühr ist ebenfalls anwendbar für Mitglieder der Aufsichtsstelle einer Kommanditaktiengesellschaft sowie für Mitglieder einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV);
 - o) Eintragung, Änderung oder Löschung einer Unterschrift oder der Eigenschaft, in der die Vertretung erfolgt: 40 Franken;
 - p) Eintragung oder Löschung der Revisionsstelle: 40 Franken;
 - q) Eintragung oder Löschung von Mitgliedern in den Verzeichnissen der persönlich haftenden oder zu Nachschüssen verpflichteten Mitglieder von Genossenschaften oder Vereinen, je Mitglied: 20 Franken;
 - r) Umwandlung ohne Liquidation in eine andere Rechtsform einschliesslich Statutenanpassung: 200 Franken;
- 4. bei Zweigniederlassungen wird die Gebühr in allen Fällen nach den Ziff. 1 und 3 berechnet;
- 5. Vormerkung der Einreichung von Urkunden (z.B. betreffend Anleiensobligationen): 50 Franken;
- 6. vollständige Löschung der in den Bst. B und C erwähnten Eintragungen: 50 Franken bei Einzelfirmen, 150 Franken in den übrigen Fällen.

E. Hinterlegung von Urkunden

1. Auf die Hinterlegung von Urkunden finden die Gebühren für Änderungen, Löschungen und dergleichen im Öffentlichkeitsregister sinngemäss Anwendung, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist;
2. Hinterlegung von Errichtungsurkunden:
 - a) Stiftungen: 300 Franken;
 - b) Treuhänderschaften: 300 Franken;
3. Hinterlegung von Urkunden gemäss Art. 990 PGR samt Ausstellung von Bestätigungen, je Urkunde bzw. Akt: 100 Franken;
4. Hinterlegung der gemäss den Bestimmungen über die Rechnungslegung (Art. 1045 ff. PGR) einzureichenden Dokumente, je Dokument samt Beilagen: 30 Franken;
5. Hinterlegung von Urkunden bzw. Erklärungen gemäss Art. 182b Abs. 1 PGR oder sonstiger Art: 20 Franken.

F. Öffentliche Beurkundungen

Die Gebühr für die Errichtung öffentlicher Urkunden beträgt höchstens 15 000 Franken und im Einzelnen für:

- a) die Aktiengesellschaft, die Europäische Gesellschaft (SE), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Kommanditaktiengesellschaft für:
 - aa) die Errichtung von Aktien- oder Stammkapital:
 - bis 500 000 Franken: 1 ‰, mindestens 300 Franken;
 - für jede weiteren begonnenen 100 000 Franken: 100 Franken;
 - bb) die Fusion oder die Spaltung, je erforderlicher Beurkundung: 400 Franken, unter Hinzurechnung allfälliger Kapitalerhöhungs- oder -herabsetzungsgebühren;
 - cc) die Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung: 1 ‰ des Erhöhungs- oder Herabsetzungsbetrags, mindestens jedoch 300 Franken;
 - dd) die Kapitalherabsetzung bei gleichzeitiger Wiedererhöhung: 1 ‰ des Erhöhungs- oder Herabsetzungsbetrags bei Ermässigung der Gebühr um 50 %, mindestens jedoch 300 Franken;
 - ee) die einfache Statutenänderung, die das Kapital nicht berührt (z.B. Änderung der Firma): 200 Franken;
 - ff) die Umwandlung ohne Liquidation in andere Rechtsform und aufwändige Statutenänderung, die das Kapital nicht berührt: 400 Franken;
 - gg) den Auflösungsbeschluss: 150 Franken;
 - hh) die Stammeinlage-Übertragung (Art. 403 PGR): 200 Franken;
 - ii) die Beschlüsse einer Gläubigerversammlung bei Anleiensobligationen (§ 142 SchlT PGR): 400 Franken;
 - b) den Gesellschaftsvertrag anlässlich der Errichtung der Anteilsgesellschaft (Art. 377 PGR): 400 Franken;
 - c) die Statuten anlässlich der Errichtung des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (Art. 497 PGR): 400 Franken;
 - d) den Vertrag über die Begründung der Gemeinderschaft (Art. 780 PGR): 400 Franken;
 - e) die Urkunde bzw. das Statut über die Errichtung eines Fideikommisses (Art. 829 PGR): 400 Franken;

f) die Beurkundung auf Parteibegehren (eines nicht beurkundungspflichtigen Vorgangs): 200 Franken.

[1](#) LR 214.0

[2](#) LR 216.0

[3](#) Ingress abgeändert durch LGBI. 2008 Nr. 302.

[4](#) Art. 2 abgeändert durch LGBI. 2008 Nr. 302.

[5](#) Art. 4 Abs. 2 abgeändert durch LGBI. 2008 Nr. 302.

[6](#) Art. 5 abgeändert durch LGBI. 2008 Nr. 302.

[7](#) Art. 6 Sachüberschrift abgeändert durch LGBI. 2004 Nr. 229.

[8](#) Art. 6 Abs. 1 abgeändert durch LGBI. 2008 Nr. 302.

[9](#) Art. 8 aufgehoben durch LGBI. 2006 Nr. 54.

[10](#) Anhang 1 abgeändert durch LGBI. 2004 Nr. 229, LGBI. 2006 Nr. 54 und LGBI. 2008 Nr. 302.

[11](#) Anhang 2 abgeändert durch LGBI. 2004 Nr. 229, LGBI. 2006 Nr. 54 und LGBI. 2008 Nr. 302.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009 Nr. 312 ausgegeben am 15. Dezember 2009

Finanzgesetz

vom 19. November 2009

für das Jahr 2010

Dem nachstehenden vom Landtag aufgrund der Art. 68 und 69 der Verfassung gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:⁴

Art. 1

Der gemäss Anlage festgesetzte Landesvoranschlag für das Jahr 2010 wird bewilligt. Die Verwendung der Kredite für neue Ausgaben bleibt der vorgängigen Zustimmung des Landtags vorbehalten.

Art. 2

- 1) Der Steuersatz der Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2009 wird mit 54 % der gesetzlichen Steuereinheiten festgesetzt; das ergibt:
- für die Vermögenssteuer 0.54 % vom Vermögen;
 - für die Erwerbssteuer 1.08 % vom Erwerb;
 - für die Vermögens- und Erwerbssteuer der Alp-, Wald- und Flurgenossenschaften 0.81 % vom Vermögen und 1.62 % vom Erwerb.
- 2) Für Steuerpflichtige, deren Steuerpflicht während des Steuerjahres 2010 infolge Wegzugs oder Tod endet, finden die Ansätze nach Abs. 1 Anwendung.
- 3) Für die vorausbezahlte Lohnsteuer im Sinne von Art. 55quater des Steuergesetzes wird für das Steuerjahr 2009 kein Abzug gewährt.

Art. 3

Von den österreichischen Grenzgängerinnen und Grenzgängern wird im Sinne von Art. 15 Abs. 4 des Abkommens vom 5. November 1969 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, LGBl. 1970 Nr. 37, eine Quellensteuer von 4 % der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit erhoben.

Art. 4

1) In allen Fällen, in denen die eidgenössische Stempelgesetzgebung bei der Gründung, Errichtung, Verlegung oder Kapitalerhöhung von Verbandspersonen, Gesellschaften oder besonderen Vermögenswidmungen keine Anwendung findet, beträgt die liechtensteinische Gründungs- oder Wertstempelgebühr bei Anwendung einer generellen Freigrenze von 1 Million Franken 1 % des Kapitals. Die Gründungs- und Wertstempelgebühr ermässigt sich für das 5 Millionen Franken übersteigende Kapital auf 0.5 % und für das 10 Millionen Franken übersteigende Kapital auf 0.3 %. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

2) Die Gründungs- oder Wertstempelgebühr im Sinne von Abs. 1 wird auch erhoben bei Handwechsel von Beteiligungsrechten an Verbandspersonen, Gesellschaften oder besonderen Vermögenswidmungen, die wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden sind.

3) Kirchliche, gemeinnützige und Familienstiftungen sowie Stiftungen und besondere Vermögenswidmungen, deren Zweck ausschliesslich in der Vermögensverwaltung, in der Beteiligung oder dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen besteht, entrichten, sofern sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, eine Gründungs- oder Wertstempelgebühr von 2 ‰, mindestens aber 200 Franken.

4) Die Gründungs- oder Wertstempelgebühr ist von der Steuerverwaltung festzusetzen und zu erheben.

5) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt darf erst dann die Veröffentlichung des Registereintrages vornehmen oder die Bestätigung über die Hinterlegung ausstellen, wenn der Nachweis über die Entrichtung der Gründungs- oder Wertstempelgebühr erbracht ist.

Art. 5

Das Gesetz vom 1. Juni 1922 betreffend vorläufige Einhebung von Gerichts- und Verwaltungskosten und Gebühren, LGBl. 1922 Nr. 22, wird wie folgt abgeändert:

- die in Art. 1 Abs. 3 festgesetzte Gebühr beträgt bis zu 500 Franken;
- die in Art. 2 Abs. 5 genannte Höchstgebühr beträgt 10 000 Franken.

Art. 6

Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften betragen 10 Franken. Diese Gebühren werden auch eingehoben anstelle der in Art. 123 Abs. 4 Bst. a der Rechtssicherungsordnung vom 9. Februar 1923, LGBl. 1923 Nr. 8, genannten Gebühren.

Art. 7

Die Regierung wird aufgrund von Art. 63ter der Verfassung und Art. 28 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzkommission bzw. des Landesausschusses Grundstücke zu erwerben oder zu veräussern, soweit es sich dabei um Aktiven des Finanzvermögens handelt oder um Aktiven des Verwaltungsvermögens, deren Wert die in Art. 66 Abs. 1 der Verfassung genannte Grenze für ein Finanzreferendum nicht überschreitet. Die Zustimmung bleibt dem Landtag vorbehalten, wenn es sich um Aktiven des Verwaltungsvermögens handelt und die Kosten für den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken die Höhe des Finanzreferendums überschreiten, oder wenn dies mindestens zwei Mitglieder der Finanzkommission verlangen (Art. 61 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtags).

Art. 8

Das vom Land gewidmete Anstaltskapital der Liechtensteinischen Kraftwerke ist mit 5.5 % zu verzinsen.

Art. 9

Gemäss Art. 21 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962, LGBl. 1962 Nr. 4, wird vom erzielten Jagdpachtschilling der einzelnen Jagdreviere einschliesslich des Reinertragnisses der etwa durch Jagdsachverständige ausgeübten Jagden ein Anteil von 180 000 Franken zur Deckung des Aufwands der Jagdverwaltung und der Wildschadensverhütung einbehalten.

Art. 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Der Landtag hat diesen Gesetzesbeschluss als dringlich erklärt.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009 Nr. 330 ausgegeben am 17. Dezember 2009

Gesetz

vom 22. Oktober 2009

über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG)Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

Gegenstand und Grundsätze

1) Das Land erhebt eine allgemeine Verbrauchssteuer nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer). Die Steuer bezweckt die Besteuerung des nicht unternehmerischen Endverbrauchs im Inland.

2) Als Mehrwertsteuer erhebt es:

- a) eine Steuer auf den im Inland von steuerpflichtigen Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen (Inlandsteuer);
- b) eine Steuer auf dem Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland durch Empfänger im Inland (Bezugsteuer).

3) Die Erhebung erfolgt nach den Grundsätzen:

- a) der Wettbewerbsneutralität;
- b) der Wirtschaftlichkeit der Entrichtung und der Erhebung;
- c) der Überwälzbarkeit.

Art. 2

Verhältnis zu den Gemeindesteuern

Was dieses Gesetz als Gegenstand der Mehrwertsteuer erklärt, von der Steuer ausnimmt oder befreit, darf von den Gemeinden keiner gleichartigen Steuer unterstellt werden.

Art. 3

Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a) "Inland": das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein sowie ausländische Gebiete gemäss staatsvertraglicher Vereinbarung;
- b) "Gegenstände": bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte und Ähnliches;
- c) "Leistung": die Einräumung eines verbrauchsfähigen wirtschaftlichen Wertes an eine Drittperson in Erwartung eines Entgelts, auch wenn sie von Gesetzes wegen oder aufgrund behördlicher Anordnung erfolgt;
- d) "Lieferung":
 - 1. Verschaffen der Befähigung, im eigenen Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen,
 - 2. Abliefern eines Gegenstandes, an dem Arbeiten besorgt worden sind, auch wenn dieser Gegenstand dadurch nicht verändert, sondern bloss geprüft, geeicht, reguliert, in der Funktion kontrolliert oder in anderer Weise behandelt worden ist,
 - 3. Überlassen eines Gegenstandes zum Gebrauch oder zur Nutzung;
- e) "Dienstleistung": jede Leistung, die keine Lieferung ist; eine Dienstleistung liegt auch vor, wenn:
 - 1. immaterielle Werte und Rechte überlassen werden,
 - 2. eine Handlung unterlassen oder eine Handlung beziehungsweise ein Zustand geduldet wird;
- f) "Entgelt": Vermögenswert, den der Empfänger oder an seiner Stelle eine Drittperson für den Erhalt einer Leistung aufwendet;
- g) "hoheitliche Tätigkeit": Tätigkeit eines Gemeinwesens, die nicht unternehmerischer Natur ist, namentlich nicht marktfähig ist und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter steht, selbst wenn dafür Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden;
- h) "eng verbundene Personen": die Inhaber von massgebenden Beteiligungen an einem Unternehmen oder ihnen nahe stehende Personen; eine massgebende Beteiligung liegt vor, wenn die Beteiligung am Grundkapital mindestens 10 % beträgt oder die Beteiligung an diesem Kapital einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken ausmacht oder wenn eine entsprechende Beteiligung an einer Personengesellschaft vorliegt;
- i) "Spende": freiwillige Zuwendung in der Absicht, den Empfänger zu bereichern ohne Erwartung einer Gegenleistung im mehrwertsteuerlichen Sinne; eine Zuwendung gilt auch dann als Spende, wenn die Zuwendung in einer Publikation in neutraler Form einmalig oder mehrmalig erwähnt wird, selbst wenn dabei die Firma oder das Logo des Spenders verwendet wird; Beiträge von Passivmitgliedern sowie von Gönnern an Vereine oder an gemeinnützige Organisationen werden den Spenden gleichgestellt;
- k) "gemeinnützige Organisation": Organisation, die die Voraussetzungen für die Befreiung von den direkten Steuern wegen gemeinnütziger Tätigkeit erfüllen;
- l) "Rechnung": jedes Dokument, mit dem gegenüber einer Drittperson über das Entgelt für eine Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.

Art. 4

Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 5

Indexierung

Die Regierung hat dem Landtag Antrag auf Anpassung der in Art. 31 Abs. 2 Bst. c, Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 2 Bst. b genannten Frankenbeträge zu stellen, sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festlegung um mehr als 30 % erhöht hat.

Art. 6

Steuerüberwälzung

- 1) Die Überwälzung der Steuer richtet sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen.
- 2) Zur Beurteilung von Streitigkeiten über die Steuerüberwälzung sind die Zivilgerichte zuständig.

Art. 7

Ort der Lieferung

1) Als Ort einer Lieferung gilt der Ort, an dem:

- a) sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Befähigung, über ihn wirtschaftlich zu verfügen, der Ablieferung oder der Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung befindet;
- b) die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes zum Abnehmer oder in dessen Auftrag zu einer Drittperson beginnt.

2) Als Ort der Lieferung von Elektrizität und Erdgas in Leitungen gilt der Ort, an dem der Empfänger der Lieferung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Lieferung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort, von dem aus er tätig wird.

Art. 8

Ort der Dienstleistung

1) Als Ort der Dienstleistung gilt unter Vorbehalt von Abs. 2 der Ort, an dem der Empfänger der Dienstleistung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort seines üblichen Aufenthaltes.

2) Als Ort der nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen gilt:

- a) bei Dienstleistungen, die typischerweise unmittelbar gegenüber physisch anwesenden natürlichen Personen erbracht werden, auch wenn sie ausnahmsweise aus der Ferne erbracht werden: der Ort, an dem die dienstleistende Person den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort, von dem aus sie tätig wird; als solche Dienstleistungen gelten namentlich: Heilbehandlungen, Therapien, Pflegeleistungen, Körperpflege, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Sozialleistungen und Sozialhilfeleistungen sowie Kinder- und Jugendbetreuung;
- b) bei Dienstleistungen von Reisebüros und Organistoren von Veranstaltungen: der Ort, an dem die dienstleistende Person den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort, von dem aus sie tätig wird;
- c) bei Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sportes, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnlichen Leistungen, einschliesslich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter und der gegebenenfalls damit zusammenhängenden Leistungen: der Ort, an dem diese Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt werden;
- d) bei gastgewerblichen Leistungen: der Ort, an dem die Dienstleistung tatsächlich erbracht wird;
- e) bei Personenbeförderungsleistungen: der Ort, an dem die Beförderung gemessen an der zurückgelegten Strecke tatsächlich stattfindet; die Regierung kann bestimmen, dass bei grenzüberschreitenden Beförderungen kurze inländische Strecken als ausländische und kurze ausländische Strecken als inländische Strecken gelten;
- f) bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück: der Ort, an dem das Grundstück gelegen ist; als solche Dienstleistungen gelten namentlich: Vermittlung, Verwaltung, Begutachtung und Schätzung des Grundstückes, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Bestellung von dinglichen Rechten am Grundstück, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder der Koordinierung von Bauleistungen wie Architektur-, Ingenieur- und Bauaufsichtsleistungen, Überwachung von Grundstücken und Gebäuden sowie Beherbergungsleistungen;
- g) bei Dienstleistungen im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe: der Ort, für den die Dienstleistung bestimmt ist.

Art. 9

Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

Um Wettbewerbsverzerrungen durch Doppelbesteuerungen oder Nichtbesteuerungen bei grenzüberschreitenden Leistungen zu vermeiden, kann die Regierung die Abgrenzung zwischen Lieferungen und Dienstleistungen abweichend von Art. 3 regeln sowie den Ort der Leistungserbringung abweichend von Art. 7 und 8 bestimmen.

II. Inlandsteuer

A. Steuersubjekt

Art. 10

Grundsatz

1) Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und nicht nach Abs. 2 von der Steuerpflicht befreit ist. Ein Unternehmen betreibt, wer:

- a) eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt; und
- b) unter eigenem Namen nach aussen auftritt.

2) Von der Steuerpflicht nach Abs. 1 ist befreit, wer:

- a) im Inland innerhalb eines Jahres weniger als 100 000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, sofern er nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet; der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer;
- b) ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland ausschliesslich der Bezugsteuer (Art. 45 bis 49) unterliegende Leistungen erbringt; nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger erbringt;
- c) als nicht gewinnstreber, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution im Inland weniger als 150 000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, sofern er nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet; der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.

3) Der Sitz im Inland sowie alle inländischen Betriebsstätten bilden zusammen ein Steuersubjekt.

Art. 11

Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht

1) Wer ein Unternehmen betreibt und nach Art. 10 Abs. 2 oder Art. 12 Abs. 3 von der Steuerpflicht befreit ist, hat das Recht, auf die Befreiung von der Steuerpflicht zu verzichten.

2) Nicht auf die Befreiung nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a verzichten können Treuhandverhältnisse nach Art. 897 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie Gesellschaften nach Art. 83 und 84 des Steuergesetzes, mit Ausnahme von Holdinggesellschaften.

3) Auf die Befreiung von der Steuerpflicht muss mindestens während einer Steuerperiode verzichtet werden.

Art. 12

Gemeinwesen

1) Steuersubjekte der Gemeinwesen sind die autonomen Dienststellen von Land und Gemeinden sowie die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

2) Dienststellen können sich zu einem einzigen Steuersubjekt zusammenschliessen. Der Zusammenschluss kann auf den Beginn jeder Steuerperiode gewählt werden. Er muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden.

3) Ein Steuersubjekt eines Gemeinwesens ist von der Steuerpflicht befreit, solange nicht mehr als 25 000 Franken Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen stammen. Stammen mehr als 25 000 Franken des Umsatzes aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen, so bleibt es solange von der Steuerpflicht befreit, als sein Umsatz aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen und an andere Gemeinwesen 100 000 Franken im Jahr nicht übersteigt. Der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.

4) Die Regierung bestimmt, welche Leistungen von Gemeinwesen als unternehmerisch und damit steuerbar gelten.

Art. 13

Gruppenbesteuerung

1) Rechtsträger mit Sitz oder Betriebsstätte in Liechtenstein, die unter einheitlicher Leitung eines Rechtsträgers miteinander verbunden sind, können sich auf Antrag zu einem einzigen Steuersubjekt zusammenschliessen (Mehrwertsteuergruppe). In die Gruppe können auch Rechtsträger, die kein Unternehmen betreiben, und natürliche Personen einbezogen werden.

2) Der Zusammenschluss zu einer Mehrwertsteuergruppe kann auf den Beginn jeder Steuerperiode gewählt werden. Die Beendigung einer Mehrwertsteuergruppe ist jeweils auf das Ende einer Steuerperiode möglich.

Art. 14

Beginn und Ende der Steuerpflicht und der Befreiung von der Steuerpflicht

1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit.

2) Die Steuerpflicht endet:

a) mit der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit;

b) bei Vermögensliquidation: mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens.

3) Die Befreiung von der Steuerpflicht endet, sobald das Total der im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsätze die Grenze von Art. 10 Abs. 2 Bst. a oder c oder Art. 12 Abs. 3 erreicht hat oder absehbar ist, dass diese Grenze innerhalb von 12 Monaten nach der Aufnahme oder Ausweitung der unternehmerischen Tätigkeit überschritten wird.

4) Der Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht kann frühestens auf den Beginn der laufenden Steuerperiode erklärt werden.

5) Unterschreitet der massgebende Umsatz der steuerpflichtigen Person die Umsatzgrenze nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a oder c oder Art. 12 Abs. 3 und ist zu erwarten, dass der massgebende Umsatz auch in der folgenden Steuerperiode nicht mehr erreicht wird, so muss sich die steuerpflichtige Person abmelden. Die Abmeldung ist frühestens möglich auf das Ende der Steuerperiode, in der der massgebende Umsatz nicht erreicht worden ist. Die Nichtabmeldung gilt als Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht nach Art. 11 Abs. 1. Der Verzicht gilt ab Beginn der folgenden Steuerperiode.

Art. 15

Mithaftung

1) Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:

a) die Teilhaber an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Haftbarkeit;

b) Personen, die eine freiwillige Versteigerung durchführen oder durchführen lassen;

c) jede zu einer Mehrwertsteuergruppe (Art. 13) gehörende Person oder Personengesellschaft für sämtliche von der Gruppe geschuldeten Steuern; tritt eine Person oder Personengesellschaft aus der Gruppe aus, so haftet sie nur noch für die Steuerforderungen, die sich aus ihren eigenen unternehmerischen Tätigkeiten ergeben haben;

d) bei der Übertragung eines Unternehmens: der bisherige Steuerschuldner noch während dreier Jahre seit der Mitteilung oder Auskündigung der Übertragung für die vor der Übertragung entstandenen Steuerforderungen;

e) bei Beendigung der Steuerpflicht einer aufgelösten juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit: die mit der Liquidation betrauten Personen bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses;

f) für die Steuer einer juristischen Person, die ihren Sitz ins Ausland verlegt: die geschäftsführenden Organe bis zum Betrag des reinen Vermögens der juristischen Person.

2) Die in Abs. 1 Bst. e und f bezeichneten Personen haften nur für Steuer-, Zins- und Kostenforderungen, die während ihrer Geschäftsführung entstehen oder fällig werden; ihre Haftung entfällt, soweit sie nachweisen, dass sie alles ihnen Zumutbare zur Feststellung und Erfüllung der Steuerforderung getan haben.

3) Tritt eine steuerpflichtige Person Forderungen aus ihrem Unternehmen an Dritte ab, so haften diese subsidiär für die mit den Forderungen mitziedierte Mehrwertsteuer, wenn im Zeitpunkt der Abtretung die Steuerschuld gegenüber der Steuerverwaltung noch nicht entstanden ist und die Uneinbringlichkeit der Steuerforderung beim Abtretenden nachgewiesen ist.

4) Die mithaftende Person hat im Verfahren die gleichen Rechte und Pflichten wie die steuerpflichtige Person.

Art. 16

Steuernachfolge

1) Stirbt eine steuerpflichtige natürliche Person, so treten ihre Erben in ihre Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile, mit Einschluss der Vorempfänge.

2) Wer ein Unternehmen übernimmt, tritt in die steuerlichen Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers ein.

Art. 17

Steuersubstitution

Die Erfüllung der Steuerpflicht ausländischer Handelsgesellschaften und ausländischer Personengesamtheiten ohne Rechtspersönlichkeit obliegt auch deren Teilhabern.

B. Steuerobjekt

Art. 18

Grundsatz

1) Der Inlandsteuer unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen; sie sind steuerbar, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

2) Mangels Leistung gelten namentlich die folgenden Mittelflüsse nicht als Entgelt:

- a) Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge, auch wenn sie gestützt auf einen Leistungsauftrag ausgerichtet werden;
- b) Gelder, die Kur- und Verkehrsvereine ausschliesslich aus öffentlich-rechtlichen Tourismusabgaben erhalten und die sie im Auftrag von Gemeinwesen zugunsten der Allgemeinheit einsetzen;
- c) Spenden;
- d) Einlagen in Unternehmen, insbesondere zinslose Darlehen, Sanierungsleistungen und Forderungsverzichte;
- e) Dividenden und andere Gewinnanteile;
- f) vertraglich oder gesetzlich geregelte Kostenausgleichszahlungen, die durch eine Organisationseinheit, namentlich durch einen Fonds, an Akteure innerhalb einer Branche geleistet werden;
- g) Pfandgelder, namentlich auf Umschliessungen und Gebinden;
- h) Zahlungen für Schadenersatz, Genugtuung und dergleichen;
- i) Entschädigungen für unselbstständig ausgeübte Tätigkeiten wie Behördenentschädigungen oder Sold;
- k) Erstattungen, Beiträge und Beihilfen bei Lieferungen ins Ausland, die nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 1 von der Steuer befreit sind;
- l) Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen, die für hoheitliche Tätigkeiten empfangen werden.

Art. 19

Mehrheit von Leistungen

1) Voneinander unabhängige Leistungen werden selbstständig behandelt.

2) Mehrere voneinander unabhängige Leistungen, die zu einer Sachgesamtheit vereinigt sind oder als Leistungskombination angeboten werden, können einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden, wenn sie zu einem Gesamtentgelt erbracht werden und die überwiegende Leistung wertmässig mindestens 70 % des Gesamtentgelts ausmacht (Kombination).

3) Leistungen, die wirtschaftlich eng zusammengehören und so ineinander greifen, dass sie als unteilbares Ganzes anzusehen sind, gelten als ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang und sind nach dem Charakter der Gesamtleistung zu behandeln.

4) Nebenleistungen, namentlich Umschliessungen und Verpackungen, werden steuerlich gleich behandelt wie die Hauptleistung.

Art. 20

Zuordnung von Leistungen

1) Eine Leistung gilt als von derjenigen Person erbracht, die nach aussen als Leistungserbringerin auftritt.

2) Handelt eine Person im Namen und für Rechnung einer anderen Person, so gilt die Leistung als durch die vertretene Person getätigt, wenn die Vertreterin:

- a) nachweisen kann, dass sie als Stellvertreterin handelt und die vertretene Person eindeutig identifizieren kann; und
- b) das Bestehen eines Stellvertretungsverhältnisses dem Leistungsempfänger ausdrücklich bekannt gibt oder sich dieses aus den Umständen ergibt.

3) Findet Abs. 1 in einem Dreiparteienverhältnis Anwendung, so wird das Leistungsverhältnis zwischen der nach aussen auftretenden Person und der die eigentliche Leistung erbringenden Person gleich qualifiziert wie das Leistungsverhältnis zwischen der nach aussen auftretenden Person und der leistungsempfangenden Person.

Art. 21

Von der Steuer ausgenommene Leistungen

1) Eine Leistung, die von der Steuer ausgenommen ist und für deren Versteuerung nicht nach Art. 22 optiert wird, ist nicht steuerbar.

2) Von der Steuer ausgenommen sind:

1. die Beförderung von Gegenständen, die unter die reservierten Dienste nach dem Postgesetz fällt;
2. die Spitalbehandlung und die ärztliche Heilbehandlung in Spitälern im Bereich der Humanmedizin einschliesslich der damit eng verbundenen Leistungen, die von Spitälern sowie Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik erbracht werden. Die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten gilt als steuerbare Lieferung;
3. die von Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten, Chiropraktoren, Physiotherapeuten, Naturärzten, Hebammen, Pflegefachfrauen oder Angehörigen ähnlicher Heil- und Pflegeberufe erbrachten Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, soweit die Leistungserbringer über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen; die Regierung bestimmt die Einzelheiten. Die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten gilt als steuerbare Lieferung;
4. die von Krankenpflegepersonen, Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) oder in Heimen erbrachten Pflegeleistungen, sofern sie ärztlich verordnet sind;
5. die Lieferung von menschlichen Organen durch medizinisch anerkannte Institutionen und Spitäler sowie von menschlichem Vollblut durch Inhaber einer hiezu erforderlichen Bewilligung;
6. die Dienstleistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der in Ziff. 3 aufgeführten Berufe sind, soweit diese Dienstleistungen anteilmässig zu Selbstkosten an die Mitglieder für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeiten erbracht werden;
7. die Beförderung von kranken oder verletzten Personen oder Personen mit Behinderungen in dafür besonders eingerichteten Transportmitteln;
8. Leistungen, die von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit erzielt werden, Leistungen von gemeinnützigen Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen;
9. die mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundenen Leistungen durch dafür eingerichtete Institutionen;
10. die mit der Kultur- und Bildungsförderung von Jugendlichen eng verbundenen Leistungen von gemeinnützigen Jugendaustauschorganisationen; Jugendliche im Sinne dieser Bestimmung sind Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr;
11. die folgenden Leistungen im Bereich der Erziehung und Bildung mit Ausnahme der in diesem Zusammenhang erbrachten gastgewerblichen und Beherbergungsleistungen:

- a) die Leistungen im Bereich der Erziehung von Kindern und Jugendlichen, des Unterrichts, der Ausbildung, der Fortbildung und der beruflichen Umschulung einschliesslich des von Privatlehrern oder an Privatschulen erteilten Unterrichts,
- b) Kurse, Vorträge und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art; die Referententätigkeit ist von der Steuer ausgenommen, unabhängig davon, ob das Honorar der unterrichtenden Person oder ihrem Arbeitgeber ausgerichtet wird,
- c) im Bildungsbereich durchgeführte Prüfungen,
- d) Organisationsdienstleistungen (mit Einschluss der damit zusammenhängenden Nebenleistungen) der Mitglieder einer Einrichtung, die von der Steuer ausgenommene Leistungen nach den Bst. a bis c erbringt, an diese Einrichtung,
- e) Organisationsdienstleistungen (mit Einschluss der damit zusammenhängenden Nebenleistungen) an Dienststellen von Land und Gemeinden, die von der Steuer ausgenommene Leistungen nach den Bst. a bis c entgeltlich oder unentgeltlich erbringen;
- 12. das Zurverfügungstellen von Personal durch religiöse oder weltanschauliche, nichtgewinnstrebige Einrichtungen für Zwecke der Krankenbehandlung, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung, der Erziehung und Bildung sowie für kirchliche, karitative und gemeinnützige Zwecke;
- 13. die Leistungen, die nichtgewinnstrebige Einrichtungen mit politischer, gewerkschaftlicher, wirtschaftlicher, religiöser, patriotischer, weltanschaulicher, philanthropischer, ökologischer, sportlicher, kultureller oder staatsbürgerlicher Zielsetzung ihren Mitgliedern gegen einen statutarisch festgesetzten Beitrag erbringen;
- 14. dem Publikum unmittelbar erbrachte kulturelle Dienstleistungen der nachstehend aufgeführten Arten, sofern hierfür ein besonderes Entgelt verlangt wird:
 - a) Theater-, musikalische und choreographische Aufführungen sowie Filmvorführungen,
 - b) Darbietungen von Schauspielern, Musikern, Tänzern und anderen ausübenden Künstlern sowie Schaustellern, einschliesslich Geschicklichkeitsspiele,
 - c) Besuche von Museen, Galerien, Denkmälern, historischen Stätten sowie botanischen und zoologischen Gärten,
 - d) Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Dokumentationsstellen, namentlich die Einsichtgewährung in Text-, Ton- und Bildträger in ihren Räumlichkeiten; steuerbar ist jedoch die Lieferung von Gegenständen (einschliesslich Gebrauchsüberlassung) solcher Institutionen;
- 15. für sportliche Anlässe verlangte Entgelte einschliesslich derjenigen für die Zulassung zur Teilnahme an solchen Anlässen (z. B. Startgelder) samt den darin eingeschlossenen Nebenleistungen;
- 16. kulturelle Dienstleistungen und Lieferung von Werken durch deren Urheber wie Schriftsteller, Komponisten, Filmschaffende, Kunstmaler, Bildhauer sowie von den Verlegern und den Verwertungsgesellschaften zur Verbreitung dieser Werke erbrachte Dienstleistungen;
- 17. die Umsätze bei Veranstaltungen (wie Basare und Flohmärkte) von Einrichtungen, die von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten auf dem Gebiet der Krankenbehandlung, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung und des nichtgewinnstrebigen Sports ausüben, sowie von gemeinnützigen Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen, sofern die Veranstaltungen dazu bestimmt sind, diesen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung zu verschaffen und ausschliesslich zu ihrem Nutzen durchgeführt werden; Umsätze von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, die diese mittels Brockenhäusern ausschliesslich zu ihrem Nutzen erzielen;
- 18. die Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschliesslich der Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder als Versicherungsmakler;
- 19. die folgenden Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs:
 - a) die Gewährung und die Vermittlung von Krediten und die Verwältung von Krediten durch die Kreditgeber,
 - b) die Vermittlung und die Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber,
 - c) die Umsätze, einschliesslich Vermittlung, im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr, im Geschäft mit Geldforderungen, Checks und anderen Handelspapieren; steuerbar ist jedoch die Einziehung von Forderungen im Auftrag des Gläubigers (Inkassogeschäft),
 - d) die Umsätze, einschliesslich Vermittlung, die sich auf gesetzliche Zahlungsmittel (in- und ausländische Valuten wie Devisen, Banknoten, Münzen) beziehen; steuerbar sind jedoch Sammlerstücke (Banknoten und Münzen), die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden,
 - e) die Umsätze (Kassa- und Termingeschäfte), einschliesslich Vermittlung, von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen; steuerbar sind jedoch die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen (namentlich Depotgeschäft) einschliesslich Treuhandanlagen,
 - f) der Vertrieb von Anteilen an und die Verwaltung von Investmentunternehmen nach dem Gesetz über Investmentunternehmen (IUG) durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren, die Fondsleitungen, die Depotbanken und deren Beauftragte; als Beauftragte werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die Investmentunternehmen nach dem IUG Aufgaben delegieren können; der Vertrieb von Anteilen und die Verwaltung von Investmentgesellschaften mit festem Kapital richtet sich nach Bst. e;
- 20. die Übertragung und die Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie die Leistungen von Stockwerkeigentümergeinschaften an die Stockwerkeigentümer, soweit die Leistungen in der Überlassung des gemeinschaftlichen Eigentums zum Gebrauch, seinem Unterhalt, seiner Instandsetzung und sonstigen Verwaltung sowie der Lieferung von Wärme und ähnlichen Gegenständen bestehen;
- 21. die Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zum Gebrauch oder zur Nutzung; steuerbar sind jedoch:
 - a) die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur Beherbergung von Gästen sowie die Vermietung von Sälen im Hotel- und Gastgewerbe,
 - b) die Vermietung von Campingplätzen,
 - c) die Vermietung von nicht im Gemeingebrauch stehenden Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, ausser es handle sich um eine unselbstständige Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienvermietung,
 - d) die Vermietung und Verpachtung von fest eingebauten Vorrichtungen und Maschinen, die zu einer Betriebsanlage, nicht jedoch zu einer Sportanlage gehören,
 - e) die Vermietung von Schliessfächern,
 - f) die Vermietung von Messestandflächen und einzelner Räume in Messe- und Kongressgebäuden;
- 22. die Lieferung von im Inland gültigen Postwertzeichen und sonstigen amtlichen Wertzeichen höchstens zum aufgedruckten Wert;
- 23. die Umsätze bei Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen mit Geldeinsatz, soweit sie einer Sondersteuer oder sonstigen Abgaben unterliegen;

24. die Lieferung gebrauchter beweglicher Gegenstände, die ausschliesslich zur Erbringung von nach diesem Artikel von der Steuer ausgenommenen Leistungen verwendet wurden;
25. die Veräusserung von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie der Gärtnerei durch Landwirte, Forstwirte oder Gärtner sowie der Verkauf von Vieh durch Viehhändler und der Verkauf von Milch durch Milchsammelstellen an milchverarbeitende Betriebe;
26. Bekanntmachungsleistungen, die gemeinnützige Organisationen zugunsten Dritter oder Dritte zugunsten gemeinnütziger Organisationen erbringen;
27. Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens;
28. die Ausübung von Funktionen der Schiedsgerichtsbarkeit.
 - 3) Ob eine in Abs. 2 genannte Leistung von der Steuer ausgenommen ist, bestimmt sich unter Vorbehalt von Abs. 4 ausschliesslich nach deren Gehalt oder unabhängig davon, wer die Leistung erbringt oder empfängt.
 - 4) Ist eine Leistung in Abs. 2 entweder aufgrund von Eigenschaften des Leistungserbringers oder des Leistungsempfängers von der Steuer ausgenommen, so gilt die Ausnahme nur für Leistungen, die von einer Person mit diesen Eigenschaften erbracht oder empfangen werden.
 - 5) Die Regierung bestimmt die von der Steuer ausgenommenen Leistungen näher; dabei beachtet sie das Gebot der Wettbewerbsneutralität.

Art. 22

Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen

- 1) Die steuerpflichtige Person kann unter Vorbehalt von Abs. 2 durch offenen Ausweis der Steuer jede von der Steuer ausgenommene Leistung versteuern (Option).
- 2) Die Option ist ausgeschlossen für:
 - a) Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18, 19 und 23;
 - b) Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 und 21, wenn der Gegenstand vom Empfänger ausschliesslich für private Zwecke genutzt wird.

Art. 23

Von der Steuer befreite Leistungen

- 1) Ist eine Leistung nach diesem Artikel von der Steuer befreit, so ist auf dieser Leistung keine Inlandsteuer geschuldet.
- 2) Von der Steuer sind befreit:
 1. die Lieferung von Gegenständen mit Ausnahme der Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung, die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden;
 2. die Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung, namentlich die Vermietung und Vercharterung, von Gegenständen, sofern diese direkt ins Ausland befördert oder versendet werden und vom Lieferungsempfänger überwiegend im Ausland genutzt werden;
 3. die Lieferung von Gegenständen, die im Rahmen eines Transitverfahrens (Art. 49 des schweizerischen Zollgesetzes; ZG), Zolllagerverfahrens (Art. 50 bis 57 ZG), Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung (Art. 58 ZG) oder der aktiven Veredelung (Art. 59 ZG) oder wegen Einlagerung in einem Zollfreilager (Art. 62 bis 66 ZG) nachweislich im Inland unter Zollüberwachung standen;
 4. das Verbringen oder Verbringenlassen von Gegenständen ins Ausland, das nicht im Zusammenhang mit einer Lieferung steht;
 5. das mit der Einfuhr von Gegenständen im Zusammenhang stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort, an den die Gegenstände im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld nach Art. 56 des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes zu befördern sind; entsteht keine Steuerschuld, so gilt für den massgebenden Zeitpunkt Art. 69 ZG sinngemäss;
 6. das mit der Ausfuhr von Gegenständen des zollrechtlich freien Verkehrs im Zusammenhang stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen und alle damit zusammenhängenden Leistungen;
 7. das Erbringen von Beförderungsleistungen und Nebentätigkeiten des Logistikgewerbes, wie Beladen, Entladen, Umschlagen, Abfertigen oder Zwischenlagern, im Ausland oder im Zusammenhang mit Gegenständen, die unter Zollüberwachung stehen;
 8. die Lieferung von Luftfahrzeugen an Luftverkehrsunternehmen, die gewerbsmässige Luftfahrt im Beförderungs- oder Charterverkehr betreiben und deren Umsätze aus internationalen Flügen jene aus dem Binnenluftverkehr übertreffen; Umbauten, Instandsetzungen und Wartungen an Luftfahrzeugen, die solche Luftverkehrsunternehmen im Rahmen einer Lieferung erworben haben; Lieferungen, Instandsetzungen und Wartungen der in diese Luftfahrzeuge eingebauten Gegenstände oder der Gegenstände für ihren Betrieb; Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung dieser Luftfahrzeuge sowie Dienstleistungen, die für den unmittelbaren Bedarf dieser Luftfahrzeuge und ihrer Ladungen bestimmt sind;
 9. die Dienstleistungen von ausdrücklich in fremdem Namen und für fremde Rechnung handelnden Vermittlern, wenn die vermittelte Leistung entweder nach diesem Artikel von der Steuer befreit ist oder ausschliesslich im Ausland bewirkt wird; wird die vermittelte Leistung sowohl im Inland als auch im Ausland bewirkt, so ist nur der Teil der Vermittlung von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland oder auf Leistungen, die nach diesem Artikel von der Steuer befreit sind, entfällt;
 10. in eigenem Namen erbrachte Dienstleistungen von Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen, soweit sie Lieferungen und Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, die von diesen im Ausland bewirkt werden; werden diese Leistungen Dritter sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht, so ist nur der Teil der Dienstleistung des Reisebüros oder des Organisators von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland entfällt.
 - 3) Direkte Ausfuhr nach Abs. 2 Ziff. 1 liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung ohne Ingebrauchnahme im Inland ins Ausland ausgeführt oder in ein offenes Zolllager oder Zollfreilager ausgeführt wird. Bei Reihengeschäften erstreckt sich die direkte Ausfuhr auf alle beteiligten Lieferanten. Der Gegenstand der Lieferung kann vor der Ausfuhr durch Beauftragte des nicht steuerpflichtigen Abnehmers bearbeitet oder verarbeitet werden.
 - 4) Die Regierung kann zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität Beförderungen im grenzüberschreitenden Luft-, Eisenbahn- und Busverkehr von der Steuer befreien.
 - 5) Die Regierung regelt die Bedingungen, unter denen Inlandlieferungen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr von der Steuer befreit sind, und legt die hierfür erforderlichen Nachweise fest.

C. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

Art. 24

Bemessungsgrundlage

1) Die Steuer wird vom tatsächlich empfangenen Entgelt berechnet. Zum Entgelt gehören namentlich auch der Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden, sowie die von der steuerpflichtigen Person geschuldeten öffentlich-rechtlichen Abgaben. Die Abs. 2 und 6 bleiben vorbehalten.

2) Bei Leistungen an eng verbundene Personen (Art. 3 Bst. h) gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde.

3) Bei Tauschverhältnissen gilt der Marktwert jeder Leistung als Entgelt für die andere Leistung.

4) Bei Austauschreparaturen umfasst das Entgelt lediglich den Werklohn für die ausgeführte Arbeit.

5) Bei Leistungen an Zahlungen statt gilt als Entgelt der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird.

6) Nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden:

- a) Billettsteuern sowie die auf der Leistung geschuldete Mehrwertsteuer selbst;
- b) Beträge, welche die steuerpflichtige Person von der die Leistung empfangenden Person als Erstattung der in deren Namen und für deren Rechnung getätigten Auslagen erhält, sofern sie diese gesondert ausweist (durchlaufende Posten);
- c) der Anteil des Entgelts, der bei der Veräusserung eines unbeweglichen Gegenstandes auf den Wert des Bodens entfällt.

Art. 25

Steuersätze

1) Die Steuer beträgt 7,6 % (Normalsatz); vorbehalten bleiben die Abs. 2 und 3.

2) Der reduzierte Steuersatz von 2,4 % findet Anwendung:

- a) auf der Lieferung folgender Gegenstände:
 - 1. Wasser in Leitungen,
 - 2. Nahrungsmittel und Zusatzstoffe nach dem schweizerischen Lebensmittelgesetz,
 - 3. Vieh, Geflügel, Fische,
 - 4. Getreide,
 - 5. Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Arrangements, Sträussen, Kränzen und dergleichen veredelt; gesonderte Rechnungsstellung vorausgesetzt, unterliegt die Lieferung dieser Gegenstände auch dann dem reduzierten Steuersatz, wenn sie in Kombination mit einer zum Normalsatz steuerbaren Leistung erbracht wird,
 - 6. Futtermittel, Silagesäuren, Streumittel für Tiere,
 - 7. Dünger, Pflanzenschutzmittel, Mulch und anderes pflanzliches Abdeckmaterial,
 - 8. Medikamente,
 - 9. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter der von der Regierung zu bestimmenden Arten;
- b) auf den Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften, mit Ausnahme der Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter;
- c) auf den Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 14 bis 16;
- d) auf den Leistungen im Bereich der Landwirtschaft, die in einer mit der Urproduktion in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Bearbeitung des Bodens oder Bearbeitung von mit dem Boden verbundenen Erzeugnissen der Urproduktion bestehen.
 - 3) Für Nahrungsmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden, gilt der Normalsatz. Als gastgewerbliche Leistung gilt die Abgabe von Nahrungsmitteln, wenn die steuerpflichtige Person sie beim Kunden zubereitet beziehungsweise serviert oder wenn sie für deren Konsum an Ort und Stelle besondere Vorrichtungen bereithält. Werden hingegen die Nahrungsmittel in Verpflegungsautomaten angeboten, oder sind sie zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmt und sind hierfür geeignete organisatorische Massnahmen getroffen worden, so findet der reduzierte Steuersatz Anwendung.
 - 4) Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,6 % (Sondersatz). Als Beherbergungsleistung gilt die Gewährung von Unterkunft einschliesslich der Abgabe eines Frühstücks, auch wenn dieses separat berechnet wird.
 - 5) Die Regierung bestimmt die in Abs. 2 bezeichneten Gegenstände und Dienstleistungen näher; dabei beachtet sie das Gebot der Wettbewerbsneutralität.

D. Rechnungsstellung und Steuerausweis

Art. 26

Rechnung

1) Der Leistungserbringer hat dem Leistungsempfänger auf Verlangen eine Rechnung auszustellen, die den Anforderungen nach Abs. 2 und 3 genügt.

2) Die Rechnung muss den Leistungserbringer, den Leistungsempfänger und die Art der Leistung eindeutig identifizieren und in der Regel folgende Elemente enthalten:

- a) den Namen und den Ort des Leistungserbringers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt, sowie die Nummer, unter der er im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist;
- b) den Namen und den Ort des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- c) Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen;
- d) Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- e) das Entgelt für die Leistung;
- f) den anwendbaren Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag; schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes.

3) Bei Rechnungen, die von automatisierten Kassen ausgestellt werden (Kassenzettel), müssen die Angaben über den Leistungsempfänger nicht aufgeführt sein, sofern das auf dem Beleg ausgewiesene Entgelt einen von der Regierung festzusetzenden Betrag nicht übersteigt.

Art. 27

Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis

1) Wer nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist oder wer das Meldeverfahren nach Art. 38 anwendet, darf in Rechnungen nicht auf die Steuer hinweisen.

2) Wer in einer Rechnung eine Steuer ausweist, obwohl er zu deren Ausweis nicht berechtigt ist, oder wer für eine Leistung eine zu hohe Steuer ausweist, schuldet die ausgewiesene Steuer, es sei denn:

- a) es erfolgt eine Korrektur der Rechnung nach Abs. 4; oder

b) er weist nach, dass dem Land kein Steuerausfall entstanden ist; kein Steuerausfall entsteht namentlich, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vorgenommen hat oder die geltend gemachte Vorsteuer dem Land zurückerstattet worden ist.

3) Die Rechtsfolgen von Abs. 2 treten auch bei Gutschriften ein, soweit der Gutschriftsempfänger einem zu hohen Steuerbetrag nicht schriftlich widerspricht.

4) Die nachträgliche Korrektur einer Rechnung kann innerhalb des handelsrechtlich Zulässigen durch ein empfangsbedürftiges Dokument erfolgen, das auf die ursprüngliche Rechnung verweist und diese widerruft.

E. Vorsteuerabzug

Art. 28

Grundsatz

1) Die steuerpflichtige Person kann im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit, unter Vorbehalt der Art. 29 und 33, die folgenden Vorsteuern abziehen:

a) die ihr in Rechnung gestellte Inlandsteuer;

b) die von ihr deklarierte Bezugsteuer (Art. 45 bis 49);

c) die von ihr entrichtete oder zu entrichtende Einfuhrsteuer, die mit unbedingter Forderung veranlagt wurde oder die mit bedingter Forderung veranlagt wurde und fällig geworden ist, sowie die von ihr für die Einfuhr von Gegenständen deklarierte Steuer (Art. 50 und 51).

2) Hat die steuerpflichtige Person bei nicht steuerpflichtigen Landwirten, Forstwirten, Gärtnern, Viehhändlern und Milchsammelstellen Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Gärtnerei, Vieh oder Milch im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit bezogen, so kann sie als Vorsteuer 2,4 % des ihr in Rechnung gestellten Betrags abziehen.

3) Hat die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand für die Lieferung an einen Abnehmer im Inland ohne Mehrwertsteuerbelastung bezogen, so kann sie auf dem von ihr entrichteten Betrag einen fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen. Der von ihr entrichtete Betrag versteht sich inklusive Steuer zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz.

4) Der Abzug der Vorsteuer nach Abs. 1 ist zulässig, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie die Vorsteuer bezahlt hat.

Art. 29

Ausschluss des Anspruchs auf Vorsteuerabzug

1) Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht bei Leistungen und bei der Einfuhr von Gegenständen, die für die Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind und für deren Versteuerung nicht optiert wurde, verwendet werden.

2) Ungeachtet von Abs. 1 besteht ein Anspruch auf Vorsteuerabzug im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit für das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen sowie für Umstrukturierungen.

3) Beteiligungen sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, die mit der Absicht dauernder Anlage gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Anteile von mindestens 10 % am Kapital gelten als Beteiligung.

4) Bei Holdinggesellschaften kann auf die zum Vorsteuerabzug berechtigende unternehmerische Tätigkeit der von ihnen gehaltenen Unternehmen abgestellt werden.

Art. 30

Gemischte Verwendung

1) Verwendet die steuerpflichtige Person Gegenstände, Teile davon oder Dienstleistungen auch ausserhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit oder innerhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit sowohl für Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Leistungen, die vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, so hat sie den Vorsteuerabzug nach dem Verhältnis der Verwendung zu korrigieren.

2) Wird eine solche Vorleistung zu einem überwiegenden Teil im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit verwendet für Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, so kann die Vorsteuer ungekürzt abgezogen und am Ende der Steuerperiode korrigiert werden (Art. 31).

Art. 31

Eigenverbrauch

1) Fallen die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nachträglich weg (Eigenverbrauch), so ist der Vorsteuerabzug in demjenigen Zeitpunkt zu korrigieren, in welchem die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind. Die früher in Abzug gebrachte Vorsteuer, einschliesslich ihrer als Einlageentsteuerung korrigierten Anteile, muss zurückerstattet werden.

2) Eigenverbrauch liegt namentlich vor, wenn die steuerpflichtige Person aus ihrem Unternehmen Gegenstände oder Dienstleistungen dauernd oder vorübergehend entnimmt, sofern sie beim Bezug oder der Einlage des Ganzen oder seiner Bestandteile einen Vorsteuerabzug vorgenommen hat oder die Gegenstände oder Dienstleistungen im Rahmen des Meldeverfahrens nach Art. 38 bezogen hat, und die:

a) sie ausserhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit, insbesondere für private Zwecke, verwendet;

b) sie für eine unternehmerische Tätigkeit verwendet, die nach Art. 29 Abs. 1 nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt;

c) sie unentgeltlich abgibt, ohne dass ein unternehmerischer Grund besteht; bei Geschenken bis 500 Franken pro Person und Jahr sowie bei Werbegeschenken und Warenmustern zur Erzielung steuerbarer oder von der Steuer befreiter Umsätze wird der unternehmerische Grund ohne weiteres vermutet;

d) sich bei Wegfall der Steuerpflicht noch in ihrer Verfügungsmacht befinden.

3) Wurde der Gegenstand oder die Dienstleistung in der Zeit zwischen dem Empfang der Leistung und dem Wegfall der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug in Gebrauch genommen, so ist der Vorsteuerabzug im Umfang des Zeitwerts des Gegenstandes oder der Dienstleistung zu korrigieren. Zur Ermittlung des Zeitwertes wird der Vorsteuerbetrag linear für jedes abgelaufene Jahr bei beweglichen Gegenständen und bei Dienstleistungen um einen Fünftel, bei unbeweglichen Gegenständen um einen Zwanzigstel reduziert. Die buchmässige Behandlung ist nicht von Bedeutung. Die Regierung kann in begründeten Fällen Abweichungen von den Abschreibungsvorschriften festlegen.

4) Wird ein Gegenstand nur vorübergehend ausserhalb der unternehmerischen Tätigkeit oder für eine nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende unternehmerische Tätigkeit verwendet, so ist der Vorsteuerabzug im Umfang der Steuer, die auf einer einer unabhängigen Drittperson dafür in Rechnung gestellten Miete anfallen würde, zu korrigieren.

Art. 32

Einlageentsteuerung

1) Treten die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nachträglich ein (Einlageentsteuerung), so kann der Vorsteuerabzug in der Abrechnungsperiode vorgenommen werden, in der die Voraussetzungen hierfür eingetreten sind.

Die früher nicht in Abzug gebrachte Vorsteuer, einschliesslich ihrer als Eigenverbrauch korrigierten Anteile, kann abgezogen werden.

2) Wurde der Gegenstand oder die Dienstleistung in der Zeit zwischen dem Empfang der Leistung oder der Einfuhr und dem Eintritt der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug in Gebrauch genommen, so beschränkt sich die abziehbare Vorsteuer auf den Zeitwert des Gegenstandes oder der Dienstleistung. Zur Ermittlung des Zeitwertes wird der Vorsteuerbetrag linear für jedes abgelaufene Jahr bei beweglichen Gegenständen und bei Dienstleistungen um einen Fünftel, bei unbeweglichen Gegenständen um einen Zwanzigstel reduziert. Die buchmässige Behandlung ist nicht von Bedeutung. Die Regierung kann in begründeten Fällen Abweichungen von den Abschreibungsvorschriften festlegen.

3) Wird ein Gegenstand nur vorübergehend für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende unternehmerische Tätigkeit verwendet, so kann der Vorsteuerabzug im Umfang der Steuer, die auf einer einer unabhängigen Drittperson dafür in Rechnung gestellten Miete anfallen würde, geltend gemacht werden.

Art. 33

Kürzung des Vorsteuerabzugs

1) Mittelflüsse, die nicht als Entgelte gelten (Art. 18 Abs. 2), führen unter Vorbehalt von Abs. 2 zu keiner Kürzung des Vorsteuerabzugs.

2) Die steuerpflichtige Person hat ihren Vorsteuerabzug verhältnismässig zu kürzen, wenn sie Gelder nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a und b erhält.

F. Ermittlung, Entstehung und Verjährung der Steuerforderung

1. Zeitliche Bemessung

Art. 34

Steuerperiode

1) Die Steuer wird je Steuerperiode erhoben.

2) Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

3) Die Steuerverwaltung gestattet der steuerpflichtigen Person auf Antrag, das Geschäftsjahr als Steuerperiode heranzuziehen.²

Art. 35

Abrechnungsperiode

1) Innerhalb der Steuerperiode erfolgt die Abrechnung der Steuer:

a) in der Regel vierteljährlich;

b) bei der Abrechnung nach Saldosteuersätzen (Art. 37 Abs. 1 und 2): halbjährlich;

c) bei regelmässigem Vorsteuerüberschuss: auf Antrag der steuerpflichtigen Person monatlich.

2) Auf Antrag gestattet die Steuerverwaltung in begründeten Fällen andere Abrechnungsperioden und setzt die Bedingungen dafür fest.

2. Umfang der Steuerforderung und Meldeverfahren

Art. 36

Effektive Abrechnungsmethode

1) Grundsätzlich ist nach der effektiven Abrechnungsmethode abzurechnen.

2) Bei Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode berechnet sich die Steuerforderung nach der Differenz zwischen der geschuldeten Inlandsteuer, der Bezugsteuer (Art. 45) sowie der im Verlagerungsverfahren deklarierten Einfuhrsteuer (Art. 51) und dem Vorsteuerguthaben der entsprechenden Abrechnungsperiode.

Art. 37

Abrechnung nach Saldo- und nach Pauschalsteuersätzen

1) Wer als steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als 5 Millionen Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt und im gleichen Zeitraum nicht mehr als 100 000 Franken Steuern, berechnet nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz, zu bezahlen hat, kann nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen.

2) Bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode wird die Steuerforderung durch Multiplikation des Totals aller in einer Abrechnungsperiode erzielten steuerbaren Entgelte, einschliesslich Steuer, mit dem von der Steuerverwaltung bewilligten Saldosteuersatz ermittelt.

3) Die Saldosteuersätze berücksichtigen die branchenübliche Vorsteuerquote. Sie werden von der Steuerverwaltung festgelegt.

4) Die Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode ist bei der Steuerverwaltung zu beantragen und muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden. Entscheidet sich die steuerpflichtige Person für die effektive Abrechnungsmethode, so kann sie frühestens nach drei Jahren zur Saldosteuersatzmethode wechseln. Wechsel sind jeweils auf Beginn einer Steuerperiode möglich.

5) Gemeinwesen und verwandte Einrichtungen, namentlich private Spitäler und Schulen oder konzessionierte Transportunternehmungen, sowie Vereine und Stiftungen können nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen. Die Regierung regelt die Einzelheiten.

Art. 38

Meldeverfahren

1) Übersteigt die auf dem Veräusserungspreis zum gesetzlichen Satz berechnete Steuer 10 000 Franken oder erfolgt die Veräusserung an eine eng verbundene Person, so hat die steuerpflichtige Person bei Übertragungen eines Gesamt- oder eines Teilvermögens auf eine andere steuerpflichtige Person im Rahmen einer Gründung, einer Liquidation oder einer Umstrukturierung ihre Abrechnungs- und Steuerentrichtungspflicht durch Meldung zu erfüllen.

2) Die Regierung kann bestimmen, in welchen anderen Fällen das Meldeverfahren anzuwenden ist oder angewendet werden kann.

3) Die Meldungen sind im Rahmen der ordentlichen Abrechnung vorzunehmen.

4) Durch die Anwendung des Meldeverfahrens übernimmt der Erwerber für die übertragenen Vermögenswerte die Bemessungsgrundlage und den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Verwendungsgrad des Veräusserers.

5) Wurde in den Fällen von Abs. 1 das Meldeverfahren nicht angewendet und ist die Steuerforderung gesichert, so kann das Meldeverfahren nicht mehr angeordnet werden.

3. Entstehung, Änderung und Verjährung der Steuerforderung

Art. 39

Abrechnungsart

- 1) Über die Steuer wird nach vereinbarten Entgelten abgerechnet.
- 2) Die Steuerverwaltung gestattet der steuerpflichtigen Person auf Antrag, über die Steuer nach vereinnahmten Entgelten abzurechnen.
- 3) Die gewählte Abrechnungsart muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden.
- 4) Die Steuerverwaltung kann die steuerpflichtige Person verpflichten, nach vereinnahmten Entgelten abzurechnen, wenn:
 - a) diese zu einem erheblichen Teil Entgelte erhält, bevor sie die Leistung ausführt oder darüber Rechnung stellt; oder
 - b) der begründete Verdacht besteht, dass die steuerpflichtige Person die Abrechnung nach vereinbarten Entgelten missbraucht, um sich oder einer Drittperson einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.

Art. 40

Entstehung der Steuerforderung

- 1) Im Falle der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten entsteht der Anspruch auf Vorsteuerabzug im Zeitpunkt des Empfangs der Rechnung. Die Umsatzsteuerschuld entsteht:
 - a) mit der Rechnungsstellung;
 - b) mit der Ausgabe der Teilrechnung oder mit der Vereinnahmung der Teilzahlung, wenn die Leistungen zu aufeinander folgenden Teilrechnungen oder Teilzahlungen Anlass geben;
 - c) mit der Vereinnahmung des Entgelts bei Vorauszahlungen für nicht von der Steuer befreite Leistungen sowie bei Leistungen ohne Rechnungsstellung.
- 2) Im Falle der Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten entsteht der Anspruch auf Vorsteuerabzug im Zeitpunkt der Bezahlung. Die Umsatzsteuerschuld entsteht mit der Vereinnahmung des Entgelts.
- 3) Der Anspruch auf Vorsteuerabzug aufgrund der Bezugsteuer entsteht im Zeitpunkt der Abrechnung über diese Bezugsteuer (Art. 47).
- 4) Der Anspruch auf Vorsteuerabzug aufgrund der Einfuhrsteuer entsteht am Ende der Abrechnungsperiode, in der die Steuer festgesetzt wurde.

Art. 41

Nachträgliche Änderung der Umsatzsteuerschuld und des Vorsteuerabzugs

- 1) Wird das vom Leistungsempfänger bezahlte oder mit ihm vereinbarte Entgelt korrigiert, so ist im Zeitpunkt, in dem die Korrektur verbucht oder das korrigierte Entgelt vereinnahmt wird, eine Anpassung der Umsatzsteuerschuld vorzunehmen.
- 2) Wird das von der steuerpflichtigen Person aufgewendete Entgelt korrigiert, so ist im Zeitpunkt, in dem die Korrektur verbucht oder das korrigierte Entgelt bezahlt wird, eine Anpassung des Vorsteuerabzuges vorzunehmen.

Art. 42

Festsetzungsverjährung

- 1) Das Recht, eine Steuerforderung festzusetzen, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Steuerforderung entstanden ist.
- 2) Die Verjährung wird durch eine auf Festsetzung oder Korrektur der Steuerforderung gerichtete empfangsbedürftige schriftliche Erklärung, eine Verfügung, einen Entscheid oder ein Urteil unterbrochen. Zu einer entsprechenden Unterbrechung der Verjährung führen auch die Ankündigung einer Kontrolle nach Art. 65 Abs. 3 oder der Beginn einer unangekündigten Kontrolle.
- 3) Wird die Verjährung durch die Steuerverwaltung oder eine Rechtsmittelinstanz unterbrochen, so beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Sie beträgt neu zwei Jahre.
- 4) Die Verjährung steht still, solange für die entsprechende Steuerperiode ein Strafverfahren nach diesem Gesetz durchgeführt wird und der zahlungspflichtigen Person dies mitgeteilt worden ist (Art. 99 Abs. 4).
- 5) Unterbrechung und Stillstand wirken gegenüber allen zahlungspflichtigen Personen.
- 6) Das Recht, die Steuerforderung festzusetzen, verjährt in jedem Fall 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Steuerforderung entstanden ist.

Art. 43

Rechtskraft der Steuerforderung

- 1) Die Steuerforderung wird rechtskräftig durch:
 - a) eine in Rechtskraft erwachsene Verfügung, einen in Rechtskraft erwachsenen Entscheid oder ein in Rechtskraft erwachsenes Urteil;
 - b) die schriftliche Anerkennung oder die vorbehaltlose Bezahlung einer Einschätzungsmitteilung durch die steuerpflichtige Person;
 - c) den Eintritt der Festsetzungsverjährung.
- 2) Bis zum Eintritt der Rechtskraft können die eingereichten und bezahlten Abrechnungen korrigiert werden.

Art. 44

Abtretung und Verpfändung der Steuerforderung

- 1) Die steuerpflichtige Person kann ihre Steuerforderung nach den Vorschriften des Zivilrechts abtreten und verpfänden.
- 2) Die Rechte der Steuerverwaltung, namentlich Einreden des Schuldners und die Massnahmen zur Steuersicherung, bleiben durch die Abtretung oder Verpfändung unberührt.

III. Bezugsteuer

Art. 45

Bezugsteuerpflicht

1) Der Bezugsteuer unterliegen:

- a) Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern sich der Ort der Leistung nach Art. 8 Abs. 1 im Inland befindet;
- b) die Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert mit den darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechten (Art. 52 Abs. 2 des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes);
- c) Lieferungen im Inland durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern diese Lieferungen nicht der Einfuhrsteuer unterliegen.

2) Steuerpflichtig für Leistungen nach Abs. 1 ist deren Empfänger im Inland, sofern er:

- a) nach Art. 10 steuerpflichtig ist; oder
- b) im Kalenderjahr für mehr als 10 000 Franken solche Leistungen bezieht und er in den Fällen von Abs. 1 Bst. c vorgängig durch die zuständige Behörde schriftlich über die Bezugsteuerpflicht informiert wurde.

Art. 46

Steuerbemessung und Steuersätze

Für die Steuerbemessung und die Steuersätze gelten die Bestimmungen der Art. 24 und 25.

Art. 47

Steuer- und Abrechnungsperiode

1) Für steuerpflichtige Personen nach Art. 45 Abs. 2 Bst. a gelten die gleichen Steuer- und Abrechnungsperioden wie für die Inlandsteuer (Art. 34 und 35).

2) Als Steuer- und Abrechnungsperiode für steuerpflichtige Personen nach Art. 45 Abs. 2 Bst. b gilt das Kalenderjahr.

Art. 48

Entstehung und Festsetzungsverjährung der Bezugsteuerschuld

1) Die Bezugsteuerschuld entsteht:

- a) mit der Zahlung des Entgelts für die Leistung;
- b) bei steuerpflichtigen Personen nach Art. 45 Abs. 2 Bst. a, die nach vereinbarten Entgelten (Art. 40 Abs. 1) abrechnen: im Zeitpunkt des Empfangs der Rechnung sowie bei Leistungen ohne Rechnungsstellung mit der Zahlung des Entgelts.

2) Festsetzungsverjährung und Rechtskraft richten sich nach Art. 42 und 43.

Art. 49

Mithaftung, Steuernachfolge und Substitution

Für die Mithaftung, die Steuernachfolge und die Substitution gelten die Bestimmungen der Art. 15 bis 17.

IV. Einfuhrsteuer

Art. 50

Anwendbares Recht

Für die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen gelten die aufgrund des Vertrages vom 28. Oktober 1994 mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein und der dazugehörigen Vereinbarung massgeblichen schweizerischen Rechtsvorschriften.

Art. 51

Verlagerung der Steuerentrichtung

1) Bei der Steuerverwaltung registrierte und nach der effektiven Methode abrechnende steuerpflichtige Importeure können die auf der Einfuhr von Gegenständen geschuldete Steuer, statt sie der Eidgenössischen Zollverwaltung zu entrichten, in der periodischen Steuerabrechnung mit der Steuerverwaltung deklarieren (Verlagerungsverfahren), sofern sie regelmässig Gegenstände ein- und ausführen und sich daraus regelmässig beachtliche Vorsteuerüberschüsse ergeben.

2) Werden die im Verlagerungsverfahren eingeführten Gegenstände nach der Einfuhr im Inland noch bearbeitet oder verarbeitet, so kann die Steuerverwaltung steuerpflichtigen Personen bewilligen, die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände ohne Berechnung der Steuer an andere steuerpflichtige Personen zu liefern.

3) Die Regierung regelt die Einzelheiten des Verlagerungsverfahrens.

V. Verfahrensrecht für die Inland- und die Bezugsteuer

A. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 52

1) Die Steuerverwaltung ist für die Erhebung und den Einzug der Inland- und der Bezugsteuer zuständig.

2) Für eine gesetzeskonforme Erhebung und den gesetzeskonformen Einzug der Steuer erlässt die Steuerverwaltung alle erforderlichen Verfügungen, deren Erlass nicht ausdrücklich einer andern Behörde vorbehalten ist.

3) Sie veröffentlicht ohne zeitlichen Verzug alle Praxisfestlegungen, die nicht ausschliesslich verwaltungsinternen Charakter haben.

4) Sämtliche Verwaltungshandlungen sind beförderlich zu vollziehen.

5) Die steuerpflichtige Person darf durch die Steuererhebung nur soweit belastet werden, als dies für die Durchsetzung dieses Gesetzes zwingend erforderlich ist.

B. Rechte und Pflichten der steuerpflichtigen Person

Art. 53

An- und Abmeldung als steuerpflichtige Person

1) Personen, die nach Art. 10 steuerpflichtig werden, haben sich unaufgefordert innert 30 Tagen nach Beginn ihrer Steuerpflicht bei der Steuerverwaltung schriftlich anzumelden. Diese teilt ihnen eine nicht übertragbare Nummer zu, die registriert wird.

2) Endet die Steuerpflicht nach Art. 14 Abs. 2, so hat sich die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen nach der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit, spätestens aber mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der Steuerverwaltung schriftlich abzumelden.

3) Wer einzig aufgrund der Bezugsteuer steuerpflichtig wird (Art. 45 Abs. 2), hat sich innert 60 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres, für das er steuerpflichtig ist, schriftlich bei der Steuerverwaltung anzumelden und gleichzeitig die bezogenen Leistungen zu deklarieren.

Art. 54

Steuervertretung

1) Steuerpflichtige Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz in Liechtenstein haben für die Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten eine Vertretung zu bestimmen, die in Liechtenstein Wohn- oder Geschäftssitz hat.

2) Bei Gruppenbesteuerung (Art. 13) muss die Mehrwertsteuergruppe für die Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten eine Vertretung mit Wohn- oder Geschäftssitz in Liechtenstein bestimmen.

3) Durch die Bestimmung einer Vertretung nach Abs. 1 und 2 wird keine Betriebsstätte nach den Bestimmungen des Steuergesetzes begründet.

Art. 55

Auskunftspflicht

1) Die steuerpflichtige Person hat der Steuerverwaltung über alle Tatsachen, die für die Steuerpflicht oder für die Steuerbemessung von Bedeutung sein können, nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

2) Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten. Träger des Berufsgeheimnisses sind zur Vorlage der Bücher oder Aufzeichnungen verpflichtet, dürfen aber Namen und Adresse, nicht jedoch den Wohnsitz oder den Sitz der Klienten abdecken oder durch Codes ersetzen. In Zweifelsfällen werden auf Antrag der Steuerverwaltung oder der steuerpflichtigen Person vom Präsidenten der Landessteuerkommission neutrale Sachverständige als Kontrollorgane eingesetzt.

Art. 56

Auskunftsrecht

Auf schriftliche Anfrage der steuerpflichtigen Person zu den mehrwertsteuerlichen Konsequenzen eines konkret umschriebenen Sachverhalts erteilt die Steuerverwaltung innert angemessener Frist Auskunft. Die Auskunft ist für die anfragende steuerpflichtige Person und die Steuerverwaltung rechtsverbindlich; sie kann auf keinen anderen Sachverhalt bezogen werden.

Art. 57

Buchführung und Aufbewahrung

1) Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher und Aufzeichnungen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen zu führen. Die Steuerverwaltung kann ausnahmsweise darüber hinausgehende Aufzeichnungspflichten erlassen, wenn dies für die ordnungsgemässe Erhebung der Mehrwertsteuer unerlässlich ist.

2) Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen bis zum Eintritt der absoluten Verjährung der Steuerforderung (Art. 42 Abs. 6) ordnungsgemäss aufzubewahren. Die Bestimmungen des PGR über die Aufbewahrungspflicht sind anwendbar.

3) Geschäftsunterlagen, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Einlageentsteuerung und des Eigenverbrauchs von unbeweglichen Gegenständen benötigt werden, sind während 20 Jahren aufzubewahren (Art. 31 Abs. 3 und Art. 32 Abs. 2).

4) Die Regierung regelt die Voraussetzungen, unter welchen Belege, die nach diesem Gesetz für die Durchführung der Steuer nötig sind, papierlos übermittelt und aufbewahrt werden können.

Art. 58

Einreichung der Abrechnung

1) Die steuerpflichtige Person hat gegenüber der Steuerverwaltung innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode unaufgefordert in der vorgeschriebenen Form über die Steuerforderung abzurechnen.

2) Endet die Steuerpflicht, so läuft die Frist von diesem Zeitpunkt an.

Art. 59

Korrektur von Mängeln in der Abrechnung

1) Stellt die steuerpflichtige Person im Rahmen der Erstellung ihres Jahresabschlusses Mängel in ihren Steuerabrechnungen fest, so muss sie diese spätestens in der Abrechnung über jene Abrechnungsperiode korrigieren, in die der 180. Tag seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres fällt.

2) Die steuerpflichtige Person ist verpflichtet, erkannte Mängel in Abrechnungen über zurückliegende Steuerperioden nachträglich zu korrigieren, soweit die Steuerforderungen dieser Steuerperioden nicht in Rechtskraft erwachsen oder verjährt sind.

3) Die nachträglichen Korrekturen der Abrechnungen haben in der von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

4) Bei schwierig ermittelbaren systematischen Fehlern kann die Steuerverwaltung der steuerpflichtigen Person eine Erleichterung nach Art. 67 gewähren.

C. Auskunftspflicht von Drittpersonen

Art. 60

1) Auskunftspflichtige Drittpersonen nach Abs. 2 haben der Steuerverwaltung auf Verlangen kostenlos:

- a) alle Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Steuerpflicht oder für die Berechnung der Steuerforderung gegenüber einer steuerpflichtigen Person erforderlich sind;
- b) Einblick in Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen zu gewähren, sofern die nötigen Informationen bei der steuerpflichtigen Person nicht erhältlich sind.

2) Auskunftspflichtige Drittperson ist, wer:

- a) als steuerpflichtige Person in Betracht fällt;
- b) neben der steuerpflichtigen Person oder an ihrer Stelle für die Steuer haftet;
- c) Leistungen erhält oder erbracht hat;
- d) an einer Gesellschaft, die der Gruppenbesteuerung unterliegt, eine massgebende Beteiligung hält.

3) Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

D. Rechte und Pflichten der Behörden

Art. 61

Geheimhaltung

1) Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, hat gegenüber anderen Behörden und Privaten über die in Ausübung seines Amtes gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren und den Einblick in amtliche Akten zu verweigern.

2) Keine Geheimhaltungspflicht besteht:

- a) bei Leistung von Amtshilfe nach Art. 62 und bei Erfüllung einer Pflicht zur Anzeige strafbarer Handlungen;
- b) gegenüber den Gerichten;
- c) gegenüber Verwaltungsbehörden, die von der Regierung zur Einholung amtlicher Auskünfte bei den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden ermächtigt worden sind, oder sofern in einem anderen Gesetz eine Auskunftspflicht vorgesehen ist;
- d) für die Auskunft, ob jemand im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist oder war.

Art. 62

Amtshilfe

1) Die Steuerverwaltung und die Gemeindesteuerkassen unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie haben sich kostenlos die zweckdienlichen Meldungen zu erstatten, die benötigten Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

2) Die Verwaltungsbehörden des Landes und der Gemeinden sowie die inländischen öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten sind gegenüber der Steuerverwaltung auskunftspflichtig, sofern die verlangten Auskünfte für die Durchführung dieses Gesetzes sowie für die Einforderung der Steuer von Bedeutung sein können; die Auskunftserteilung hat kostenlos zu erfolgen. Auf Wunsch sind der Steuerverwaltung Unterlagen kostenlos zuzustellen.

3) Eine Auskunft darf nur verweigert werden, soweit ihr wesentliche öffentliche Interessen entgegenstehen oder die Auskunft die angefragte Behörde in der Durchführung ihrer Aufgabe wesentlich beeinträchtigen würde. Das Post- und das Kommunikationsgeheimnis ist zu wahren.

4) Über Streitigkeiten betreffend die Auskunftspflicht von Verwaltungsbehörden des Landes und der Gemeinden entscheidet die Regierung.

5) Die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen haben im Rahmen dieser Aufgaben die gleiche Auskunftspflicht wie die Behörden; Abs. 4 gilt sinngemäss.

Art. 63

Automatisierte Verarbeitung und Aufbewahrung von Daten

1) Die Steuerverwaltung ist zur Bearbeitung derjenigen Daten und Informationen befugt, die zur Steuererhebung und zum Steuereinzug erforderlich sind; dazu gehören auch Angaben über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Zu diesem Zweck unterhält sie die dazu notwendigen Datensammlungen und die Mittel zur Bearbeitung und Aufbewahrung.

2) Die gestützt auf diese Bestimmung aufbewahrten Dokumente sind den Originalen gleichgestellt.

Art. 64

Überprüfung

Die Erfüllung der Pflicht zur Anmeldung als steuerpflichtige Person sowie die Steuerabrechnungen und -ablieferungen werden von der Steuerverwaltung überprüft.

Art. 65

Kontrolle

1) Die Steuerverwaltung kann bei steuerpflichtigen Personen Kontrollen durchführen, soweit dies zur Abklärung des Sachverhalts erforderlich ist. Zu diesem Zweck haben diese Personen der Steuerverwaltung den Zugang zu ihrer Buchhaltung sowie zu den dazugehörigen Belegen zu gewähren. Dasselbe gilt für auskunftspflichtige Drittpersonen nach Art. 60 Abs. 2.

2) Als Kontrolle gilt auch das Einfordern und die Überprüfung von umfassenden Unterlagen durch die Steuerverwaltung.

3) Eine Kontrolle ist schriftlich anzukündigen. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise von der Ankündigung einer Kontrolle abgesehen werden.

4) Die Kontrolle ist innert 360 Tagen seit Ankündigung mit einer Einschätzungsmitteilung oder Verfügung abzuschliessen; diese hält den Umfang der Steuerforderung in der kontrollierten Periode fest.

5) Die anlässlich einer Kontrolle nach Abs. 1 bis 3 bei einer Bank oder Wertpapierfirma im Sinne des Bankgesetzes gemachten Feststellungen betreffend Dritte dürfen ausschliesslich für die Durchführung der Mehrwertsteuer verwendet werden. Das Bankgeheimnis ist zu wahren.

Art. 66

Ermessenseinschätzung

1) Liegen keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen vor oder stimmen die ausgewiesenen Ergebnisse mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht überein, so schätzt die Steuerverwaltung die Steuerforderung nach pflichtgemäßem Ermessen ein.

2) Die Festsetzung der Steuerforderung erfolgt mit einer Einschätzungsmitteilung oder Verfügung.

Art. 67

Vereinfachungen

Erwachsen der steuerpflichtigen Person aus der genauen Feststellung einzelner für die Bemessung der Steuer wesentlicher Tatsachen übermässige Umtriebe, so gewährt die Steuerverwaltung Erleichterungen und lässt zu, dass die Steuer annäherungsweise ermittelt wird, sofern sich dadurch kein namhafter Steuerausfall oder -mehrertrag, keine beachtenswerte Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse und keine übermässige Erschwerung der Steuerabrechnung für andere steuerpflichtige Personen und der Steuerkontrolle ergeben.

E. Verfügungs- und Rechtsmittelverfahren

Art. 68

Grundsätze

- 1) Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes keine abweichenden Verfahrensvorschriften vorsehen, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) Anwendung.
- 2) Die Behörden stellen den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen fest.
- 3) Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Es ist unzulässig, Nachweise ausschliesslich vom Vorliegen bestimmter Beweismittel abhängig zu machen.

Art. 69

Verfügungen der Steuerverwaltung

- 1) Die Steuerverwaltung trifft von Amtes wegen oder auf Verlangen der steuerpflichtigen Person alle für die Steuererhebung erforderlichen Verfügungen, insbesondere wenn:
 - a) Bestand oder Umfang der Steuerpflicht bestritten wird;
 - b) die Eintragung oder Löschung im Register der steuerpflichtigen Personen bestritten wird;
 - c) Bestand oder Umfang der Steuerforderung, der Mithaftung oder des Anspruchs auf Rückerstattung von Steuern streitig ist;
 - d) die steuerpflichtige Person oder Mithaftende die Steuer nicht entrichten;
 - e) sonstige Pflichten nicht anerkannt oder nicht erfüllt werden, die sich aus diesem Gesetz oder aus gestützt darauf ergangenen Verordnungen ergeben;
- f) für einen bestimmten Fall vorsorglich die amtliche Feststellung der Steuerpflicht, der Steuerforderung, der Grundlagen der Steuerbemessung, des anwendbaren Steuersatzes oder der Mithaftung beantragt wird oder als geboten erscheint.
 - 2) Verfügungen werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung sowie eine angemessene Begründung enthalten.

Art. 70

Einsprache an die Steuerverwaltung

- 1) Verfügungen der Steuerverwaltung können innert 30 Tagen ab Zustellung mit Einsprache angefochten werden.
- 2) Die Einsprache ist schriftlich bei der Steuerverwaltung einzureichen. Sie hat den Antrag, dessen Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift des Einsprechers oder seiner Vertretung zu enthalten. Die Vertretung hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Beweismittel sind in der Einspracheschrift zu bezeichnen und ihr beizulegen.
- 3) Genügt die Einsprache diesen Anforderungen nicht oder lässt der Antrag oder dessen Begründung die nötige Klarheit vermissen, so räumt die Steuerverwaltung dem Einsprecher eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ein. Sie verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf aufgrund der Akten zu entscheiden oder, wenn Antrag, Begründung, Unterschrift oder Vollmacht fehlen, auf die Einsprache nicht einzutreten.
- 4) Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Verfügung der Steuerverwaltung, so ist sie auf Antrag oder mit Zustimmung des Einsprechers als Beschwerde an die Landessteuernkommission weiterzuleiten.
- 5) Das Einspracheverfahren ist trotz Rückzugs der Einsprache weiterzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angefochtene Verfügung den massgebenden Gesetzesbestimmungen nicht entspricht.

Art. 71

Beschwerde an die Landessteuernkommission

- 1) Entscheidungen der Steuerverwaltung können innert 30 Tagen ab Zustellung mit Beschwerde bei der Landessteuernkommission angefochten werden.
- 2) Für das Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des Art. 24 des Steuergesetzes.

Art. 72

Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof

- 1) Entscheidungen der Landessteuernkommission können innert 30 Tagen ab Zustellung durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.
- 2) Für das Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des Art. 25 des Steuergesetzes.

Art. 73

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht

- 1) Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Erhebung der Mehrwertsteuer auf den Umsätzen im Inland können innert 30 Tagen ab Zustellung durch Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten bei dem gemäss Vertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 28. Oktober 1994 betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein und der dazugehörigen Vereinbarung hierfür zuständigen Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden.
- 2) Mit der Beschwerde an das Bundesgericht kann nur die Verletzung von Rechtsvorschriften der liechtensteinischen Mehrwertsteuergesetzgebung und der gemäss dieser Gesetzgebung anwendbaren Vorschriften gerügt werden.
- 3) Von dieser Beschwerde sind steuerstrafrechtliche Entscheidungen ausgenommen.
- 4) Zur Beschwerde ist auch die Steuerverwaltung berechtigt.
- 5) Soweit in diesem Gesetz nicht anderweitig geregelt, richtet sich das Verfahren vor dem Bundesgericht nach dem schweizerischen Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht.

Art. 74

Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen

- 1) Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheidungen können innert einer Frist von fünf Jahren seit der Eröffnung auf Antrag der steuerpflichtigen Person oder von Amtes wegen von der Behörde, der sie unterlaufen sind, berichtigt werden.
- 2) Gegen die Berichtigung oder ihre Ablehnung können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Verfügung oder Entscheidung ergriffen werden.

Art. 75

Kosten und Entschädigungen

- 1) Die Steuerverwaltung kann die für den Erlass von Verfügungen und Entscheidungen entstehenden Kosten ganz oder teilweise den Adressaten auferlegen. Die Kosten abweisender Einspracheentscheidungen tragen in der Regel die Einsprechenden. Dringen sie mit ihren Anträgen teilweise durch, sind die Kosten verhältnismässig herabzusetzen.
- 2) Dem obsiegenden Einsprecher können die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er das Einspracheverfahren unnötigerweise verursacht hat. Ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens können die Kosten von Untersuchungshandlungen derjenigen Person auferlegt werden, die sie schuldhaft verursacht hat.
- 3) Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren werden keine Partei- und Vertretungskosten zugesprochen.

F. Bezug

Art. 76

Entrichtung der Steuer

Innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode hat die steuerpflichtige Person die in diesem Zeitraum entstandene Steuerforderung zu begleichen.

Art. 77

Verzugszins

- 1) Bei verspäteter Zahlung wird ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet.
- 2) Kein Verzugszins ist geschuldet bei einer Nachbelastung, wenn diese auf einem Fehler beruht, der bei richtiger Abwicklung beim Land zu keinem Steuerausfall geführt hätte.

Art. 78

Vergütungen an die steuerpflichtige Person

- 1) Ergibt sich aus der Steuerabrechnung ein Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person, so wird dieser ausbezahlt.
- 2) Vorbehalten bleiben:
 - a) die Verrechnung dieses Überschusses mit Einfuhrsteuerschulden, selbst wenn diese noch nicht fällig sind;
 - b) die Verwendung des Überschusses zur Steuersicherung nach Art. 84 Abs. 1;
 - c) die Verwendung des Überschusses zur Verrechnung mit anderen Steuerarten sowie unter Verwaltungsbehörden des Landes.
- 3) Die steuerpflichtige Person kann bezahlte, aber nicht geschuldete Steuern zurückfordern, sofern die Steuer noch nicht rechtskräftig festgesetzt wurde.
- 4) Erfolgt die Auszahlung des Überschusses nach Abs. 1 oder die Rückerstattung nach Abs. 3 später als 60 Tage nach Eintreffen der Steuerabrechnung beziehungsweise der schriftlichen Geltendmachung des Anspruches bei der Steuerverwaltung, so wird für die Zeit vom 61. Tag bis zur Auszahlung oder Rückerstattung ein Vergütungszins ausgerichtet.

Art. 79

Exekution

- 1) Wird der Anspruch auf Steuern, Zinsen, Kosten und Bussen auf Mahnung hin nicht befriedigt, so leitet die Steuerverwaltung die Exekution ein; vorbehalten bleibt die Eingabe in einem Konkurs- oder Nachlassvertragsverfahren.
- 2) Ist die Steuerforderung oder die Busse noch nicht rechtskräftig festgesetzt und wird sie bestritten, so erlässt die Steuerverwaltung eine Verfügung.
- 3) Rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide der Steuerverwaltung über Steuern, Zinsen, Kosten und Bussen bilden Exekutionstitel im Sinne von Art. 1 Bst. j der Exekutionsordnung.
- 4) Die Steuerverwaltung kann in begründeten Fällen auf den Einzug der Steuer verzichten, wenn die Durchführung eines Exekutionsverfahrens keinen Erfolg bringen würde.

Art. 80

Zahlungserleichterungen

- 1) Ist die Zahlung der Steuer, Zinsen und Kosten innert der vorgeschriebenen Frist für die zahlungspflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Steuerverwaltung mit der steuerpflichtigen Person die Erstreckung der Zahlungsfrist oder Ratenzahlungen vereinbaren.
- 2) Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- 3) Zahlungserleichterungen fallen dahin, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.
- 4) Die Einreichung eines Antrags um Vereinbarung von Zahlungserleichterung hemmt die Vollstreckung nicht.

Art. 81

Bezugsverjährung

- 1) Das Recht, die Steuerforderung, Zinsen und Kosten geltend zu machen, verjährt fünf Jahre, nachdem der entsprechende Anspruch rechtskräftig geworden ist.
- 2) Die Verjährung steht still, solange die zahlungspflichtige Person in Liechtenstein nicht betrieben werden kann.
- 3) Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Einforderungshandlung und jede Stundung seitens der Steuerverwaltung sowie durch jede Geltendmachung des Anspruchs seitens der steuerpflichtigen Person.
- 4) Unterbrechung und Stillstand wirken gegenüber allen zahlungspflichtigen Personen.
- 5) Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem der Anspruch rechtskräftig geworden ist.

Art. 82

Steuererlass

- 1) Die Steuerverwaltung kann rechtskräftig festgesetzte Steuern ganz oder teilweise erlassen, wenn die steuerpflichtige Person:
 - a) die Steuer aus einem entschuldbaren Grund nicht in Rechnung gestellt und eingezogen hat, eine nachträgliche Überwälzung nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die Bezahlung der Steuer eine grosse Härte bedeuten würde;
 - b) die Steuer einzig aufgrund der Nichteinhaltung von formellen Vorschriften oder aufgrund von Abwicklungsfehlern schuldet und erkennbar ist oder die steuerpflichtige Person nachweist, dass für das Land kein Steuerausfall entstanden ist; oder
 - c) aus einem entschuldbaren Grund ihren Veranlagungspflichten nicht nachkommen konnte, nachträglich aber nachweisen oder glaubhaft machen kann, dass die durch die Steuerverwaltung vorgenommene Ermessenseinschätzung zu hoch ausgefallen ist; in diesem Falle ist ein Steuererlass nur bis zur Höhe des zu viel veranlagten Betrages möglich.
- 2) Die Steuerverwaltung kann ferner im Rahmen eines gerichtlichen Nachlassverfahrens einem Steuererlass zustimmen beziehungsweise auf die Sicherstellung ihrer Forderung verzichten.
- 3) Das Erlassgesuch muss schriftlich begründet und mit den nötigen Beweismitteln versehen bei der Steuerverwaltung eingereicht werden. Die Einsprache gegen die Verfügung der Steuerverwaltung ist ausgeschlossen. Gegen die Verfügung kann bei der Landessteuernkommission innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Gegen die Entscheidung der Landessteuernkommission kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.
- 4) Die Einreichung eines Gesuchs um Steuererlass hemmt die Vollstreckung der rechtskräftig festgesetzten Steuern nicht.
- 5) Das Steuererlassverfahren ist kostenfrei. Dem Gesuchsteller können indessen die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat.
- 6) Die Regierung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für den Steuererlass näher.

G. Steuersicherung

Art. 83

Sicherstellung

- 1) Die Steuerverwaltung kann Steuern, Zinsen und Kosten, auch wenn sie weder rechtskräftig festgesetzt noch fällig sind, sicherstellen lassen, wenn:
- a) deren rechtzeitige Bezahlung als gefährdet erscheint;
 - b) die zahlungspflichtige Person Anstalten trifft, ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder ihre Betriebsstätte in Liechtenstein aufzugeben oder sich im liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister löschen zu lassen;
 - c) die zahlungspflichtige Person mit ihrer Zahlung in Verzug ist;
 - d) die steuerpflichtige Person ein Unternehmen, über das der Konkurs eröffnet worden ist, ganz oder teilweise übernimmt;
 - e) die steuerpflichtige Person offensichtlich zu tiefe Abrechnungen einreicht.
- 2) Verzichtet die steuerpflichtige Person auf die Befreiung von der Steuerpflicht (Art. 11) oder optiert sie für die Versteuerung von ausgenommenen Leistungen (Art. 22), so kann die Steuerverwaltung von ihr die Leistung von Sicherheiten nach Abs. 6 verlangen.
- 3) Die Sicherstellungsverfügung hat den Rechtsgrund der Sicherstellung, den sicherzustellenden Betrag und die Stelle, welche die Sicherheiten entgegennimmt, anzugeben. Die Einsprache gegen die Sicherstellungsverfügung ist ausgeschlossen.
- 4) Gegen die Verfügung kann bei der Landessteuerkommission innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Gegen die Entscheidung der Landessteuerkommission kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Das Beschwerderecht steht auch der Steuerverwaltung zu.
- 5) Beschwerden gegen Sicherstellungsverfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- 6) Die Sicherstellung ist zu leisten durch Barhinterlage, solvente Solidarbürgschaften, Bankgarantien, Schuldbriefe und Grundpfandverschreibungen, Lebensversicherungspolice mit Rückkaufwert, kotierte Frankenobligationen von inländischen Schuldner oder Kassenobligationen von inländischen Banken.
- 7) Für die Steuersicherung gelten die Vorschriften des Art. 29 des Steuergesetzes.

Art. 84

Andere Sicherungsmassnahmen

- 1) Ein Überschuss aus der Steuerabrechnung zugunsten der steuerpflichtigen Person kann:
- a) mit Schulden für frühere Perioden verrechnet werden;
 - b) zur Verrechnung mit zu erwartenden Schulden für nachfolgende Perioden gutgeschrieben werden, sofern die steuerpflichtige Person mit der Steuerentrichtung im Rückstand ist oder andere Gründe eine Gefährdung der Steuerforderung wahrscheinlich erscheinen lassen; der gutgeschriebene Betrag wird vom 61. Tag nach Eintreffen der Steuerabrechnung bei der Steuerverwaltung bis zum Zeitpunkt der Verrechnung zum Satz verzinst, der für den Vergütungszins gilt; oder
 - c) mit einer von der Steuerverwaltung geforderten Sicherstellungsleistung verrechnet werden.
- 2) Bei steuerpflichtigen Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz in Liechtenstein kann die Steuerverwaltung ausserdem Sicherstellung der voraussichtlichen Schulden durch Leistung von Sicherheiten nach Art. 83 Abs. 6 verlangen.
- 3) Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die Steuerverwaltung die zahlungspflichtige Person dazu verpflichten, künftig monatliche oder halbmonatliche Vorauszahlungen zu leisten.

Art. 85

Löschung im Öffentlichkeitsregister

Eine juristische Person oder eine Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens darf im Öffentlichkeitsregister erst dann gelöscht werden, wenn die Steuerverwaltung dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt angezeigt hat, dass die geschuldete Steuer bezahlt oder sichergestellt ist.

VI. Strafbestimmungen

Art. 86

Verletzung von Verfahrenspflichten

- 1) Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) die Anmeldung als steuerpflichtige Person nicht vornimmt;
 - b) trotz Mahnung eine Steuerabrechnung nicht fristgerecht einreicht;
 - c) die Steuer nicht periodengerecht deklariert;
 - d) Sicherheiten nicht gehörig leistet;
 - e) Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäss führt, ausfertigt, aufbewahrt oder vorlegt;
 - f) trotz Mahnung nicht oder nicht richtig Auskunft erteilt oder die für die Steuererhebung oder für die Überprüfung der Steuerpflicht massgebenden Daten und Gegenstände nicht oder nicht richtig deklariert;
 - g) in Rechnungen eine nicht oder nicht in dieser Höhe geschuldete Mehrwertsteuer ausweist;
 - h) durch Angabe einer Registernummer eine Eintragung im Register der steuerpflichtigen Personen vortäuscht;
 - i) trotz Mahnung die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle erschwert, behindert oder verunmöglicht.
- 2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 Bst. a schliesst eine Bestrafung wegen Steuerhinterziehung nach Art. 87 und 89 oder Steuerbetrug nach Art. 88 nicht aus.

Art. 87

Steuerhinterziehung

- 1) Mit Busse bis zu 400 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Steuerforderung zulasten des Landes verkürzt, indem er:
- a) in einer Steuerperiode nicht sämtliche Einnahmen, zu hohe Einnahmen aus von der Steuer befreiten Leistungen, nicht sämtliche der Bezugsteuer unterliegenden Ausgaben oder zu hohe zum Vorsteuerabzug berechtigende Ausgaben deklariert;
 - b) eine unrechtmässige Rückerstattung erwirkt; oder
 - c) einen ungerechtfertigten Steuererlass erwirkt.
- 2) Die Busse beträgt bis zu 800 000 Franken, wenn die hinterzogene Steuer in den in Abs. 1 genannten Fällen in einer Form überwältigt wird, die zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- 3) Mit Busse bis zu 200 000 Franken wird bestraft, wer die Steuerforderung zulasten des Landes verkürzt, indem er die für die Steuerfestsetzung relevanten Faktoren zwar wahrheitsgetreu deklariert, aber steuerlich falsch qualifiziert,

sofern er vorsätzlich klare gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Behörden nicht richtig anwendet. Bei fahrlässiger Begehung beträgt die Busse bis zu 20 000 Franken.

4) Mit Busse bis zu 800 000 Franken wird bestraft, wer die Steuerforderung zulasten des Landes verkürzt, indem er vorsätzlich im Rahmen einer behördlichen Kontrolle oder eines Verwaltungsverfahrens, das auf die Festsetzung der Steuerforderung oder den Steuererlass gerichtet ist, auf entsprechende Nachfrage hin keine, unwahre oder unvollständige Angaben macht.

5) Sofern bei einer Steuerhinterziehung der durch die Tat erzielte Steuervorteil höher ist als die Strafdrohung, kann die Busse bei vorsätzlicher Begehung bis zum Doppelten des Steuervorteils erhöht werden.

6) Der Versuch ist strafbar.

7) Wird der Steuervorteil aufgrund einer fehlerhaften Abrechnung erzielt, so ist die Steuerhinterziehung erst strafbar, wenn die Frist zur Korrektur von Mängeln in der Abrechnung (Art. 59 Abs. 1) abgelaufen ist und der Fehler nicht korrigiert wurde.

Art. 88

Steuerbetrug

Wer eine Steuerhinterziehung durch vorsätzlichen Gebrauch falscher, verfälschter, inhaltlich unwahrer Geschäftsbücher oder anderer Urkunden begeht, wird wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

Art. 89

Qualifizierte Steuerhinterziehung

1) Wer eine Steuerhinterziehung unter erschwerenden Umständen begeht, wird wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft. Als erschwerende Umstände gelten:

- a) das Anwerben einer oder mehrerer Personen für eine Steuerhinterziehung;
- b) das gewerbsmässige Verüben von Steuerhinterziehungen.

2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schliesst eine zusätzliche Bestrafung nach Art. 88 aus.

Art. 90

Steuerhehlerei

Wer Gegenstände, von denen er weiss oder annehmen muss, dass die darauf geschuldete Einfuhrsteuer vorsätzlich hinterzogen worden ist, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder sonst wie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, absetzen hilft oder in Verkehr bringt, wird nach der Strafdrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.

Art. 91

Verantwortlichkeit

1) Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder besonderen Vermögenswidmung begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

2) Für die verhängten Bussen und Geldstrafen haften die juristischen Personen, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften, Einzelfirmen oder besonderen Vermögenswidmungen zur ungeteilten Hand mit den Bestraften.

3) Fällt eine Busse von höchstens 100 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen Abstand genommen und an ihrer Stelle die juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder besondere Vermögenswidmung zur Bezahlung der Busse verurteilt werden.

4) Wurde in Vertretungsfällen von einem gesetzlichen oder von einem behördlichen oder rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter im Rahmen seiner Tätigkeit für den Vertretenen eine Widerhandlung begangen, so ist der Vertretene zur Entrichtung der Busse oder Geldstrafe verpflichtet. Er kann sich davon nur befreien, wenn er nachweist, dass er die Handlung des Vertreters und ihre Wirkungen nicht verhindern konnte. Der Vertreter unterliegt den Bestimmungen nach Art. 86 bis 94.

Art. 92

Beteiligte

Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

Art. 93

Leistungs- und Rückleistungspflicht

1) Ist infolge einer Widerhandlung im Sinne von Art. 86 bis 90 zu Unrecht eine Steuerforderung zu Lasten des Staates verkürzt worden, so ist die Steuer und der Zins, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person, nachzuentrichten oder zurückzuerstatten.

2) Leistungs- oder rückleistungspflichtig ist, wer in den Genuss des unrechtmässigen Vorteils gelangt ist.

3) Wer vorsätzlich an der Widerhandlung teilgenommen hat, haftet für den nachzuentrichtenden oder zurückzuerstattenden Betrag solidarisch mit den nach Abs. 2 Zahlungspflichtigen.

Art. 94

Selbstanzeige

1) Zeigt die steuerpflichtige Person eine Widerhandlung gegen dieses Gesetz an, bevor sie der zuständigen Behörde bekannt wird, wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn:

- a) sie die Behörde bei der Festsetzung der geschuldeten oder rückzuerstattenden Steuer in zumutbarer Weise unterstützt; und
- b) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten oder rückzuerstattenden Steuer bemüht.

2) Zeigt eine nicht steuerpflichtige Person, die eine Widerhandlung gegen dieses Gesetz begangen oder an einer solchen beteiligt war, die Widerhandlung an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen.

3) Die Selbstanzeige einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder besonderen Vermögenswidmung erfolgt durch ihre Organe oder Vertreter. Die Solidarhaftung nach Art. 93 Abs. 3 der Organe oder der Vertreter wird aufgehoben und von einer Strafverfolgung wird abgesehen.

4) Eine Korrektur der Abrechnung nach Art. 59 Abs. 2 gilt als Selbstanzeige.

Art. 95

Zuständigkeit

1) Die Steuerverwaltung ist für die Bestrafung wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nach Art. 86, Steuerhinterziehung nach Art. 87 sowie Steuerhehlerei nach Art. 90 in Verbindung mit Art. 87 zuständig.

2) Das Landgericht ist für die Bestrafung wegen Steuerbetrugs nach Art. 88, qualifizierter Steuerhinterziehung nach Art. 89 und Steuerhehlerei nach Art. 90 in Verbindung mit Art. 88 oder 89 zuständig.

Art. 96

Gerichtliches Strafverfahren und anwendbares Recht

1) In Verfahren, in denen das Landgericht zuständig ist, finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung Anwendung.

2) Soweit Art. 94 und 104 keine abweichenden Bestimmungen enthalten, findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches Anwendung. Der Besondere Teil des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Verwaltungsstrafverfahren

Art. 97

a) *Grundsatz*

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, finden in Verfahren, in denen die Steuerverwaltung zuständig ist, die verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) Anwendung.

Art. 98

b) *Absehen von einer Strafverfolgung*

Die Steuerverwaltung kann von einer Strafverfolgung absehen, wenn Schuld und Tatfolgen gering sind.

Art. 99

c) *Verfahrensgarantien*

- 1) Die beschuldigte Person hat Anspruch auf ein faires Strafverfahren.
- 2) Die beschuldigte Person ist nicht verpflichtet, sich in einem Strafverfahren selbst zu belasten.
- 3) Die von der beschuldigten Person im Steuererhebungsverfahren erteilten Auskünfte (Art. 55 und 60) oder Beweismittel aus einer Kontrolle nach Art. 65 dürfen in einem Strafverfahren nur dann verwendet werden, wenn die beschuldigte Person in diesem hierzu ihre Zustimmung erteilt.
- 4) Die Eröffnung einer Strafuntersuchung ist der beschuldigten Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

Art. 100

d) *Unbedingte Busse*

Eine bedingte Bestrafung ist bei Bussen ausgeschlossen.

Art. 101

e) *Verwaltungsstrafbot*

In einem Verfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten (Art. 86) kann die Steuerverwaltung bei klarer Sach- und Rechtslage mittels eines Verwaltungsstrafbotes vorgehen.

Art. 102

f) *Rechtsmittelverfahren*

- 1) Verwaltungsstrafentscheidungen der Steuerverwaltung können binnen 14 Tagen ab Zustellung mit Beschwerde bei der Landessteuerverwaltung angefochten werden.
- 2) Gegen Verwaltungsstrafbote der Steuerverwaltung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Einspruch bei der Steuerverwaltung (Art. 149 LVG) erhoben werden. Wird in einem Verwaltungsstrafbot eine Busse bis zu 2 000 Franken ausgesprochen, so ist statt des Einspruchs ausschliesslich die Beschwerde nach Abs. 1 zulässig.
- 3) Entscheidungen der Landessteuerverwaltung können binnen 14 Tagen ab Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Art. 103

g) *Bezug und Verjährung der Bussen und Kosten*

- 1) Die im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten werden im Verfahren nach Art. 76 bis 80 bezogen. Im Nichteinbringlichkeitsfall wird die Busse in eine Freiheitsstrafe umgewandelt.
- 2) Die Bezugsverjährung richtet sich nach Art. 81.

Art. 104

Verfolgungsverjährung

- 1) Das Recht, eine Strafuntersuchung einzuleiten, verjährt:
 - a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten: im Zeitpunkt der Rechtskraft der Steuerforderung, welche im Zusammenhang mit dieser Tat steht;
 - b) bei Steuerhinterziehung: sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der entsprechenden Steuerforderung; vorbehalten bleiben die Bst. c und d;
 - c) bei der Steuerhinterziehung nach Art. 87 Abs. 4: zwei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der entsprechenden Steuerforderung;
 - d) bei Straftaten nach Art. 88 bis 90: fünf Jahre nach Ablauf der betreffenden Steuerperiode.
 - 2) In die Verjährungsfrist wird die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren anhängig ist, nicht eingerechnet.
 - 3) Die Verjährung für die Leistungs- und Rückleistungspflicht nach Art. 93 richtet sich:
 - a) grundsätzlich nach Art. 42;
 - b) falls ein Tatbestand der Art. 87 Abs. 4, Art. 88, 89 oder 90 erfüllt ist, nach Abs. 1 und 2.
 - 4) Das Recht, eine eingeleitete Strafuntersuchung durchzuführen, verjährt in fünf Jahren; die Verjährung ruht, solange sich die beschuldigte Person im Ausland befindet.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 105

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere:

- a) regelt sie die Entlastung von der Mehrwertsteuer für Begünstigte, die völkerrechtliche Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniessen;
- b) bestimmt sie, unter welchen Voraussetzungen den Abnehmern mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland die Steuer auf den an sie im Inland ausgeführten Leistungen sowie auf ihren Einfuhren bei Gewährung des Gegenrechts durch das Land ihres Wohn- oder Geschäftssitzes vergütet werden kann; dabei haben grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu gelten, wie sie bei inländischen steuerpflichtigen Personen in Bezug auf den Vorsteuerabzug bestehen;
- c) kann sie von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen über die Besteuerung der Umsätze und der Einfuhr von Münz- und Feingold erlassen;
- d) legt sie marktübliche Verzugs- und Vergütungszinssätze fest und passt diese periodisch an;
- e) legt sie die Fälle fest, in denen kein Verzugszins erhoben wird;

f) regelt sie, bis zu welchem Betrag geringfügige Verzugs- und Vergütungszinsen nicht erhoben werden oder nicht zu entrichten sind.

Art. 106

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 16. Juni 2000 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG), LGBl. 2000 Nr. 163;
- b) Gesetz vom 20. Juni 2002 über die Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes, LGBl. 2002 Nr. 110;
- c) Gesetz vom 19. Oktober 2005 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG), LGBl. 2005 Nr. 255;
- d) Gesetz vom 24. November 2006 über die Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes, LGBl. 2007 Nr. 9;
- e) Gesetz vom 20. September 2007 über die Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes, LGBl. 2007 Nr. 271;
- f) Gesetz vom 22. April 2009 über die Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes, LGBl. 2009 Nr. 163.

Art. 107

Anwendung des bisherigen Rechts

1) Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die darauf gestützt erlassenen Vorschriften bleiben, unter Vorbehalt von Art. 108, weiterhin auf alle während ihrer Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen und entstandenen Rechtsverhältnisse anwendbar. Die Verjährung richtet sich weiterhin nach Art. 49 und 50 des bisherigen Rechts.

2) Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht worden sind, gilt das bisherige Recht.

3) Leistungen, die teilweise vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht worden sind, sind für diesen Teil nach bisherigem Recht zu versteuern. Leistungen, die teilweise ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht werden, sind für diesen Teil nach neuem Recht zu versteuern.

Art. 108

Anwendung des neuen Rechts

1) Für die Feststellung, ob die Befreiung von der Steuerpflicht nach Art. 10 Abs. 2 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht, ist das neue Recht auf die in den vorangegangenen zwölf Monaten vor dem Inkrafttreten erzielten, nach diesem Gesetz steuerbaren Leistungen anzuwenden.

2) Die Bestimmungen über die Einlageentsteuerung nach Art. 32 gelten auch für Leistungen, für die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts kein Anspruch auf Vorsteuerabzug gegeben war.

3) Unter Vorbehalt von Art. 81 ist das neue Verfahrensrecht auf sämtliche im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren anwendbar.

Art. 109

Wahlmöglichkeiten

1) Die steuerpflichtigen Personen können mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von den in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlmöglichkeiten erneut Gebrauch machen. Sofern die Wahlmöglichkeiten an bestimmte Fristen geknüpft sind, beginnen diese mit dem Datum des Inkrafttretens neu zu laufen.

2) Äussert sich die steuerpflichtige Person nicht innert 90 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes zu den Wahlmöglichkeiten, so wird vermutet, dass sie ihre bisherige Wahl beibehält, sofern dies rechtlich weiterhin möglich ist.

Art. 110

Änderung der Steuersätze

1) Bei einer Änderung der Steuersätze gelten die Übergangsbestimmungen sinngemäss.

2) Für die Abrechnung der Steuerbeträge mit den bisherigen Sätzen sind den steuerpflichtigen Personen genügend lange Fristen einzuräumen, die sich nach der Natur der Liefer- und Dienstleistungsverträge richten.

Art. 111

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von Abs. 2 am 1. Januar 2010 in Kraft.

2) Art. 34 Abs. 3 tritt in Kraft, sobald die technischen Voraussetzungen geschaffen sind. Die Regierung macht den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Landesgesetzblatt kund.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef

[1](#) Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 56/2009 und 78/2009

[2](#) Art. 34 Abs. 3 tritt gemäss Art. 111 des Gesetzes i.d.F. LGBl. 2009 Nr. 330 in Kraft, sobald die technischen Voraussetzungen geschaffen sind. Die Regierung macht den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Landesgesetzblatt kund.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009 Nr. 340 ausgegeben am 18. Dezember 2009

Verordnung

vom 15. Dezember 2009

zum Gesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuerverordnung; MWSTV)

Aufgrund von Art. 105 des Gesetzes vom 22. Oktober 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG), LGBl. 2009 Nr. 330¹, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Personenbezeichnungen

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 2

Verpfändung und besondere Verhältnisse beim Verkauf

(Art. 3 Bst. d MWSTG)

1) Der Verkauf eines Gegenstands stellt auch dann eine Lieferung dar, wenn ein Eigentumsvorbehalt eingetragen wird.

2) Die Übertragung eines Gegenstands im Rahmen einer Sicherungsübereignung oder einer Verpfändung stellt keine Lieferung dar. Wird das Recht aus der Sicherungsübereignung oder aus der Verpfändung in Anspruch genommen, so findet eine Lieferung statt.

3) Der Verkauf eines Gegenstands bei dessen gleichzeitiger Rücküberlassung zum Gebrauch an den Verkäufer (Sale-and-lease-back-Geschäft) gilt nicht als Lieferung, wenn im Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Rückübereignung vereinbart wird. In diesem Fall gilt die Leistung des Leasinggebers nicht als Gebrauchsüberlassung des Gegenstands, sondern als Finanzierungsdienstleistung nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. a MWSTG.

Art. 3

Unterstellungserklärung bei Einfuhr eines Gegenstands

(Art. 7 Abs. 1 MWSTG)

1) Bei der Lieferung eines Gegenstands vom Ausland ins Inland gilt der Ort der Lieferung als im Inland gelegen, wenn der Leistungserbringer im Zeitpunkt der Einfuhr über eine Bewilligung der Steuerverwaltung verfügt, die Einfuhr im eigenen Namen vorzunehmen (Unterstellungserklärung).

2) Wird die Einfuhr aufgrund der Unterstellungserklärung im eigenen Namen vorgenommen, so gelten bei Reihengeschäften die vorangehenden Lieferungen als im Ausland und die nachfolgenden als im Inland ausgeführt.

3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Leistungserbringer, der über eine Unterstellungserklärung verfügt, auf die Vornahme der Einfuhr im eigenen Namen verzichtet. Auf diesen Verzicht muss er in der Rechnung an den Abnehmer hinweisen.

Art. 4

Lieferung eines aus dem Ausland ins Inland verbrachten Gegenstands ab Lager im Inland

(Art. 7 Abs. 1 MWSTG)

Bei Lieferungen von Gegenständen, die aus dem Ausland in ein Lager im Inland verbracht und ab diesem Lager geliefert werden, liegt der Ort der Lieferung im Ausland, wenn der Lieferungsempfänger und das zu entrichtende Entgelt beim Verbringen der Gegenstände ins Inland feststehen und sich die Gegenstände im Zeitpunkt der Lieferung im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Art. 5

Betriebsstätte

(Art. 7 Abs. 2, Art. 8 und 10 Abs. 3 MWSTG)

1) Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, durch welche die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

2) Als Betriebsstätten gelten namentlich:

- a) Zweigniederlassungen;
- b) Fabrikationsstätten;
- c) Werkstätten;
- d) Einkaufs- oder Verkaufsstellen;
- e) ständige Vertretungen;
- f) Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen;
- g) Bau- und Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer;
- h) land-, weide- oder waldwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

3) Nicht als Betriebsstätten gelten namentlich:

- a) reine Auslieferungslager;
- b) Beförderungsmittel, die entsprechend ihrem ursprünglichen Zweck eingesetzt werden;
- c) Informations-, Repräsentations- und Werbebüros von Unternehmen, die nur zur Ausübung von entsprechenden Hilfstätigkeiten befugt sind.

Art. 6

Beförderungsleistungen

(Art. 9 MWSTG)

Eine Beförderungsleistung liegt auch vor, wenn ein Beförderungsmittel mit Bedienungspersonal zu Beförderungszwecken zur Verfügung gestellt wird.

II. Inlandsteuer

A. Steuersubjekt

1. Unternehmerische Tätigkeit und Umsatzgrenze

Art. 7

*Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen
(Art. 10 MWSTG)*

Alle inländischen Betriebsstätten eines Unternehmens mit Sitz im Ausland gelten zusammen als ein einziges selbstständiges Steuersubjekt.

Art. 8

Steuerpflicht

(Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 MWSTG)

1) Steuerpflichtig kann nur eine Person sein, die ein Unternehmen betreibt und:

- a) Leistungen im Inland erbringt; oder
- b) bei welcher der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort, von dem aus sie tätig wird, im Inland liegt.

2) Leistungen im Inland sind auch Leistungen, die aufgrund einer Unterstellungserklärung nach Art. 3 als im Inland erbracht gelten.

Art. 9

Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen

(Art. 10 Abs. 1 MWSTG)

Das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen im Sinne von Art. 29 Abs. 2 und 3 MWSTG stellt eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne von Art. 10 Abs. 1 MWSTG dar.

Art. 10

Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen

(Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG)

1) Als Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen gelten namentlich:

- a) Radio- und Fernsehdienstleistungen;
- b) das Verschaffen von Zugangsberechtigungen, namentlich zu Festnetzen und Mobilfunknetzen und zur Satellitenkommunikation sowie zu anderen Informationsnetzen;
- c) das Bereitstellen und Zusichern von Datenübertragungskapazitäten;
- d) das Bereitstellen von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen;
- e) das elektronische Bereitstellen von Software und deren Aktualisierung;
- f) das elektronische Bereitstellen von Bildern, Texten und Informationen sowie das Bereitstellen von Datenbanken;
- g) das elektronische Bereitstellen von Musik, Filmen und Spielen, einschliesslich Glücksspielen und Lotterien.

2) Nicht als Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistung gelten namentlich:

- a) die blossе Kommunikation zwischen leistungserbringender und leistungsempfangender Person über Draht, Funk, optische oder sonstige elektromagnetische Medien;
- b) Bildungsleistungen im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 MWSTG in interaktiver Form;
- c) die blossе Gebrauchsüberlassung von genau bezeichneten Anlagen oder Anlageteilen für die alleinige Verfügung des Mieters zwecks Übertragung von Daten.

Art. 11

Beginn der Steuerpflicht und Ende der Befreiung von der Steuerpflicht

(Art. 14 Abs. 3 MWSTG)

1) Bei bisher von der Steuerpflicht befreiten Unternehmen endet die Befreiung von der Steuerpflicht nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die massgebende Umsatzgrenze überschritten wurde. Wurde die für die Steuerpflicht massgebende Tätigkeit nicht während eines ganzen Jahres ausgeübt, so ist der Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen.

2) Bei Unternehmen, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen oder ihre Tätigkeit durch Geschäftsübernahme oder Eröffnung eines neuen Betriebszweiges ausweiten, endet die Befreiung von der Steuerpflicht mit der Aufnahme beziehungsweise der Ausweitung dieser Tätigkeit, wenn zu diesem Zeitpunkt nach den Umständen anzunehmen ist, dass die massgebende Umsatzgrenze innerhalb der folgenden zwölf Monate überschritten wird.

3) Kann zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme oder -ausweitung noch nicht beurteilt werden, ob die Umsatzgrenze überschritten wird, so ist spätestens nach drei Monaten eine erneute Beurteilung vorzunehmen. Ist aufgrund dieser Beurteilung anzunehmen, dass die Umsatzgrenze überschritten wird, so beginnt die Steuerpflicht beziehungsweise endet die Befreiung von der Steuerpflicht wahlweise rückwirkend auf den Zeitpunkt der Aufnahme beziehungsweise der Ausweitung der Tätigkeit oder auf den Stichtag der erneuten Überprüfung, spätestens aber mit Beginn des vierten Monats.

2. Gemeinwesen

Art. 12

Steuersubjekt

(Art. 12 Abs. 1 MWSTG)

1) Die Unterteilung eines Gemeinwesens in Dienststellen richtet sich nach der Gliederung des finanziellen Rechnungswesens (Finanzbuchhaltung), soweit dieses dem organisatorischen und funktionalen Aufbau des Gemeinwesens entspricht.

2) Übrige Einrichtungen des öffentlichen Rechts nach Art. 12 Abs. 1 MWSTG sind:

- a) in- und ausländische öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Zweckverbände;
- b) öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- c) öffentlich-rechtliche Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- d) einfache Gesellschaften von Gemeinwesen.

3) Im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit können auch ausländische Gemeinwesen in Zweckverbände und einfache Gesellschaften aufgenommen werden.

4) Eine Einrichtung nach Abs. 2 ist als Ganzes ein Steuersubjekt.

Art. 13

Bildungs- und Forschungskoperationen

(Art. 12 Abs. 1 MWSTG)

1) Leistungen zwischen Bildungs- und Forschungsinstitutionen, die an einer Bildungs- und Forschungs Kooperation beteiligt sind, sind von der Steuer ausgenommen, sofern sie im Rahmen der Kooperation erfolgen, unabhängig davon, ob die Bildungs- und Forschungs Kooperation als Mehrwertsteuersubjekt auftritt.

2) Als Bildungs- und Forschungsinstitutionen gelten:

- a) Institutionen des Hochschulwesens, die vom Land gestützt auf eine gesetzliche Grundlage gefördert werden;
- b) gemeinnützige Organisationen nach Art. 3 Bst. k MWSTG sowie Gemeinwesen nach Art. 12 MWSTG;
- c) öffentliche Spitäler ungeachtet ihrer Rechtsform.

3) Unternehmen der Privatwirtschaft gelten nicht als Bildungs- oder Forschungsinstitutionen.

Art. 14

Unternehmerische Leistungen eines Gemeinwesens

(Art. 12 Abs. 4 MWSTG)

Die folgenden Leistungen von Gemeinwesen sind unternehmerischer Natur und damit steuerbar:

- 1. Dienstleistungen im Bereich von Radio und Fernsehen, Telekommunikationsdienstleistungen sowie elektronische Dienstleistungen;
- 2. Lieferung von Wasser, Gas, Elektrizität, thermischer Energie, Ethanol, Vergällungsmitteln und ähnlichen Gegenständen;
- 3. Beförderung von Gegenständen und Personen;
- 4. Dienstleistungen in Häfen und auf Flugplätzen;
- 5. Lieferung von zum Verkauf bestimmten neuen Fertigwaren;
- 6. Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch landwirtschaftliche Interventionsstellen von Gemeinwesen;
- 7. Veranstaltung von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter;
- 8. Betrieb von Sportanlagen wie Badeanstalten und Kunsteisbahnen;
- 9. Lagerhaltung;
- 10. Tätigkeiten gewerblicher Werbebüros;
- 11. Tätigkeiten von Reisebüros;
- 12. Leistungen von betrieblichen Kantinen, Personalrestaurants, Verkaufsstellen und ähnlichen Einrichtungen;
- 13. Tätigkeiten von Vermessungsbüros;
- 14. Tätigkeiten im Entsorgungsbereich;
- 15. Tätigkeiten, die durch vorgezogene Entsorgungsgebühren gestützt auf Art. 32abis des schweizerischen Umweltschutzgesetzes finanziert werden;
- 16. Tätigkeiten im Rahmen der Erstellung von Verkehrsanlagen;
- 17. Rauchgaskontrollen;
- 18. Werbeleistungen.

3. Gruppenbesteuerung

Art. 15

Einheitliche Leitung

(Art. 13 MWSTG)

Eine einheitliche Leitung liegt vor, wenn durch Stimmenmehrheit, Vertrag oder auf andere Weise das Verhalten eines Rechtsträgers kontrolliert wird.

Art. 16

Gruppenmitglieder

(Art. 13 MWSTG)

- 1) Nicht rechtsfähige Personengesellschaften sind Rechtsträgern im Sinne von Art. 13 MWSTG gleichgestellt.
- 2) Versicherungsvertreter können Mitglieder einer Gruppe sein.
- 3) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge können nicht Mitglied einer Gruppe sein.

Art. 17

Gruppenbildung

(Art. 13 MWSTG)

1) Der Kreis der Mitglieder der Mehrwertsteuergruppe kann, innerhalb der zur Teilnahme an der Gruppenbesteuerung Berechtigten, frei bestimmt werden.

2) Die Bildung mehrerer Teilgruppen ist zulässig.

Art. 18

Bewilligung der Gruppenbesteuerung

(Art. 13 und 54 Abs. 2 MWSTG)

1) Die Steuerverwaltung erteilt auf entsprechendes Gesuch hin die Bewilligung zur Gruppenbesteuerung, sofern die massgebenden Voraussetzungen erfüllt sind.

2) Dem Gesuch sind schriftliche Erklärungen der einzelnen Mitglieder beizulegen, in denen sich diese mit der Gruppenbesteuerung und deren Wirkungen sowie der gemeinsamen Vertretung durch das darin bestimmte Gruppenmitglied oder die darin bestimmte Person einverstanden erklären.

3) Das Gesuch ist von der Gruppenvertretung einzureichen. Gruppenvertretung kann sein:

- a) ein in Liechtenstein ansässiges Mitglied der Mehrwertsteuergruppe; oder
- b) eine Person, die nicht Mitglied ist, mit Wohn- oder Geschäftssitz in Liechtenstein.

Art. 19

Änderungen der Gruppenvertretung

(Art. 13 MWSTG)

1) Ein Rücktritt von der Vertretung einer Mehrwertsteuergruppe ist nur auf das Ende einer Steuerperiode möglich. Dabei ist der Rücktritt mindestens einen Monat im Voraus der Steuerverwaltung schriftlich anzuzeigen.

2) Tritt die bisherige Gruppenvertretung zurück und wird der Steuerverwaltung nicht bis einen Monat vor Ende der Steuerperiode eine neue Gruppenvertretung schriftlich gemeldet, so kann die Steuerverwaltung nach vorgängiger Mahnung eines der Gruppenmitglieder zur Gruppenvertretung bestimmen.

3) Die Gruppenmitglieder können gemeinsam der Gruppenvertretung das Mandat entziehen, sofern sie gleichzeitig eine neue Gruppenvertretung bestimmen. Abs. 1 gilt sinngemäss.

Art. 20

Änderungen im Bestand der Gruppe

(Art. 13 MWSTG)

1) Erfüllt ein Mitglied die Voraussetzungen nicht mehr, um an der Gruppenbesteuerung teilzunehmen, so muss die Gruppenvertretung dies der Steuerverwaltung schriftlich melden.

2) Auf Gesuch hin kann ein Rechtsträger in eine bestehende Gruppe eintreten oder ein Mitglied aus einer Gruppe austreten. Die Steuerverwaltung bewilligt den Ein- oder den Austritt auf den Beginn der folgenden beziehungsweise auf das Ende der laufenden Steuerperiode.

3) Erfüllt ein Rechtsträger, bei dem die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Gruppenbesteuerung bisher nicht gegeben waren, neu diese Voraussetzungen, so kann der Eintritt in eine bestehende Mehrwertsteuergruppe auch während der laufenden Steuerperiode verlangt werden, sofern das entsprechende Gesuch der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der massgebenden Änderung im Öffentlichkeitsregister beziehungsweise nach Eintritt der Voraussetzungen schriftlich eingereicht wird.

Art. 21

Administrative und buchhalterische Erfordernisse

(Art. 13 MWSTG)

1) Die Mitglieder müssen ihre Buchhaltung am gleichen Bilanzstichtag abschliessen; davon ausgenommen sind Holdinggesellschaften, wenn diese aus Gründen der Rechnungslegung einen anderen Bilanzstichtag aufweisen.

2) Jedes Mitglied muss eine interne Mehrwertsteuerabrechnung erstellen, die in der Abrechnung der Mehrwertsteuergruppe zu konsolidieren ist.

Art. 22

Mithaftung bei Gruppenbesteuerung

(Art. 15 Abs. 1 Bst. c MWSTG)

1) Die Mithaftung eines Mitglieds einer Mehrwertsteuergruppe erstreckt sich auf alle Steuer-, Zins- und Kostenforderungen, die während dessen Zugehörigkeit zur Gruppe entstehen, ausgenommen Bussen.

2) Wurde gegenüber einem Gruppenmitglied eine Betreibung eingeleitet, bei der Gruppenvertretung eine Steuernachforderung mittels Einschätzungsmitteilung beziehungsweise Verfügung geltend gemacht oder wurde eine Kontrolle angekündigt, so kann sich ein Gruppenmitglied nicht durch Austritt aus der Gruppe der Mithaftung entziehen.

4. Haftung bei der Zession von Forderungen

Art. 23

Umfang der Abtretung

(Art. 15 Abs. 3 MWSTG)

Bei der Abtretung eines Teilbetrags einer Forderung auf ein Entgelt gilt die Mehrwertsteuer als anteilig mitzedeiert. Die Abtretung der Nettoforderung ohne Mehrwertsteuer ist nicht möglich.

Art. 24

Umfang der Haftung

(Art. 15 Abs. 3 MWSTG)

1) Die Haftung nach Art. 15 Abs. 3 MWSTG beschränkt sich auf die Höhe des Mehrwertsteuerbetrags, der während eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt der Pfändung beziehungsweise ab dem Zeitpunkt der Konkursöffnung durch den Zessionar tatsächlich vereinnahmt worden ist.

2) Im Rahmen eines Pfändungs- oder Pfandverwertungsverfahrens gegen eine steuerpflichtige Person muss die Steuerverwaltung den Zessionar nach Erhalt des Pfändungs- und Schätzungsprotokolls unverzüglich über seine Haftung informieren.

3) Nach der Eröffnung des Konkurses über eine steuerpflichtige Person kann die Steuerverwaltung die Haftung des Zessionars unabhängig von einer vorgängigen Mitteilung in Anspruch nehmen.

Art. 25

Befreiung von der Haftung

(Art. 15 Abs. 3 MWSTG)

Durch Weiterleitung der mit der Forderung mitzedeierten und vereinnahmten Mehrwertsteuer an die Steuerverwaltung befreit sich der Zessionar im entsprechenden Umfang von der Haftung.

B. Steuerobjekt

1. Leistungsverhältnis

Art. 26

Leistungen an eng verbundene Personen

(Art. 18 Abs. 1 MWSTG)

Das Erbringen von Leistungen an eng verbundene Personen gilt als Leistungsverhältnis. Die Bemessung richtet sich nach Art. 24 Abs. 2 MWSTG.

Art. 27

Vorgezogene Entsorgungsgebühren

(Art. 18 Abs. 1 MWSTG)

Private Organisationen im Sinne von Art. 32abis des schweizerischen Umweltschutzgesetzes erbringen durch ihre Tätigkeiten Leistungen gegenüber den Herstellern und Importeuren. Die vorgezogenen Entsorgungsgebühren sind Entgelt für diese Leistungen.

Art. 28

Grenzüberschreitende Entsendung von Mitarbeitenden im Konzern

(Art. 18 MWSTG)

Kein Leistungsverhältnis bei grenzüberschreitender Entsendung von Mitarbeitenden innerhalb eines Konzerns liegt vor, wenn:

- ein ausländischer Arbeitgeber einen Arbeitnehmer in einem zum gleichen Konzern gehörenden Einsatzbetrieb im Inland einsetzt oder ein inländischer Arbeitgeber einen Arbeitnehmer in einem zum gleichen Konzern gehörenden ausländischen Einsatzbetrieb einsetzt;
- der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung dem Einsatzbetrieb erbringt, jedoch den Arbeitsvertrag mit dem entsendenden Unternehmen beibehält; und
- die Löhne, Sozialabgaben und dazugehörenden Spesen vom entsendenden Arbeitgeber ohne Zuschläge dem Einsatzbetrieb belastet werden.

Art. 29

Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge

(Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG)

Als Subvention oder anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag gilt jeder Mittelzufluss, der von einem Gemeinwesen ausgerichtet wird und nicht Entgelt eines Leistungsverhältnisses darstellt.

Art. 30

Weiterleiten von Mittelflässen, die nicht als Entgelte gelten

(Art. 18 Abs. 2 MWSTG)

- 1) Das Weiterleiten von Mittelflässen, die nach Art. 18 Abs. 2 MWSTG nicht als Entgelte gelten, namentlich innerhalb von Bildungs- und Forschungsk Kooperationen, unterliegt nicht der Steuer.
- 2) Die Kürzung des Vorsteuerabzugs nach Art. 33 Abs. 2 MWSTG erfolgt beim letzten Zahlungsempfänger.

2. Mehrheit von Leistungen

Art. 31

Spezialwerkzeuge

(Art. 19 Abs. 1 MWSTG)

1) Spezialwerkzeuge, die eine steuerpflichtige Person eigens für die Ausführung eines Fabrikationsauftrages zukaft, anfertigen lässt oder selbst anfertigt, gelten als Teil der Lieferung des damit hergestellten Gegenstands. Unerheblich ist, ob die Spezialwerkzeuge:

- a) dem Leistungsempfänger allenfalls gesondert fakturiert oder in den Preis der Erzeugnisse eingerechnet werden;
- b) nach Ausführung des Fabrikationsauftrages dem Leistungsempfänger oder einer von ihm bezeichneten Drittperson abgeliefert werden oder nicht.

2) Als Spezialwerkzeuge gelten namentlich Klischees, Fotolithos und Satz, Stanz- und Ziehwerkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Press- und Spritzformen, Gesenke, Giessereimodelle, Kokillen und Filme für gedruckte Schaltungen.

Art. 32

Sachgesamtheiten und Leistungskombinationen

(Art. 19 Abs. 2 MWSTG)

Art. 19 Abs. 2 MWSTG ist nicht anwendbar für die Bestimmung, ob der Ort der Leistung bei Leistungskombinationen im Inland oder im Ausland liegt.

Art. 33

Geltung der Einfuhrsteuerveranlagung für die Inlandsteuer

(Art. 19 Abs. 2 MWSTG)

Eine Einfuhrsteuerveranlagung ist auch für die Inlandsteuer massgebend, sofern nach der Einfuhrveranlagung keine Bearbeitung oder Veränderung der Leistungskombination vorgenommen wurde.

3. Von der Steuer ausgenommene Leistungen

Art. 34

Heilbehandlungen

(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG)

1) Als Heilbehandlungen gelten die Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen Störungen der körperlichen und seelischen Gesundheit des Menschen sowie Tätigkeiten, die der Vorbeugung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen des Menschen dienen.

2) Den Heilbehandlungen gleichgestellt sind:

- a) besondere Leistungen bei Mutterschaft, wie Kontrolluntersuchungen, Geburtsvorbereitung oder Stillberatung;
- b) Untersuchungen, Beratungen und Behandlungen, die mit künstlicher Befruchtung, Empfängnisverhütung oder Schwangerschaftsabbruch im Zusammenhang stehen;
- c) Lieferungen und Dienstleistungen eines Arztes oder eines Zahnarztes für die Erstellung eines medizinischen Berichts oder Gutachtens zur Abklärung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche.

3) Nicht als Heilbehandlungen gelten namentlich:

- a) Untersuchungen, Beratungen und Behandlungen, die lediglich der Hebung des Wohlbefindens oder der Leistungsfähigkeit dienen oder lediglich aus ästhetischen Gründen vorgenommen werden, ausser die Untersuchung, Beratung oder Behandlung erfolge durch einen Arzt oder einen Zahnarzt, die im Inland zur Ausübung der ärztlichen oder zahnärztlichen Tätigkeit berechtigt sind;
- b) die zur Erstellung eines Gutachtens vorgenommenen Untersuchungen, die nicht mit einer konkreten Behandlung der untersuchten Person im Zusammenhang stehen, ausser in Fällen nach Abs. 2 Bst. c;
- c) die Abgabe von Medikamenten oder von medizinischen Hilfsmitteln, es sei denn, diese werden von der behandelnden Person im Rahmen einer Heilbehandlung verwendet;
- d) die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten, auch wenn diese im Rahmen einer Heilbehandlung erfolgt; als Prothese gilt ein Körper-Ersatz, der ohne operativen Eingriff vom Körper entfernt und wieder eingesetzt oder angebracht werden kann;
- e) Massnahmen der Grundpflege; diese gelten als Pflegeleistungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 4 MWSTG.

Art. 35

Voraussetzung für die Anerkennung als Erbringer einer Heilbehandlung

(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG)

1) Ein Leistungserbringer verfügt über eine Berufsausübungsbewilligung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG, wenn er im Besitz der erforderlichen Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung nach dem Ärztegesetz oder Gesundheitsgesetz ist.

2) Als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG gelten namentlich:

- a) Ärzte;
- b) Zahnärzte;
- c) Zahnprothetiker;
- d) Psychotherapeuten;
- e) Chiropraktoren;
- f) Physiotherapeuten;
- g) Ergotherapeuten;
- h) Naturheilpraktiker;
- i) Hebammen;
- k) Pflegefachfrauen;
- l) medizinische Masseure;
- m) Logopäden;
- n) Ernährungsberater;
- o) Podologen.

Art. 36

Kulturelle Leistungen

(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 14 und 16 MWSTG)

1) Als ausübende Künstler im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 14 Bst. b MWSTG gelten die natürlichen Personen nach Art. 37 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes (URG), soweit deren kulturelle Dienstleistungen dem Publikum unmittelbar erbracht oder von diesem unmittelbar wahrgenommen werden. Die Rechtsform der solche Leistungen in Rechnung stellenden Person ist für die Qualifikation der von der Steuer ausgenommenen Leistung unerheblich.

2) Als Urheber im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 16 MWSTG gelten Urheber von Werken nach Art. 2 und 3 URG, soweit sie kulturelle Dienstleistungen und Lieferungen erbringen.

Art. 37

Berufliche Vorsorge

(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWSTG)

Zu den Umsätzen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWSTG zählen auch die Umsätze von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

Art. 38

Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens

(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27 MWSTG)

1) Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens sind Leistungen zwischen den Organisationseinheiten der gleichen Gemeinde oder des Landes.

2) Als Organisationseinheiten der gleichen Gemeinde oder des Landes gelten:

- a) die eigenen Dienststellen und die Zusammenschlüsse nach Art. 12 Abs. 2 MWSTG;
- b) die eigenen Anstalten ohne eigene Rechtspersönlichkeit und die eigenen Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
- c) nur diesem Gemeinwesen zugehörige Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- d) nur diesem Gemeinwesen zugehörige juristische Personen des privaten Rechts.

3) Leistungen zwischen verschiedenen Gemeinden oder zwischen dem Land und Gemeinden gelten nicht als Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens.

Art. 39

Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen

(Art. 22 MWSTG)

Kann die steuerpflichtige Person nicht durch offenen Ausweis der Steuer optieren, so kann sie die Ausübung der Option der Steuerverwaltung auf andere Weise bekannt geben. Eine entsprechende Option ist bereits möglich, wenn noch keine Leistungen erbracht werden. Art. 22 Abs. 2 MWSTG bleibt vorbehalten.

4. Von der Steuer befreite Leistungen

Art. 40

Direkte Ausfuhr von zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassenen Gegenständen

(Art. 23 Abs. 2 Ziff. 2 MWSTG)

Eine direkte Beförderung oder Versendung ins Ausland im Sinne von Art. 23 Abs. 2 Ziff. 2 MWSTG liegt vor, wenn vor der Ausfuhr im Inland keine weitere Lieferung erfolgt.

Art. 41

Steuerbefreiung des internationalen Luftverkehrs

(Art. 23 Abs. 4 MWSTG)

1) Von der Steuer sind befreit:

- a) Beförderungen im Luftverkehr, bei denen entweder der Ankunfts- oder der Abflugsort im Inland liegt;
- b) Beförderungen im Luftverkehr von einem ausländischen Flughafen zu einem anderen ausländischen Flughafen über inländisches Gebiet.

2) Inlandstrecken im internationalen Luftverkehr sind von der Steuer befreit, wenn der Flug im Inland lediglich durch eine technische Zwischenlandung oder zum Umsteigen auf einen Anschlussflug unterbrochen wird.

Art. 42

Steuerbefreiung des internationalen Eisenbahnverkehrs

(Art. 23 Abs. 4 MWSTG)

1) Beförderungen im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr sind unter Vorbehalt von Abs. 2 von der Steuer befreit, soweit es sich um Strecken handelt, wofür ein internationaler Fahrausweis besteht. Darunter fallen:

- a) Beförderungen auf Strecken, bei denen entweder der Abgangs- oder der Ankunftsbahnhof im Inland liegt;
- b) Beförderungen auf inländischen Strecken, die im Transit benutzt werden, um die im Ausland liegenden Abgangs- und Ankunftsbahnhöfe zu verbinden.

2) Für eine Steuerbefreiung muss der Fahrpreisanteil der ausländischen Strecke grösser sein als die wegen der Steuerbefreiung entfallende Mehrwertsteuer.

3) Für den Verkauf von Pauschalfahrausweisen, namentlich Generalabonnements und Halbtax-Abonnements, die ganz oder teilweise für steuerbefreite Beförderungen verwendet werden, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

Art. 43

Steuerbefreiung des internationalen Busverkehrs

(Art. 23 Abs. 4 MWSTG)

1) Von der Steuer befreit sind die Beförderungen von Personen mit Autobussen auf Strecken, die:

- a) überwiegend über ausländisches Gebiet führen; oder
- b) im Transit benutzt werden, um die im Ausland liegenden Abgangs- und Ankunftsorte zu verbinden.

2) Von der Steuer befreit sind Personenbeförderungen auf reinen Inlandstrecken, die allein für das unmittelbare Zubringen einer Person zu einer Beförderungsleistung nach Abs. 1 bestimmt sind, sofern diese gemeinsam mit der Beförderungsleistung nach Abs. 1 in Rechnung gestellt wird.

Art. 44

Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Privatgegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr

(Art. 23 Abs. 5 MWSTG)

1) Inlandlieferungen von Privatgegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr sind von der Steuer befreit, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Preis der gelieferten Gegenstände beträgt mindestens 300 Franken (mit Einschluss der Steuer).
- b) Der Abnehmer hat nicht im Inland Wohnsitz.
- c) Die gelieferten Gegenstände sind für den privaten Gebrauch des Abnehmers oder für Geschenkw Zwecke bestimmt.
- d) Die gelieferten Gegenstände werden innert 30 Tagen nach ihrer Übergabe an den Abnehmer ins Ausland ausgeführt.

2) Die Ausfuhr muss mit einer zollamtlich beglaubigten Veranlagungsverfügung für die Ausfuhr im Reiseverkehr nachgewiesen werden.

3) Die Veranlagungsverfügung lautet auf den Namen des Abnehmers und enthält nur die an diesen gelieferten Gegenstände.

Art. 45

Steuerbefreite Umsätze von Münz- und Feingold (Art. 105 Bst. c MWSTG)

1) Von der Steuer sind befreit die Umsätze von:

- a) staatlich geprägten Goldmünzen der Zolltarifnummern 7118.9010 und 9705.0000;
- b) Bankengold nach Art. 144a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 der schweizerischen Edelmetallkontrollverordnung;
- c) Bankengold in Form von Granalien im Mindestfeingehalt von 995 Tausendsteln, die von einem anerkannten Prüfer-Schmelzer verpackt und versiegelt wurden, oder in einer anderen vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) akzeptierten Form im Mindestfeingehalt von 995 Tausendsteln;
- d) Gold in Rohform oder in Form von Halbzeug, das zur Raffination oder Wiedergewinnung bestimmt ist;
- e) Gold in Form von Abfällen und Schrott.

2) Als Gold im Sinn von Abs. 1 Bst. d und e gelten auch Legierungen, die zwei oder mehr Gewichtsprozent Gold oder, wenn Platin enthalten ist, mehr Gold als Platin aufweisen.

C. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

1. Bemessungsgrundlage

Art. 46

Entgelte in ausländischer Währung (Art. 24 Abs. 1 MWSTG)

1) Zur Berechnung der geschuldeten Mehrwertsteuer sind Entgelte in ausländischer Währung im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung in Landeswährung umzurechnen.

2) Ein Entgelt in ausländischer Währung liegt vor, wenn die Rechnung oder Quittung in ausländischer Währung ausgestellt ist. Wird keine Rechnung oder Quittung ausgestellt, so ist die Verbuchung beim Leistungserbringer massgebend. Unerheblich ist, ob in Landes- oder in ausländischer Währung bezahlt wird und in welcher Währung das Retourgeld ausbezahlt wird.

3) Für die Umrechnung kann die steuerpflichtige Person wahlweise auf den von der Eidgenössischen Steuerverwaltung veröffentlichten Monatsmittelkurs oder den Devisen-Tageskurs (Verkauf) abstellen. Für ausländische Währungen, für welche die Eidgenössische Steuerverwaltung keinen Monatsmittelkurs veröffentlicht, gilt immer der Devisen-Tageskurs (Verkauf).

4) Steuerpflichtige Personen, die Teil eines Konzerns sind, können für die Umrechnung ihren internen Konzernumrechnungskurs verwenden.

5) Das gewählte Vorgehen (Monatsmittel-, Tages- oder Konzernkurs) ist während mindestens einer Steuerperiode beizubehalten.

Art. 47

Kreditkartenkommissionen und Scheckgebühren (Art. 24 Abs. 1 MWSTG)

Nicht als Entgeltsminderungen gelten Kreditkartenkommissionen, Scheckgebühren, WIR-Einschläge und dergleichen.

Art. 48

Leistungen an das Personal (Art. 24 MWSTG)

1) Bei entgeltlichen Leistungen an das Personal ist die Steuer vom tatsächlich empfangenen Entgelt zu berechnen. Art. 24 Abs. 2 und 3 MWSTG bleibt vorbehalten.

2) Leistungen des Arbeitgebers an das Personal, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, gelten als entgeltlich erbracht. Die Steuer ist von dem Betrag zu berechnen, der auch für die direkten Steuern massgebend ist.

3) Leistungen, die im Lohnausweis nicht zu deklarieren sind, gelten als nicht entgeltlich erbracht und es wird vermutet, dass ein unternehmerischer Grund besteht.

4) Soweit bei den direkten Steuern Pauschalen für die Ermittlung von Lohnanteilen zulässig sind, die auch für die Bemessung der Mehrwertsteuer dienlich sind, können diese für die Mehrwertsteuer ebenfalls angewendet werden.

5) Für die Anwendung der Abs. 2 bis 4 ist nicht erheblich, ob es sich dabei um eng verbundene Personen nach Art. 3 Bst. h MWSTG handelt.

2. Steuersätze

Art. 49

Medikamente (Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 8 MWSTG)

Als Medikamente gelten:

- a) verwendungsfertige Arzneimittel und Tierarzneimittel-Vormischungen, die in die Abgabekategorien A bis D eingeteilt sind;
- b) verwendungsfertige Arzneimittel im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Bst. b und c des schweizerischen Heilmittelgesetzes;
- c) verwendungsfertige homöopathische und anthroposophische Arzneimittel, soweit sie der Heilmittelgesetzgebung entsprechen;
- d) Magistralrezepturen klassischer oder komplementärmedizinischer Art im engeren Sinn, die zur Verhütung, In-vivo-Erkennung oder Behandlung der Krankheiten von Mensch und Tier verwendet werden;
- e) Blutprodukte wie Blutderivate und Blutkomponenten, die aus menschlichem oder tierischem Vollblut gewonnen werden und für die unmittelbare Anwendung an Mensch oder Tier bestimmt sind;
- f) In-vivo-Diagnostika wie Reagenzien, die für die Erkennung krankhafter oder störender Erscheinungen unmittelbar an Mensch oder Tier innerlich oder äusserlich appliziert werden;
- g) radioaktive Isotope, die für medizinische Zwecke bestimmt sind.

Art. 50

Zeitungen und Zeitschriften ohne Reklamecharakter (Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 9 MWSTG)

Als Zeitungen und Zeitschriften ohne Reklamecharakter gelten Druckerzeugnisse, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie erscheinen periodisch, mindestens zweimal pro Jahr.
- b) Sie dienen der laufenden Orientierung über Wissenswertes oder der Unterhaltung.
- c) Sie tragen einen gleich bleibenden Titel.
- d) Sie enthalten eine fortlaufende Nummerierung sowie die Angabe des Erscheinungsdatums und der Erscheinungsweise.
- e) Sie sind äusserlich als Zeitungen oder Zeitschriften aufgemacht.
- f) Sie weisen nicht überwiegend Flächen zur Aufnahme von Eintragungen auf.

Art. 51

Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter
(Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 9 MWSTG)

Als Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter gelten Druckerzeugnisse, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie weisen Buch-, Broschüren- oder Loseblattform auf; Loseblattwerke gelten als Bücher, wenn sie sich aus einer Einbanddecke, versehen mit einer Schraub-, Spiral- oder Schnellheftung, und den darin einzuordnenden losen Blättern zusammensetzen, als vollständiges Werk mindestens 16 Seiten umfassen und der Titel des Werks auf der Einbanddecke erscheint.
- b) Sie weisen inklusive Umschlag und Deckseiten mindestens 16 Seiten auf, mit Ausnahme von Kinderbüchern, gedruckten Musikalien und Teilen zu Loseblattwerken.
- c) Sie weisen einen religiösen, literarischen, künstlerischen, unterhaltenden, erzieherischen, belehrenden, informierenden, technischen oder wissenschaftlichen Inhalt auf.
- d) Sie sind nicht zur Aufnahme von Eintragungen oder Sammelbildern bestimmt, mit Ausnahme von Schul- und Lehrbüchern sowie bestimmten Kinderbüchern wie Übungsheften mit Illustrationen und ergänzendem Text und Zeichen- und Malbüchern mit Vorgaben und Anleitungen.

Art. 52

Reklamecharakter
(Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 9 MWSTG)

1) Ein Druckerzeugnis hat Reklamecharakter, wenn sein Inhalt dazu bestimmt ist, eine geschäftliche Tätigkeit der Herausgeberschaft oder einer hinter dieser stehenden Drittperson deutlich anzupreisen.

2) Das Druckerzeugnis preist die geschäftliche Tätigkeit der Herausgeberschaft oder einer hinter dieser stehenden Drittperson deutlich an, wenn:

- a) das Druckerzeugnis offensichtlich zu Werbezwecken für die Herausgeberschaft oder einer hinter dieser stehenden Drittperson herausgegeben wird; oder
- b) der Werbeinhalt für die geschäftlichen Tätigkeiten der Herausgeberschaft oder einer hinter dieser stehenden Drittperson mehr als die Hälfte der Gesamtfläche des Druckerzeugnisses ausmacht.

3) Als hinter der Herausgeberschaft stehende Drittpersonen gelten Personen und Unternehmen, für die die Herausgeberschaft handelt, die sie beherrscht oder sonstige mit dieser eng verbundene Personen im Sinne von Art. 3 Bst. h MWSTG.

4) Als Werbeinhalt gilt sowohl die direkte Werbung, wie Reklame oder Inserate, als auch die indirekte Werbung, wie Publireportagen oder Publimitteilungen, für die Herausgeberschaft oder eine hinter dieser stehenden Drittperson.

5) Nicht zum Werbeinhalt gehören Inserate und Werbung für eine unabhängige Drittperson.

Art. 53

Zubereitung vor Ort und Servierleistung
(Art. 25 Abs. 3 MWSTG)

1) Als Zubereitung gelten namentlich das Kochen, Erwärmen, Mixen, Rüsten und Mischen von Nahrungsmitteln. Nicht als Zubereitung gilt das blosses Bewahren der Temperatur konsumbereiter Nahrungsmittel.

2) Als Servierleistung gelten namentlich das Anrichten von Speisen auf Tellern, das Bereitstellen von kalten oder warmen Buffets, der Ausschank von Getränken, das Decken und Abräumen von Tischen, das Bedienen der Gäste, die Leitung oder Beaufsichtigung des Service-Personals sowie die Betreuung und Versorgung von Selbstbedienungsbuffets.

Art. 54

Besondere Konsumvorrichtungen an Ort und Stelle
(Art. 25 Abs. 3 MWSTG)

1) Als besondere Vorrichtungen zum Konsum von Nahrungsmitteln an Ort und Stelle (Konsumvorrichtungen) gelten namentlich Tische, Stehtische, Theken und andere für den Konsum zur Verfügung stehende Abstellflächen oder entsprechende Vorrichtungen, namentlich in Beförderungsmitteln. Unerheblich ist:

- a) wem die Vorrichtungen gehören;
- b) ob der Kunde die Vorrichtung tatsächlich benutzt;
- c) ob die Vorrichtungen ausreichen, um sämtlichen Kunden den Konsum an Ort und Stelle zu ermöglichen.

2) Nicht als Konsumvorrichtungen gelten:

- a) blosses Sitzgelegenheiten ohne dazugehörige Tische, die in erster Linie als Ausruhmöglichkeit dienen;
- b) bei Kiosks oder Restaurants auf Campingplätzen: die Zelte und Wohnwagen der Mieter.

Art. 55

Zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmte Nahrungsmittel
(Art. 25 Abs. 3 MWSTG)

1) Als Auslieferung gilt die Lieferung von Nahrungsmitteln durch die steuerpflichtige Person an ihre Kundschaft an deren Domizil oder an einen andern von ihr bezeichneten Ort ohne jede weitere Zubereitung oder Servierleistung.

2) Als zum Mitnehmen bestimmte Nahrungsmittel gelten Nahrungsmittel, die der Kunde nach dem Kauf an einen anderen Ort verbringt und nicht im Betrieb des Leistungserbringers konsumiert. Für das Mitnehmen spricht namentlich:

- a) der durch den Kunden bekannt gegebene Wille zum Mitnehmen der Nahrungsmittel;
- b) die Abgabe der Nahrungsmittel in einer speziellen, für den Transport geeigneten Verpackung;
- c) die Abgabe von Nahrungsmitteln, die nicht für den unmittelbaren Verzehr geeignet sind.

3) Für bestimmte Betriebe und Anlässe sieht die Steuerverwaltung Vereinfachungen im Sinne von Art. 67 MWSTG vor.

Art. 56

Geeignete organisatorische Massnahme
(Art. 25 Abs. 3 MWSTG)

Eine geeignete organisatorische Massnahme ist namentlich das Ausstellen von Belegen, anhand derer festgestellt werden kann, ob eine gastgewerbliche Leistung oder eine Auslieferung beziehungsweise eine Lieferung zum Mitnehmen erbracht wurde.

D. Rechnungsstellung und Steuerausweis

(Art. 26 Abs. 3 MWSTG)

Art. 57

Kassenzettel für Beträge bis 400 Franken müssen keine Angaben über den Leistungsempfänger enthalten. Solche Kassenzettel berechtigen nicht zu einer Steuerrückerstattung im Vergütungsverfahren.

E. Vorsteuerabzug

1. Allgemeines

Art. 58

Vorsteuerabzug bei ausländischer Währung

(Art. 28 MWSTG)

Für die Berechnung der abziehbaren Vorsteuern gilt Art. 46 sinngemäss.

Art. 59

Nachweis

(Art. 28 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

1) Die Inlandsteuer gilt als in Rechnung gestellt, wenn der Leistungserbringer für den Leistungsempfänger erkennbar von diesem die Mehrwertsteuer eingefordert hat.

2) Der Leistungsempfänger muss nicht prüfen, ob die Mehrwertsteuer zu Recht eingefordert wurde. Weiss er aber, dass die Person, die die Mehrwertsteuer überwälzt hat, nicht als steuerpflichtige Person eingetragen ist, so ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Art. 60

Vorsteuerabzug für Leistungen im Ausland

(Art. 29 Abs. 1 MWSTG)

Der Vorsteuerabzug für im Ausland erbrachte Leistungen ist im selben Umfang möglich, wie wenn diese im Inland erbracht und nach Art. 22 MWSTG für deren Versteuerung optiert worden wäre.

Art. 61

Vorsteuerabzug bei Münz- und Feingold

(Art. 105 Bst. c MWSTG)

Die Steuer auf den Lieferungen von Gegenständen und auf den Dienstleistungen, die für Umsätze nach Art. 45 und Einführen nach Art. 113 Bst. g der schweizerischen Mehrwertsteuerverordnung verwendet werden, kann als Vorsteuer abgezogen werden.

2. Fiktiver Vorsteuerabzug

Art. 62

Gebrauchtgegenstand

(Art. 28 Abs. 3 MWSTG)

1) Als Gegenstand im Sinne von Art. 28 Abs. 3 MWSTG (Gebrauchtgegenstand) gilt ein gebrauchter individualisierbarer beweglicher Gegenstand, der in seinem derzeitigen Zustand oder nach seiner Instandsetzung erneut verwendbar ist und dessen Teile nicht unabhängig voneinander veräussert werden.

2) Nicht als Gebrauchtgegenstände gelten Edelmetalle der Zollltarifnummern 7106-7112 und Edelsteine der Zollltarifnummern 7102-7105.

Art. 63

Berechtigung zum Abzug fiktiver Vorsteuern

(Art. 28 Abs. 3 MWSTG)

1) Die steuerpflichtige Person kann, sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, auch auf dem für den Erwerb von Gebrauchtgegenständen zu einem Gesamtpreis entrichteten Betrag einen fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen.

2) Eine bloss vorübergehende Verwendung des Gebrauchtgegenstands zwischen dessen Erwerb und der Weiterlieferung an einen Abnehmer im Inland schliesst den fiktiven Vorsteuerabzug nicht aus. Art. 31 Abs. 4 MWSTG bleibt vorbehalten.

3) Der fiktive Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen:

- a) wenn beim Erwerb des Gebrauchtgegenstands das Meldeverfahren nach Art. 38 MWSTG zur Anwendung kam;
- b) wenn die steuerpflichtige Person den Gebrauchtgegenstand eingeführt hat;
- c) wenn Gegenstände nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG erworben werden, mit Ausnahme von Gegenständen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 24 MWSTG;
- d) wenn die steuerpflichtige Person den Gegenstand im Inland von einer Person bezogen hat, die den Gegenstand steuerbefreit eingeführt hat;
- e) in der Höhe der ausgerichteten Zahlungen im Rahmen der Schadenregulierung, die den tatsächlichen Wert des Gegenstands im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt.

4) Liefert die steuerpflichtige Person den Gegenstand an einen Abnehmer im Ausland, so muss sie den fiktiven Vorsteuerabzug in der Abrechnungsperiode rückgängig machen, in der die Lieferung erfolgt.

Art. 64

Aufzeichnungen

(Art. 28 Abs. 3 MWSTG)

Die steuerpflichtige Person muss über die Gebrauchtgegenstände eine Bezugs- und Lieferungskontrolle führen. Bei Gebrauchtgegenständen, die zu einem Gesamtpreis erworben werden, sind pro Gesamtheit separate Aufzeichnungen zu führen.

3. Korrektur des Vorsteuerabzugs

Art. 65

Methoden zur Berechnung der Korrektur (Art. 30 MWSTG)

Die Korrektur des Vorsteuerabzugs kann berechnet werden:

- a) nach dem effektiven Verwendungszweck;
- b) anhand von Pauschalmethoden mit von der Steuerverwaltung festgelegten Pauschalen;
- c) gestützt auf eigene Berechnungen.

Art. 66

Pauschalmethoden (Art. 30 MWSTG)

Die Steuerverwaltung legt namentlich Pauschalen fest für:

- a) Tätigkeiten von Banken;
- b) die Tätigkeit von Versicherungsgesellschaften;
- c) Tätigkeiten von spezialfinanzierten Dienststellen von Gemeinwesen;
- d) die Gewährung von Krediten sowie für Zinseinnahmen und Einnahmen aus dem Handel mit Wertpapieren;
- e) die Verwaltung von eigenen Immobilien, für deren Versteuerung nicht nach Art. 22 MWSTG optiert wird;
- f) Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs.

Art. 67

Eigene Berechnungen (Art. 30 MWSTG)

Stützt die steuerpflichtige Person die Korrektur des Vorsteuerabzugs auf eigene Berechnungen, so muss sie die Sachverhalte, die ihren Berechnungen zugrunde liegen, umfassend belegen sowie eine Plausibilitätsprüfung durchführen.

Art. 68

Wahl der Methode (Art. 30 MWSTG)

- 1) Die steuerpflichtige Person kann zur Berechnung der Korrektur des Vorsteuerabzugs eine oder mehrere Methoden anwenden, sofern dies zu einem sachgerechten Ergebnis führt.
- 2) Als sachgerecht gilt jede Anwendung einer oder mehrerer Methoden, die den Grundsatz der Erhebungswirtschaftlichkeit berücksichtigt, betriebswirtschaftlich nachvollziehbar ist und die Vorsteuern nach Massgabe der Verwendung für eine bestimmte Tätigkeit zuteilt.

4. Eigenverbrauch

Art. 69

Grundsätze (Art. 31 MWSTG)

- 1) Der Vorsteuerabzug ist auf nicht in Gebrauch genommenen Gegenständen und Dienstleistungen vollumfänglich zu korrigieren.
- 2) Der Vorsteuerabzug ist auf in Gebrauch genommenen Gegenständen und Dienstleistungen zu korrigieren, die im Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs noch vorhanden sind und einen Zeitwert haben. Bei Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Buchführung, Personalbeschaffung, Management und Werbung wird vermutet, dass sie bereits im Zeitpunkt ihres Bezugs verbraucht und nicht mehr vorhanden sind.
- 3) Bei selbst hergestellten Gegenständen ist für die Ingebrauchnahme der Infrastruktur ein Pauschalzuschlag von 33 % auf den Vorsteuern auf Material und allfälligen Drittarbeiten bei Halbfabrikaten vorzunehmen. Vorbehalten bleibt der effektive Nachweis der Vorsteuern, die auf die Ingebrauchnahme der Infrastruktur entfallen.
- 4) Fallen die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nur teilweise weg, so ist die Korrektur im Ausmass der nicht mehr zum Vorsteuerabzug berechtigenden Nutzung vorzunehmen.

Art. 70

Ermittlung des Zeitwerts (Art. 31 Abs. 3 MWSTG)

- 1) Zu berechnen ist der Zeitwert auf der Grundlage des Anschaffungspreises, bei Immobilien ohne Wert des Bodens, sowie der wertvermehrenden Aufwendungen. Nicht zu berücksichtigen sind die werterhaltenden Aufwendungen. Werterhaltende Aufwendungen sind solche, die lediglich dazu dienen, den Wert eines Gegenstands sowie seine Funktionsfähigkeit zu erhalten, namentlich Service-, Unterhalts-, Betriebs-, Reparatur- und Instandstellungskosten.
- 2) Bei der Ermittlung des Zeitwerts von in Gebrauch genommenen Gegenständen und Dienstleistungen ist in der ersten Steuerperiode der Ingebrauchnahme der Wertverlust für die ganze Steuerperiode zu berücksichtigen. In der letzten noch nicht abgelaufenen Steuerperiode ist hingegen keine Abschreibung vorzunehmen, ausser die Nutzungsänderung tritt am letzten Tag der Steuerperiode ein.

Art. 71

Grossrenovationen von Liegenschaften (Art. 31 MWSTG)

Übersteigen die Renovationskosten einer Bauphase insgesamt 5 % des Gebäudeversicherungswerts vor der Renovation, so muss der Vorsteuerabzug um die gesamten Kosten korrigiert werden, unabhängig davon, ob es sich um Kosten für wertvermehrende oder für werterhaltende Aufwendungen handelt.

5. Einlageentsteuerung

Art. 72

Grundsätze

(Art. 32 MWSTG)

1) Der Vorsteuerabzug kann auf nicht in Gebrauch genommenen Gegenständen und Dienstleistungen vollumfänglich korrigiert werden.

2) Der Vorsteuerabzug kann auf in Gebrauch genommenen Gegenständen und Dienstleistungen korrigiert werden, die im Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs noch vorhanden sind und einen Zeitwert haben. Bei Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Buchführung, Personalbeschaffung, Management und Werbung wird vermutet, dass sie bereits im Zeitpunkt ihres Bezugs verbraucht und nicht mehr vorhanden sind.

3) Bei selbst hergestellten Gegenständen kann für die Ingebrauchnahme der Infrastruktur ein Pauschalzuschlag von 33 % auf den Vorsteuern auf Material und allfälligen Drittarbeiten bei Halbfabrikaten vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt der effektive Nachweis der Vorsteuern, die auf die Ingebrauchnahme der Infrastruktur entfallen.

4) Treten die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nur teilweise ein, so kann die Korrektur nur im Ausmass der nun zum Vorsteuerabzug berechtigenden Nutzung vorgenommen werden.

Art. 73

Ermittlung des Zeitwerts

(Art. 32 Abs. 2 MWSTG)

1) Zu berechnen ist der Zeitwert auf der Grundlage des Anschaffungspreises, bei Immobilien ohne Wert des Bodens, sowie der wertvermehrenden Aufwendungen. Nicht zu berücksichtigen sind die werterhaltenden Aufwendungen. Werterhaltende Aufwendungen sind solche, die lediglich dazu dienen, den Wert eines Gegenstands sowie seine Funktionsfähigkeit zu erhalten, namentlich Service-, Unterhalts-, Betriebs-, Reparatur- und Instandstellungskosten.

2) Bei der Ermittlung des Zeitwerts von in Gebrauch genommenen Gegenständen und Dienstleistungen ist in der ersten Steuerperiode der Ingebrauchnahme der Wertverlust für die ganze Steuerperiode zu berücksichtigen. In der letzten noch nicht abgelaufenen Steuerperiode ist hingegen keine Abschreibung vorzunehmen, ausser die Nutzungsänderung tritt am letzten Tag der Steuerperiode ein.

Art. 74

Grossrenovationen von Liegenschaften

(Art. 32 MWSTG)

Übersteigen die Renovationskosten einer Bauphase insgesamt 5 % des Gebäudeversicherungswerts vor der Renovation, so kann der Vorsteuerabzug um die gesamten Kosten korrigiert werden, unabhängig davon, ob es sich um Kosten für wertvermehrende oder für werterhaltende Aufwendungen handelt.

6. Kürzung des Vorsteuerabzugs

(Art. 33 Abs. 2 MWSTG)

Art. 75

1) Keine Vorsteuerabzugskürzung ist vorzunehmen, soweit die Mittel nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a und b MWSTG einem Tätigkeitsbereich zuzuordnen sind, für den keine Vorsteuer anfällt oder für den kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht.

2) Soweit die Mittel nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a und b MWSTG einem bestimmten Tätigkeitsbereich zugeordnet werden können, ist nur die Vorsteuer auf den Aufwendungen für diesen Tätigkeitsbereich zu kürzen.

3) Werden die Mittel nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a und b MWSTG zur Deckung eines Betriebsdefizits entrichtet, so ist die Vorsteuer gesamthaft im Verhältnis dieser Mittel zum Gesamtumsatz inklusive Mehrwertsteuer zu kürzen.

F. Ermittlung und Entstehung der Steuerforderung

1. Geschäftsabschluss

(Art. 34 Abs. 3 MWSTG)

Art. 76 ²

1) In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, muss ein Geschäftsabschluss erstellt werden, wobei das Geschäftsjahr 18 Monate nicht übersteigen darf.

2) Eine Änderung des Abschlussdatums ist der Steuerverwaltung vorgängig mitzuteilen.

2. Saldosteuersatzmethode

Art. 77

Grundsätze

(Art. 37 Abs. 1 bis 4 MWSTG)

1) Bei der Abklärung, ob die Voraussetzungen nach Art. 37 MWSTG erfüllt sind, sind die im Inland gegen Entgelt erbrachten steuerbaren Leistungen zu berücksichtigen.

2) Die Saldosteuersatzmethode kann nicht gewählt werden von steuerpflichtigen Personen, die:

- a) nach Art. 37 Abs. 5 MWSTG nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen können;
- b) das Verlagerungsverfahren nach Art. 51 MWSTG anwenden;
- c) die Gruppenbesteuerung nach Art. 13 MWSTG anwenden;
- d) eine Betriebsstätte in den Talschaften Samnaun oder Sappuoir haben;
- e) mehr als 50 % ihres Umsatzes aus Leistungen an eine andere steuerpflichtige, nach der effektiven Methode abrechnende Person erzielen und diese gleichzeitig beherrschen oder von dieser beherrscht werden.

3) Steuerpflichtige Personen, die mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen, können Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 1 bis 24, 26 und 28 MWSTG nicht freiwillig versteuern (optieren).

Art. 78

Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode bei Beginn der Steuerpflicht

(Art. 37 Abs. 1 bis 4 MWSTG)

1) Neu ins Register der steuerpflichtigen Personen (Mehrwertsteuerregister) eingetragene Personen, die sich der Saldosteuersatzmethode unterstellen wollen, müssen dies der Steuerverwaltung innert 60 Tagen nach Zustellung der Mehrwertsteuernummer schriftlich melden.

2) Die Steuerverwaltung bewilligt die Anwendung der Saldosteuersatzmethode, wenn in den ersten 12 Monaten sowohl der erwartete Umsatz als auch die erwarteten Steuern die Grenzen von Art. 37 Abs. 1 MWSTG nicht überschreiten.

3) Erfolgt keine Meldung innert der Frist von Abs. 1, so muss die steuerpflichtige Person mindestens drei Jahre nach der effektiven Methode abrechnen, bevor sie sich der Saldosteuersatzmethode unterstellen kann. Ein vorzeitiger Wechsel zur Saldosteuersatzmethode ist möglich, wenn die Steuerverwaltung den Saldosteuersatz der entsprechenden Branche beziehungsweise Tätigkeit ändert.

4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch bei rückwirkenden Eintragungen sinngemäss.

5) Die bei Beginn der Steuerpflicht auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern lastende Mehrwertsteuer wird mit der Anwendung der Saldosteuersatzmethode berücksichtigt. Eine Einlageentsteuerung kann nicht vorgenommen werden.

Art. 79

Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode

(Art. 37 Abs. 1 bis 4 MWSTG)

1) Steuerpflichtige Personen, die von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode wechseln wollen, müssen dies der Steuerverwaltung bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode schriftlich melden, ab welcher der Wechsel erfolgen soll. Bei verspäteter Meldung erfolgt der Wechsel auf den Beginn der nachfolgenden Steuerperiode.

2) Die Steuerverwaltung bewilligt die Anwendung der Saldosteuersatzmethode, wenn in der vorangegangenen Steuerperiode keine der Grenzen von Art. 37 Abs. 1 MWSTG überschritten wurde.

3) Beim Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode erfolgen keine Korrekturen auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern.

4) Wird gleichzeitig mit der Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode auch die Abrechnungsart nach Art. 39 MWSTG geändert, so sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

- a) Wird von vereinbarten auf vereinnahmte Entgelte gewechselt, so schreibt die Steuerverwaltung der steuerpflichtigen Person auf den im Zeitpunkt der Umstellung von ihr in Rechnung gestellten, aber noch nicht bezahlten steuerbaren Leistungen (Debitorenposten) die Steuer zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz gut und belastet gleichzeitig die Vorsteuer auf den ihr in Rechnung gestellten, aber noch nicht bezahlten steuerbaren Leistungen (Kreditorenposten).
- b) Wird von vereinnahmten auf vereinbarte Entgelte gewechselt, so belastet die Steuerverwaltung die Steuer auf den im Zeitpunkt der Umstellung bestehenden Debitorenposten zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz und schreibt gleichzeitig die auf den Kreditorenposten lastende Vorsteuer gut.

Art. 80

Entzug der Bewilligung

(Art. 37 Abs. 1 bis 4 MWSTG)

Steuerpflichtigen Personen, denen die Anwendung der Saldosteuersatzmethode aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, kann die Steuerverwaltung die Bewilligung rückwirkend bis auf den Zeitpunkt der Gewährung dieser Abrechnungsmethode entziehen.

Art. 81

Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode

(Art. 37 Abs. 1 bis 4 MWSTG)

1) Steuerpflichtige Personen, die von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Methode wechseln wollen, müssen dies der Steuerverwaltung bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode schriftlich melden, ab welcher der Wechsel erfolgen soll. Bei verspäteter Meldung erfolgt der Wechsel auf den Beginn der nachfolgenden Steuerperiode.

2) Wer eine oder beide der in Art. 37 Abs. 1 MWSTG festgelegten Grenzen in zwei aufeinander folgenden Steuerperioden um höchstens 50 % überschreitet, muss auf den Beginn der folgenden Steuerperiode zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln.

3) Wer eine oder beide der in Art. 37 Abs. 1 MWSTG festgelegten Grenzen um mehr als 50 % überschreitet, muss auf den Beginn der folgenden Steuerperiode zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln. Werden die Grenzen bereits in den ersten 12 Monaten der Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode überschritten, so wird die Bewilligung rückwirkend entzogen.

4) Ist die Überschreitung einer oder beider Grenzen um mehr als 50 % auf die Übernahme eines Gesamt- oder Teilvermögens im Meldeverfahren zurückzuführen, so kann die steuerpflichtige Person entscheiden, ob sie rückwirkend auf den Beginn der Steuerperiode, in der die Übernahme erfolgte, oder auf den Beginn der nachfolgenden Steuerperiode zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln will.

5) Beim Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode erfolgen keine Korrekturen auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern.

6) Wird gleichzeitig mit dem Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode auch die Abrechnungsart nach Art. 39 MWSTG geändert, so sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

- a) Wird von vereinbarten auf vereinnahmte Entgelte gewechselt, so schreibt die Steuerverwaltung der steuerpflichtigen Person auf den im Zeitpunkt der Umstellung bestehenden Debitorenposten die Steuer zu den bewilligten Saldosteuersätzen gut. Auf den Kreditorenposten sind keine Korrekturen vorzunehmen.
- b) Wird von vereinnahmten auf vereinbarte Entgelte gewechselt, so belastet die Steuerverwaltung die Steuer auf den im Zeitpunkt der Umstellung bestehenden Debitorenposten zu den bewilligten Saldosteuersätzen. Auf den Kreditorenposten sind keine Korrekturen vorzunehmen.

Art. 82

Ende der Steuerpflicht

(Art. 37 Abs. 1 bis 4 MWSTG)

1) Stellt eine nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Person ihre Geschäftstätigkeit ein oder wird sie infolge Unterschreitens der Umsatzgrenze von Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG von der Steuerpflicht befreit, so sind die bis zur Löschung aus dem Mehrwertsteuerregister erzielten Umsätze, die angefangenen Arbeiten und bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten auch die Debitorenposten mit den bewilligten Saldosteuersätzen abzurechnen.

2) Auf dem Zeitwert der unbeweglichen Gegenstände im Zeitpunkt der Löschung aus dem Mehrwertsteuerregister ist die Steuer zum Normalsatz abzurechnen, wenn:

- a) der Gegenstand von der steuerpflichtigen Person erworben, erbaut oder umgebaut wurde, als sie nach der effektiven Methode abrechnete, und sie den Vorsteuerabzug vorgenommen hat;
- b) der Gegenstand von der steuerpflichtigen Person während der Zeit, in der sie mit Saldosteuersätzen abrechnete, im Rahmen des Meldeverfahrens von einer effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Person erworben wurde.

3) Zur Ermittlung des Zeitwerts der unbeweglichen Gegenstände wird für jedes abgelaufene Jahr linear ein Zwanzigstel abgeschrieben.

Art. 83

Übernahme von Vermögen im Meldeverfahren

(Art. 37 Abs. 1 bis 4 MWSTG)

- 1) Verwendet eine nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Person ein im Meldeverfahren nach Art. 38 MWSTG übernommenes Gesamt- oder Teilvermögen nicht oder zu einem geringeren Anteil als der Veräusserer für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit, so ist wie folgt vorzugehen:
 - a) Rechnet der Veräusserer nach der Saldosteuersatzmethode ab, so sind keine Korrekturen vorzunehmen.
 - b) Rechnet der Veräusserer nach der effektiven Methode ab, so ist auf dem Teil des übernommenen Vermögens, der neu für eine nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit verwendet wird, der Eigenverbrauch im Sinne von Art. 31 MWSTG unter Berücksichtigung von Art. 38 Abs. 4 MWSTG abzurechnen.
- 2) Verwendet eine nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Person ein im Meldeverfahren nach Art. 38 MWSTG übernommenes Gesamt- oder Teilvermögen zu einem grösseren Anteil als der Veräusserer für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit, so kann keine Korrektur vorgenommen werden.

Art. 84

Abrechnung nach Saldosteuersätzen

(Art. 37 Abs. 1 bis 4 MWSTG)

- 1) Steuerpflichtige Personen müssen ihre Tätigkeiten zu den von der Steuerverwaltung bewilligten Saldosteuersätzen abrechnen.
- 2) Wird eine Tätigkeit aufgegeben oder eine neue aufgenommen oder verändern sich die Umsatzanteile der Tätigkeiten derart, dass eine Neuzuteilung der Saldosteuersätze notwendig wird, so muss sich die steuerpflichtige Person mit der Steuerverwaltung in Verbindung setzen.
- 3) Steuerpflichtige Personen, denen zwei verschiedene Saldosteuersätze bewilligt wurden, müssen die Erträge für jeden der beiden Saldosteuersätze separat verbuchen.

Art. 85

Bewilligung der Anwendung eines einzigen Saldosteuersatzes

(Art. 37 Abs. 1 bis 4 MWSTG)

Der steuerpflichtigen Person wird die Anwendung eines einzigen Saldosteuersatzes bewilligt, ausser es liegt ein Fall nach Art. 86 Abs. 1 oder Art. 89 Abs. 3 oder 5 vor.

Art. 86

Bewilligung der Anwendung von zwei Saldosteuersätzen

(Art. 37 Abs. 1 bis 4 MWSTG)

- 1) Der steuerpflichtigen Person wird die Anwendung von zwei Saldosteuersätzen bewilligt, wenn:
 - a) sie zwei oder mehr Tätigkeiten ausübt, deren von der Steuerverwaltung festgelegte Saldosteuersätze sich unterscheiden; und
 - b) mindestens zwei dieser Tätigkeiten einen Anteil von je mehr als 10 % am Gesamtumsatz haben.
- 2) Die 10-Prozent-Grenze wird berechnet:
 - a) bei Personen, die neu steuerpflichtig werden, und bei steuerpflichtigen Personen, die eine neue Tätigkeit aufnehmen: gestützt auf die voraussichtlichen Umsätze;
 - b) bei den übrigen steuerpflichtigen Personen: gestützt auf den Umsatz in den vorangegangenen zwei Steuerperioden.
- 3) Die Umsätze von Tätigkeiten mit gleichem Saldosteuersatz sind bei der Abklärung, ob die 10-Prozent-Grenze überschritten wird, zusammenzuzählen.
- 4) Überschreiten bei einer steuerpflichtigen Person, der die Anwendung von zwei Saldosteuersätzen bewilligt wurde, während zwei aufeinander folgenden Steuerperioden nur noch eine Tätigkeit beziehungsweise mehrere Tätigkeiten, für die derselbe Saldosteuersatz vorgesehen ist, die 10-Prozent-Grenze, so fällt die Bewilligung für die Anwendung des zweiten Saldosteuersatzes auf den Beginn der dritten Steuerperiode dahin.

Art. 87

Höhe der bewilligten Saldosteuersätze

(Art. 37 Abs. 1 bis 4 MWSTG)

- 1) Überschreiten nur zwei Tätigkeiten der steuerpflichtigen Person die 10-Prozent-Grenze, so wird die Anwendung der zwei für diese Tätigkeiten vorgesehenen Saldosteuersätze bewilligt.
- 2) Überschreiten mehr als zwei Tätigkeiten die 10-Prozent-Grenze, so wird die Anwendung der folgenden Saldosteuersätze bewilligt:
 - a) der höchste der Saldosteuersätze, die für die entsprechenden Tätigkeiten, deren Anteil am Gesamtumsatz mehr als 10 % beträgt, vorgesehen sind;
 - b) ein zweiter Saldosteuersatz, den die steuerpflichtige Person unter jenen Sätzen wählt, die für ihre übrigen Tätigkeiten, deren Anteil am Gesamtumsatz mehr als 10 % beträgt, vorgesehen sind.

Art. 88

Versteuerung der einzelnen Tätigkeiten

(Art. 37 Abs. 1 bis 4 MWSTG)

Die Umsätze aus Tätigkeiten der steuerpflichtigen Person, der die Anwendung von zwei Saldosteuersätzen bewilligt worden sind, sind zu versteuern:

- a) zum höheren bewilligten Saldosteuersatz, wenn der für die betreffende Tätigkeit vorgesehene Saldosteuersatz über dem tieferen bewilligten Satz liegt;
- b) zum tieferen bewilligten Satz in den übrigen Fällen.

Art. 89

Sonderregelung für Mischbranchen

(Art. 37 Abs. 1 bis 4 MWSTG)

- 1) Mischbranchen sind Branchen, in denen üblicherweise mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden, die für sich allein betrachtet zu unterschiedlichen Saldosteuersätzen abzurechnen wären.
- 2) Die Steuerverwaltung legt fest:
 - a) den für die jeweilige Mischbranche anwendbaren Saldosteuersatz;
 - b) die in der jeweiligen Mischbranche üblichen Haupt- und Nebentätigkeiten.
- 3) Überschreitet der Anteil einer branchenüblichen Nebentätigkeit oder mehrerer branchenüblichen Nebentätigkeiten, für die gemäss Festlegung durch die Steuerverwaltung (Abs. 2) derselbe Saldosteuersatz anwendbar wäre, 50 % des Umsatzes aus der Haupttätigkeit und den branchenüblichen Nebentätigkeiten, so gelten für die Abrechnung nach Saldosteuersätzen die Art. 86 bis 88.
- 4) Die 50-Prozent-Grenze wird berechnet:

- a) bei Personen, die neu steuerpflichtig werden, und bei steuerpflichtigen Personen, die eine neue Tätigkeit aufnehmen: gestützt auf die voraussichtlichen Umsätze;
 - b) bei den übrigen steuerpflichtigen Personen: gestützt auf den Umsatz in den vorangegangenen zwei Steuerperioden.
- 5) Übt eine steuerpflichtige Person, die in einer Mischbranche tätig ist, noch branchenfremde Tätigkeiten aus, so richtet sich die Abrechnung nach Saldosteuersätzen für diese Tätigkeiten nach Art. 86 bis 88.

Art. 90

Besondere Verfahren
(Art. 37 Abs. 1 bis 4 MWSTG)

1) Die Steuerverwaltung stellt den nach der Saldosteuersatzmethode abrechnenden steuerpflichtigen Personen ein Verfahren zur annäherungsweise Abgeltung der angefallenen Vorsteuern zur Verfügung bei:

- a) Lieferungen von Gegenständen ins Ausland, sofern der Gegenstand selbst hergestellt oder steuerbelastet eingekauft worden ist;
- b) Leistungen an Begünstigte nach Art. 127, sofern der Ort der Leistung im Inland liegt und bei Lieferungen der Gegenstand selbst hergestellt oder steuerbelastet eingekauft worden ist.

2) Nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Personen, die Gebrauchtgegenstände nach Art. 62 für den Wiederverkauf an einen Abnehmer im Inland beziehen, können das von der Steuerverwaltung zur Verfügung gestellte Verfahren zur Abgeltung der fiktiven Vorsteuer anwenden. Nicht anwendbar ist das Verfahren für gebrauchte Automobile bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 kg.

3) Für Betriebe und Anlässe nach Art. 55 Abs. 3 sieht die Steuerverwaltung eine Pauschalregelung zur annäherungsweise Aufteilung der Umsätze auf die beiden Saldosteuersätze vor.

Art. 91

Abrechnung der Bezugsteuer
(Art. 37 Abs. 1 bis 4 MWSTG)

Nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Personen, die Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland nach Art. 45 bis 49 MWSTG beziehen, müssen die Bezugsteuer halbjährlich zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz entrichten.

Art. 92

Eigenverbrauch
(Art. 37 Abs. 1 bis 4 MWSTG)

Der Eigenverbrauch ist, mit Ausnahme von Art. 83 Abs. 1 Bst. b, mit der Anwendung der Saldosteuersatzmethode berücksichtigt.

Art. 93

Korrekturen bei unbeweglichen Gegenständen
(Art. 37 Abs. 1 bis 4 MWSTG)

1) Wird ein unbeweglicher Gegenstand nicht mehr im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit der steuerpflichtigen Person oder neu für eine nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet, so ist auf dem Zeitwert die Steuer zum Normalsatz zu belasten, wenn:

- a) der Gegenstand von der steuerpflichtigen Person erworben, erbaut oder umgebaut wurde, als sie nach der effektiven Methode abrechnete, und sie den Vorsteuerabzug vorgenommen hat;
- b) der Gegenstand von der steuerpflichtigen Person während der Zeit, in der sie mit Saldosteuersätzen abrechnete, im Rahmen des Meldeverfahrens von einer effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Person erworben wurde.

2) Zur Ermittlung des Zeitwerts der unbeweglichen Gegenstände wird für jedes abgelaufene Jahr linear ein Zwanzigstel abgeschrieben.

Art. 94

Leistungen an eng verbundene Personen und an das Personal
(Art. 37 Abs. 1 bis 4 MWSTG)

1) Leistungen an eng verbundene Personen sind, unter Vorbehalt von Art. 93, bei der Abrechnung mit Saldosteuersätzen wie folgt zu behandeln:

- a) Eingekaufte Gegenstände und Dienstleistungen, die unentgeltlich abgegeben beziehungsweise erbracht werden, sind in den Saldosteuersätzen berücksichtigt und daher nicht abzurechnen.
- b) Selbst hergestellte Gegenstände und Dienstleistungen, die unentgeltlich abgegeben oder erbracht werden, sind zum Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde, mit dem bewilligten Saldosteuersatz abzurechnen.
- c) Gegenstände und Dienstleistungen, die entgeltlich abgegeben oder erbracht werden, sind zum bezahlten Entgelt, mindestens aber zum Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde, mit dem bewilligten Saldosteuersatz abzurechnen.
- d) Wird mit zwei Saldosteuersätzen abgerechnet und kann die Leistung nicht einer Tätigkeit zugeordnet werden, so kommt der höhere Satz zur Anwendung.

2) Leistungen an das Personal sind bei der Abrechnung mit Saldosteuersätzen wie folgt zu behandeln:

- a) Entgeltlich abgegebene Gegenstände und entgeltlich erbrachte Dienstleistungen an das Personal sind mit dem bewilligten Saldosteuersatz abzurechnen.
- b) Wird mit zwei Saldosteuersätzen abgerechnet und kann die Leistung nicht einer Tätigkeit zugeordnet werden, so kommt der höhere Satz zur Anwendung.

3) Handelt es sich bei der angestellten Person um eine eng verbundene Person und besteht kein Rechtsanspruch aus Arbeitsvertrag für die Leistung, so gilt Abs. 1. Besteht ein solcher Rechtsanspruch, so wird Abs. 2 angewendet.

4) Leistungen, die im Lohnausweis zuhanden der direkten Steuern aufgeführt werden müssen, gelten immer als entgeltlich erbracht.

Art. 95

Verkäufe von Betriebsmitteln und Anlagegütern
(Art. 37 Abs. 1 bis 4 MWSTG)

Verkäufe von Betriebsmitteln und Anlagegütern, die nicht ausschliesslich zur Erzielung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, eingesetzt wurden, sind zum bewilligten Saldosteuersatz zu versteuern. Wird mit zwei Saldosteuersätzen abgerechnet und wurde das Betriebsmittel oder das Anlagegut für beide Tätigkeiten verwendet, so sind die Entgelte zum höheren Saldosteuersatz abzurechnen.

Art. 96

Rechnungsstellung zu einem zu hohen Steuersatz
(Art. 37 Abs. 1 bis 4 MWSTG)

Stellt eine mit Saldosteuersätzen abrechnende steuerpflichtige Person eine Leistung zu einem zu hohen Steuersatz in Rechnung, so muss sie zusätzlich zu der mit dem Saldosteuersatz berechneten Mehrwertsteuer auch die Differenz

zwischen der nach dem ausgewiesenen Steuersatz berechneten Steuer und der nach dem Steuersatz nach Art. 25 MWSTG berechneten Steuer entrichten. Dabei wird das Entgelt als inklusive Mehrwertsteuer betrachtet.

3. Pauschalsteuersatzmethode

Art. 97

Grundsätze

(Art. 37 Abs. 5 MWSTG)

1) Verwandte Einrichtungen nach Art. 37 Abs. 5 MWSTG sind namentlich Gemeindeförderungswerke und andere Zusammenschlüsse von Gemeinwesen, private Schulen und Internate, private Spitäler, Zentren für ärztliche Heilbehandlungen, Rehabilitationszentren, Kurhäuser, private Spitexorganisationen, Altersheime, Pflegeheime, Seniorenresidenzen, sozial tätige Unternehmen wie Behindertenwerkstätten, Wohnheime und Sonderschulen, von Gemeinwesen subventionierte Betreiber von Sportanlagen und Kulturzentren, Gebäudeversicherungen, Wassergenossenschaften, Bürgergenossenschaften, Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs, Veranstalter von nicht wiederkehrenden Anlässen in den Bereichen Kultur und Sport, Vereine nach Art. 246 bis 260 des Personen- und Gesellschaftsrechts und Stiftungen nach Art. 552 §§1 bis 41 des Personen- und Gesellschaftsrechts.

2) Es bestehen keine betragsmässigen Grenzen für die Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode.

3) Steuerpflichtige Personen, die mit der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen, können Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 1 bis 24, 26 und 28 MWSTG nicht freiwillig versteuern (optieren).

Art. 98

Unterstellung unter die Pauschalsteuersatzmethode und Wechsel der Abrechnungsmethode

(Art. 37 Abs. 5 MWSTG)

1) Gemeinwesen sowie verwandte Einrichtungen nach Art. 97 Abs. 1, die nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen wollen, müssen dies der Steuerverwaltung schriftlich melden.

2) Die Pauschalsteuersatzmethode muss während mindestens dreier Steuerperioden beibehalten werden. Entscheidet sich die steuerpflichtige Person für die effektive Abrechnungsmethode, so kann sie frühestens nach zehn Jahren zur Pauschalsteuersatzmethode wechseln. Ein vorzeitiger Wechsel ist nur möglich, wenn die Steuerverwaltung den Pauschalsteuersatz der betreffenden Tätigkeit ändert.

3) Wechsel der Abrechnungsmethode sind auf den Beginn einer Steuerperiode möglich. Sie müssen der Steuerverwaltung bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode schriftlich gemeldet werden, ab welcher der Wechsel erfolgen soll. Bei verspäteter Meldung erfolgt der Wechsel auf den Beginn der nachfolgenden Steuerperiode.

Art. 99

Pauschalsteuersätze

(Art. 37 Abs. 5 MWSTG)

1) Bei Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode wird die Steuerforderung durch Multiplikation des Totals der in einer Abrechnungsperiode erzielten steuerbaren Entgelte, einschliesslich der Steuer, mit dem von der Steuerverwaltung bewilligten Pauschalsteuersatz ermittelt.

2) Die Steuerverwaltung legt die Pauschalsteuersätze unter Berücksichtigung der branchenüblichen Vorsteuerquote fest. Eine Tätigkeit, für die kein Pauschalsteuersatz festgelegt wurde, ist mit dem bei der Saldosteuersatzmethode geltenden Satz abzurechnen.

3) Die steuerpflichtige Person muss jede ihrer Tätigkeiten zum massgebenden Pauschalsteuersatz abrechnen. Die Anzahl der anwendbaren Pauschalsteuersätze ist nicht beschränkt.

Art. 100

Anwendbarkeit der Regeln der Saldosteuersatzmethode

(Art. 37 Abs. 5 MWSTG)

Soweit dieser Abschnitt keine Regelung enthält, gelten ergänzend Art. 77 bis 96.

4. Meldeverfahren

Art. 101

Teilvermögen

(Art. 38 Abs. 1 MWSTG)

Als Teilvermögen gilt jede kleinste für sich lebensfähige Einheit eines Unternehmens.

Art. 102

Steuerpflicht des Erwerbers

(Art. 38 Abs. 1 MWSTG)

Das Meldeverfahren ist auch dann anzuwenden, wenn der Erwerber erst im Zusammenhang mit der Übertragung des Gesamt- oder Teilvermögens steuerpflichtig wird.

Art. 103

Rechnung

(Art. 38 Abs. 1 MWSTG)

Wird das Meldeverfahren angewendet, so muss dies auf der Rechnung vermerkt werden.

Art. 104

Freiwillige Anwendung des Meldeverfahrens

(Art. 38 Abs. 2 MWSTG)

Unter der Voraussetzung, dass beide Parteien steuerpflichtig sind oder werden, kann das Meldeverfahren angewendet werden:

- a) bei der Übertragung eines Grundstücks oder von Grundstücksteilen;
- b) auf Gesuch der übertragenden Person, sofern gewichtige Interessen vorliegen.

Art. 105

Verwendungsgrad

(Art. 38 Abs. 4 MWSTG)

Es wird vermutet, dass der Veräusserer die übertragenen Vermögenswerte vollumfänglich für zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeiten verwendet hat. Ein anderer Verwendungsgrad ist vom Erwerber nachzuweisen.

5. Abrechnungsart und Abtretung der Steuerforderung

Art. 106

Wechsel der Abrechnungsart bei Abrechnung nach der effektiven Methode

(Art. 39 MWSTG)

- 1) Beim Wechsel von der Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten zur Abrechnung nach vereinbarten Entgelten muss die steuerpflichtige Person in der auf den Wechsel folgenden Abrechnungsperiode:
- a) die Steuer auf den im Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Debitorenposten abrechnen; und
 - b) die Vorsteuern auf den im Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Kreditorenposten im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit abziehen.
- 2) Beim Wechsel von der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten zur Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten muss die steuerpflichtige Person in der auf den Wechsel folgenden Abrechnungsperiode:
- a) die im Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Debitorenposten von den in dieser Abrechnungsperiode vereinnahmten Entgelten abziehen; und
 - b) die Vorsteuern auf den im Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Kreditorenposten von den in dieser Abrechnungsperiode bezahlten Vorsteuern abziehen.
- 3) Wird gleichzeitig mit dem Wechsel der Abrechnungsart auch die Abrechnungsmethode nach Art. 36 und 37 MWSTG geändert, so gilt Art. 79 Abs. 4 beziehungsweise Art. 81 Abs. 6 dieser Verordnung.

Art. 107

Wechsel der Abrechnungsart bei Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode

(Art. 39 MWSTG)

- 1) Beim Wechsel von der Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten zur Abrechnung nach vereinbarten Entgelten muss die steuerpflichtige Person in der auf den Wechsel folgenden Abrechnungsperiode die im Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Debitorenposten mit den bewilligten Saldosteuersätzen abrechnen.
- 2) Beim Wechsel von der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten zur Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten muss die steuerpflichtige Person in der auf den Wechsel folgenden Abrechnungsperiode die im Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Debitorenposten von den in dieser Abrechnungsperiode vereinnahmten Entgelten abziehen.
- 3) Wird gleichzeitig mit dem Wechsel der Abrechnungsart auch die Abrechnungsmethode geändert, so gilt Art. 79 Abs. 4 beziehungsweise Art. 81 Abs. 6.

Art. 108

Abtretung und Verpfändung der Steuerforderung

(Art. 44 Abs. 2 MWSTG)

Bei der Abtretung und der Verpfändung der Steuerforderung gelten die Bestimmungen über die Geheimhaltung nach Art. 61 MWSTG nicht.

III. Bezugsteuer

Art. 109

Nicht der Bezugsteuer unterliegende Leistungen

(Art. 45 MWSTG)

- 1) Leistungen, die nach Art. 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen oder nach Art. 23 MWSTG von der Steuer befreit sind, unterliegen nicht der Bezugsteuer.
- 2) Nicht der Bezugsteuer, sondern der Inlandsteuer unterliegt die Lieferung von Elektrizität und Erdgas in Leitungen nach Art. 7 Abs. 2 MWSTG an Personen, die nicht nach Art. 10 MWSTG steuerpflichtig sind.

Art. 110

Beendigung des Gebrauchs oder der Nutzung mit abschliessender Lieferung des Gegenstands im Inland

(Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG)

Wird ein zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassener Gegenstand, der in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurde, nach Beendigung dieses Gebrauchs oder dieser Nutzung nicht unmittelbar nach dem Ausfuhrverfahren (Art. 61 des schweizerischen Zollgesetzes) veranlagt, sondern an eine Drittperson im Inland geliefert, so muss diese die Bezugsteuer entrichten.

Art. 111

Datenträger ohne Marktwert

(Art. 45 Abs. 1 Bst. b MWSTG)

- 1) Als Datenträger ohne Marktwert gilt, unabhängig vom Trägermaterial oder der Art der Datenspeicherung, jeder Träger von Daten, der in der Art und Beschaffenheit, wie er eingeführt wird:
- a) nicht gegen Entrichtung eines im Zeitpunkt der Einfuhr feststehenden Entgelts erworben werden kann; und
 - b) nicht gegen Entrichtung einer einmaligen, im Zeitpunkt der Einfuhr feststehenden Lizenzgebühr vertragsmässig genutzt werden kann.
- 2) Der Datenträger kann namentlich Computerprogramme und -dateien, deren Updates und Upgrades sowie Ton- und Bilddaten enthalten.
- 3) Massgebend für die Beurteilung, ob ein Datenträger ohne Marktwert vorliegt, ist der Träger selbst mit den darin enthaltenen Dienstleistungen und den damit verbundenen Rechten ohne Berücksichtigung des zur Einfuhr führenden Rechtsgeschäfts.
- 4) Den Datenträgern ohne Marktwert sind namentlich die folgenden Gegenstände gleichgestellt, sofern der Gegenstand dem Auftraggeber aufgrund eines selbstständigen Rechtsgeschäftes übergeben oder überlassen wird:
- a) Pläne, Zeichnungen und Illustrationen namentlich von Architekten, Ingenieuren, Grafikern sowie Designern;
 - b) Rechtsschriften von Anwälten, Gutachten von Sachverständigen, Übersetzungen, Forschungs- und Versuchsergebnisse sowie Ergebnisse aus Analysen, Bewertungen und Ähnlichem;
 - c) verbiefte Rechte und immaterielle Werte.

IV. Einfuhrsteuer

Art. 112

Verlagerung der Entrichtung der Einfuhrsteuer

(Art. 51 MWSTG)

- 1) Wer Steuern im Verlagerungsverfahren entrichten will, bedarf einer Bewilligung der Steuerverwaltung.
- 2) Bestehen Zweifel darüber, ob die Voraussetzungen für die Verlagerung der Einfuhrsteuer erfüllt sind, so erhebt die Eidgenössische Zollverwaltung die Steuer.
- 3) Die Verjährung der verlagerten Einfuhrsteuerschuld richtet sich nach Art. 42 MWSTG.

Art. 113

Bewilligungsvoraussetzungen

(Art. 51 MWSTG)

- 1) Die Bewilligung wird erteilt, wenn die steuerpflichtige Person:
- a) die Mehrwertsteuer nach der effektiven Methode abrechnet;
 - b) im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit regelmässig Gegenstände importiert und exportiert;
 - c) über diese Gegenstände eine detaillierte Einfuhr-, Lager- und Ausfuhrkontrolle führt;
 - d) in ihren periodischen Steuerabrechnungen mit der Steuerverwaltung regelmässig Vorsteuerüberschüsse aus Ein- und Ausfuhren von Gegenständen nach Bst. b von mehr als 50 000 Franken pro Jahr ausweist, die aus der Entrichtung der Einfuhrsteuer an die Eidgenössische Zollverwaltung herrühren; und
 - e) Gewähr bietet für einen ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens.
- 2) Die Erteilung oder Aufrechterhaltung der Bewilligung kann von der Leistung von Sicherheiten in Höhe der mutmasslichen Ansprüche abhängig gemacht werden.

Art. 114

Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen

(Art. 51 MWSTG)

Fällt eine der Voraussetzungen der Bewilligung nach Art. 113 Abs. 1 Bst. a bis d weg, so muss die steuerpflichtige Person die Steuerverwaltung unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

Art. 115

Entzug der Bewilligung

(Art. 51 MWSTG)

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die steuerpflichtige Person nicht mehr Gewähr für einen ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens bietet.

Art. 116

Nichterhebung der Inlandsteuer

(Art. 51 Abs. 2 MWSTG)

Für die Bewilligung nach Art. 51 Abs. 2 MWSTG gelten Art. 113 bis 115 sinngemäss.

V. Verfahrensrecht für die Inland- und die Bezugsteuer

A. Rechte und Pflichten der steuerpflichtigen Person

1. Elektronische Daten und Informationen

Art. 117

Grundsatz

(Art. 57 Abs. 4 MWSTG)

- 1) Elektronisch oder in vergleichbarer Weise übermittelte und aufbewahrte Daten und Informationen, die für den Vorsteuerabzug, die Steuererhebung oder den Steuerbezug relevant sind, haben die gleiche Beweiskraft wie Daten und Informationen, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Nachweis des Ursprungs;
 - b) Nachweis der Integrität;
 - c) Nichtabstreitbarkeit des Versands.

2) Besondere gesetzliche Bestimmungen, welche die Übermittlung oder Aufbewahrung der genannten Daten und Informationen in einer besonderen Form vorschreiben, bleiben vorbehalten.

Art. 118

Verfügbarkeit und Wiedergabe

(Art. 57 Abs. 1 und 4 MWSTG)

Die Verfügbarkeit von für die Steuererhebung oder den Steuerbezug relevanten elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrten Daten und Informationen richtet sich nach Art. 8 bis 11 der Verordnung zum Personen- und Gesellschaftsrecht. Die steuerpflichtige Person muss sicherstellen, dass diese Daten und Informationen während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit verständlich lesbar gemacht werden können. Sie muss die dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

Art. 119

Elektronischer Behördenverkehr

(Art. 57 Abs. 4 MWSTG)

1) Belege können der Steuerverwaltung elektronisch übermittelt werden, sofern die Steuerverwaltung deren elektronische Übermittlung ausdrücklich für zulässig erklärt hat.

2) Elektronische Daten und Informationen, die Art. 61 MWSTG unterliegen, sind im Fall der Nutzung allgemein zugänglicher Netze verschlüsselt zu übermitteln.

Art. 120 ³

Anforderungen an Beweiskraft und Kontrolle

(Art. 57 Abs. 4 MWSTG)

Die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Anforderungen an die Beweiskraft und die Kontrolle von elektronisch oder in vergleichbarer Weise erzeugten Daten und Informationen richten sich nach der Verordnung über elektronische Daten und Informationen im Bereich der Mehrwertsteuer.

2. Abrechnung

Art. 121

Effektive Abrechnungsmethode (Art. 58 und 59 MWSTG)

- 1) Bei der effektiven Abrechnungsmethode muss die steuerpflichtige Person für die Abrechnung mit der Steuerverwaltung die folgenden Werte in geeigneter Weise festhalten:
- a) das Total aller der Inlandsteuer unterliegenden Entgelte; dieses umfasst namentlich die Entgelte für:
 - 1. besteuerte Leistungen, aufgeteilt nach Steuersätzen,
 - 2. Leistungen, die nach Art. 22 MWSTG freiwillig versteuert werden (Option),
 - 3. Leistungen, die nach Art. 23 MWSTG von der Steuer befreit sind,
 - 4. von der Steuer befreite Leistungen an Begünstigte, die nach Art. 127 von der Mehrwertsteuer befreit sind,
 - 5. Leistungen, für die das Meldeverfahren nach Art. 38 MWSTG angewendet wurde,
 - 6. Leistungen, die nach Art. 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind;
 - b) Minderungen des Entgelts bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten, soweit sie nicht in einer anderen Position berücksichtigt sind;
 - c) die nicht im Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer liegenden:
 - 1. Entgelte aus Leistungen, deren Ort nach Art. 7 und 8 MWSTG im Ausland liegt,
 - 2. nicht als Entgelte geltenden Mittelflüsse nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a und b MWSTG,
 - 3. anderen nicht als Entgelte geltenden Mittelflüsse nach Art. 18 Abs. 2 Bst. c bis l MWSTG;
 - d) das Total der Entgelte für der Bezugsteuer unterliegende Leistungen, aufgeteilt nach Steuersätzen;
 - e) das Total aller abziehbaren Vorsteuern, vor den Korrekturen und Kürzungen nach Bst. f, aufgeteilt in:
 - 1. Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand,
 - 2. Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand,
 - 3. Einlageentsteuerung;
 - f) die Beträge, um die der Vorsteuerabzug korrigiert oder gekürzt werden muss infolge:
 - 1. gemischter Verwendung nach Art. 30 MWSTG,
 - 2. Eigenverbrauchs nach Art. 31 MWSTG,
 - 3. Erhalts von Mittelflüssen, die nicht als Entgelt gelten, nach Art. 33 Abs. 2 MWSTG;
 - g) das Total der im Verlagerungsverfahren abgerechneten Einfuhrsteuer.
- 2) Die Steuerverwaltung kann mehrere Werte nach Abs. 1 unter einer Ziffer des Abrechnungsformulars zusammenfassen oder darauf verzichten, sie im Rahmen der periodischen Abrechnung zu verlangen.

Art. 122

Abrechnung nach der Saldosteuersatz- oder der Pauschalsteuersatzmethode (Art. 58 und 59 MWSTG)

- 1) Bei der Saldosteuersatz- und der Pauschalsteuersatzmethode muss die steuerpflichtige Person für die Abrechnung mit der Steuerverwaltung die folgenden Werte in geeigneter Weise festhalten:
- a) das Total aller der Inlandsteuer unterliegenden Entgelte; dieses umfasst namentlich die Entgelte für:
 - 1. besteuerte Leistungen, aufgeteilt nach Saldosteuersätzen beziehungsweise Pauschalsteuersätzen,
 - 2. Leistungen, die nach Art. 23 MWSTG von der Steuer befreit sind,
 - 3. Leistungen an Begünstigte, die nach Art. 127 von der Mehrwertsteuer befreit sind,
 - 4. Leistungen, für die das Meldeverfahren nach Art. 38 MWSTG angewendet wurde,
 - 5. Leistungen, die nach Art. 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind;
 - b) Minderungen des Entgelts bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten, soweit sie nicht in einer anderen Position berücksichtigt sind;
 - c) die nicht im Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer liegenden:
 - 1. Entgelte aus Leistungen, deren Ort nach Art. 7 und 8 MWSTG im Ausland liegt,
 - 2. nicht als Entgelte geltenden Mittelflüsse nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a und b MWSTG,
 - 3. anderen nicht als Entgelte geltenden Mittelflüsse nach Art. 18 Abs. 2 Bst. c bis l MWSTG;
 - d) das Total der Entgelte für der Bezugsteuer unterliegende Leistungen, aufgeteilt nach Steuersätzen;
 - e) Steueranrechnungen aus der Anwendung eines von der Steuerverwaltung zur Verfügung gestellten besonderen Verfahrens nach Art. 90 Abs. 1 und 2;
 - f) Zeitwert der unbeweglichen Gegenstände nach Art. 93, die nicht mehr im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit oder neu für eine nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet werden.
- 2) Die Steuerverwaltung kann mehrere Werte nach Abs. 1 unter einer Ziffer des Abrechnungsformulars zusammenfassen oder darauf verzichten, sie im Rahmen der periodischen Abrechnung zu verlangen.

Art. 123

Zusätzliche Unterlagen (Art. 58 und 59 MWSTG)

- 1) Die Steuerverwaltung kann von der steuerpflichtigen Person die Einreichung namentlich folgender Unterlagen verlangen:
- a) eine Zusammenfassung der in Art. 121 beziehungsweise Art. 122 genannten Angaben für die gesamte Steuerperiode (Deklaration für die Steuerperiode);
 - b) die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung oder, wenn die steuerpflichtige Person nicht buchführungspflichtig ist, eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Geschäftsvermögen zu Beginn und am Ende der Steuerperiode;
 - c) den Revisionsbericht, soweit für die steuerpflichtige Person ein solcher zu erstellen ist;
 - d) eine Umsatzabstimmung nach Abs. 2;
 - e) bei steuerpflichtigen Personen, die nach der effektiven Methode abrechnen, eine Vorsteuerabstimmung nach Abs. 3;
 - f) bei steuerpflichtigen Personen, die nach der effektiven Methode abrechnen, eine Aufstellung über die Berechnung der vorgenommenen Vorsteuerkorrekturen und -kürzungen, aus der die Vorsteuerkorrekturen nach Art. 30 MWSTG, die Eigenverbrauchstatbestände nach Art. 31 MWSTG und die Vorsteuerabzugskürzungen nach Art. 33 Abs. 2 MWSTG ersichtlich sind.
- 2) Aus der Umsatzabstimmung muss ersichtlich sein, wie die Deklaration für die Steuerperiode unter Berücksichtigung der verschiedenen Steuersätze beziehungsweise der Saldo- oder Pauschalsteuersätze mit dem Jahresabschluss in Übereinstimmung gebracht wird. Namentlich zu berücksichtigen sind:
- a) der in der Jahresrechnung ausgewiesene Betriebsumsatz;
 - b) die Erträge, die auf Aufwandkonten verbucht wurden (Aufwandminderungen);
 - c) die konzerninternen Verrechnungen, die nicht im Betriebsumsatz enthalten sind;

- d) die Verkäufe von Betriebsmitteln;
- e) die Vorauszahlungen;
- f) die übrigen Zahlungseingänge, die nicht im ausgewiesenen Betriebsumsatz enthalten sind;
- g) die geldwerten Leistungen;
- h) die Erlösminderungen;
- i) die Debitorenverluste; und
- k) die Abschlussbuchungen wie die zeitlichen Abgrenzungen, die Rückstellungen und internen Umbuchungen, die nicht umsatzrelevant sind.

3) Aus der Vorsteuerabstimmung muss ersichtlich sein, dass die Vorsteuern gemäss Vorsteuerkonti oder sonstigen Aufzeichnungen mit den deklarierten Vorsteuern abgestimmt wurden.

4) Die Einforderung zusätzlicher Unterlagen nach Abs. 1 bis 3 stellt kein Einfordern von umfassenden Unterlagen im Sinne von Art. 65 Abs. 2 MWSTG dar.

Art. 124
Korrektur
(Art. 59 MWSTG)

Die Korrektur von Mängeln in zurückliegenden Abrechnungen muss getrennt von den ordentlichen Abrechnungen erfolgen.

B. Auskunftspflicht von Drittpersonen

(Art. 60 Abs. 2 Bst. c MWSTG)

Art. 125

Die Auskunftspflicht von Drittpersonen nach Art. 60 Abs. 2 Bst. c MWSTG gilt nicht für Unterlagen, die:

- a) der auskunftspflichtigen Person zur Erbringung ihrer Leistung anvertraut worden sind;
- b) die auskunftspflichtige Person zur Erbringung ihrer Leistung selbst erstellt hat.

C. Rechte und Pflichten der Behörden

Art. 126

Kontrolle

(Art. 65 Abs. 2 MWSTG)

Ein Einfordern von umfassenden Unterlagen liegt vor, wenn die Geschäftsbücher eines Geschäftsjahres verlangt werden, sei es mit oder ohne die dazugehörigen Buchungsbelege.

VI. Entlastung von der Mehrwertsteuer für Begünstigte, die völkerrechtliche Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniessen

Art. 127

Anspruchsberechtigung für die Steuerentlastung

(Art. 105 Bst. a MWSTG)

1) Anspruch auf Entlastung von der Mehrwertsteuer haben institutionelle Begünstigte und begünstigte Personen.

2) Als institutionelle Begünstigte gelten:

- a) institutionelle Begünstigte nach Art. 128, die aufgrund des Völkerrechts, einer mit Liechtenstein abgeschlossenen Vereinbarung über die Befreiung von den indirekten Steuern oder eines Entscheids Liechtensteins von den indirekten Steuern befreit sind; gleiches gilt bei Vorliegen einer Vereinbarung oder eines Entscheids der zuständigen eidgenössischen Behörden;
- b) institutionelle Begünstigte nach Art. 128 mit Sitz im Ausland, sofern sie durch die Gründungsakte, ein Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten oder sonstige völkerrechtliche Vereinbarungen von den indirekten Steuern befreit sind.

3) Als begünstigte Personen gelten:

- a) Staatsoberhäupter sowie Regierungschefs während der tatsächlichen Ausübung einer offiziellen Funktion in Liechtenstein sowie die zu ihrer Begleitung berechtigten Personen, die den diplomatischen Status geniessen;
- b) diplomatische Vertreter und Konsularbeamte sowie die zu ihrer Begleitung berechtigten Personen, sofern sie in Liechtenstein denselben diplomatischen Status wie diese geniessen;
- c) hohe Beamte von institutionellen Begünstigten nach Abs. 2 Bst. a, die in Liechtenstein diplomatischen Status geniessen, sowie die zu ihrer Begleitung berechtigten Personen, sofern sie denselben diplomatischen Status geniessen, wenn sie aufgrund einer Vereinbarung zwischen Liechtenstein und dem betreffenden institutionellen Begünstigten oder aufgrund eines einseitigen Entscheids Liechtensteins von den indirekten Steuern befreit sind; gleiches gilt bei Vorliegen einer Vereinbarung oder eines Entscheids der zuständigen eidgenössischen Behörden;
- d) die Delegierten internationaler Konferenzen, die diplomatischen Status geniessen, wenn die internationale Konferenz, an der sie teilnehmen, in Übereinstimmung mit Abs. 2 Bst. a selbst von den indirekten Steuern befreit ist;
- e) die ein internationales Mandat ausübenden Persönlichkeiten, die in Liechtenstein diplomatischen Status geniessen und aufgrund eines Entscheids Liechtensteins von den indirekten Steuern befreit sind, sowie die zu ihrer Begleitung berechtigten Personen, sofern sie denselben diplomatischen Status geniessen; gleiches gilt bei Vorliegen eines Entscheids der zuständigen eidgenössischen Behörden.

4) Keinen Anspruch auf Steuerentlastung haben Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht.

5) Die Entlastung von der Mehrwertsteuer wird durch die Steuerbefreiung an der Quelle nach Art. 129 und 130 und ausnahmsweise durch die Rückerstattung nach Art. 131 bewirkt.

Art. 128
Institutionelle Begünstigte
(Art. 105 Bst. a MWSTG)

Als institutionelle Begünstigte, denen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen gewährt werden, gelten:

- a) zwischenstaatliche Organisationen;
- b) internationale Institutionen;
- c) quasizwischenstaatliche Organisationen;
- d) diplomatische Missionen;
- e) konsularische Posten;
- f) ständige Missionen oder andere Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen;
- g) Sondermissionen;
- h) internationale Konferenzen;
- i) Sekretariate oder andere durch einen völkerrechtlichen Vertrag eingesetzte Organe;

- k) unabhängige Kommissionen;
- l) internationale Gerichtshöfe;
- m) Schiedsgerichte;
- n) andere internationale Organe.

Art. 129
Steuerbefreiung
(Art. 105 Bst. a MWSTG)

1) Von der Steuer befreit sind:

- a) die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen im Inland durch steuerpflichtige Personen an institutionelle Begünstigte und begünstigte Personen;
- b) der Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland durch institutionelle Begünstigte und begünstigte Personen.

2) Die Steuerbefreiung gilt nur für Lieferungen und Dienstleistungen:

- a) an begünstigte Personen, wenn sie ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind;
- b) an institutionelle Begünstigte, wenn sie ausschliesslich zum amtlichen Gebrauch bestimmt sind.

Art. 130
Voraussetzungen für die Steuerbefreiung
(Art. 105 Bst. a MWSTG)

1) Ein institutioneller Begünstigter, der die Steuerbefreiung beanspruchen will, muss vor jedem Bezug von Leistungen auf dem amtlichen Formular bescheinigen, dass die bezogenen Leistungen zum amtlichen Gebrauch bestimmt sind.

2) Eine begünstigte Person, welche die Steuerbefreiung beanspruchen will, muss sich vor jedem Bezug von Leistungen von dem institutionellen Begünstigten, dem sie angehört, auf dem amtlichen Formular bescheinigen lassen, dass sie den Status nach Art. 127 Abs. 3 geniesst, der sie zum steuerfreien Bezug berechtigt. Die begünstigte Person muss das eigenhändig unterzeichnete amtliche Formular dem Leistungserbringer übergeben und sich bei jedem Bezug von Leistungen mit der von der zuständigen liechtensteinischen oder eidgenössischen Behörde ausgestellten Legitimationskarte ausweisen.

3) Die Steuerbefreiung nach Art. 129 Abs. 1 Bst. a kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der effektive Bezugspreis der in der Rechnung oder einem gleichwertigen Dokument ausgewiesenen Leistungen insgesamt mindestens 100 Franken einschliesslich Steuer beträgt. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen nach Art. 10 sowie für Lieferungen von Wasser in Leitungen, Gas und Elektrizität durch Versorgungsbetriebe.

4) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 für die Beanspruchung einer Steuerbefreiung gelten nicht für Bezüge von Treibstoff, für die der institutionelle Begünstigte oder die begünstigte Person auf Grund von Art. 26 bis 28 der schweizerischen Mineralölsteuerverordnung, von Art. 30 und 31 der schweizerischen Verordnung über Zollvorrechte der diplomatischen Missionen in Bern und der konsularischen Posten in der Schweiz sowie von Art. 28 und 29 der schweizerischen Verordnung über Zollvorrechte der internationalen Organisationen, der Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Organisationen und der Sondermissionen fremder Staaten die Befreiung von der Mineralölsteuer beanspruchen kann. In diesem Fall muss der Leistungserbringer nachweisen können, dass die Eidgenössische Zollverwaltung die Mineralölsteuer nicht erhoben oder rückvergütet hat.

Art. 131
Steuerrückerstattung
(Art. 105 Bst. a MWSTG)

1) In begründeten Einzelfällen kann die Steuerverwaltung auf Antrag bereits bezahlte Steuerbeträge, für die ein Anspruch auf Steuerentlastung besteht, zurückerstatten; sie kann dafür eine Bearbeitungsgebühr erheben.

2) Für die Steuerrückerstattung gilt Art. 130 Abs. 3 sinngemäss.

3) Ein institutioneller Begünstigter kann pro Kalenderjahr höchstens zwei Anträge auf Steuerrückerstattung stellen. Er muss dafür das amtliche Formular benutzen.

4) Begünstigte Personen können pro Kalenderjahr höchstens einen Antrag auf Steuerrückerstattung stellen. Die Anträge der begünstigten Personen sind durch die Einrichtung, der sie angehören, zur einmaligen jährlichen Einreichung zusammenzustellen.

5) Die Steuerverwaltung kann einen Mindestrückerstattungsbetrag pro Antrag festsetzen. Auf Rückerstattungsbeträgen wird kein Vergütungszins ausgerichtet.

Art. 132
Aufbewahrungspflicht
(Art. 105 Bst. a MWSTG)

Die steuerpflichtige Person muss die verwendeten amtlichen Formulare im Original zusammen mit den übrigen Belegen vollständig nach Art. 57 Abs. 2 MWSTG aufbewahren. Bezüglich elektronisch übermittelter und aufbewahrter amtlicher Formulare gelten Art. 117 bis 120 sinngemäss.

Art. 133
Vorsteuerabzug
(Art. 105 Bst. a MWSTG)

Die Steuer auf den Lieferungen und den Einfuhren von Gegenständen sowie den Dienstleistungen, die zur Bewirkung von steuerfreien Leistungen an institutionelle Begünstigte und begünstigte Personen verwendet werden, kann als Vorsteuer abgezogen werden.

Art. 134
Steuernachbezug und Widerhandlungen
(Art. 105 Bst. a MWSTG)

1) Sind die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach Art. 129 und 130 nicht gegeben oder entfallen sie nachträglich, so ist in Fällen der Steuerbefreiung nach Art. 129 Abs. 1 Bst. a der institutionelle Begünstigte oder die begünstigte Person verpflichtet, der steuerpflichtigen Person den auf die Steuer entfallenden Betrag zu bezahlen. Wird dieser Betrag nicht bezahlt, so wird er von der steuerpflichtigen Person geschuldet, sofern diese ein Verschulden trifft. Beim Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland sind die institutionellen Begünstigten und begünstigten Personen verpflichtet, die Steuer nachzuentrichten.

2) Die Bestimmungen des Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen und des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen sowie der Sitzabkommen bleiben vorbehalten.

Art. 135
Freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Leistungen
(Art. 105 Bst. a MWSTG)

Die Steuerverwaltung kann die freiwillige Versteuerung der in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 und 21 MWSTG genannten Leistungen, ohne den Wert des Bodens, bewilligen, sofern diese gegenüber institutionellen Begünstigten nach Art. 127 Abs. 2 Bst. a erbracht werden, unabhängig davon, ob der institutionelle Begünstigte im Inland steuerpflichtig ist oder nicht. Diese Option ist beschränkt auf Grundstücke und Grundstücksteile, die administrativen Zwecken dienen, namentlich für Büros, Konferenzsäle, Lager, Parkplätze, oder die ausschliesslich für die Residenz des Chefs einer diplomatischen Mission, einer ständigen Mission oder anderen Vertretung bei zwischenstaatlichen Organisationen oder eines konsularischen Postens bestimmt sind.

VII. Vergütung der Mehrwertsteuer an Abnehmer mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland

Art. 136
Anspruchsberechtigte
(Art. 105 Bst. b MWSTG)

- 1) Anspruch auf Vergütung der angefallenen Steuern nach Art. 28 Abs. 1 Bst. a und c MWSTG hat, wer Gegenstände einführt oder sich im Inland Leistungen gegen Entgelt erbringen lässt und zudem:
- a) Wohnsitz, Geschäftssitz oder Betriebsstätte im Ausland hat;
 - b) im Inland nicht steuerpflichtige Person ist;
 - c) unter Vorbehalt von Abs. 2 im Inland keine Leistungen erbringt; und
 - d) seine Unternehmereigenschaft im Land des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Betriebsstätte gegenüber der Steuerverwaltung nachweist.
- 2) Der Anspruch auf Steuervergütung bleibt gewahrt, wenn die Person nur:
- a) Beförderungen besorgt, die nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 5 bis 7 MWSTG von der Steuer befreit sind; oder
 - b) Dienstleistungen erbringt, die der Bezugsteuer unterliegen.
- 3) Die Steuervergütung setzt voraus, dass der Staat des Wohn- oder Geschäftssitzes beziehungsweise der Betriebsstätte des antragstellenden ausländischen Unternehmens ein entsprechendes Gegenrecht gewährt.

Art. 137
Gegenrecht
(Art. 105 Bst. b MWSTG)

- 1) Gegenrecht gilt als gewährt, wenn:
- a) Unternehmen mit Wohn- oder Geschäftssitz in Liechtenstein im betreffenden ausländischen Staat für die auf dort bezogenen Leistungen bezahlte Mehrwertsteuer ein Vergütungsanspruch zusteht, der bezüglich Umfang und Einschränkungen dem Vorsteuerabzugsrecht entspricht, das im ausländischen Staat ansässige Unternehmen geniessen;
 - b) im betreffenden ausländischen Staat keine mit der liechtensteinischen Mehrwertsteuer vergleichbare Steuer erhoben wird; oder
 - c) im betreffenden ausländischen Staat eine andere Art von Umsatzsteuer als die liechtensteinische Mehrwertsteuer erhoben wird, die Unternehmen mit Wohn- oder Geschäftssitz im ausländischen Staat gleich belastet wie Unternehmen mit Wohn- oder Geschäftssitz in Liechtenstein.
- 2) Die Steuerverwaltung führt eine Liste mit den Staaten, mit denen nach Abs. 1 Bst. a eine Gegenrechtserklärung ausgetauscht wurde.

Art. 138
Umfang der Steuervergütung
(Art. 105 Bst. b MWSTG)

- 1) Die Steuervergütung für die im Inland bezahlte Mehrwertsteuer entspricht bezüglich Umfang und Einschränkungen dem Vorsteuerabzugsrecht nach Art. 28 bis 30 MWSTG.
- 2) Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen mit Sitz im Ausland haben keinen Anspruch auf Vergütung der Steuern, die ihnen im Inland beim Bezug von Lieferungen und Dienstleistungen, die sie den Kunden weiterfakturieren, in Rechnung gestellt worden sind.
- 3) Rückzahlbare Steuern werden nur vergütet, wenn deren Betrag in einem Kalenderjahr mindestens 500 Franken erreicht.

Art. 139
Vergütungsperiode
(Art. 105 Bst. b MWSTG)

Der Vergütungsantrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs zu stellen, in dem für die erbrachte Leistung eine den Anspruch auf Vergütung begründende Rechnung gestellt wurde.

Art. 140
Verfahren
(Art. 105 Bst. b MWSTG)

- 1) Der Antrag auf Steuervergütung ist mit den Originalrechnungen der Leistungserbringer beziehungsweise mit den Veranlagungsverfügungen der Eidgenössischen Zollverwaltung an die Steuerverwaltung zu richten. Die Originalrechnungen müssen die Anforderungen nach Art. 26 Abs. 2 MWSTG erfüllen und auf den Namen des Antragstellers lauten.
- 2) Für den Antrag ist das Formular der Steuerverwaltung zu verwenden.
 - 3) Der Antragsteller muss eine Vertretung mit Wohn- oder Geschäftssitz in Liechtenstein bestellen.
 - 4) Die auf Kassenzetteln ausgewiesene Steuer kann nicht rückerstattet werden.
 - 5) Die Steuerverwaltung kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

Art. 141
Vergütungszins
(Art. 105 Bst. b MWSTG)

Wird die Steuervergütung später als 180 Tage nach Eintreffen des vollständigen Antrags bei der Steuerverwaltung ausgezahlt, so wird für die Zeit vom 181. Tag bis zur Auszahlung ein Vergütungszins nach Art. 143 ausgerichtet, sofern der entsprechende Staat Gegenrecht gewährt.

VIII. Verzugs- und Vergütungszins

Art. 142

Verzugszins

(Art. 105 Bst. d bis f MWSTG)

1) Ein Verzugszins ist geschuldet:

- a) bei verspäteter Zahlung der Steuer nach Art. 77 MWSTG;
 - b) bei verspäteter Entrichtung der Steuer aufgrund des Mehrwertsteuergesetzes vom 16. Juni 2000, LGBl. 2000 Nr. 61;
 - c) bei verspäteter Entrichtung der Steuer aufgrund des Mehrwertsteuergesetzes vom 24. November 1994, LGBl. 1994 Nr. 84;
 - d) bei verspäteter Entrichtung der Steuer aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer.
- 2) Der Zinssatz beträgt pro Jahr:
- a) 4,5 % ab dem 1. Januar 2010;
 - b) 5 % vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 2009;
 - c) 6 % vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1994;
 - d) 5 % bis zum 30. Juni 1990.

3) Verzugszinsen werden erst ab einem Zinsbetrag von 100 Franken bezogen.

Art. 143

Vergütungszins

(Art. 105 Bst. d und f MWSTG)

1) Ein Vergütungszins wird ausbezahlt:

- a) bei verspäteter Rückerstattung der Steuer nach Art. 78 Abs. 4 MWSTG;
- b) bei verspäteter Rückerstattung der Steuer aufgrund des Mehrwertsteuergesetzes vom 16. Juni 2000, LGBl. 2000 Nr. 61;
- d) bei verspäteter Rückerstattung der Steuer aufgrund des Mehrwertsteuergesetzes vom 24. November 1994, LGBl. 1994 Nr. 84.

2) Der Zinssatz beträgt pro Jahr:

- a) 4,5 % ab dem 1. Januar 2010;
- b) 5 % vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 2009.

3) Vergütungszinsen werden erst ab einem Zinsbetrag von 100 Franken ausgerichtet.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 144

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 8. August 2000 zum Gesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuerverordnung, MWSTV), LGBl. 2000 Nr. 164;
- b) Verordnung vom 20. März 2002 über die Abänderung der Mehrwertsteuerverordnung, LGBl. 2002 Nr. 42;
- c) Verordnung vom 16. Dezember 2003 über die Abänderung der Mehrwertsteuerverordnung, LGBl. 2003 Nr. 264;
- d) Verordnung vom 15. November 2005 über die Abänderung der Mehrwertsteuerverordnung, LGBl. 2005 Nr. 207;
- e) Verordnung vom 27. Juni 2006 über die Abänderung der Mehrwertsteuerverordnung, LGBl. 2006 Nr. 138;
- f) Verordnung vom 24. April 2007 über die Abänderung der Mehrwertsteuerverordnung, LGBl. 2007 Nr. 88;
- g) Verordnung vom 27. November 2007 über die Abänderung der Mehrwertsteuerverordnung, LGBl. 2007 Nr. 312;
- h) Verordnung vom 9. Juni 2009 über die Abänderung der Mehrwertsteuerverordnung, LGBl. 2009 Nr. 156.

Art. 145

Subsidiäre Haftung bei der Zession

(Art. 15 Abs. 3 MWSTG)

Der Zessionar haftet nur für die Mehrwertsteuer auf Forderungen, die er gestützt auf eine nach dem 1. Januar 2010 zustande gekommene Zession oder Globalzession erwirbt.

Art. 146

Einlageentsteuerung

(Art. 32 MWSTG)

Die Bestimmungen über die Einlageentsteuerung sind nicht anwendbar bei:

- a) nicht als Entgelt geltenden Mittelflüssen (Art. 18 Abs. 2 MWSTG), die mit Inkrafttreten des neuen Rechts nach Art. 33 Abs. 2 MWSTG nicht mehr zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs führen;
- b) im Rahmen des Baueigenverbrauchs nach Art. 9 Abs. 2 des Mehrwertsteuergesetzes vom 16. Juni 2000, LGBl. 2000 Nr. 163, besteuerten Eigenleistungen.

Art. 147

Wahlmöglichkeiten

(Art. 37 und 109 MWSTG)

1) Mit dem Inkrafttreten des MWSTG beginnen die Fristen nach Art. 37 Abs. 4 MWSTG für die Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode und umgekehrt neu zu laufen.

2) Mit dem Inkrafttreten des MWSTG beginnen die Fristen nach Art. 98 Abs. 2 dieser Verordnung für die Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Pauschalsteuersatzmethode und umgekehrt neu zu laufen.

3) Für Fälle, in denen Art. 109 Abs. 2 MWSTG eine Frist von 90 Tagen vorsieht, geht diese Frist der 60-Tage-Frist nach Art. 79, 81 und 98 dieser Verordnung vor.

Art. 148

Inkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Abs. 2 und 3 am 1. Januar 2010 in Kraft.

2) Art. 76 wird zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

3) Art. 120 tritt gleichzeitig mit der Verordnung über elektronische Daten und Informationen im Bereich der Mehrwertsteuer in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. Dr. Klaus Tschütscher

Fürstlicher Regierungschef

[1](#) LR 641.20

[2](#) Art. 76 wird gemäss Art. 148 Abs. 23 der Verordnung (LGBl. 2009 Nr. 340) zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

[3](#) Art. 120 tritt gemäss Art. 148 Abs. 3 der Verordnung (LGBl. 2009 Nr. 340) gleichzeitig mit der Verordnung über elektronische Daten und Informationen im Bereich der Mehrwertsteuer in Kraft .

Ausführungsbestimmungen**betreffend die Durchführung der Bundesgesetzgebung über die
Stempelabgaben**

Gestützt auf Art. 31 des liechtensteinischen Einführungsgesetzes vom 13. Mai 1924/29. Dezember 1966 zum Zollvertrag mit der Schweiz, LGBl. 1924 Nr. 11 und LGBl. 1967 Nr. 2, haben die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

und

die Eidgenössische Steuerverwaltung

folgendes vereinbart:

1. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1**

1) Das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein gilt als Inland im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Stempelabgaben; soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, findet diese Gesetzgebung im Fürstentum unverändert Anwendung.

2) Dem Fürstentum Liechtenstein kommt stempelrechtlich die Stellung eines schweizerischen Kantons, seinen Gemeinden die Stellung der schweizerischen Gemeinden zu; vorbehalten bleibt Art. 37 des Zollvertrages über die Verwendung der aufgrund der Stempelgesetzgebung aus dem Fürstentum Liechtenstein eingehenden Einnahmen.

Art. 2

Die Akten der Eidgenössischen Steuerverwaltung betreffend die eidgenössischen Stempelabgaben der liechtensteinischen Steuerpflichtigen stehen der Liechtensteinischen Steuerverwaltung zur Verfügung.

Art. 3

1) Die von liechtensteinischen Steuerpflichtigen zu entrichtenden Stempelabgaben, Verzugszinsen und Stempelbussen können bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, der Eidgenössischen Staatskasse, der Liechtensteinischen Steuerverwaltung oder bei der Liechtensteinischen Landeskasse einbezahlt werden. Die Anmeldungen und Aufstellungen samt den Belegen können bei der Liechtensteinischen oder bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingereicht werden.

2) Werden Abgaben bei der Liechtensteinischen Landeskasse einbezahlt, so leitet diese ein Doppel der Einzahlungsquittung der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu.

Art. 4

1) Die Liechtensteinische Steuerverwaltung leitet die ihr aufgrund der Bundesgesetzgebung über die Stempelabgaben eingereichten Anmeldungen und Aufstellungen samt den Belegen unverzüglich an die Eidgenössische Steuerverwaltung weiter, insbesondere:

Formular Nr. 2	Emissionsabgabe auf Anteilen an Anlagefonds;
Formular Nr. 3	Emissionsabgabe auf Aktien und Stammeinlagen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
Formular Nr. 4	Emissionsabgabe auf Aktien und Stammeinlagen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (besondere Fälle) sowie auf Genussscheinen (inkl. Partizipationsscheinen);
Formular Nr. 7	Emissionsabgabe auf Anteilen und Genussscheinen (inkl. Partizipationsscheinen) von Genossenschaften;
Formular Nr. 9	Abgabe auf Wertpapieren beim Umsatz;
Formular Nr. 11	Abgabe auf Versicherungsprämien.

2) Die Eidgenössische Steuerverwaltung übermittelt der Liechtensteinischen Steuerverwaltung bezüglich der liechtensteinischen Steuerpflichtigen je eine Kopie

- der geprüften Anmeldungen und Aufstellungen (Vorder- und Rückseite);
- der durch Zahlung der Abgabe als richtig anerkannten Beanstandungen;
- der rechtskräftigen Entscheide oder Urteile über die Abgabepflicht.

2. Abgabe auf Aktien, Genussscheinen u. dgl.

Art. 5¹

1) Von jeder Eintragung bezüglich einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft oder einer anderen Verbandsperson mit einem in Anteile zerlegten Kapital in das Öffentlichkeitsregister teilt das Registeramt der Liechtensteinischen Steuerverwaltung zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung ein Doppel der Bekanntmachung mit.

2) Auf die Reaktivierung einer Verbandsperson in Liquidation findet Abs. 1 sinngemäss Anwendung.

3. Abgabe auf Versicherungsprämien

Art. 6

1) Die Abgaben auf Prämien, welche an schweizerische Versicherer für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein bezahlt werden, hat der Versicherer der Eidgenössischen Steuerverwaltung aufgrund einer besonderen Aufstellung zu entrichten.

2) Solange im Fürstentum Liechtenstein keine Generalbevollmächtigten ausländischer Versicherungsunternehmungen im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Versicherungsaufsicht bestehen, hat jeder Agent einer ausländischen Versicherungsunternehmung die gemäss der Bundesgesetzgebung über die Stempelabgaben einem Generalbevollmächtigten obliegenden Pflichten zu erfüllen.

4. Abgabe auf Anteilen an Anlagefonds

Art. 7

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein teilt der Eidgenössischen Steuerverwaltung jede gemäss dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften, Investment-Trusts und Anlagefonds (LGBl. 1961 Nr. 1) erteilte Bewilligung zur Gründung (Errichtung) einer Kapitalanlagegesellschaft, eines Investment-Trusts oder Anlagefonds (Investmentfonds) sowie für die Übernahme und Ausübung von Verwaltungs- oder Treuhänderfunktionen (Trust- oder Fondsleitung, Verwahrungsstelle usw.) in einer solchen Gesellschaft oder für einen solchen Trust oder Fonds mit.

5. Kontrollverfahren

Art. 8

1) Die Liechtensteinische Steuerverwaltung übermittelt der Eidgenössischen Steuerverwaltung laufend Kopien der Vermögens- und Ertragsrechnungen der in Art. 5 Abs. 1 genannten Verbandspersonen sowie der sonst als stempelsteuerpflichtig registrierten Personen (z. B. für bestimmte Effektenhändler).

2) Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist befugt, im Einzelfall Kopien der Rechnungen von Personen einzuverlangen, die zwar nicht als stempelsteuerpflichtig registriert sind, aber als Abgabepflichtige in Betracht fallen (Art. 35 des eidgenössischen Stempelgesetzes).

Art. 9

Stellt die Liechtensteinische Steuerverwaltung im Veranlagungsverfahren oder bei Überprüfung der Abrechnungen für die Couponsteuer fest, dass eine Stempelabgabe zu Unrecht nicht entrichtet worden ist oder dass ein Sachverhalt vorliegt, der eine Stempelsteuerpflicht als möglich erscheinen lässt, so gibt sie hievon der Eidgenössischen Steuerverwaltung unverzüglich Kenntnis.

6. Löschung im Öffentlichkeitsregister

Art. 10

1) Die Liechtensteinische Steuerverwaltung gibt der Eidgenössischen Steuerverwaltung von jedem Begehren eines liechtensteinischen Stempelsteuerpflichtigen, im Öffentlichkeitsregister gelöscht zu werden, unverzüglich Kenntnis.

2) Die Liechtensteinische Steuerverwaltung erstattet die Anzeige an das Registeramt (Art. 88p des liechtensteinischen Steuergesetzes) erst, nachdem die Eidgenössische Steuerverwaltung bestätigt hat, dass die geschuldeten Stempelabgaben bezahlt sind oder dass der Löschung nichts entgegensteht.

3) Die Eidgenössische Steuerverwaltung behandelt diese Fälle beschleunigt.

7. Formulare und andere Drucksachen

Art. 11

Die Formulare für die Durchführung der eidgenössischen Stempelabgaben können bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung bezogen werden. Bei der gleichen Amtsstelle werden gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren das Bundesgesetz und die Verordnungen über die Stempelabgaben abgegeben.

8. Übergangsbestimmung

Art. 12

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft und ersetzt diejenige vom 7. Januar 1969 (LGBl. 1969 Nr. 13).

Vaduz/Bern, den 14. Mai 1974

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Walter Kieber*
Fürstlicher Regierungschef

Eidgenössische Steuerverwaltung:
gez. *Dr. Kurt Locher*
Direktor

[1](#) Art. 5 berichtigt durch LGBl 1980 Nr. 46.

Stichwortverzeichnis

abgegebene Wertpapiere.....	19
Aktiengesellschaften	9
amtlichen Formular	13
Anstalten und Stiftungen.....	9
Anteilgesellschaften.....	9
Anteilscheinkapitals	13
Antrag einer Kapital- und Ertragsbesteuerung.....	15
Art. 61 des EWR-Abkommens	15
Aufwand.....	8
Ausrichtung von Tantiemen	10
Ausschüttung.....	12
Ausschüttung aus verfügbaren Gewinnen oder Reserven	19
Bankzinsen für Guthaben	20
Beihilfenbeträge	15
besondere Gesellschaftssteuer	7, 8
besonderen Vermögenswidmungen.....	22
Besteuerungskriterien	27
Beteiligung	23
Betriebsstätte	10, 21
Bonus	12
Bundesgesetzgebung über die Stempelabgaben	113
Captives.....	14
Couponsteuer	9, 19
dauernde Verwaltung.....	23
Domizil- oder Sitzgesellschaften	20
Doppelbesteuerungsabkommen	8, 28
Double Tax Treaties.....	111
EFTA-Gerichtshof	15
EFTA-Überwachungsbehörde.....	14
eidgenössische Stempelgesetzgebung.....	22
Eigenversicherung	15
Eigenversicherungen.....	14
einbezahlte Grund-, Stamm-, Anteil- oder Einlagekapital.....	11
Einreichung der Jahresrechnung.....	16
Einzelunternehmung	8
Emissionsabgabe.....	21
ermässigten Steuersatz	12
ESA).....	14
EWR-Recht unvereinbar	15
Finanzgesetz.....	22, 68
Fondsanteile	21
Förderung gemeinsamer Interessen.....	12
freie Einschätzung	13
Fristen	13
Genehmigung der Jahresrechnung.....	13
Genossenschaften	9
geschäftsmässig begründete Unkosten.....	11
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	9
Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern.....	7

Gewinnbezüge eines Beteiligten	9
Gründung, Errichtung, Verlegung oder Kapitalerhöhung	22
Gründungs- oder Wertstempelgebühr	22
Grundbuch- und Öffentlichkeitsregistergebühren	24, 63
Handwechsel von Beteiligungsrechten an Verbandspersonen	23
Hinterlegung	24
Holdinggesellschaften	16
Inkassogeschäft	26
Inland	26
internationalen Steuerwettbewerb	8
investierten Vermögen	16
Jahresrechnung	16
Kapital in Anteile	9
Kapital- und Ertragssteuer	9
Kapital- und Ertragsteuer befreit	18
Kapitalsteuer	11
kaufmännischer Art geführtes Gewerbe	10
kirchliche, gemeinnützige und Familienstiftungen	25
Kleingenossenschaften	16
Kommanditaktiengesellschaften	9
Körperschaften	9
Kunstgegenstand	27
Liquidationsüberschüsse	12
Liquidationsverfahren	17
Luxemburg	28
maximale Erhöhung	12
Mehrwertsteuer	26
Mehrwertsteuer ausgenommen	26
Mehrwertsteuergesetz	70
offenen und stillen Reserven	11
öffentlich rechtlich organisierte Gesellschaften	10
On-Shorezeit	2
Prämieneinnahmen aus Lebens- oder Rentenversicherungen	14
Produkthaftpflicht	9
Publikationsbewilligung	23
Rechtsgemeinschaften	21
San Marino	28
Schenkungssteuer	27
Schluss eines Geschäftsjahres	17
Schuldner des Coupons	19
schwarzen und grauen Listen	8
Selbsthilfe-genossenschaften	12
Sitz mit oder ohne Haltung eines Büros	17
Sitzgesellschaften	27
Sitzunternehmen	17
Sitzunternehmen–Charakter	17
Sozialabgabe	9
staatliche Beihilfe	15
Stempelabgaben	20, 113
Stempelgesetzgebung	20
Steueraufkommen	8
steuerbare Reinertrag	11
Steuerbefreiung	18

Steuerermäßigung für Stiftungen und Investmentunternehmen	18
Steuergesetz	7, 30
Steuerinformationsaustauschabkommen	112
Steuerpflicht ausgenommen	10
Steuerpflichtig	26
Steuersatz der Ertragssteuer	12
Steuerschuldner	22
Stiftungen und Trust.....	7
Tantieme.....	19
TIEA	112
Treuhandverhältnissen.....	24
Treuhandvermögen	17
Treuunternehmen mit oder ohne Persönlichkeit.....	10
Trust	24
Ungarn	28
Unternehmungen ohne einbezahltes Grund-, Stamm-, Anteil- oder Einlagekapital	12
Urkundenbeteiligungsrechte	21
veranlagt und bezogen.....	13
Veranlagung und Bezug	13
Vereine	9
Vereinigten Königreich	28
Vereinigten Staaten von Amerika	28
Vermögens-, Erwerbs- oder Ertragssteuer	17
VERNEHMLASSUNGSBERICHT.....	116, 117
Veröffentlichung.....	23
Versicherungs- Holdinggesellschaften	15
Versicherungsaufsichtsgesetz.....	14
Versicherungsgesellschaften	14
Versicherungsprämien	21
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.....	9
Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	12
Wechsel und ähnliche Urkunden	21
Wettbewerbsfähigkeit	2
wirtschaftliche Risiko	9
Zahlungserleichterung	20
Zinsen auf Darlehen	20
Zinsen auf Obligationen	20
Zollvertrag	20
Zollvertrages	7